

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



1

Nr. 1, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Januar 2024

Inhalt	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 1 – Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen (Sondervermögen Altersversorgung).....	2
Nr. 2 – Neufassung: Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der KAVO -	4
Nr. 3 – Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	8
Nr. 4 – Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht.....	10
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 5 – Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen.....	10
Nr. 6 – Richtlinie über Stundung und Erlass von Kirchensteuer.....	11
Nr. 7 – Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	11
Nr. 8 – Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	16
Nr. 9 – Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....	21
Nr. 10 – Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen.....	33
Nr. 11 – Gebührenordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen.....	35
Nr. 12 – Richtlinie über die Gewährung eines Entgeltvorschusses zum Erwerb eines Fahrzeugs.....	36
Nr. 13 – Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrant(inn)en und Geflüchtete – Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen.....	38
Nr. 14 – Richtlinie Bezuschussung von Orientierungstagen.....	41
Nr. 15 – „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024.....	43
Nr. 16 – „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmtten 2024.....	44
Nr. 17 – Weltmissionstag der Kinder.....	45
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 18 – Personalchronik.....	45
Nr. 19 – Pontifikalhandlungen.....	48

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1

Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen (Sondervermögen Altersversorgung)

§ 1

Rechtsstellung des Sondervermögens

- (1) Zur Sicherung der Ansprüche auf Versorgung im Ruhestand wurde in der Körperschaft Bistum Aachen ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet. Dieses Sondervermögen zur Deckung der Versorgungsverpflichtungen ist getrennt vom Bistumshaushalt in einem eigenen Mandanten zu verwalten.
- (2) Das Sondervermögen ist auf Basis eines auf den 31. Dezember eines jeden Jahres erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens in Höhe der nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Rückstellung für Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtungen aus dem Bistumshaushalt zu dotieren. Sofern sich gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung – insbesondere aufgrund einer nicht kongruenten Deckung der Verpflichtungen oder einer gegenüber den handelsrechtlich vorgegebenen Zinssätzen erwarteten geringeren Verzinsung des Deckungsvermögens – ein höherer notwendiger Erfüllungsbetrag ergibt, sind zusätzliche Rücklagen/zusätzliches Deckungsvermögen im Sondervermögen zu bilden. Soweit in der Vergangenheit dotiertes Deckungsvermögen nicht mehr zur Deckung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags erforderlich ist, sind diese Mittel wieder dem Bistumshaushalt zur Erfüllung anderer kirchlicher Zwecke zuzuführen.
- (3) Auszahlungen von Versorgungsleistungen erfolgen ausschließlich aus dem Bistumshaushalt. Ein unmittelbarer Anspruch eines Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen besteht nicht. Das Sondervermögen erstattet dem Bistumshaushalt am Jahresende die jährlich ausgezahlten Altersversorgungs- und Beihilfeleistungen, sodass der Bistumshaushalt nicht durch laufende Altersversorgungs- und Beihilfeleistungen belastet wird.

§ 2

Erfassung der Ansprüche verschiedener Personengruppen

Für die folgenden Personengruppen ist die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der sich aus unterschiedlichen Rechtsgründen gegenüber der Diözese Aachen ergebenden Versorgungsansprüche langfristig durch das Sondervermögen sicherzustellen:

- a) Aktiv tätige Priester
- b) Priester im Ruhestand
- c) Angestellte des Bistums mit Anspruch aus dem Laien-Versorgungswerk oder Anspruch auf Ruhestandsbezüge
- d) Ehemalige Angestellte des Bistums Aachen mit Anspruch aus dem Laien-Versorgungswerk oder auf Ruhestandsbezüge (Versorgungsempfänger)
- e) Aktive Haushälterinnen mit Anspruch auf Leistungen aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk
- f) Versorgungsempfängerinnen, die Leistungen aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk erhalten
- g) Aktive Angestellte an Bischöflichen Schulen mit Versorgungsanspruch
- h) Ehemalige Angestellte an Bischöflichen Schulen mit Versorgungsanspruch (Versorgungsempfänger)
- i) Aktive Angestellte der Kirchengemeinden mit Anspruch auf Leistungen aus dem Laien-Versorgungswerk.
- j) Ehemalige Mitarbeiter der Kirchengemeinden mit Anspruch auf Leistungen aus dem Laien-Versorgungswerk (Versorgungsempfänger)

§ 3

Verwaltung

- (1) Der Ökonom der Diözese Aachen verwaltet das Sondervermögen Altersversorgung. Er ist in Vollzug dieser Aufgabe zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln des kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.

(2) Geld- und Sachvermögen ist gemäß c. 1284 § 2 Abs. 6 CIC für die Zwecke des Sondervermögens Altersversorgung nutzbringend entsprechend den Vorgaben der „Allgemeine Anlagerichtlinie für das Bistum Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt vom 29. November 2021) anzulegen.

(3) Am Ende eines Jahres hat der Ökonom dem Verwaltungsausschuss den nach den für das Bistum Aachen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellten (Teil-)Jahresabschluss des Sondervermögens bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 4

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss überwacht die Vermögensverwaltung des Sondervermögens einschließlich der Einhaltung der Anlagerichtlinien.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Zwei vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen gewählte Mitglieder des Prüfungsausschusses des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates der Diözese Aachen
- b) Zwei vom Priesterrat der Diözese Aachen gewählte Mitglieder
- c) Ein vom Bischof von Aachen ernanntes Mitglied

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dauert fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt das zu wählende Ersatzmitglied in die laufende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

(4) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht Begünstigte des Sondervermögens sein dürfen. Der Verwaltungsausschuss ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen.

(5) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ökonom und der Generalvikar nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(7) Der bestellte Abschlussprüfer des Bistums Aachen erstattet dem Verwaltungsausschuss Bericht über die Prüfung des Teiljahresabschlusses des Sondervermögens und erteilt einen gesonderten Prüfvermerk.

(8) Der Verwaltungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses des Bistums Aachen und die Entlastung des Ökonomen durch den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gegenüber dem Prüfungsausschuss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinsichtlich des (Teil-)Jahresabschlusses des Sondervermögens Altersversorgung und der Verwaltung des Sondervermögens Altersversorgung auszusprechen.

§ 5

Inkrafttreten

Vorstehendes Statut tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich treten das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen vom 1. Januar 1997, zuletzt geändert am 5. Februar 2004, die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Aachen vom 7. November 1997 sowie die Anlagerichtlinie für die Vermögensverwaltung des Sondervermögens vom 11. Februar 2019 außer Kraft.

Aachen, den 10. November 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 2

Neufassung: Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. September 2023 - Änderungen der KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2023 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 11. August 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2023, Nr. 97, S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Grundprinzip des kirchlichen Dienstes ist die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt. Die katholische Kirche richtet ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen aus. Im Sinne dieser Maßgabe kommen die Regelungen dieser Ordnung zustande durch Beschlüsse der paritätisch besetzten ‚Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für den Bereich der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn‘ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 22. September 1993 (Grundordnung)* ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) oder des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.“

2. § 5 wird unter Aufrechterhaltung der Nummerierung aufgehoben.

3. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“.

b) Dem Absatz 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

5. In § 40 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Mitarbeitern auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a gewährt werden.“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 7 werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.

b) In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird Satz 4 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um weitere 10,24 %.“

7. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
 gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1	-	2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47“

8. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 „Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“
9. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
- Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
 - Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.“
 - Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“
 - Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 um 11,5 %.“
 - Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69“

- Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 %.“
10. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:
- § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe
 - in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. März 2024 weniger als 72,99 Euro,
 - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. März 2024 weniger als 116,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

- b) § 1 Absatz 8 wird ein Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(9) Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340 Euro.
 „2. Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, mindestens aber um 340,00 Euro.“
- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
 „a) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 90,69 Euro monatlich;
- cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 „b) nach der Anlage 2 KAVO, Teil B Besonderer Teil, Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. März 2024 in Höhe von 103,62 Euro monatlich.“
- dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82“

- ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. März 2024	4.775,69	5.275,07	5.584,55“

- d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. März 2024	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96“

- e) § 4d Absatz 4 wird gestrichen.
- f) § 5a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Leiterinnen von zertifizierten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten mit dem Tabellenentgelt ab 1. August 2013 eine monatliche Zulage, deren Höhe ab dem 1. März 2024 136,78 Euro beträgt.“
- g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. März 2024 bis 30. September 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Gültig ab 1. Oktober 2024 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95“

11. § 2 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Geltung der KAVO-Regelungen / Dienstvereinbarungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1 mit entsprechender Absatznummer.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO sind Dienstvereinbarungen zulässig, soweit die in den §§ 3 bis 5 in Bezug genommenen Tarifverträge Öffnungsklauseln für Betriebsvereinbarungen vorsehen. Dies gilt nicht, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfa-

len die Möglichkeit einer Dienstvereinbarung durch Beschluss ausdrücklich ausschließt oder gesetzliche Bestimmungen einer Dienstvereinbarung entgegenstehen.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. a) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 11. treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 10. b) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3., 6. b), 7. bis 9., 10. a), c) bis g) treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft. Die Inkraftsetzung des Beschlusses vom 7. November 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 132, S. 260 ff.) wird hiermit aufgehoben.

Aachen, 13. Dezember 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

* Bistum Essen: Grundordnung des kirchlichen Dienstes vom 7. Mai 2015 (Grundordnung)

Nr. 3

Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„2Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„6Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätzen 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„10Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) 1In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;

7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. **§ 9 Abs. 4 AK-O**

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. **§ 21 AK-O**

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommision einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. **§ 24 AK-O**

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. **§ 3 Wahlordnung Dienstgeberseite**

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. **§ 4 Wahlordnung Dienstgeberseite**

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 4 Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht

Die Ernennung von Msgr. Gregor Huben zum Bischofsvikar für das kirchliche Verwaltungsrecht gemäß c. 476 CIC, sowie die Ernennung von Pfarrer Dr. Helmut Finzel zum Ständigen Vertreter des Bischofsvikars für das kirchliche Verwaltungsrecht gemäß c. 477 § 2 CIC habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 2024 jeweils befristet bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Die damit verbundene Einrichtung des Bischofsvikariates für kirchliches Verwaltungsrecht besteht bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Aachen, 1. Januar 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 5 Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgende Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen getroffen:

1. Übersteigt die festgesetzte Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 51 a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
Die Berechnung der Kappung erfolgt
 - bei Einzelveranlagung auf Grundlage des zu versteuernden Einkommens des Kirchenmitglieds,
 - bei konfessionsgleicher Zusammenveranlagung auf Grundlage des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens,
 - bei konfessionsverschiedener Zusammenveranlagung auf Grundlage des nach den allgemeinen Regeln der Halbteilung ermittelten zu versteuernden Einkommens des jeweiligen Kirchenmitglieds,
 - bei glaubensverschiedener Zusammenveranlagung auf Grundlage des Anteils des Kirchenmitglieds am gemeinsamen zu versteuernden Einkommen, das sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten/Lebenspartner ergibt.
2. Die gemäß den §§ 32 d und 34 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer sowie die darauf entfallende römisch-katholische Kirchensteuer bleibt außer Ansatz.
3. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 11 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuer in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) i.V.m. § 169 ff. AO) an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen zu richten.
4. Die Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 die bisherige Regelung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen in der Fassung vom 30. Dezember 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2023, Nr. 25, S. 95).

Aachen, 21. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 6

Richtlinie über Stundung und Erlass von Kirchensteuer

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgende Richtlinie über Stundung und Erlass von Kirchensteuer beschlossen:

1. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Erlass ist die bestehende Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.
2. Der Erlassantrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 11 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuer in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) i.V.m. § 169 ff. AO) an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen zu richten.
3. Die festgesetzte Kirchensteuer muss grundsätzlich vor einem Erlass vollständig an das Finanzamt entrichtet sein.
4. Erlasse können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung (AO) gewährt werden.
5. Eine generalisierende Erlassregelung gilt für folgende außerordentliche Einkünfte:
 - a) Einkünfte gemäß § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie
 - b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.
Erstattet werden 50 % der Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung der v.g. unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Einkünfte entfällt.
6. Stundungen können unter Anwendung der Bestimmungen des § 222 AO und unter Beachtung von Punkt (1.) gewährt werden.
7. Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2024 und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses von Kirchensteuer bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften in der Fassung vom 29. November 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 6, S. 32).

Aachen, 21. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 7

Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Die folgenden Anlagegrundsätze gelten für das Finanzvermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Fondsvermögen und für das Finanzvermögen der Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.

1. Zweck kirchlichen Vermögens und ethisch-nachhaltiges Investment

Die Kirche benötigt finanzielle Mittel, um ihre vielfältigen Aufgaben in Liturgie, Verkündigung und Caritas dauerhaft verwirklichen zu können. Sie hat das Recht, Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern zu können, stets mit dem Ziel, ihr Handeln im Rahmen ihres Sendungsauftrags auch finanziell abzusichern. Kirchliches Vermögen hat damit keinen Selbstzweck.

Die Finanzverantwortlichen in der Kirche – u.a. in Pfarreien bzw. Kirchengemeinden – stehen vor der Herausforderung, ihren Aufgaben mit der Sorgfalt eines guten Ökonomen und zugleich mit einem ausgesprochenen Gespür für die hohen ethischen Ansprüche der Kirche nachzugehen.

Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland bietet die Broschüre „Ethisch-nachhaltig investieren“, die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wurde.

2. Prinzipien der Anlagepolitik

Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass die Zwecke und Verpflichtungen ihrer Höhe nach und in ihrem zeitlichen Verlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können.

Dies bedingt, dass die Verantwortlichen mit geeigneten Verfahren regelmäßig eine Projektion der sich aus den übernommenen Zwecken und Verpflichtungen resultierenden Zahlungsströme erstellen, die die Grundlage für einen Abgleich mit den zu erwartenden Zahlungsströmen aus dem Vermögen darstellt (Aktiv-Passiv-Abgleich).

Bei der Vermögensanlage sind die Anlagedimensionen Liquidität, Sicherheit und Rendite zu berücksichtigen.

Kapitalanlagen unterliegen grundsätzlich Risiken, wie bspw. Bonitäts-, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken. Anlageentscheidungen sind grundsätzlich unter der Bedingung zu treffen, die in Zukunft entstehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das Vermögen muss so aufgebaut werden, dass die Abdeckung der Verpflichtungen im Erwartungswert erfolgt („strategische Asset Allocation“).

3. Organisation der Vermögensanlage

Rechtsträger

Neben der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts bestehen in einer örtlichen Gemeinde weitere rechtsfähige selbständige Vermögensmassen, die sogenannten Fonds. Diese gewohnheitsrechtlich anerkannten Vermögensmassen, deren Rechte und Rechtsstellung über die Jahrhunderte in verschiedenen staatlichen Gesetzen und Gerichtsurteilen beschrieben wurden, waren die ursprünglichen Träger des örtlichen Kirchenvermögens, während die Kirchengemeinde erst Ende des 19. Jh. nachträglich als eigenständige Rechtsperson neben diese Rechtspersonen (Fonds/Pfründe) getreten ist.

Bei den Fonds handelt es sich um selbständige, öffentlich-rechtliche und stiftungsähnlich zweckgebundene Vermögensmassen, deren Substanzkapital grundsätzlich zu erhalten und deren Vermögenserträge zur Erfüllung des Fondszwecks zu verwenden sind.

Das Finanzvermögen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes bzw. der von ihr verwalteten Fonds kann zur Erzielung einer höheren Rendite in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Differenzierung der Vermögensanlage und ihrer Erträge je Rechtsträger ist dann über die Buchhaltung abzubilden.

Während die Vermögensanlagen des Substanzkapitals der Fonds grundsätzlich langfristig erfolgt, findet die Anlage von Vermögen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände bis zur zweckentsprechenden Verwendung jedoch im Regelfall vor einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont statt.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes bzw. des jeweiligen Rechtsträgers lauten.

Verantwortung der Vermögensanlage

Verantwortlich für die Vermögensanlage in der Kirchengemeinde (d.h. inkl. der Fonds) ist der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretungen oder Verbandsausschüsse.

Angesichts eigener begrenzter Ressourcen und in Anerkennung der Tatsache, dass die Expertise für eine aktive, von Kapitalmarktprognosen getriebene Vermögensanlage in Kirchengemeinden nicht gegeben und auf den globalen Kapitalmärkten Expertenwissen unabdingbar ist, bedienen sich die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände grundsätzlich externer Vermögensverwalter und Fondsmanager, die zuvor in einem transparenten Verfahren auf Basis objektivierbarer Kriterien ausgewählt wurden.

Die meisten Anlageklassen bzw. -segmente können grundsätzlich sowohl mit aktiven wie auch mit passiven Anlageaufträgen mandatiert werden. Bei der Entscheidung zwischen aktiven und passiven Umsetzungsformen wägen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vor allem zwischen den Kosten und der realistischen Aussicht auf Zusatzerträge (sog. „Alpha“) ab.

Bei der Anlage in Investmentfonds mandatiert die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband ausschließlich Fonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.

Die Verwaltung von Wertpapieren in der Direktanlage soll beschränkt sein auf Anleihen bester Bonität, die i.d.R. bis zur Endfälligkeit gehalten werden (siehe hierzu Ziffer 5).

Überwachung der Vermögensanlage

Für die Überwachung der Vermögensanlagen ist im Rahmen seiner Beauftragung gem. can. 1278, 1276 § 1 CIC der Ökonom des Bistums Aachen zuständig.

Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bedürfen nach Art. 7 Nr. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (KIAnz. für die Diözese Aachen 2009, Nr. 156) im Rahmen der folgenden Wertgrenzen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 15.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Ökonomen des Bistums Aachen.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Ökonomen nach Zustimmung des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums im Bistum Aachen.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für alle Vermögensanlagen gemäß der vorgenannten Klassifizierung gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung hiermit als erteilt, wenn zum Transaktionszeitpunkt

- die Vermögensanlage in einen vom Vermögensrat im Bistum Aachen vorab genehmigten Investmentfonds gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie erfolgt,
- die Anlagegrenzen dieser Richtlinie (Abschnitt 6) erfüllt sind,
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung einen Beschluss über die Vermögensanlage gefasst und
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung die Beratung unter Beachtung dieser Richtlinie durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft bestätigt hat.

Vermögensanlagen über einem Wert von 100.000,00 EUR sind dem Ökonomen spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände oder Verbandsvertretungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres anzuzeigen und vom Ökonomen dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ökonom des Bistums Aachen behält sich vor, Vermögensanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstatten die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände dem Ökonomen jährlich über ihre Kapitalanlagen Bericht.

4. Risikomanagement

Um mittel- bis langfristig einen realen Beitrag zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Zwecke und Verpflichtungen zu erreichen, können Anlagen in mit Marktpreisrisiken (Aktien-, Zins-, Bonitäts- und Währungsrisiken) behaftete Anlageklassen getätigt werden.

Diversifikation ist die einzige Möglichkeit, Risiken ohne Kosten zu reduzieren. Die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände streben deshalb eine hohe Diversifikation der Kapitalanlagen an. Die Vermeidung von Klumpenrisiken (Streuung) und eine zu hohe Konzentration auf Schuldner, Regionen, Länder, Branchen, Unternehmenswerte ist im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Kapitalanlagekonzeption und in entsprechenden Anlageformen umzusetzen. Die höchste Bedeutung kommt dabei der Mischung des Vermögens über die verschiedenen Anlageklassen zu; im Sinne einer optimalen Risikoverwendung sind alle Möglichkeiten der Diversifikation so weit wie möglich gezielt zu nutzen.

Über die Risiken, die mit einer Anlageentscheidung einhergehen, sind entsprechende Informationen bspw. bei der Bank oder über die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document) bei Fondsanlagen einzuholen. Die Beratung durch einen qualifizierten Bankberater stellt vor dem Hintergrund der beschriebenen Komplexität einen wichtigen Baustein des Risikomanagements dar. Die Beratung sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document) sind entsprechend zu dokumentieren.

5. Zulässige Anlageformen

Anlageformen für eine kurzfristige Vermögensanlage (Liquidität/Geldmarktanlagen)

Liquidität ist keine langfristig erstrebenswerte Anlageform und verursacht Opportunitätskosten im Sinne entgangener Kapitalmarkterträge. Das direkte Halten von Liquidität sollte auf ein kurzfristig operativ notwendiges Maß beschränkt sein.

Alle Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen dürfen nur bei inländischen Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert ist, unterhalten werden. Es ist zu beachten, dass diese Einlagen dennoch Ausfallrisiken tragen können, entsprechend ist eine Streuung der Anlagen über mehrere Banken vorzunehmen.

Im Rahmen der kurz- und mittelfristigen Vermögensanlagen kommen auch festverzinsliche Wertpapiere (s.u.) mit kurzen bzw. mittelfristigen (Rest-)Laufzeiten mit sehr guter Bonität (min. AA) in Betracht. Die Ratingangaben in dieser Anlagerichtlinie beziehen sich auf die Nomenklatur von Standard & Poor's (S&P).

Anlageformen für eine Vermögensanlage mit mittel- und langfristiger Perspektive

Renten, Aktien und Immobilien

- Festverzinsliche Wertpapiere dürfen erworben werden. Dazu zählen Festzinsanleihen und Null-Kupon-Anleihen, die einen regelmäßigen und eindeutig determinierten Zahlungsstrom aufweisen. Darüber hinaus sind variabel verzinsliche Anleihen mit einem klar definierten Laufzeitende sowie Stufenzinsanleihen zulässig.
- Im Rahmen von Investmentfonds dürfen Aktien erworben werden. Options- oder Wandelanleihen sind als Beimischung im Rahmen von Investmentfonds zulässig. Private-Equity-Investments sind aufgrund der hohen Volatilität und geringen Fungibilität und Liquidität nicht erlaubt.
- Immobilienfonds dürfen erworben werden.

Strukturierte Wertpapiere und sonstige verzinsliche Investments

- Anderweitige strukturierte Wertpapiere, wie z.B. Asset-Backed-Securities (ABS), Mortgage-Backed-Securities (MBS) und Credit-Loan-Obligations (CLO) sind mit einer hohen Komplexität verbunden. Strukturierte Wertpapiere dürfen daher nicht erworben werden.
- Weiterhin sind Investments in Private-Debt aufgrund der geringen Fungibilität und Liquidität nicht erlaubt.

Investmentfonds

- Investmentfonds (u. a. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß KAGB) dürfen erworben werden, insofern die Risikostruktur und spezifischen Anlagerichtlinien der Fonds bekannt sind und die vorliegenden Anlagerichtlinien nicht verletzen.
- Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document oder KID: Key Information Document) sind bei jeder Anlage in einen Investmentfonds zu beachten. Neben den zu berücksichtigenden Kosten der Anlage beinhalten die KIID den sog. SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator) bzw. den SRI (Summary Risk Indicator). Diese Indikatoren bilden eine Risikoskala von 1 (geringes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko) ab. Alle Investmentfondsanlagen in dieser Anlagerichtlinie liegen auf der Skala zwischen 1 und 5 (Aktienfonds max. 5, Renten-, Misch- und Mikrofinanzfonds max. 4). Im Rahmen von Vermögensverwaltungen sind vereinzelt Aktienfonds aus der Risikoklasse 6 zulässig. Hinsichtlich der oberen erlaubten Risikoklassen ist auf eine ausgewogene Streuung der Risikoeinschätzungen zu achten!
- Es ist darauf zu achten, dass die mit dem Investmentfonds verbundenen Kosten im Verhältnis zur Komplexität und Leistungserwartung passen. Im Zweifel sind kostengünstige passive Fonds vorzuziehen.

Derivate

- Der Einsatz derivativer Instrumente ist in Investmentfonds nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben möglich.

Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

- Wertpapierleihe und -pensionsgeschäfte sind im Direktbestand ausgeschlossen.

Wertpapiere unter direkter Verwaltung

Sofern in Ausnahmefällen die Anlage in Wertpapieren, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, unter direkter Verwaltung erfolgt, unterliegt sie folgenden Prinzipien:

- Der direkt verwaltete Wertpapierbestand muss frei von Währungsrisiken sein. Somit sind nur EUR-Papiere erwerbbar. Als Mindestrating für den Erwerb gilt ein Rating von AA (oder vergleichbar) bei einer anerkannten Ratingagentur. Ausgenommen von dieser Regel sind Papiere, die einer vollständigen Einlagensicherung unterliegen (Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken, Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken). Bevorzugt sollen Bundesanleihen und Pfandbriefe hoher Bonität erworben werden. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sind prinzipiell zulässig; in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Papiere übertragbar sind.
- Für Laufzeiten von mehr als 10 Jahren sind bei Bankentiteln Pfandbriefe zu bevorzugen.
- Das Rating der Papiere im Direktbestand muss fortlaufend kontrolliert werden, z.B. anhand monatlich aktueller Bestandslisten.
- Als Minimalanforderung an den Bestand gilt, dass das betreffende Papier bei zumindest einer anerkannten Ratingagentur ein Investment-Grade-Rating (BBB- oder vergleichbar) besitzen muss. Bei unterschiedlichen Einstufungen der Ratingagenturen ist grundsätzlich das niedrigste Rating zu berücksichtigen. Papiere mit einem Rating im Bereich von BBB+ bis BBB- unterliegen jedoch besonderen Anforderungen an das Risikomonitoring. In diesen Fällen sollen zusätzliche Informationen über die Bonität des Emittenten bei der depotführenden Stelle oder anderen sachkundigen Dienstleistern regelmäßig angefordert werden.
- Emissionen, die nicht von zumindest einer anerkannten Ratingagentur als Investment-Grade eingestuft werden, dürfen nicht gehalten werden, da die Kirchengemeinden /Kirchengemeindeverbände nicht über

die Mittel verfügen, in solchen Fällen eine Kreditwürdigkeitsanalyse durchzuführen. Der Verkauf muss spätestens vier Wochen, nachdem die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände vom Verlust des Investment-Grade-Ratings Kenntnis erhalten haben, erfolgen. Ausgenommen von dieser Regel sind Papiere, die einer vollständigen Einlagensicherung unterliegen (Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken, Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken).

- Die Risikotoleranz in der Bewertung des Direktbestandes bemisst sich nicht an einer Buchwert-/Marktwert-Betrachtung, sondern an einer zielgerichteten Durationsausrichtung des Bestandes in Verknüpfung mit den Verpflichtungen.

6. Anlagemärkte und Anlagegrenzen

- Die Maximalquoten gemäß dieser Anlagerichtlinie gelten für den Zeitpunkt des Erwerbs. Sofern Überschreitungen der Maximalquoten durch Marktentwicklungen entstehen, ist im Rahmen der mittelfristigen Planung und Steuerung eine Rückführung vorzunehmen, spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Mittelbewegung.
- Sämtliche Angaben und Quoten beziehen sich auf die Gesamtkapitalanlagen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes nach Buchwerten.
- Bei der Anlage ist eine global ausgerichtete regionale sowie sektorale Diversifikation anzustreben.

Währungen

- Die Basiswährung der Vermögensanlage ist der EUR.
- Fremdwährungsrisiken außerhalb des EUR sind ausschließlich im Rahmen von Investmentfonds zulässig
- Offene Fremdwährungspositionen (Fremdwährungsrisiken) sind bis zu 15% des Gesamtvermögens zugelassen; dabei ist auf eine ausgewogene Streuung zu achten. Darüber hinausgehende Fremdwährungspositionen dürfen nur über vollständig gesicherte Fonds erworben werden.

Aktien

- Aktien dürfen nur im Rahmen von Anlagen in Investmentfonds erworben werden.
- Das Aktienexposure darf zwischen 0% und 30% bezogen auf die Vermögensanlage betragen.
- Bei der Aktienanlage ist grundsätzlich eine globale Diversifikation anzustreben.
- Bei der Kalkulation des Aktienexposures sind alle Vermögenspositionen und Risikoeinflüsse zu berücksichtigen, darunter Termingeschäfte, strukturierte Wertpapiere, Optionsscheine, Wandelanleihen usw. Insbesondere bei derivativen Aktienrisiken ist die effektive Risikoposition (lineares Risiko) zu ermitteln und anzusetzen.

Zins

- Für die Anlage in Renten- und Geldmärkte besteht grundsätzlich keine quotale Beschränkung. Es ist eine möglichst globale Diversifikation anzustreben.
- Es ist auf eine breite Streuung der Zins- und Kreditrisiken zu achten.

Kredit

Mit abnehmender Kreditqualität ist es erforderlich, die Diversifikation zu erhöhen, so dass der Beitrag des einzelnen Emittenten (Adressenausfallrisiko) an relativer Bedeutung verliert und die Diversifikation der Anlagen über Sektoren bzw. Anlageformen zunimmt.

Immobilien

- Das Immobilienexposure bezogen auf die Immobilienfonds darf bis zu 30% bezogen auf die Vermögensanlage betragen.
- Eine Streuung nach Regionen und Nutzungsarten soll angestrebt werden.
- Bei der Kalkulation des Immobilienexposures sind alle Vermögenspositionen und Risikoeinflüsse zu berücksichtigen, insbesondere eingesetzter Leverage der Sondervermögen sowie investierte börsennotierte Immobiliengesellschaften (u. a. „REITs“).
- Der Direktbestand an Immobilien ist von diesen Vorschriften unberührt und ist nicht auf die Maximalquote gemäß Absatz 1 anzurechnen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 18. September 2019 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2019, Nr. 461, S. 379) außer Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 8

Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die verbindlichen Vorgaben für die Buch- und Kassenführung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Rechnungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichungen hierzu werden in dieser Richtlinie aufgeführt bzw. konkretisiert.

2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung

Die Buch- und Kassenführung hat unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Im Wesentlichen sind folgende Grundsätze zu beachten.

2.1 Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Die Verarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie das dabei angewandte Buchführungs- oder Aufzeichnungsverfahren müssen nachvollziehbar sein. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen durch einen Beleg nachgewiesen sein oder nachgewiesen werden können (Belegprinzip).

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen.

Die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit muss für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gegeben sein. Dies gilt auch für die zum Verständnis der Buchführung oder Aufzeichnungen erforderliche Dokumentation.

2.2 Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufende Aufzeichnungen

a) Vollständigkeit

Die Geschäftsvorfälle sind vollzählig und lückenlos aufzuzeichnen (Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht). Die GoB erfordern in der Regel die Aufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles – also auch jeder Einnahme und Ausgabe, jeder Einlage und Entnahme – in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung ermöglicht.

Ein und derselbe Geschäftsvorfall darf nicht mehrfach aufgezeichnet werden.

b) Richtigkeit

Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften inhaltlich zutreffend durch Belege abzubilden, der Wahrheit entsprechend aufzuzeichnen und bei kontenmäßiger Abbildung zutreffend zu kontieren. Die sachliche Zuordnung zu einem Konto ist nach den Vorgaben des Kontierungshandbuchs für das Bistum Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

c) Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

Jeder Geschäftsvorfall ist zeitnah und periodengerecht zu erfassen. Es widerspricht dem Wesen der kaufmännischen Buchführung, sich zunächst auf die Sammlung von Belegen zu beschränken und nach

Ablauf einer langen Zeit auf Grund dieser Belege die Geschäftsvorfälle in Grundaufzeichnungen oder Grundbüchern einzutragen.

d) Ordnung

Der Grundsatz der Klarheit verlangt u. a. eine systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen.

Die Buchungen müssen einzeln und sachlich geordnet nach Konten dargestellt werden.

Die Buchungstexte müssen eindeutig und aussagekräftig sein.

e) Unveränderbarkeit

Buchungen, Aufzeichnungen und Rechnungsbelege dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

3. Belegwesen

Es gilt der Belegzwang für Buchungen, d.h. keine Buchung darf ohne Beleg erfolgen. Gibt es keinen externen Buchungsbeleg, so ist ein Eigenbeleg auszustellen.

Externe Rechnungen müssen auf die entsprechende juristische Person ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes als Leistungsempfänger,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Ausstellungsdatum und Zeitpunkt der Lieferung/Leistung,
- Bezeichnung und Menge der Ware oder der Umfang und die Art einer Dienstleistung,
- Rechnungsbetrag/Rechnungsdatum/Rechnungsnummer, zu Grunde liegender Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, oder
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ein korrekter Eigenbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift,
- Art der Aufwendung,
- Datum der Aufwendung,
- Kosten (Gesamtpreis, ggf. Einzelpreis pro Stück),
- Grund für den Eigenbeleg (z.B. Verlust, Diebstahl oder „nicht quittiertes Trinkgeld“, „Benutzung eines Automaten, der keinen Beleg erstellt“),
- Datum und eigene Unterschrift.

Die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Beleginhalts ist durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung zu prüfen und zu bestätigen.

Es besteht ein gegenseitiges Verweisprinzip: von der Buchung zum Beleg, vom Beleg zur Buchung.

4. Kassenführung

4.1 Konten der Kirchengemeinde

- (1) Alle Bankkonten (Girokonten, Sparkonten, Festgeldkonten, Sparbriefe etc.) und Wertpapierdepots sind unter der Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde XY“ bzw. „Kath. Kirchengemeindeverband XY“ zu führen.
- (2) Die Bankkonten und Depots werden durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/den Verbandsausschuss eröffnet und sind, sofern es sich nicht um Geldkonten der Nebenkassen kircheneindlicher Aktivitäten handelt, mit einer gemeinschaftlichen¹ Verfügungsberechtigung zu versehen.

- (3) Das Einrichten von Geldkonten der Nebenkassen für kirchengemeindliche Aktivitäten ist unter der Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde XY, Bezeichnung der Aktivität“ oder „Kath. Kirchengemeindeverband, Bezeichnung der Aktivität“ zulässig. Da für diese Geldkonten keine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung erforderlich ist, muss der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/der Verbandsausschuss einen sachgerechten Maximalbetrag für die Verfügung (Einzelbarauszahlung/Einzelüberweisung) festlegen. Die Prüfung dieser Nebenkassen obliegt dem Kirchenvorstand/der Verbandsvertretung/dem Verbandsausschuss.
- (4) Alle Geldkonten und Depots sind über die Buchführung der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes zu führen und in deren Jahresabschluss auszuweisen. Davon ausgenommen sind:
 - das Treuhandvermögen des kanonischen Pfarrers gemäß der „Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen“ (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2020, Nr. 114, S. 139),
 - Geldkonten auf den Namen rechtlich selbständiger kirchlicher Vereine und Verbände.
- (5) Der Kirchenvorstand kann im Laufe eines Rechnungsjahres die Buch- und Kassenführung einer Visa-Kontrolle unterziehen.

4.2 Barkassen

- (1) Für die Barkasse ist ein Barkassenbuch in manueller oder elektronischer Form zu führen.
- (2) In das Kassenbuch sind täglich alle Kasseneinzahlungen/-auszahlungen einzutragen.
- (3) Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise tätig sind, dürfen grundsätzlich nur als Vorschuss ausgezahlt werden. Eine Abrechnung muss über das Personalabrechnungsprogramm erfolgen.
- (4) Für das Kassenbuch gilt Kassensturzfähigkeit, d.h., die Kassenaufzeichnungen müssen so geführt werden, dass der SOLL-Bestand (Bestand des Kassenbuches) mit dem IST-Bestand (Bargeldbestand zum Zeitpunkt des Kassensturzes) verglichen und abgestimmt werden kann. Ein negativer Kassenbestand ist ausgeschlossen. Eine regelmäßige Kassenprüfung durch Nachzählen ist unerlässlich.
- (5) Die Bargeldbestände sind im Rahmen des Einbruch-/Diebstahlversicherungsvertrages des Bistums, mit „erhöhter Sicherung gegen die Wegnahme“ aufzubewahren und je Schadenfall nur mit einem Betrag von 1.023,00 € versichert. Bei der Verwaltung mehrerer Kirchengemeinden erhöht sich der Betrag auf 2.557,00 €.

4.3 Behandlung von Kollekten/Opferstöcken

- (1) Den sicheren Umgang mit den Erträgen aus Kollekten und Opferstöcken regelt der Kirchenvorstand in eigener Verantwortung. Er hat dabei die jeweiligen Zweckbindungen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Er sorgt für die zeitnahe Zählung und für angemessene Vorkehrungen zur Sicherung von Lagerung und Transport sowie der Einzahlung.
- (2) Die Kollekten-, Opferstock- und ggf. Spendenerträge und deren Einzahlungen sind verpflichtend in dem durch das Bischöfliche Generalvikariat bereitgestellten Formular zu dokumentieren, welches gleichfalls zeitnah der Buchhaltung als Buchungsbeleg verfügbar zu machen ist. Die bisherigen Vorgaben zur Nutzung des Kollektenbuchs entfallen. Das Kollektenformular ist in Comap hinterlegt.
- (3) Die weiterzuleitenden Kollekten sind auf dem Einzahlungskonto zunächst mit den FiBu-Konten gemäß des bischöflichen Kollektenplans (4440 002 ff.) zu erfassen und dann zeitnah an die Bistumskasse weiterzuleiten. Alle anderen weiterzuleitenden Kollekten sind entweder auf die FiBu-Konten 4440 025 ff. oder auf das Konto des entsprechenden Kreditors zu buchen und zeitnah weiterzuleiten.
- (4) Es ist zulässig, dass Kirchengemeinden ein gemeinsames Bankkonto für die Einzahlungen so wie die Weiterleitung von Kollekten/Opferstöcken führen. Die Abrechnung dieses Kontos muss immer zeitnah erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Einzahlungen den jeweiligen beteiligten Kirchengemeinden zugeordnet werden. Die Einzahlungen der Kollekten müssen mit dem Kollektenformular/den Kollektenbüchern übereinstimmen.

5. Rechnungslegung

5.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es handelt sich somit um das Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr ist bis zum 31. Januar in Datev zu eröffnen.

5.2 Buchführungspflicht

- (1) Die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände sind verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung ersichtlich zu machen.

- (2) Die Rechnungslegung ist erst dann anererkennungsfähig, wenn alle Vorläufe eines Rechnungsjahres im Erfassungsprogramm DATEV festgeschrieben sind.
- (3) Die Festschreibung in Datev muss bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats unter Beachtung der GoBD erfolgen.

5.3 Geschäftsvorfälle / Buchungsunterlagen

- (1) Sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sind in den Jahresabschluss einzubeziehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es gilt das allgemeine Verrechnungsverbot, wonach keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten zulässig ist. Darüber hinaus sind alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen. Eine Ausnahme vom Verrechnungsverbot bilden aufgrund der Regelungen im Bistum Aachen die Finanzanlagen der Fonds, die Forderungen der Fonds gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen und die Kapitalmarktdarlehen der Fonds.
- (2) Bei der Buchung eines Geschäftsvorfalles ist auszuweisen:
 - das Buchungsdatum,
 - ein unmissverständlicher Belegtext zur eindeutigen Erläuterung des Geschäftsvorfalles,
 - der zu buchende Betrag in Euro,
 - ggf. der für den Geschäftsvorfall zu Grunde liegende Steuersatz,
 - Konto und Gegenkonto entsprechend dem Kontenrahmen für Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände.
- (3) Die nachträgliche Veränderung einer Eintragung oder Aufzeichnung, die den ursprünglichen Inhalt unkenntlich macht, ist nicht gestattet. Auch eine Vornahme von Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind, ist nicht zulässig. Der fehlerhafte Vorgang ist aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit offen rückgängig zu machen. Eine Stornobuchung ist als Generalumkehrbuchung in der Datev-Erfassung auszuweisen. Die Vorläufe aus dem Gehaltsprogramm sind in Datev einzuspielen und dürfen nicht manuell verändert werden.
- (4) Alle erforderlichen Buchungsunterlagen (incl. Konto-/Depotauszüge und Abrechnungen der Nebenkassen mit den entsprechenden Belegen) müssen der Buchhaltung zeitnah vorliegen, damit die Vorgabe aus 2.2. c) erfüllt werden kann. Vorläufe sind monatsweise anzulegen. Für den Jahresabschluss sind alle Abrechnungsmodalitäten der Auflagen zu besonderen Stiftungen der Buchhaltung mitzuteilen.

5.4 Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung

- (1) Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung ist die Erteilung der schriftlichen Anweisung durch den Berechtigten. Berechtigt zur Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der leitende Pfarrer, der von dem Kirchenvorstand/der Verbandsvertretung/dem Verbandsausschuss benannte Finanzbeauftragte oder der von dem Kirchenvorstand/der Verbandsvertretung/dem Verbandsausschuss benannte Bevollmächtigte. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen, ist vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom-, Gas- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Anweisung verzichtet werden.
- (3) Anweisungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, die Anweisungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Buchhalter und/oder dem Ausführenden von Finanzgeschäften verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern.

6. Jahresabschluss

6.1 Pflicht zur Aufstellung

- (1) Nach der „Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen“ (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270 ff.) und

unter Berücksichtigung des HGB haben die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände einen Jahresabschluss für das vergangene Rechnungsjahr aufzustellen.

- (2) Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist in deutscher Sprache vorzunehmen.

6.2 Bestandteile und Anlagen

- (1) Die notwendigen Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 242 HGB die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Diese sind mit dem Auswertungssystem TN-Planning zu erstellen.
- (2) Zur Wahrung der Dokumentechtheit ist der Jahresabschluss in einer fest verbundenen Form und durchnummeriert vorzulegen. Der Einheitlichkeit wegen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
- a) Deckblatt
 - b) Auftrag und Auftragsdurchführung²,
 - c) die Bilanz TN-Planning (mit Vorjahr),
 - d) die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) TN-Planning (mit Vorjahr),
 - e) Beschluss über die Abnahme/Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Vollständigkeitserklärung des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung/des Verbandsausschusses
 - g) Erklärung zur Abstimmung der Bank- und Geldkonten,
 - h) Bilanzerläuterungen (verpflichtend sind die Erläuterungen zu Verkäufen aus dem Sachanlagevermögen ab 15.000 €),
 - i) ggf. weitere Unterlagen, die im jährlichen Anschreiben des BGV zur Erstellung des Jahresabschlusses aufgeführt werden.
- (3) Der Jahresabschluss ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen (für die KG/kgv/KGV, für den Buchhalter und zur Vorlage BGV).
- (4) Die Erläuterungen zum Jahresabschluss sind zusätzlich in TN-Planning bei der Bilanz über das Symbol „?“ → Notiz“ anzuhängen.
- (5) Dem bischöflichen Generalvikariat ist es vorbehalten, zu jeder Zeit, Buchungsbelege anzufordern oder Einsicht in die jeweilige Buchhaltung vor Ort vorzunehmen.

6.3 Beachtung von Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Der Kirchenvorstand hat die Verpflichtung, aus den Erträgen besonderer Stiftungen die Auflage der Stifter/der Geldgeber zeitnah zu erfüllen. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass alle Informationen über die Stiftungsaufgaben dem Buchhalter vorgelegt werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel der „sonstigen Stiftungen“ sind der Vermögensbindung „Stiftungsmittel“ zuzuführen und bis zur Aufлагenerfüllung vermögensgebunden festzuhalten.

6.4 Eventualverbindlichkeiten

In Anlehnung an § 251 HGB ist im Rahmen des Jahresabschlusses auf Eventualverbindlichkeiten im Wert ab 50.000,00 € (zum Zeitpunkt ihrer Entstehung) hinzuweisen.

6.5 Aufstellung, Abnahme und Vorlage des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung in der Sitzung abgenommen bzw. durch die Verbandsversammlung festgestellt. Das Formular „Beschluss über die Abnahme/Feststellung des Jahresabschlusses“ ist entsprechend auszufüllen und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung/der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/der Verbandsausschuss hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sowie alle in der Richtlinie aufgeführten Formulare auszufüllen und an den dafür vorgesehenen Stellen mit Unterschriften und Siegel zu bestätigen.
- (4) Nach der Abnahme/der Feststellung ist ein unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 31. Oktober des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Nach der Abnahme/der Feststellung des Jahresabschlusses dürfen keine weiteren Buchungen/Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen werden, das Wirtschaftsjahr ist in Datev vor einer weiteren Bearbeitung zu schützen und der Workflow in TN-Planning auf „Abschlusseinreichung“ zu setzen.

- (6) Sofern der Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt wird und bei gravierenden Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

7. Entlastung, Offenlegungs- und Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach der Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Bischöfliche Generalvikariat ist den Personen, die die Buchhaltung vorgenommen haben, durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/den Verbandsausschuss Entlastung zu erteilen.
- (2) Die notwendigen Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach Erteilung der Entlastung nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen öffentlich auszulegen. Die Auslegung hat am Sitz der Körperschaft zu erfolgen und ist ortsüblich den Kirchengemeindemitgliedern bekannt zu machen. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist ist die dem Prüfbericht beigelegte Bestätigung zu unterzeichnen und mit dem Jahresabschluss aufzubewahren.
- (3) Für die Aufbewahrung gelten § 257 HGB sowie die Fristen der „Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in den Pfarrgemeinden des Bistums Aachen“ in der jeweils geltenden Form.
- (4) Die Fristen beginnen mit dem Tag der Entlastung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen“ vom 7. November 2019 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2019, Nr. 484, S. 406) außer Kraft.

Aachen, 23. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

¹ Gemeinschaftlich in diesem Sinne bedeutet eine Verfügungsberechtigung von mindestens 2 Personen.

² Ist durch das Verwaltungszentrum auszufüllen und gilt daher nur für den Jahresabschluss der Kirchengemeinde / des Kirchengemeindeverbandes, die / der sich einem KGV (Verwaltungszentrum) angeschlossen hat.

Nr. 9 Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)

§ 1 Präambel

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.

Für Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder haben nur die Abschnitte 2.2.5 - 2.2.8 und 3.1.7 - 3.3 sowie 4.3.4 dieser Richtlinie Gültigkeit. Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen Baumaßnahmen an Sonderimmobilien in Nutzung durch Pflege- oder Kinderheime in Trägerschaft einer Kirchengemeinde, für die gesonderte Verfahren zur Anwendung kommen.

Kirchliche Bautätigkeit - das heißt Umbau, Neubau sowie Unterhaltung sowohl von Sakralbauten als auch von kirchengemeindlichen Profanbauten - muss sich an pastoralen Erfordernissen und veränderten kirchlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren.

§ 2

Kirchliche Genehmigungen**2.1 Genehmigungspflicht**

Der kirchlichen Genehmigung bedürfen alle Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 15.000 €. Unabhängig von der Höhe der Baukosten bedürfen der kirchlichen Genehmigung:

- (1) Alle Baumaßnahmen, für die ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt wird.
- (2) Die Errichtung von Neubauten, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (3) Nutzungsänderungen, Um- und Erweiterungsbauten an pastoral genutzten Gebäuden.
- (4) Außerordentliche Instandhaltung an oder Umgestaltung von Kirchen.
- (5) Die Anschaffung, Veräußerung, Veränderung oder Restaurierung von liturgischen Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen.
- (6) Die Anschaffung und der Umbau von Orgeln, Glocken, Turmuhren sowie deren Restaurierung und außerordentliche Instandhaltung.
- (7) Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern.
- (8) Restaurierungsmaßnahmen an Wand- und Deckenmalereien.

2.2 Genehmigungsverfahren

- (1) Die kirchliche Genehmigung für eine Baumaßnahme ist im Bischöflichen Generalvikariat (BGV), Abteilung 4.2 Vermögen Kirchengemeinden, zu beantragen.
- (2) Für Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (in Trägerschaft von Kirchengemeindeverbänden (kgv) oder von auf Ebene einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) vereinigten Kirchengemeinde), ist diese im BGV, Abteilung 1.3 Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu beantragen.
- (3) Für Maßnahmen an Orgeln im BGV, Abteilung 1.1 Grundfragen der Pastoral.
- (4) Die Genehmigungen werden durch den Ökonom erteilt.
- (5) Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich in vier Schritte eingeteilt:
 1. Schritt (Vorbereitung, formlose Anzeige der Baumaßnahme), 2. Schritt (Kirchliche Planungsgenehmigung), 3. Schritt (Vorbereitung zur Kirchlichen Baugenehmigung) und 4. Schritt (Kirchliche Baugenehmigung).
- (6) Das Genehmigungsverfahren nach (4) kann bei Baumaßnahmen mit Bauwerkskosten unter 25.000 € in ein Verfahren mit zwei Schritten verkürzt werden. Über die Verkürzung entscheidet die Fachabteilung. In begründeten Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Fachabteilung ein verkürztes Genehmigungsverfahren auch bei Bauwerkskosten von über 25.000 € zulässig.

Im verkürzten Genehmigungsverfahren ist lediglich die kirchliche Baugenehmigung gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.2.4 vorzubereiten und einzuholen.

2.2.1 Vorbereitung der Kirchlichen Planungsgenehmigung (1. Schritt)

Nachdem der Bedarf für eine Baumaßnahme festgestellt wurde, zeigt die Kirchengemeinde/ der Kirchengemeindeverband die Baumaßnahme im BGV formlos an. Anschließend sind die im Folgenden genannten Inhalte der Kirchlichen Planungsgenehmigung zu erarbeiten und zusammenzustellen. Dies entspricht den Planungsleistungen der Leistungsphasen 1-3, bei Maßnahmen an denen ein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist.

- (1) Eine mit der Fachabteilung abgestimmte aussagekräftige Entwurfsplanung, bei Maßnahmen an denen ein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist.
- (2) Eine Kostenberechnung nach DIN 276 (nach Bedarf dritte Ebene, ggf. auch gewerkeweise Aufstellung der Kosten), die nach Investition und Instandhaltungsaufwand unterscheidet, bei Maßnahmen an denen ein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist.
- (3) Ein prüffähiges Angebot, gemäß dem in Abschnitt 3.2 erläuterten Vergabeverfahren, anstelle einer Kostenberechnung, bei Maßnahmen an denen kein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist.
- (4) Einen Erläuterungsbericht zur Maßnahme, aufgestellt von der Bauherrschaft oder Objekt- oder Fachplaner/innen mit Darstellung der wesentlichen Ziele der Maßnahme.
- (5) Bei Investition an wirtschaftlich genutzten Objekten den Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.
- (6) Ein Finanzierungskonzept, insbesondere zur Finanzierung des Eigenanteils.

- (7) Die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses ermittelt die zuständige Fachabteilung und teilt diese in der Vorbereitung der kirchlichen Planungsgenehmigung mit.

2.2.2 Kirchliche Planungsgenehmigung (2. Schritt)

Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen (Abschnitt 2.2.1) und auf Grundlage der in der Vorbereitung zur Kirchlichen Planungsgenehmigung erzielten Ergebnisse beschließt der Kirchenvorstand/ die Verbandsvertretung den Antrag auf Kirchliche Planungsgenehmigung.

2.2.3 Vorbereitung der Kirchlichen Baugenehmigung (3. Schritt)

Die Kirchliche Planungsgenehmigung ist Grundlage für die Konkretisierung der Planung der Baumaßnahme sowie von deren Finanzierung. Im Anschluss sind die Planungsleistungen gem. den Leistungsphasen 4 – 7 HOAI durch die entsprechenden Fachplaner zu erbringen. Auf Grundlage dessen sind die im Folgenden genannten Inhalte der Kirchlichen Baugenehmigung zu erarbeiten und zusammenzustellen:

- (1) Ein Kostenanschlag der Baukosten (KG 200-700 nach DIN 276, brutto), in der 75% der bisher berechneten Bauwerkskosten (KG 300-400 nach DIN 276, brutto) durch Ausschreibungsergebnisse bzw. Angebote entsprechend dem Vergabeverfahren gem. Abschnitt 3.2 belegt sind, bei Maßnahmen an denen ein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist.
- (2) Prüffähige Vergleichsangebote gemäß Abschnitt 3.2, bei Maßnahmen bei denen kein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist.
- (3) Bei Investitionen an wirtschaftlich genutzten Objekten die Fortschreibung des für die Planungsgenehmigung erstellten Nachweises der Wirtschaftlichkeit.

2.2.4 Kirchliche Baugenehmigung (4. Schritt)

Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen und auf Grundlage der in der Vorbereitung zur Kirchlichen Baugenehmigung erzielten Ergebnisse beschließt der Kirchenvorstand/ die Verbandsvertretung den Antrag auf Kirchliche Baugenehmigung.

Der Kirchenvorstandsbeschluss/ der Beschluss der Verbandsvertretung, muss die von der Fachabteilung abschließend ermittelte Zuschusssumme aus Kirchensteuermitteln und das aktualisierte Finanzierungskonzept basierend auf dem Kostenanschlag oder der Vergleichsangebote beinhalten. Die Finanzierung der Maßnahme und besonders des Eigenanteils kann bei veränderten Kosten vom Finanzierungskonzept der Planungsgenehmigung abweichen. Sie ist bezogen auf diese Abweichung und deren Begründung sodann erneut zu erläutern.

Die kirchliche Baugenehmigung ist Grundlage für die Durchführung der Baumaßnahme, deren Finanzierung und die Bewilligung des Zuschusses.

2.2.5 Bewilligungsverfahren für Baumaßnahmen von Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Für Baumaßnahmen von Trägergesellschaften an Tageseinrichtungen für Kinder ist keine kirchliche Baugenehmigung erforderlich.
- (2) Ein Antrag auf Bewilligung und Bezuschussung aus Kirchensteuermitteln ist im BGV in der Abteilung 1.3 Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu beantragen.
- (3) Die bautechnische Prüfung und Berechnung des Zuschusses erfolgt in der Abteilung 4.2 Vermögen Kirchengemeinden. Zur Prüfung sind die folgenden notwendigen Unterlagen zu erarbeiten:
- (4) Eine aussagekräftige Entwurfsplanung, bei Maßnahmen an denen ein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist,
- (5) Eine Kostenberechnung nach DIN 276 (nach Bedarf dritte Ebene, ggf. auch gewerkeweise Aufstellung der Kosten), die nach Investition und Instandhaltungsaufwand unterscheidet, bei Maßnahmen an denen ein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist,
- (6) Ein prüffähiges Angebot, bei Maßnahmen an denen kein/e Objekt- oder Fachplaner/in beteiligt ist,
- (7) Einen Erläuterungsbericht zur Maßnahme, aufgestellt von der Bauherrschaft oder Objekt- oder Fachplaner/innen mit Darstellung der wesentlichen Ziele der Maßnahme,
- (8) Bei Bewilligung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln wird ein Bewilligungsbescheid durch die Abteilung 1.3 Kinder, Jugendliche und Erwachsene erteilt.

2.2.6 Mehrkosten und Kostenverschiebungen

- (1) Mehrkosten müssen unverzüglich gemeldet, beantragt und durch die jeweilige Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariats genehmigt werden, wenn 15.000 € überschreiten und/oder einen Zuschuss aus Kirchensteuermitteln erhalten sollen. Sie bedürfen grundsätzlich des in Abschnitt 2.2 beschriebenen Genehmigungsverfahrens.
- (2) Kostenverschiebungen sind der Fachabteilung zu melden.

2.2.7 Abschluss einer Baumaßnahme

Zum Abschluss von Baumaßnahmen, die mit Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln finanziert wurden, ist ein Verwendungsnachweis nach Abschnitt 4.3.4 zu erstellen und in der jeweiligen Fachabteilung einzureichen. Bei allen anderen Baumaßnahmen ist der Abschluss einer Maßnahme durch eine Baufertigstellungsanzeige anzuzeigen.

2.2.8 Beseitigung unmittelbarer Gefahren

Eine förmliche Genehmigung braucht zunächst nicht eingeholt werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist die zuständige Fachabteilung unverzüglich zu verständigen. Die kirchliche Genehmigung ist im Nachhinein einzuholen.

2.3 Zustimmungspflichten

Die jeweils für die Erteilung der Genehmigungen zuständige Fachabteilung muss für die Erteilung der Kirchlichen Planungsgenehmigung und Kirchlichen Baugenehmigung in Abhängigkeit von den Baukosten bestimmte Zustimmungsrechte der „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe“ in der jeweils gültigen Fassung (Ökonom, Vermögensrat und Konsultorenkollegium) beachten:

- (1) Für Baumaßnahmen mit Baukosten ≤ 100.000 € können die notwendigen Genehmigungen ohne Beteiligung weiterer Organe durch die Leitung der jeweils zuständigen Abteilung erteilt werden.
- (2) Baumaßnahmen mit Baukosten > 100.000 € bedürfen zu ihrer Genehmigung der Zustimmung des Vermögensrates. Dabei ist die Zustimmungspflicht zu Baumaßnahmen mit Baukosten zwischen 100.000 € und 250.000 € auf den Ökonomen des Bistums delegiert.
- (3) Im Zusammenhang mit Darlehensaufnahmen ist Abschnitt 4.2 zu beachten.

2.3.1 Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen

Die Zustimmung der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen ist gemäß den im Statut der Kommission für Kirchliche Kunst im Bistum Aachen in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben erforderlich.

§ 3

Planungs- und bautechnische Abwicklung

3.1 Beauftragung von Objekt- oder Fachplaner/innen

- (1) Die Beauftragung externer Fachplaner/innen erfolgt im Rahmen der Vorbereitung einer Baumaßnahme (siehe Abschnitt 2.2.1) in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich Bau und Denkmalpflege der Abteilung 4.2.
- (2) Die Verträge sind ausschließlich nach den Vertragsmustern des Bistums anzufertigen und bedürfen zur Rechtswirksamkeit, unabhängig von der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

3.1.1 Notwendigkeit der Beauftragung von Objekt- oder Fachplaner/innen

Die Beauftragung von Objekt- oder Fachplaner/innen ist bei Baumaßnahmen ab Bauwerkskosten von 25.000 € und grundsätzlich bei Baumaßnahmen an Kirchen und Denkmälern erforderlich. Über Abweichungen von dieser Vorgehensweise entscheidet die Abteilung 4.2, Fachbereich Bau und Denkmalpflege.

3.1.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung von Objekt- oder Fachplaner/innen erfolgt stufenweise und lehnt sich an das Genehmigungsverfahren in vier Schritten an. Im Vertragsmuster des Bistums sind die Schritte des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Vertrag ist vor Erteilung der Planungsenehmigung zu schließen.

3.1.3 Schritt 1 (Vorbereitung):

- (1) Die Leistungen des Schrittes 1 werden bei Vertragsabschluss abgerufen. Zur Vorbereitung einer Baumaßnahme erbringt der/ die Objekt- oder Fachplaner/in Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung), Leistungsphase 2 (Vorplanung) und Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen) in Abstimmung mit der Abteilung 4.2.

3.1.4 Schritt 2 (mit Vorlage der Kirchlichen Planungsgenehmigung):

- (1) Der Abruf der Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung), 5 (Ausführungsplanung), 6 (Vorbereitung der Vergabe) und 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) erfolgt nach Vorlage der Kirchlichen Planungsgenehmigung.
- (2) Das Vorhaben, Arbeiten in manueller Eigenleistung auszuführen, ist bei Beantragung der kirchlichen Baugenehmigung der Baumaßnahme im Rahmen des Kostenanschlags anzumelden.

3.1.5 Öffentlich-Rechtliche Genehmigung (Bestandteil von Schritt 2)

- (1) Die öffentlich-rechtliche Baugenehmigung ist nach Erteilung der kirchlichen Planungsgenehmigung im Sinne der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) einzuholen.
- (2) Die kirchlichen Genehmigungen ersetzen nicht erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen nach öffentlichem Recht.
- (3) Bei Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern ist dazu u.a. die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) bei der jeweiligen Zivilgemeinde als Untere Denkmalbehörde einzuholen und dem Fachbereich Bau und Denkmalpflege vorzulegen.
- (4) Verhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden sollten in Abstimmung mit bzw. unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs Bau und Denkmalpflege der Abteilung 4.2 durchgeführt werden.
- (5) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind mit den zugehörigen Planungsunterlagen dem Fachbereich Bau und Denkmalpflege der Abteilung 4.2 vorzulegen.

3.1.6 Schritt 4 (mit Vorlage der Kirchlichen Baugenehmigung):

- (1) Mit der Kirchlichen Baugenehmigung ist die Kirchengemeinde zur Durchführung der Baumaßnahme und zu den notwendigen Finanzierungsmaßnahmen ermächtigt. In dieser Phase sind die Planungsleistungen der Leistungsphasen 8 (Objektüberwachung) und 9 (Objektbetreuung) gemäß HOAI durch die entsprechenden Objekt- und Fachplaner/innen zu erbringen.
- (2) Verbindlich für die Ausführung sind die der Kirchlichen Baugenehmigung zugrundeliegenden Unterlagen nach Abschnitt 2.2.3. Sollten genehmigte Maßnahmen nicht oder nur teilweise zur Ausführung kommen, so ist die Abteilung 4.2 unter Darlegung der Gründe zeitnah schriftlich zu informieren.
- (3) Vertreter der Abteilung 4.2 sowie der Stabsabteilung 0.2 Interne Revision haben jederzeit das Recht, unangemeldet das Baugrundstück zu betreten und in Abstimmung mit dem/ der beauftragten Objekt- oder Fachplaner/in und ggf. der Bauherrschaft Anordnungen zu treffen. In dringenden Fällen (z.B. Gefahr im Verzug) kann von der Abstimmung abgesehen werden.

3.1.7 Bauabnahme und Dokumentation

- (1) Entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme sind Abnahmen bzw. Teilabnahmen mit Objekt- und Fachplaner/innen, Vertretern der Bauherrschaft und mit den bauausführenden Unternehmen durchzuführen und zu dokumentieren.
- (2) Für die Schlussabnahme der Leistungen des/ der Objekt- oder Fachplaner/in gelten die Bestimmungen des Architektenvertrages. Diese/r hat der Bauherrschaft die Kostenfeststellung und eine prüffähige Honorarschlussrechnung über die Leistungsphasen 1-8 vorzulegen. Gleichzeitig ist einvernehmlich zu regeln, wann die Abrechnung der Leistungsphase 9 erfolgt.
- (3) Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme zu verweigern. Eine Abnahmebescheinigung darf dann nicht erteilt werden. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme gilt bereits als Abnahme.
- (4) Spätestens nach Erbringung seiner Leistungen hat der/die Objekt- oder Fachplaner/in die Baumaßnahme entsprechend der Leistungsphase 8 HOAI (Bauüberwachung) und gemäß Vertrag zu dokumentieren.

3.2 Vergabeverfahren

- (1) Bei Vergabe von Bauleistungen sind die folgenden Vergabeverfahren anzuwenden. Bauleistungen sind Arbeiten jener Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

- (2) Als Vertragsgrundlage für Bauleistungen ist die VOB/B in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Bieter eigene Geschäftsbedingungen werden grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich durch die Bauherrschaft, in der Regel nach dem Vergabevorschlag des/ der Objekt- oder Fachplaners/ -planerin.
- (4) Die Berechtigung zur Auftragserteilung kann durch entsprechende schriftliche Vollmacht auch an den/ die Objekt- oder Fachplaner/in delegiert werden. Diese/r hat unter Angabe der Auftragssumme die Bauherrschaft über die Vergabe zu unterrichten.
- (5) Das Vergabeverfahren ist entsprechend den Grundsätzen der VOB/A durchzuführen.

3.2.1 Vereinfachtes Vergabeverfahren

Für Leistungen unter dem Vergabewert von 25.000 € brutto können Aufträge nach einem vereinfachten Vergabeverfahren vergeben werden. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

- (1) Bei einem Auftragswert bis 5.000 € brutto ist ein Angebot einzuholen.
- (2) Bei einem Auftragswert von 5.000 € bis 15.000 € brutto sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen.
- (3) Bei einem Auftragswert von 15.000 € bis 25.000 € brutto sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

3.2.2 Beschränkte Ausschreibung

- (1) Ab einer Vergabesumme von 25.000 € brutto ist in der Regel eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.
- (2) Bei einer beschränkten Ausschreibung werden mindestens drei Unternehmen aufgefordert, auf Grundlage eines durch eine/n Objekt- oder Fachplaner/in erstellten Leistungsverzeichnisses ein vergleichbares Angebot abzugeben.
- (3) Alle eingegangenen Angebote sind im Rahmen einer Submission zu öffnen. An diesem Submissionstermin nimmt mindestens ein/e Vertreter/in der Bauherrschaft oder eine von der Bauherrschaft bevollmächtigte Person teil. Es ist ein Submissionsprotokoll anzufertigen und zu den Bauakten zu nehmen.

3.2.3 Vergabeverfahren gemäß Förderbestimmungen (z.B. öffentliche Ausschreibung)

Werden für eine Baumaßnahme öffentliche Fördergelder eingesetzt, sind die in den Förderbestimmungen enthaltenen Vergabevorschriften (z.B. öffentliche Vergabe nach VOB/A) einzuhalten.

3.2.4 Verzicht auf Ausschreibung

- (1) Im Falle der Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich werden, ist die Kirchengemeinde in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung berechtigt, die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr erforderlichen Leistungen unabhängig vom Auftragswert direkt zu vergeben.
- (2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu wahren.

3.3 Versicherungen

- (1) Für genehmigte Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder über 30.000 € Baukosten besteht ein Generalvertrag mit einem Versicherer über eine Bauleistungsversicherung der Maßnahme. Baumaßnahmen über 500.000 € Baukosten müssen durch die Bauherrschaft dem Versicherer für eine gesonderte Risikobewertung angezeigt werden.
- (2) Eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für Baumaßnahmen bis zu Baukosten von 2.000.000 € besteht ebenfalls über einen Generalvertrag. Bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2.000.000 € ist die Abteilung 3.1, Fachbereich Versicherung, bezüglich des Versicherungsschutzes zu kontaktieren.
- (3) Personen, die ehrenamtlich für eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband Eigenbauleistungen erbringen, unterliegen gemäß dem Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), dem gesetzlichen Unfallschutz. Die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und des staatlichen Arbeitsschutzes sind bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten.

§ 4

Finanzierung einer Baumaßnahme

4.1 Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen sollen nicht zu einer wirtschaftlichen Überforderung führen und die zukünftige wirtschaftliche Solidität nicht gefährden.
- (2) Die Durchführung und die Finanzierung von Baumaßnahmen an wirtschaftlich genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen unterliegen besonderen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit. Bei Investitionen oder größeren Instandhaltungsmaßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme über eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Nutzung der durch die Abteilung 4.2 zur Verfügung gestellten Berechnungsmuster zu belegen.

4.2 Finanzierung des Eigenanteils

4.2.1 Freies Vermögen der Kirchengemeinde

- (1) Dem Eigenkapital der Kirchengemeinde / des Kirchengemeindeverbandes zuzuordnende Finanzmittel können im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne weitere Einschränkung eingesetzt werden.

4.2.2 Fondsvermögen unter Verwaltung der Kirchengemeinde

- (1) Der Einsatz von Substanzvermögen eines unter der Verwaltung der Kirchengemeinde stehenden Fonds ist im Ausnahmefall unter Einhaltung der im Bistum Aachen geltenden Regelungen zulässig.
- (2) Ein solcher Einsatz von Fondsmitteln bedarf unabhängig von der Höhe immer der kirchlichen Genehmigung. Beträge über 100.000 € bedürfen zuvor jeweils der Zustimmung des Diözesanvermögensrates und des Konsultorenkollegiums.

4.2.3 Sonstige Vermögensbindungen

- (1) Mittel aus den sonstigen Vermögensbindungen können unter Einhaltung des jeweiligen Zwecks eingesetzt werden.
- (2) Die aus den in den Jahren 2015 bis 2018 durch die Sonderzuweisung des Diözesankirchensteuerrates aufgebaute Vermögensbindung für Instandhaltung darf ausschließlich zur Finanzierung des Eigenanteils an instandhaltenden Maßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen eingesetzt werden.

4.2.4 Fremdfinanzierung über ein Darlehen

- (1) Die Finanzierung des Eigenanteils kann grundsätzlich über die Aufnahme eines Darlehens erfolgen.
- (2) Kapitalmarktdarlehen dürfen nur zur Finanzierung einer Investition in ein wirtschaftlich genutztes Gebäude aufgenommen werden.
- (3) Unter bestimmten Bedingungen können Darlehen bei einer Kirchengemeinde / einem Kirchengemeindeverband aufgenommen werden.
- (4) Darlehen können auch als Innere Darlehen bei einem unter der Verwaltung der die Baumaßnahme ausführenden Kirchengemeinde stehenden Fonds aufgenommen werden. Dabei wird das Innere Darlehen zur Finanzierung einer Instandhaltung mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren und zur Finanzierung einer Investition mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren aus dem Substanzvermögen des gebenden Fonds aufgenommen und über die Laufzeit ratierlich an diesen zurückgeführt. Innere Darlehen sind in Orientierung am Habenzins zu verzinsen.
- (5) Die Fremdfinanzierung durch ein Kapitalmarktdarlehen oder ein Inneres Darlehen bedarf unabhängig von der Darlehenshöhe immer der kirchlichen Genehmigung. Darlehensgenehmigungen über 100.000 € bedürfen zuvor jeweils der Zustimmung des Diözesanvermögensrates und des Konsultorenkollegiums.

4.2.5 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

- (1) Die anteilige Finanzierung über Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter aus öffentlichen (z.B. Bundes- oder Landesmittel der Denkmalförderung) oder privaten Mitteln Dritter (z.B. Förderverein) ist zulässig.
- (2) Bei einer anteiligen Finanzierung über Zuweisungen und Zuschüsse Dritter aus öffentlichen Mitteln ist ggf. die Anrechnung auf einen Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nach Abschnitt 4.3.3 (3) zu beachten. Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter aus privaten Mitteln unterliegen grundsätzlich keiner Anrechnung auf einen Zuschuss aus Kirchensteuermitteln.

4.3 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln

- (1) Zuschüsse müssen vor Aufnahme der Bautätigkeit beim Bischöflichen Generalvikariat beantragt werden. Eine Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Budgets. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können grundsätzlich zu Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung gewährt werden, wenn die anerkannten bezuschussungsfähigen Kosten 5.000 € übersteigen.
- (3) Für Investitionen oder den investiven Anteil einer Maßnahme können unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.
- (4) Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung werden grundsätzlich keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt.
- (5) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat.
- (6) Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln ab einem Betrag von 50.000 € unterliegen grundsätzlich einer Zweckbindung von 20 Jahren. Bei vorzeitiger Zweckänderung oder Verkauf kann der Zuschuss zeitanteilig zurückgefordert werden.
- (7) Abweichungen vom Gegenstand und Umfang der Maßnahme können zur Rückforderung von Kirchensteuermitteln führen.

4.3.1 Bezuschussungsfähige Objekte

- (1) Grundsätzlich können nur pastoral genutzte Gebäude/ Gebäudeteile (wie z.B. Kirchen, Kapellen, Pfarrheime, Amtsbereiche, Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit) einen Zuschuss aus Kirchensteuermitteln erhalten. Die Bezuschussung von Maßnahmen an wirtschaftlich genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen ist ausgeschlossen.
- (2) Zusätzlich wird bei der Bezuschussung von Baumaßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen nach dem aus den Ergebnissen des KIM-Projektes abgeleiteten Status des Gebäudes/ Gebäudeteils zwischen bezuschussungsfähig (KIM-grün) und nicht bezuschussungsfähig (KIM-rot) unterschieden.
- (3) Als nicht bezuschussungsfähig gelten darüber hinaus Kolumbarien und Gebäude auf Friedhöfen sowie Gebäude, die in Folge von Umsiedlungsprozessen des Braunkohletagebaus mit Entschädigungsleistungen der Tagebaubetreiberin errichtet wurden.
- (4) Nicht bezuschussungsfähige pastoral genutzte Gebäude/ Gebäudeteile sind von der Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln ausgeschlossen. Eine Ausnahme regelt Abschnitt 4.3.1 (6) und (7).
- (5) Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungsarten können für die bezuschussungsfähigen Gebäudeteile anteilig Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Maßgeblich ist je nach Gebäude der bezuschussungsfähige Anteil entweder der Brutto-Grundfläche (BGF) oder des Brutto-Rauminhalts (BRI).
- (6) Bei einer Nutzungsänderung nicht bezuschussungsfähiger Kirchengebäude können unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte im Ausnahmefall als letztmalige Förderung Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln zu außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen gewährt werden. Eine wirtschaftliche Folgenutzung und der Nachweis ihrer langfristigen Tragfähigkeit sind Bedingung.
- (7) Bei einem die Nutzung ändernden oder erweiternden Einbau einer pastoralen Nutzung aus einem bezuschussungsfähigen Gebäude/ Gebäudeteil in ein nicht bezuschussungsfähiges Kirchengebäude können die damit im Zusammenhang stehenden Investitionsmaßnahmen aus Kirchensteuermitteln bezuschusst werden.
- (8) Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an einem Kirchengebäude nach Abschnitt 4.3.1 (7) können im Anschluss an die Nutzungserweiterung anteilig des Brutto-Rauminhalts (BRI) der bezuschussungsfähigen pastoralen Nutzung aus Kirchensteuermitteln bezuschusst werden.

4.3.2 Bezuschussungsfähige Kosten

- (1) Die Bezuschussungsfähigkeit einzelner Kosten bzw. Kostengruppen und ggf. relevante Ausnahmen sind der Tabelle nach Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.
- (2) Für Machbarkeitsstudien zu möglichen Nutzungsänderungen oder Nutzungserweiterungen pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.
- (3) An Orgeln, denkmalwerten Ausstattungsgegenständen und Kunstobjekten können Maßnahmen zur Bekämpfung von Schimmel oder Schädlingen sowie Maßnahmen zur Erstsicherung einen Zuschuss aus Kirchensteuermitteln erhalten.
- (4) Für die fachgerechte Instandsetzung elektrischer Orgeltrakturen kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

4.3.3 Berechnung eines Zuschusses

- (1) Auf die anerkannten bezuschungsfähigen Baukosten kann für den Kostenanteil der Maßnahme bis 300.000 € ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln in Höhe von 60 % gewährt werden. Auf den über 300.000 € hinausgehenden Kostenanteil kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln in Höhe von 70 % gewährt werden.
- (2) Davon abweichend kann bei Maßnahmen an Gebäuden / Gebäudeteilen der offenen Jugendfreizeit (KOT, OT) auf die anerkannten Kosten ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln in Höhe von 80 % gewährt werden.
- (3) Bei der Berechnung der Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden Versicherungsleistungen, öffentliche Fördermittel und Zuwendungen von aus öffentlichen Mitteln finanzierten Stiftungen in Anrechnung gebracht. Die Anrechnung erfolgt in der Form, dass Zuwendungen Dritter zunächst von den gesamten Kosten der Maßnahme abgezogen werden und ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln dann auf den verbleibenden zu finanzierenden Restbetrag gewährt wird.
- (4) Für Zuschüsse zu manuellen Eigenleistungen ist eine geprüfte Kostenberechnung auf der Basis von Unternehmerpreisen oder eine Kostenberechnung der/des Objekt- oder Fachplanenden, jeweils ohne Mehrwertsteuer, Grundlage der Förderung.
- (5) Nach Feststellung der Baukosten anhand des nach Abschnitt 4.3.4 vorzulegenden Verwendungsnachweises setzt das Bischöfliche Generalvikariat den Zuschuss aus Kirchensteuermitteln endgültig fest. Ggf. überzahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

4.3.4 Finanzielle Abwicklung und Verwendungsnachweis

- (1) Die bewilligten Zuschussbeträge können nach Baufortschritt im Bischöflichen Generalvikariat abgerufen werden. Bei Zuschussbeträgen über 50.000 € werden 5 % der Zuschusssumme bis zur Genehmigung des Verwendungsnachweises zurückgehalten.
- (2) Nach Schlussabnahme gemäß Abschnitt 3.1.7 (2) ist bei aus Kirchensteuermitteln bezuschussten Baumaßnahmen innerhalb von drei Monaten auf Grundlage der Kostenfeststellung ein Verwendungsnachweis über die Baumaßnahme zu erstellen und im Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt Verwendungsnachweis zu verwenden. Eine Aufstellung über erbrachte manuelle Eigenleistungen ist ggf. beizulegen.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss die Baukosten und die Finanzierung der Maßnahme abbilden sowie durch Erklärung/Beschluss des verantwortlichen Leitungsgremiums bestätigen, dass die Mittel gemäß Kirchlicher Baugenehmigung zweckgerichtet eingesetzt worden sind.
- (4) Die im Verwendungsnachweis enthaltene Zusammenstellung der entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Aufwendungen muss mit den in der Buchhaltung ausgewiesenen übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.
- (5) Der Verwendungsnachweis erhält nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat als Abschluss der Finanzierung der Baumaßnahme eine kirchliche Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung (RBB) vom 1. Januar 2019 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2019, Nr. 35, S. 48) außer Kraft gesetzt.

Aachen, 4. Dezember 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Anlage 1
Bezuschussung von Baukosten nach DIN 276 (Dezember 2018) für Maßnahmen der
außerordentlichen Instandhaltung an bezuschussungsfähigen Gebäuden:

Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Zuschuss aus Kirchensteuer- mitteln	Erläuterungen / Ausnahmen
100 Grundstück		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln
200 Herrichten + Erschließen		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln
300 Bauwerk – Baukonstruktion	X	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für Innenanstrich ausschließlich in Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
		* Kein Zuschuss für KG 380 „Baukonstruktive Einbauten“ (z.B. Altäre)
	X	* Zuschuss für KG 390 „Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
400 Bauwerk – Technische Anlagen	X	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für KG 490 „Sonstige Maßnahmen für „Technische Anlagen““ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
500 Außenanlagen		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss in Folge von substanzerhaltenden Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden und / oder in Folge öffentlich-rechtlicher Vorschriften
	X	* Zuschuss für KG 590 „Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen“ anteilig der o.g. bezuschussungsfähigen Baukosten
600 Ausstattung und Kunstwerke		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für die Bekämpfung von Schimmel und Schädlingen sowie Erstsicherung an Orgeln (hier auch für die fachgerechte Instandsetzung elektrischer Traktoren zur Abwendung von Brandrisiken), denkmalwerter Ausstattung und Kunstobjekten
		* Kein Zuschuss für die Reinigung und Reparatur von Orgeln
700 Baunebenkosten		* Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln,
	X	* Zuschuss für KG 730 „Objektplanung“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
	X	* Zuschuss für KG 740 „Fachplanung“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
	X	* Zuschuss für KG 761 „Gutachten und Beratung“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten

Anlage 2 Abkürzungen und Begriffserläuterungen

Abnahme	<p>Die Abnahme bedeutet die körperliche Entgegennahme des Werkes und die Billigung der Vertragsgemäßheit des Werkes.</p> <p>Der Unternehmer hat Anspruch auf die Abnahme, wenn das Werk - abgesehen von unwesentlichen Mängeln - vertragsgemäß hergestellt ist. Ein wesentlicher Mangel kann dann vorliegen, wenn entweder die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Werks wesentlich beeinträchtigt ist oder der Mangel erhebliche finanzielle Aufwendungen zu seiner Beseitigung erfordert.</p> <p>Die Abnahme ist vom Besteller ausdrücklich zu erklären und förmlich durchzuführen.</p> <p>Bei einer förmlichen Abnahme ist bei einer Begehung durch Auftraggeber und Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in das etwaige Vorbehalte wegen bekannter/behaupteter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen sind.</p> <p>Nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber innerhalb von zwölf Werktagen zur Abnahme verpflichtet. Kommt es zu keiner Aufforderung durch eine Vertragspartei so erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine stillschweigende Abnahme, wenn es z.B. zur vollständigen Zahlung der Vergütung kommt, - eine fiktive Abnahme mit dem Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn keine förmliche Abnahme im Vertrag vereinbart wurde, - eine Abnahme durch Ingebrauchnahme des Werkes. Hier gilt die Abnahme bereits nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. <p>Eine Teilabnahme ist auf Verlangen einer Vertragspartei für in sich abgeschlossene Teile der Leistung, d.h. bei Teilen, deren Gebrauchsfähigkeit sich abschließend beurteilen lassen kann, möglich.</p> <p>Die Abnahme hat u.a. folgende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt (Beginn der Gewährleistungsfrist). - Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Werks geht auf den Auftraggeber über.
Baukosten	Baukosten umfassen die Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276.
Bauwerkskosten	Bauwerkskosten umfassen die Summen der Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276.
BGF	Mit Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet man die Fläche, welche sich aus der Summe aller Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes errechnet. Sie ist geschossweise zu ermitteln und wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Quadratmeter angegeben.
BRI	Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ein Begriff, der das Volumen eines Gebäudes definiert. Er wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Kubikmeter angegeben.
DIN 276	DIN 276, Teil 1 gilt für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau. Zusammenhängende Bau- und Baunebenkosten werden, je nach Detaillierung der Kostenermittlung, in Kostengruppen gegliedert.
DSchG NW	<p>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1 DSchG NW lautet:</p> <p>„Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.“</p>
Eigenkapital	Im Bistum Aachen umfasst das Eigenkapital die Vermögensbestandteile, über die eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ohne einschränkende Bedingungen eines Dritten im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung frei verfügen kann. Zum Eigenkapital gehören in erster Linie die Mittel der Rücklagen und des Bilanzgewinns.

Gesamtkosten	Gesamtkosten sind die Kosten, die sich aus den Summen der Kostengruppen 100 bis 800 nach DIN 276 ergeben.
HOAI	Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist eine Verordnung des Bundes zur Regelung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen.
Inneres Darlehen	Als innere Darlehen bezeichnet man die Inanspruchnahme liquider Mittel aus Sondervermögen oder Fondsvermögen. Dies bedeutet, dass die Kirchengemeinde zum Beispiel das Finanzvermögen eines Fonds für einen gewissen Zeitraum beleihen kann. Die Aufnahme eines inneren Darlehens ist genehmigungspflichtig. In der Genehmigung wird u.a. auch der Zeitpunkt festgelegt, nach dem die Werthaltigkeit der Finanzmittel des Fonds wieder zu 100% gegeben sein muss. Die Obergrenze der Laufzeit eines inneren Darlehens beträgt 20 Jahre.
außerordentliche Instandhaltung	Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Instandsetzungsmaßnahmen) sind bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Zustandes und des Dienstbetriebes eines Gebäudes dienen.
laufende Instandhaltung	Maßnahmen der laufenden Instandhaltung sind vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sowie Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Pflege der Gebrauchstauglichkeit (z.B. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, Grünpflege etc.).
Investition	Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen die durch Nutzungsänderung, Neubau, Umbau oder Ausbau sowie Wiederherstellung nach Vollverschleiß eine wesentliche Verbesserung ergeben und zur Mehrung des Vermögens führen. Die Einordnung orientiert sich an der gängigen Auslegung der Regelung des Handelsgesetzbuches (HGB, §255 (2)).
KIM	Kirchliches Immobilienmanagement Mit dem KIM Projekt sollen die Kirchengemeinden auf GdG-Ebene festlegen, welche pastoral genutzten Immobilien zukünftig wie genutzt werden und wie eine Finanzierung nach geänderten Bedingungen nachhaltig funktionieren kann.
KOT, OT	Jugendfreizeiteinrichtungen: „Kleine Offene Tür“, „Offene Tür“ KOT und OT sind Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt "Offene Jugendarbeit" und verstehen sich als Teil der pastoralen Arbeit der Kirche und erfüllen einen gesellschaftlichen Auftrag.
Kostenanschlag	Der Kostenanschlag umfasst alle Kosten der Kostengruppe 200 bis 700, von denen die Bauwerkskosten der Kostengruppe 300 und 400 zu 75% durch Ausschreibungsergebnisse zu belegen sind. Der Kostenanschlag ist Bestandteil der Leistungsphase 7 nach HOAI.
Kostenberechnung	Die Kostenberechnung umfasst alle Kosten der Kostengruppe 200 bis 700 nach DIN 276 und ist Bestandteil der Leistungsphase 3 nach HOAI.
Objekt- und Fachplaner	Objekt und Fachplaner/innen sind nach HOAI die Architekt/innen und Ingenieur/innen, die mit den Leistungsbildern der Objektplanung (Gebäude und Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) sowie der Fachplanung (Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung) beauftragt sind.
Sonstige Vermögensbindungen	Nach den Regelungen des Bistums Aachen nimmt die Bilanz unter den sonstigen Vermögensbindungen alle Vermögensbestandteile außerhalb der Fonds auf, deren Verwendung nicht ohne die Zustimmung eines Dritten (z.B. Bistum, öffentliche Hand oder Geber einer zweckgebundenen Spende) möglich ist. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Vermögensbindungen nach KIBIZ, für Jugendfreizeiteinrichtungen oder für Friedhöfe handeln.
Submission	Bei der Submission werden am Submissionstermin die im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen eingegangenen Angebote geöffnet und verlesen.
Substanzkapital eines Fonds	Im Bistum Aachen wird das Vermögen der Fonds in der Bilanz als Substanzkapital geführt. Es untergliedert sich in Form von Sachanlagen und in Form von Finanzanlagen. Letzteres entspricht den früher als Fondsmitteln geläufigen Vermögensbestandteilen.
TfK	Tageseinrichtung für Kinder

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen (im Auftrage des deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V.) Die VOB enthält in Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A), in Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) sowie in Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C) mit gewerkespezifischen technischen Vorschriften über die Ausführung und Abrechnung der jeweiligen Bauleistungen. Die Anwendung dieses Werkes muss besonders vereinbart werden.

Nr. 10

Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen

Aufgrund von § 14, Abs. 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche im Bistum Aachen (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 25. April 2014 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2014, Nr. 87, S. 122-126) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Nutzung des Archivguts im Bischöflichen Diözesanarchiv Aachen und in allen Archiven im Bistum Aachen, für die die KAO Gültigkeit hat und die keine eigene Benutzungsordnung gemäß KAO § 8 Abs. 1 erlassen haben.
- (2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Benutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

§ 3

Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Das Archiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z. B. Lesehilfe) zu geben.
- (4) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Nutzung (z. B. Notebook, Smartphone, Fotoapparat) ist erlaubt, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung gestört wird.
- (7) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können die sofortige Ausschließung von der weiteren Nutzung zur Folge haben.
- (8) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen regelt eine Lesesaalordnung, die durch die Archivleitung erlassen wird.

§ 4

Nutzungsbedingungen

- (1) Nutzer/Nutzerinnen haben sich zur Beachtung der KAO und der Benutzungsordnung sowie der Lesesaalordnung zu verpflichten.
- (2) Nutzer/Nutzerinnen haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen und Anschrift, das Nutzungsvorhaben und -thema, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers anzugeben. Ist der/die Nutzer/-in minderjährig, hat er bzw. sie dies anzuzeigen. Diese Angaben haben für jedes Nutzungsvorhaben gesondert zu erfolgen. Pro Kalenderjahr ist ein neuer Nutzungsantrag auszufüllen. Die personenbezogenen Daten werden für historische und statistische Zwecke digital gespeichert.
- (3) Nutzer/Nutzerinnen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregeln erlassen. Nutzer/Nutzerinnen haben die geltenden Regeln des Portalbetreibers, auf dessen Portalen Digitalisate des Archivs bereitgestellt sind, zu befolgen.
- (5) Nutzer/Nutzerinnen (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) haben eine schriftliche Erklärung zur eigenverantwortlichen Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter abzugeben.
- (6) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 1. das Archivgut, ggf. mit Findmitteln, noch Schutzfristen unterliegt, oder
 2. der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke, Reproduktionen oder Veröffentlichung im Internet, und eine Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist, oder
 3. Gründe der Bestandserhaltung dagegensprechen, oder
 4. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Nutzung benötigt wird, oder
 5. zur Nutzung gemachte Angaben nicht mehr zutreffen, oder
 6. Nutzer/Nutzerinnen nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten.
- (7) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z. B. statistische Auswertung) beschränkt werden.
- (8) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

§ 5

Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe von § 3 und § 4 erfolgen. Professionelle Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Reproduktionen können entsprechend der Kapazitäten des Archivs nur in geringem Umfang erstellt werden. Das eigenständige Fotografieren (ohne Blitz und Stativ) und Einscannen von Archivgut durch Nutzer/Nutzerinnen ist auf Antrag gestattet.
- (2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig. Urheberrechte sind zu beachten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die Archivsignatur in folgender Norm anzugeben: Name des Archivs, Bestand, Verzeichnungseinheit.

§ 6

Versendung und Ausleihe von Archivgut

- (1) Auf die Versendung und Ausleihe von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung und Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen bedarf grundsätzlich der Vertragsform.

§ 7 Gebühren

Für die Nutzung des Archivs werden Gebühren gemäß einer eigenen Gebührenordnung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisher geltende Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv vom 22. Juli 1991 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. August 1991, Nr. 125, S. 116-120 sowie die Benutzungsordnung für die Pfarrarchive im Bistum Aachen vom 22. Juli 1991 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. August 1999, Nr. 126, S. 120-122) außer Kraft gesetzt.

Aachen, 8. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 11 Gebührenordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen

Aufgrund von § 14, Abs. 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche im Bistum Aachen (Kirchliche Archivordnung – KAO) vom 25. April 2014 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2014, Nr. 87, S. 122-126) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 7 der Benutzungsordnung für das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen vom 8. November 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 10, S. 33), ergeht für besondere Dienstleistungen des Bischöflichen Diözesanarchivs folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Bischöflichen Diözesanarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Fachauskünfte werden keine Entgelte erhoben. Ausnahmen sind Aufträge zur genealogischen oder privaten Forschung, welche mit einer zusätzlichen Gebühr (zu den Reproduktionen) versehen werden. Die Gebühren werden je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben. Anfragen bezüglich genealogischer Auskünfte aus Archivalien, welche bereits online veröffentlicht wurden, werden nicht bearbeitet.
- (3) Verwertungsrechte für Veröffentlichungen sind gegen ein Belegexemplar der Publikation gebührenfrei.
- (4) Die Verwertung von Foto-, Audio- und Filmmaterial ist nur nach Ablauf der Schutzfristen und Urheberrechte gestattet. Der Antragsteller ist selbst für den Erwerb der Nutzungsrechte vom Urheberrechtsinhaber verantwortlich.
- (5) Reproduktionen können gemäß den Kapazitäten des Bischöflichen Diözesanarchivs nur in geringem Umfang erstellt werden. Für größere Aufträge kann nach Rücksprache ein externer Dienstleister herangezogen und im Auftrag und Namen des Antragstellenden tätig werden. Die anfallenden Kosten sind somit vom Antragstellenden zu tragen.
- (6) Reproduktionen können gemäß den technischen Möglichkeiten des Bischöflichen Diözesanarchivs nur in geringer Auflösung erstellt werden. Für druckfähige Dateien kann nach Rücksprache ein externer Dienstleister herangezogen werden und im Auftrag und Namen des Antragstellenden tätig werden. Die anfallenden Kosten sind somit vom Antragstellenden zu tragen.

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Erteilung schriftlicher Fachauskünfte bei genealogischen oder privaten Anfragen:
Pro angefangene halbe Stunde: 30,00 € zzgl. Reproduktionskosten
- (2) Beglaubigungen bei rechtlicher Notwendigkeit:
Pro angefangene halbe Stunde: 30,00 € zzgl. Reproduktionskosten

- (3) Beglaubigungen bei rechtlicher Notwendigkeit und Abschriften von Matrikeleinträgen des Antragstellers werden nicht berechnet.
- (4) Analoge sowie digitale Reproduktionsaufträge sind bis zu 9 Kopien bzw. Scans kostenlos.
- (5) Pro analoge oder digitale Reproduktion (ab dem 10. Scan / der 10. Kopie): 0,50 €
- (6) Pro digitalisierte Audiokassette: 10 €
- (7) Pro digitalisierte Videokassette: 20 €
- (8) Weitere Medienträger werden nach Anfrage in Rechnung gestellt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit dem Tätigwerden des Bischöflichen Diözesanarchivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Sie sind in der vom Bischöflichen Diözesanarchiv gesetzten Frist zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 18. Dezember 2003 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2004, Nr. 34, S. 56-57) außer Kraft gesetzt.

Aachen, 8. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 12

Richtlinie über die Gewährung eines Entgeltvorschusses zum Erwerb eines Fahrzeugs

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- das allgemeine Bistumspersonal,
- die Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sowie -assistenten/-innen,
- die Priester und ständige Diakone.

Diese werden im Folgenden „Mitarbeitende“ genannt.

§ 2

Bezugsberechtigte Mitarbeitende

(1) Bezugsberechtigt sind mit Ausnahme der Personen in Absatz 2 alle im § 1 genannten Mitarbeitenden, die im Zeitpunkt der Auszahlung des Entgeltvorschusses in einem ungekündigten Dienstverhältnis stehen und Entgelt oder eine Entgeltersatzleistung vom Dienstgeber beziehen.

(2) Nicht bezugsberechtigt sind Personen

- in einem Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnis,
- in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis,
- die eine Versorgung/Pension beziehen,
- während der Probezeit,
- bei denen in den letzten 12 Monaten eine Gehaltspfändung oder ein privates Insolvenzverfahren vorlag,
- bei denen die Rückzahlung anderweitiger Entgeltvorschüsse in die Laufzeit des beantragten Entgeltvorschusses fallen würde.

§ 3**Gewährung für Fahrzeuge**

- (1) Für folgende privateigene Fahrzeuge kann auf schriftlichen Antrag hin ein Entgeltvorschuss gewährt werden:
- a) zur Anschaffung eines privaten Kraftfahrzeugs, das in nicht unerheblichem Umfang zur Erfüllung von Dienstpflichten genutzt wird,
 - b) zur Anschaffung eines von dem/der Mitarbeitenden selbst genutzten Fahrrades, Pedelec (bis 25 km/h), E-Bike (über 25 km/h) oder E-Roller.
- (2) Während der Laufzeit der Rückzahlung des Entgeltvorschusses ist kein weiterer Entgeltvorschuss für Fahrzeuge nach Absatz 1 möglich.

§ 4**Höhe und Rückzahlung des Entgeltvorschusses**

- (1) Der Entgeltvorschuss wird unverzinslich in Höhe des Anschaffungswertes des Fahrzeugs inklusive des damit verbundenen Zubehörs, maximal bis zu 2.600 Euro, gewährt. Die auf den/die Mitarbeitenden ausgestellte Rechnung ist nachzuweisen. Es gelten die jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Es ist eine gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung über die Modalitäten des Gehaltvorschusses abzuschließen.
- (3) Die Rückzahlung des Entgeltvorschusses ist durch Einbehalt vom Auszahlungsbetrag in der monatlichen Entgeltabrechnung des/der Mitarbeitenden vorzunehmen.
- (4) Die Laufzeit der Rückzahlung des Entgeltvorschusses beträgt 20 Monate. Wird der/die Mitarbeiter/in im Zeitpunkt der Auszahlung des Entgeltvorschusses weniger als 20 Monate weiterbeschäftigt (z. B. befristeter Arbeitsvertrag), so beträgt die Laufzeit der Rückzahlung die Dauer der vollen Monate der restlichen Beschäftigungszeit.
- (5) Die monatlichen Rückzahlungsbeträge sind so zu bemessen, dass der gesamte Entgeltvorschuss auf die vollen Monate der Laufzeit der Rückzahlung in gleichen Teilen aufzuteilen ist.
- (6) Sofern der monatliche Entgelt-Auszahlungsbetrag nicht dazu ausreicht, die vereinbarte monatliche Rückzahlungssumme zu decken, so hat der/die Mitarbeitende die vereinbarte Rückzahlungssumme außerhalb der monatlichen Entgeltabrechnung durch Zahlung an das Bistum Aachen zu leisten.
- (7) Sollte das Dienstverhältnis vor der vollständigen Rückzahlung des Entgeltvorschusses beendet werden, so ist die noch ausstehende Rückzahlungssumme in einem Betrag zurückzuzahlen.

§ 5**Inkrafttreten und Anwendung**

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Für Mitarbeitende, die dem Geltungsbereich der KAVO unterliegen, gilt diese Richtlinie in Ausführung und analoger Anwendung des § 7 der Anlage 9 KAVO.
- (3) Diese Richtlinie ersetzt Ziffer 2 der Verfügung „Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf“ vom 24. September 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2020, Nr. 119, S. 156).

Aachen, 15. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 13**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrant(inn)en und Geflüchtete –
Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen****1. Allgemeine Bestimmungen****1.1 Grundlagen**

- a) Die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrant(inn)en und Geflüchtete bildet der diözesane Migrationsfonds im Bistum Aachen. Für den Migrationsfonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit.
- b) Die Förderung ist maßnahmen- oder projektorientiert. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, für die keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden können und die ohne die Förderung durch den Migrationsfonds nicht ins Leben gerufen werden könnten. Sofern Maßnahmen- und Projektträger Mittel aus Kommunal-, Landes- oder Bundesförderung erhalten, müssen diese im Projektantrag ausgewiesen werden. Die Förderung aus dem Fonds erfolgt subsidiär zu anderen öffentlichen Fördereinrichtungen.
- c) Dauerhafte Strukturfinanzierung (z.B. von Personal- und Sachkosten im Regelbetrieb) ist von der Förderung ausgeschlossen. Eine Finanzierung von Personalkosten über die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale ist bei Maßnahmen und Projekten möglich.

1.2 Zuwendungszweck

Der Diözesane Migrationsfonds zielt darauf ab, seelsorgerische und/oder sozialkaritative Maßnahmen und Projekte im Bereich von Migration und Flucht zu unterstützen und das Gemeinwohl im Bistum Aachen zu stärken.

1.3 Vergabeausschuss

- a) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Aachen beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag über die Vergabe der Mittel erstellt.
Ihm gehören mindestens an:
 - Die/der Diözesandirektor/in, die/der durch einen leitenden Mitarbeitenden des DiCV vertreten werden kann.
 - Eine vertretende Person des Diözesanrates der Katholik*innen.
 - Eine vertretende Person des Diözesan-Pastoralrates.
 - Ein Mitglied des Diözesancaritasrates.
 - Ein(e) Vertreter(in) aus der Fachkonferenz Mittlere Ebene des Bistums Aachen.
 - Die/der Referent(in) für die Seelsorge mit Geflüchteten im Bistum Aachen.
 - Bis zu zwei Fachreferentinnen des DiCV, davon eine stimmberechtigte Person.
- b) Den Vorsitz im Vergabeausschuss übernimmt die/der Diözesancaritasdirektor/in oder seine/ihre vertretende Leitung. Die Geschäftsführung übernimmt ein/e Fachreferent(in) des DiCV.
- c) Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Maßnahmen- und Projektanträge sowie die Anträge auf kurzfristige Unterstützung unter Berücksichtigung der Prioritäten (unter Punkt 2).
 - Entgegennahme und Prüfung der Verwendungsnachweise hinsichtlich der Vergabekriterien in strittigen Fällen.
 - Feststellung der noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Migrationsfonds. Diese Mittel können an noch nicht beschiedene Anträge des Vorjahres vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
 - Der Vergabeausschuss entscheidet mit qualifizierter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vergabeausschusses über die Vergabe der Mittel auf der Grundlage der Vorlage der Kriterien (unter Punkt 3).

2. Zuwendungsempfänger

Anträge an den Migrationsfonds können alle Träger und Verbände sowie ehrenamtliche Initiativen aus dem Einzugsgebiet des Bistums Aachen stellen.

Priorität für die Förderung haben Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Maßnahmen und Projekte, die von und mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden entwickelt bzw. durchgeführt werden.
- Maßnahmen und Projekte, die der Netzwerkbildung dienen oder die in kirchliche, regionale oder kommunale Netzwerke eingebunden sind.
- Bei akuten Flüchtlingsereignissen kann der Vergabeausschuss mit qualifizierter Mehrheit eine Notsituation feststellen und neue Mittel unterjährig vergeben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungskriterien

Die Gewährung einer Zuwendung aus dem Diözesanen Migrationsfonds ist im Rahmen der Projektarbeit mit Migrant(inn)en und Geflüchteten aus folgenden Bereichen möglich:

- Maßnahmen und Projekte zur Integration in die Gesellschaft in Deutschland
- Psychosozialer und medizinischer Beistand
- Unterstützung bei administrativen Schritten
- Unterstützung bei der Klärung eines Aufenthaltsstatus
- Kurzfristige Unterstützung in Notfällen

Für alle Personen, die in ihrem ehrenamtlichen wie beruflichen Einsatz in Kontakt mit schutzbedürftigen Menschen kommen, gilt die Präventionsordnung des Bistums Aachen. Das heißt, dass für alle Mitarbeiter/innen (Ehren- und Hauptamtliche) der geförderten Maßnahmen und Projekte, die in Verantwortung katholischer Träger und Initiativen stattfinden, eine Pflicht zur Präventionsschulung und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Für alle anderen gelten vergleichbare Regelungen bzw. Schulungen.

3.2 Förderzeitraum

- a) Eine Zuwendung für Maßnahmen und Projekte sowie kurzfristige Unterstützungen kann im laufenden Zuwendungsjahr bis zum Ende des dritten Quartals gestellt werden.
- b) Der Förderzeitraum ist an das Kalenderjahr gebunden.

3.3 Zielgruppe

Zielgruppe der Maßnahmen und Projekte sind:

- Alle Staatsangehörigen eines Drittlandes – also eines Staates außerhalb der Europäischen Union – oder Staatenlose, denen eine Form von internationalem Schutz gewährt wurde oder deren Recht auf Schutz geprüft wird.
- Menschen mit aufenthaltsrechtlicher Illegalität, deren humanitäre Unterstützung nicht den Straftatbestand der Beihilfe zu unerlaubtem Aufenthalt erfüllt. Hierunter sind auch Menschen im Kirchenasyl zu verstehen.
- Migrant(inn)en in Situationen migrationsbedingter Benachteiligung.

4. Finanzen

4.1 Finanzplan

- a) Mit der Antragstellung hat der/die Antragsteller/in einen differenzierten Kosten- und Finanzplan der Zuwendungen für die Projektdauer vorzulegen.
- b) Ein Eigenanteil von 10 % der institutionellen Träger ist einzubringen und nachzuweisen.
- c) Ehrenamtliche Initiativen im Kontext von Gemeinschaften der Gemeinden und ehrenamtliche Vereine sind von einem Eigenanteil befreit.
- d) Änderungen sind stets genehmigungspflichtig.
- e) Über Ausnahmen entscheidet der Vergabeausschuss.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Allgemeine Bestimmungen
 - Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während der Projektlaufzeit für den Zuwendungsempfänger angefallen sind und einen Projektbezug aufweisen.
 - Bevorzugt werden Projekte mit Ehrenamtlichen mit einer Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Rahmen.

- b) Honorarkosten/außergewöhnliche Honorarkosten
 - Honorarkosten sind förderfähig und sind entsprechend im Verwendungsnachweis abzubilden.
 - Honorarkosten können in der Regel in Höhe des Mindestlohns abgerechnet werden. Abweichungen sind eigens zu begründen.
 - Außergewöhnliche Honorarkosten können in marktüblicher Höhe geltend gemacht werden. Unter außergewöhnlichen Honorarkosten sind die Kostenerstattungen für spezialisierte Fachkräfte (z.B. Rechtsanwälte, Therapeuten, etc.) zu verstehen.
 - Eine Überschreitung der Honorarkosten ist genehmigungspflichtig.
- c) Nutzung von Immobilien
 - Institutionelle Projektträger können ihre Verwaltungskosten nicht abrechnen. Ebenso werden „Raum und -nebenkosten“ sowie „Reinigungskosten“ von Projektträgern, die vorhandene Räume für ihre Projekte zur Verfügung stellen, nicht anerkannt.
 - Ehrenamtliche Initiativen, Vereine und Gemeinschaften der Gemeinden, die Fremd-Räume in Anspruch nehmen, sollen versuchen, dass diese Kosten an ihr Projekt gespendet werden. Ist dies nicht möglich, so kann bis zur Hälfte der Raumkosten ein Zuschuss durch den Migrationsfonds gewährt werden.
- d) Werbung/Öffentlichkeitsarbeit
 - Die notwendigen Auslagen für die an die Zielgruppe gerichteten Kosten für maßnahmenbezogene Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit können anerkannt werden.
 - Ausgeschlossen von der Förderung ist die Werbung von bzw. für politische Kampagnen.
- e) Beschaffung von digitalen Endgeräten
 - Förderfähig sind digitale Endgeräte, mit denen die Migrant(inn)en und Geflüchtete in der Maßnahme arbeiten.
 - Die maximalen Kosten zu Beschaffung von digitalen Endgeräten belaufen sich auf nicht mehr als 10 % der Gesamtfördersumme.
 - Unter digitalen Endgeräten werden in erster Linie Laptops und Drucker verstanden.
 - Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.
- f) Fahrtkostenerstattung
 - Kann nur für Ehrenamtliche in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.
 - Hier gilt, dass die Fahrten über Fahrtenbücher/-listen belegt werden müssen.
 - Es werden keine Pauschalbeträge anerkannt.
- g) Aufwendungen für Ehrenamtspflege
 - Werden im Sinne der Wertschätzung mit bis zu 10 % der Maßnahmenkosten gefördert.
 - Ausgaben darüber hinaus obliegen der Begleichung durch den Projektträger und finden insofern im Zuschussantrag als auch im Verwendungsnachweis keinen Eingang/keine Berücksichtigung.
- h) Telefonkostenerstattung
 - Kann nur für Ehrenamtliche geltend gemacht werden. Hier gilt, dass die Telefonkosten pauschal mit 10,00 €/Monat je Ehrenamtlichem berechnet werden können.

4.3 Zuwendungsverfahren und Verwendungsnachweis

- a) Alle Anträge sind an den Caritasverband für das Bistum Aachen zu stellen.
- b) Der Caritasverband für das Bistum Aachen prüft die Anträge.
- c) Die Mittelvergabe und ggf. die Rückforderung von Mitteln erfolgt durch den Caritasverband für das Bistum Aachen.
- d) Der Antragsteller erhält einen Bescheid vom Caritasverband für das Bistum Aachen über die Förderung des Antrages. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich.
- e) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts des Bistums Aachen.
- f) Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden.
- g) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres dem Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, vorzulegen. Er beinhaltet:
 - Die differenzierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
 - Einen Sachbericht.

- h) Bei ehrenamtlichen Initiativen oder Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen getragen werden, sind die Einzelbelege und Quittungen vor Ort aufzubewahren, so dass im Bedarfsfall stichprobenartige Prüfungen jederzeit veranlasst werden können.
- i) Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein sachgerechter Verwendungsnachweis vorliegen, werden die bereits ausgezahlten Mittel zurückgefordert.
- j) Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Migrationsfonds zurückzuzahlen. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Migrationsfonds zurückzuzahlen.
- k) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung durch Mittel aus dem Migrationsfonds.

5. Prüfung der Mittelverwendung

Die Bewirtschaftung des Migrationsfonds ist Bestandteil der Jahresabschlussprüfung des DiCV.

6. Haftung

Träger werden aufgefordert, haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen für sich zu klären.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 und löst die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrant(inn)en und Migranten sowie für Flüchtlinge“ vom 1. Januar 2019 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2018, Nr. 152, S. 330) ab.

Aachen, 16. Oktober 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 14 Richtlinie Bezuschussung von Orientierungstagen

I. Ziel von Orientierungstagen

Orientierungstage im Bistum Aachen richten sich an Schüler/-innen ab Klasse 9 mit dem Fokus Gymnasien, Real- und Gesamtschulen und Berufskollegs, unabhängig von deren Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Sie finden während der Schulzeit statt und dauern in der Regel 3 – 4 Tage.

Orientierungstage im Bistum Aachen geben Schüler/-innen außerhalb des Schulalltags die Möglichkeit, sich mit Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche sowie Fragen nach Gott und ihrem Glauben auseinanderzusetzen und diese zur Sprache zu bringen. Die Tage sollen die Selbst- und Sozialkompetenz der Schüler/-innen fördern und zur Reflexion der eigenen Wertorientierung anregen. Außerhalb von Schule und Unterricht leisten sie einen Beitrag zur persönlichkeitsbezogenen, sozialen, politischen und religiösen Bildung junger Menschen und erfüllen eine diakonische und missionarische Funktion. Die inhaltlichen Grundlagen und aktuellen Herausforderungen für das gesamte Feld der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind in der „Rahmenordnung Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit im Bistum Aachen“, die für das Handlungsfeld Schule in dem „Rahmenkonzept zur schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen“ beschrieben. An den dort benannten Grundhaltungen und Gestaltungsprinzipien und an den Leitlinien Jugendpastoral der deutschen Bischofskonferenz orientieren sich die Mitarbeiter/-innen von Orientierungstagen.

Pädagogischer Ansatz und methodische Herangehensweise der Orientierungstage sind ausgerichtet an den Prinzipien von Teilnehmer/-innen und Prozessorientierung. Im Mittelpunkt der Tage stehen die Schüler/-innen mit ihren Fragen und Themen, die sich aus ihren Lebenssituationen und -erfahrungen sowie dem Gruppenprozess ergeben: z. B. Zukunftsgestaltung, Mut zur Verantwortung und Haltung zu aktuellen gesellschaftlichen Themen, Umgang mit Konflikten, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität, Fragen nach Gott, Glaube und Sinn des Lebens.

II. Referent/-innen von Orientierungstagen

Orientierungstage werden, je nach Gruppengröße, von ein bis zwei nebenberuflichen Referent/-innen geleitet. Diese bringen Erfahrungen im Kontext Jugendarbeit und Schule mit und werden in Seminaren für diese Aufgabe geschult. Während der Orientierungstage finden regelmäßige Zwischenreflexionen mit erfahrenen Referent/-innen und am Ende eine Abschlussreflexion mit der Fachreferent/-in statt.

Um den Zielen von Orientierungstagen gerecht zu werden, zeichnen sie sich durch persönliche und fachliche Kompetenzen aus, die durch regelmäßige Reflexionsgespräche und Fortbildungen stetig weiterentwickelt werden:

- Sensibilität für Gruppenprozesse,
- Methoden der Gesprächsführung und Konfliktmoderation,
- Repertoire von Kreativmethoden,
- Entspannungs- und Meditationstechniken,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, in Glaubens- und (anderen) Lebensfragen ein persönlicher Gesprächspartner zu sein,
- einen guten Blick für die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen zu haben.

III. Erlass des Kultusministeriums des Landes NRW

Orientierungstage sind als „religiöse Freizeiten“ im schulischen Rahmen durch Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW geregelt.

Runderlass des Kultusministeriums vom 22. Dezember 1983

1. Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nummer 1 der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden.

Sie werden in der Regel von der Religionslehrerin oder vom Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nummer 2 der Richtlinien für Schulfahrten) sind entsprechende Planungen der Religionslehrerin oder des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

2. Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.

Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrkräfte Sonderurlaub nach § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist entsprechend nach § 43 Absatz 4 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1-1) zu verfahren.

(GABl. NW. 02/84 S. 70) – bereinigte Fassung nach: BASS 2013/2014 – 14-16 Nr.2

IV. Richtlinien zur Bezuschussung

1. Grundlegendes

- Bezuschusst werden Orientierungstage ab der Jgst. 9.
- Antragsberechtigt sind Träger dieser Maßnahmen aus dem Bistum Aachen.
- Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit in Bildungsstätten innerhalb des Bistums durchgeführt werden, um Fahrtkosten und Anreisezeiten niedrig zu halten. Daher empfehlen wir eine langfristige Absprache mit den Bildungsstätten und den begleitenden Referent/-innen.
- Zwei verschiedene Arten von Zuschüssen können ausgezahlt werden:
 - a) ein Teilnehmerzuschuss: Ein Zuschuss für alle an der Maßnahme Beteiligten (neben den Schüler/-innen auch für die begleitenden Lehrer/-innen).
 - b) Zuschuss an Jugendverbände: Ein Zuschuss an die Jugendverbände, die Orientierungstage nach dem Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen anbieten.

2. Zuschuss für Teilnehmer/-innen

- Orientierungstage an bischöflichen Schulen werden durch die Abt. 1.4 pauschal mit 10 € pro Schüler/-in der entsprechenden Jahrgangsstufe bezuschusst. Hierfür muss im Vorfeld ein Antrag mit der Anzahl der Schüler/-innen gestellt werden, Nachweise sind nicht erforderlich.

- Orientierungstage an freien Schulen in kirchlicher Trägerschaft und an öffentlichen Schulen werden durch die Abt. 1.4 wie bei den bischöflichen Schulen auf Antrag bezuschusst. Nach der Durchführung der Maßnahme muss eine Teilnehmerliste eingereicht werden.
- Die Abt. 1.3 unterstützt darüber hinaus die mit ihnen kooperierenden Schulen (unabhängig von der Trägerschaft) bei der Durchführung der Orientierungstage, indem sie für die inhaltliche Gestaltung der Tage Referent/-innen zur Verfügung stellt und diese finanziert.

3. Zuschuss für Jugendverbände

Die Jugendverbände, die Orientierungstage anbieten, erhalten 10 €/Pers./Tag, unabhängig von der Trägerschaft der Schulen, mit denen sie kooperieren. Förderungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen mit Schulen aus dem Bistum Aachen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt zum Ende des Jahres. Hierzu wird bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Jahres eine Abrechnung unter Angabe der Kontoverbindung eingereicht, aus der das Datum der jeweiligen Maßnahme, die Teilnehmerzahlen, die Bildungstage, die Schule, eine kurze Aufstellung der Themen und die Fördersumme ersichtlich sind.

Für das Folgejahr werden die erwarteten Maßnahmen und voraussichtlichen Teilnehmertage als Grundlage für die Budgetplanung bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres mitgeteilt.

V. Inkraftsetzung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 befristet für die Dauer von für zwei Jahren.

Aachen, 28. November 2023
L.S.

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 15 „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen

zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05 25 1) 29 96 94, Fax: (05 25 1) 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 16 „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirmten 2024

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt trotzdem für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen. Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firmpaketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05 25 1) 29 96 94, Fax: (05 25 1) 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 17 Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2023“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2023 – 6. Januar 2024). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft für Kinder und Familien sowie ein Plakat bereit. Die aktuelle Beispielregion ist Amazonien. Eine katechetische Arbeitshilfe für Gemeinden, Schulen und Kitas wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: (02 41) 44 61 44, shop.sternsinger.de, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de/wmt

Kirchliche Nachrichten

Nr. 18 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

2. November 2023 Pfarrer Thorsten Aymanns von seinen Aufgaben als zweiter stellvertretender Generalvikar, mit Wirkung vom 1. November 2023;

2. November 2023 Dompropst Rolf-Peter Cremer, unbeschadet seiner Aufträge als Dompropst am Hohen Dom zu Aachen und Geistlicher Assistent des Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Aachen, von seinen Aufgaben als stellvertretender Generalvikar, Diözesanseelsorger für das Büchereiwesen und Diözesanpräses des Borromäusvereins im Bistum Aachen, sowie als rector ecclesiae der Kapelle in der Bischöflichen Akademie in Aachen und der Kapelle in „Haus Eich“ in Aachen, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023;
9. November 2023 Diakon Theo Schmitz mit Erreichen des Ruhestandsalters von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, St. Pankratius, Linnich-Ederen, St. Lambertus, Linnich-Welz und St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich, mit Wirkung zum 15. Dezember 2023;
9. November 2023 P. Otto Wagner SSS von seinem Auftrag als Pfarrvikar in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023;
24. November 2023 Pfarrer Hans-Georg Schornstein von seinen Aufträgen als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest und als Leiter des Projektes „ansprechBar“ im Rahmen der Katholischen Glaubensorientierung im Bistum Aachen, mit Wirkung zum 31. August 2024, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. September 2024;
1. Dezember 2023 Fr. James Victor Innyasi zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
1. Dezember 2023 P. Philip Ochoche Ojibo CSSp von seinem Auftrag als Pfarrvikar der Pfarreien St. Josef, Nörvenich und St. Marien, Vettweiß, Gemeinschaft der Gemeinden Nörvenich/Vettweiß, mit Wirkung zum 31. Oktober 2023.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

2. November 2023 Pfarrer Thorsten Aymanns, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung meines Generalvikars Dr. Andreas Frick, zum stellvertretenden Generalvikar, mit Wirkung vom 1. November 2023;
9. November 2023 Pfarrer P. Wieslaw Kaczor SDS, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kall/Nettersheim – Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, mit Wirkung vom 1. November 2023;
9. November 2023 Diakon Markus Fidelis Offner, unbeschadet seines Auftrags als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, zum Beauftragten für die Partnerschaft des Bistums Aachen mit der Kirche in Kolumbien. Diese Aufgabe ist dem Fachbereich „Weltkirchliche Aufgaben“ in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat zugeordnet, mit Wirkung vom 1. Dezember 2023;
24. November 2023 Pfarrer Hans-Georg Schornstein zum Subsidiar in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 1. September 2024.

Unser Bischof Helmut hat beauftragt am:

25. November 2023 Diakon Michael Christian Bredohl als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf, mit Wirkung vom 25. November 2023;
25. November 2023 Diakon Heinz Richard Cremer als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Peter, Mönchengladbach-West, mit Wirkung vom 25. November 2023;
25. November 2023 Diakon Stefan Jochems als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Nettet, mit Wirkung vom 25. November 2023;
25. November 2023 Diakon Arno Peter Zweden als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg, mit Wirkung vom 25. November 2023.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

9. November 2023 Pfarrer Hans-Otto von Danwitz, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Ämter, seinen Auftrag als Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Jülich sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist, Jülich, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
9. November 2023 Pfarrer Gottfried Kader seinen Auftrag als Krankenhauspfarrer an der Reha-Klinik „VIALIFE Campus Bardenberg“, Würselen-Bardenberg, und am Rhein-Maas-Klinikum, Würselen, befristet bis zum 30. Juni 2026;
9. November 2023 Pfarrer Hans-Georg Müller seine befristete Versetzung in den Ruhestand, ohne weitere Befristung;
9. November 2023 Pfarrer Ralph Osnowski, unbeschadet seines Auftrags als Krankenhauspfarrer an der Reha-Klinik „VIALIFE Schwertbad Aachen“, seinen Auftrag als Subsidar für die Pfarrei St. Jakob, Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
9. Oktober 2023 Pfarrer Hans Russmann seinen Auftrag als Diözesanbeauftragter für Hospizseelsorge im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
9. November 2023 Pfarrer Kurt Josef Wecker, unbeschadet seines Auftrags als Diözesanbeauftragter für die Wallfahrtsseelsorge im Bistum Aachen, seinen Auftrag als Pfarradministrator der Pfarreien St. Klemens, Heimbach, St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Martin, Heimbach-Hergarten, St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, St. Johann Baptist, Nideggen, St. Klemens, Nideggen-Berg und St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen, sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen und als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
10. November 2023 P. Thomas Joy Blessen OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 28. Februar 2026;
10. November 2023 P. Sylvanus Njurum SMMM seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd und der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord, befristet bis zum 31. Dezember 2025;
9. November 2023 P. Mohan Philip David OIC seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Christkönig, Erkelenz, Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, befristet bis zum 28. Februar 2025;
24. November 2023 Privatdozent Pfarrer Dr. habil. Dominik Heringer seine Freistellung zur Übernahme der Professur für Kirchengeschichte an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) in St. Augustin, unbefristet;
1. Januar 2024 Monsignore Gregor Huben seine Ernennung zum Bischofsvikar für das kirchliche Verwaltungsrecht, befristet bis zum 31. Dezember 2027;
1. Januar 2024 Pfarrer Dr. Helmut Finzel seine Ernennung zum Ständigen Vertreter des Bischofsvikars für das kirchliche Verwaltungsrecht, befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Unser Bischof Helmut hat am:

1. Januar 2024 Frau Ursula Schürmann Wirges den Auftrag zur Pastoralreferentin im Bistum Aachen erteilt.

Es wurde eingesetzt zum:

1. Januar 2024 Frau Ursula Schürmann Wirges, bisher tätig als Referentin für Gemeindegearbeit in der Abteilung 1.2 – Pastoral in Lebensräumen im Bischöflichen Generalvikariat, als Diözesanbeauftragte für Pastoral mit Menschen mit Behinderung in den Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land.

Es wurde versetzt zum:

1. Dezember 2023 Pastoralreferentin Miriam Daxberger, bisher tätig als Mitarbeiterin in der Innovationsplattform, zusätzlich zu ihrem Einsatz als Pastoralreferentin im Katholischen Hochschulzentrum QuellPunkt auf dem Campus Melaten in Aachen als Pastoralreferentin in die Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Aachen.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

19. November 2023 Diakon Peter Vieten, bis zuletzt tätig als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Vitus in Mönchengladbach.

Nr. 19 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 4. November 2023 in St. Hubert in Schmidt 43 Firmlingen, am 5. November 2023 in St. Clemens in Heimbach 28 Firmlingen, am 12. November 2023 in St. Jakob in Aachen 20 Firmlingen und am 26. November 2023 im Dom zu Aachen 27 Firmlingen, insgesamt 118 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. November 2023 in St. Sebastian, Würselen, 18; am 4. November 2023 in St. Sebastian, Würselen, 16; am 11. November 2023 in St. Marien, Vettweiß, 16; am 12. November 2023 in St. Cornelius, Tönisvorst, 32; am 17. November 2023 in St. Jakobus, Jüchen, 21; am 18. November 2023 in St. Jakobus, Jüchen, 24 (davon 1 Erwachsene/-r); am 19. November 2023 in St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, 32 (davon 1 Erwachsene/-r); am 21. November 2023 in St. Franz von Sales, Jülich, 30 (2 Firmfeiern); am 22. November 2023 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 34; am 23. November 2023 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, 26; am 24. November 2023 in St. Theresia, Übach-Palenberg, 33; am 25. November 2023 in St. Peter und Paul, Eschweiler, 31; am 26. November 2023 in St. Antonius, Eschweiler-Bergrath, 18; insgesamt 331 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 18. November 2023 in Christ König, Kempen, 26 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 25. November 2023 in St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, 39 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



49

Nr. 2, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Februar 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 20 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024.....	50
Nr. 21 – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024).....	50
Nr. 22 – VG Musikedition und VDD verlängern Vereinbarung zu Online-Gottesdiensten.....	51
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 23 – Fastenhirtenbrief 2024.....	52
Nr. 24 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -.....	52
Nr. 25 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	53
Nr. 26 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	57
Nr. 27 – Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.....	58
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 28 – Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....	58
Nr. 29 – Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024.....	59
Nr. 30 – Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024.....	60
Nr. 31 – Sammlungen und Kollekten der Caritas 2024.....	60
Nr. 32 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024.....	61
Nr. 33 – Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindeferenten:innen.....	61
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 34 – Personalchronik.....	62
Nr. 35 – Pontifikalhandlungen.....	64

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 20

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Nr. 21

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 22

VG Musikedition und VDD verlängern Vereinbarung zu Online-Gottesdiensten

Aufgrund der Corona-Pandemie haben die VG Musikedition und der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) im April 2020 einen Pauschalvertrag abgeschlossen, der es den katholischen Kirchengemeinden ermöglichte, Lieder und Liedtexte bei digitalen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art einzublenden. Zentraler Bestandteil der Vereinbarung ist die Berechtigung, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen über das Internet den Gläubigen zur Verfügung zu stellen.

Nachdem diese Sondervereinbarung zum 31. Dezember 2023 abgelaufen ist, unterzeichneten die VG Musikedition und der VDD jetzt eine Anschlussvereinbarung, die bis zum 31. Dezember 2025 Gültigkeit hat. Somit können die Gemeinden der katholischen Kirche in Deutschland auch weiterhin Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich machen (einblenden), so insbesondere auch bei der Übertragung auf gemeindeeigenen Internetseiten.

Hintergrund

Die VG Musikedition nimmt unter anderem zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte, Abdruckrechte, gesetzliche Vergütungsansprüche sowie die Rechte an wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben für Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber wahr. Der VDD ist Rechts-träger der Deutschen Bischofskonferenz. In ihm sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen (Erz-)Diözesen zusammengeschlossen.

Die Deutsche Bischofskonferenz ist ein Zusammenschluss der katholischen Bischöfe aller (Erz-)Bistümer in Deutschland. Derzeit gehören ihr 64 Mitglieder (Stand: Januar 2024) aus den 27 deutschen (Erz-)Bistümern an. Sie wurde eingerichtet zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zur Koordinierung der kirchlichen Arbeit, zum gemeinsamen Erlass von Entscheidungen sowie zur Kontaktpflege zu anderen Bischofskonferenzen. Oberstes Gremium der Deutschen Bischofskonferenz ist die Vollversammlung aller Bischöfe, die regelmäßig im Frühjahr und Herbst für mehrere Tage zusammentrifft.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 23 Fastenhirtenbrief 2024

Der diesjährige Fastenhirtenbrief unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser wird in einer Sonderveröffentlichung erscheinen und den Pfarreien rechtzeitig zu Beginn der Österlichen Bußzeit zugeschickt sowie als Download auf der Webseite des Bistums Aachen zur Verfügung gestellt.

Nr. 24 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2023 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. Dezember 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 2, S. 4), wird wie folgt geändert:
1. Die Fußnote zu § 14b Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 2. Die Fußnote zu § 29 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 3. § 60p wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8	84,99 %,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,69 % und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15	52,09 %

 eines Monatsentgelts.“
 4. Die Anlage 21 wird unter Beibehaltung der Zählung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.
 5. In Anlage 29 werden die Anhänge 3, 4, 5 und 6 aufgehoben.
 6. Der Anlage 30 wird folgender § 6 angefügt:
 „§ 6 Inflationsausgleichsprämie für Redakteure und Volontäre
 Redakteure (§ 3) und Volontäre (§ 5) erhalten eine Inflationsausgleichsprämie nach Maßgabe des zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. geschlossenen Tarifvertrages vom 2. Oktober 2023.“
- II) Die Änderung unter Ziffer I) 6. tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten am 1. März 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Januar 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 25

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Tarifrunde 2023 – Teil 3

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

1Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. 2Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. 3Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

1Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. 2Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. 3Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. 4Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. 5Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) 1Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. 2Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. 3Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. 4Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. 5Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

B.

Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation,
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

C.

Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) 1) Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 2) War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätig-

keitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich

der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

D.

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Januar 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 26

Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 25. Oktober 2023 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 19. Dezember 2023
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 27**Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel****§ 1**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 um die Kirchengemeinde St. Clemens zu Nideggen-Berg erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 9. November 2023

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 9. November 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Katholische Kirchengemeinde St. Clemens zu Nideggen-Berg wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 24.07.1924 staatlich genehmigt.

Köln, 21. November 2023

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Özcalik)

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 28****Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus**

Der Heilige Stuhl hat den 13. März (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Franziskus festgelegt. Aus diesem Anlass beten wir am Mittwoch, 13. März 2024 um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen für den Papst.

Es wird gebeten, in den Gottesdiensten – z. B. in den Fürbitten – ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

Nr. 29**Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024**

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergärten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, F. (02 41) 44 24 45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 30**Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Christoph Tenberken, Referent Fundraising, F. (02 21) 99 50 65 51, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Nr. 31**Sammlungen und Kollekten der Caritas 2024**

Krise ist immer. Diesen Eindruck mag bekommen, wer sich die Gegenwart anschaut. Vielfältige Krisen prägen unsere Zeit. Im Alltag machen sich Unzufriedenheit und Zukunftsängste breit. Hinzu kommt, dass das, was uns über Jahre in unseren Breiten so selbstverständlich erschien, immer stärker unter Druck gerät: der Friede. Dass die Caritas bei all diesen Krisen vor allem die Menschen am Rande im Blick hat, ist selbstverständlich. Die Caritas ist vor diesem Hintergrund davon überzeugt, dass die Sicherung des Friedens und die Versöhnung in sozialpolitisch und gesellschaftlich herausfordernden Zeiten für sie eine wichtige Aufgabe ist. Darauf macht sie mit ihrer Caritas-Kampagne 2024 „Frieden beginnt bei mir.“ aufmerksam. Die Kampagne hat der Deutsche Caritasverband jetzt vorgestellt.

Die Caritas-Arbeit in den Gemeinden vor Ort muss auf vielfältige Not reagieren. Daher gibt es alljährlich Kollekten für die Caritas-Arbeit vor Ort sowie die Sammelaktionen von Caritas und Diakonie in Nordrhein-Westfalen. Der Erlös aller Sammlungen und Kollekten bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort.

Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2024 vor, zu denen für die Caritas-Arbeit vor Ort Kollekten oder Sammelaktionen vorgesehen sind. Zu beachten ist für das Jahr 2024 bitte, dass der Termin des Caritas-Sonntags im Bistum Aachen ausnahmsweise am vierten Sonntag im September sein wird, also am 22. September 2024. An diesem Tag wird der bundesweite Abschluss der Caritas-Woche in Aachen begangen.

Termine 2024

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum bis Ende März
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 1. bis 22. Juni 2024
- Kollekte zum Caritas-Sonntag am 22. September 2024
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 16. November bis 7. Dezember 2024

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie – stets einige Wochen vor den Kollekten- und Sammlungsterminen – auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de/sammlungen.

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter der F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de zur Verfügung

Nr. 32**Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 33**Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten:innen**

Am Freitag, den 30. August 2024, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten:innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abschließen, für ihren Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindereferenten:innen im Bistum Aachen beauftragt.

Die Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Helmut Dieser beginnt um 18:00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 34 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

11. Dezember 2023 Domvikar Dr. Wilhelm Derichs von seiner Aufgabe als Lehrer am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen, mit Wirkung zum 31. Januar 2024;
11. Dezember 2023 Pfarrer Michael Röring von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Matthias, Mönchengladbach-Wickrath, als Pfarrvikar an St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, sowie als Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd und als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023;
22. Dezember 2023 Pfarrer Dr. John Merit von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Gangolf, Heinsberg, Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, St. Severin, Heinsberg-Karken, St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, St. Josef, Heinsberg-Laffeld, St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, St. Lambertus, Waldfeucht, St. Josef, Waldfeucht-Bocket, St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath, St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren, und Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen, Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023;
12. Januar 2024 Pfarrer Thorsten Aymanns von seinem Amt als stellvertretender Generalvikar, mit Wirkung zum 12. Januar 2024;
12. Januar 2024 Generalvikar Domkapitular Dr. Andreas Frick von seinen Ämtern als Generalvikar des Bistums Aachen, als Kanzler der Kurie und als Moderator der Kurie sowie außerdem von seiner Aufgabe als Kirchenrektor (rector ecclesiae) der ehemaligen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus, Jakobstraße in Aachen, mit Wirkung zum 12. Januar 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

11. Dezember 2023 Domvikar Dr. Wilhelm Derichs, unter Beibehaltung seines Dienstes als Schulseelsorger am Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen, zum Bischöflich Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und zum Geistlichen Begleiter der Gebetsgemeinschaften des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Februar 2024;
11. Dezember 2023 Pfarrer Michael Röring als priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Giesenkirchen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;
22. Dezember 2023 Domvikar Pfarrer Dr. Matthias Fritz, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste, zum rector ecclesiae der Kapellen der Bischöflichen Akademie in Aachen, mit Wirkung vom 1. November 2023;
22. Dezember 2023 Regionalvikar Pfarrer Frank Hendriks, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste, zum rector ecclesiae der Kapelle des „Haus Eich“ in Aachen, mit Wirkung vom 1. November 2023;
22. Dezember 2023 Pfarrer Dr. John Merit zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus, Übach-Palenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg sowie als rector ecclesiae der Kapelle im Altenheim St. Josef in Übach und zum Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2025;

22. Dezember 2023 Vizeoffizial Pfarrer Jan Nienkerke, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten und St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung vom 1. Januar 2024;
4. Januar 2024 Domvikar Dr. Peter Dückers, unter Beibehaltung seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Diözesanpräses des Diözesan-Cäcilienverbandes Aachen, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2028;
12. Januar 2024 Pfarrer Thorsten Aymanns, unter Beibehaltung seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Generalvikar des Bistums Aachen und darüber hinaus zum Moderator der Kurie und zum Kanzler der Kurie sowie zusätzlich zum Kirchenrektor (rector ecclesiae) der ehemaligen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus, Jakobstraße in Aachen, mit Wirkung vom 13. Januar 2024, befristet bis zum 30. April 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

22. Dezember 2023 Domkapitular Pfarrer Klaus Esser, unbeschadet seiner weiteren Aufträge, seine Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Nikolaus, Brüggen, St. Peter, Brüggen-Born und St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, befristet bis zum 30. Juni 2024.

Es wurden eingesetzt zum:

15. Januar 2024 Pastoralreferent Martin Alfing, unbeschadet seines Einsatzes als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am St. Irmgardis Krankenhaus in Viersen-Süchteln, als Pastoralreferent in den Gemeinschaften der Gemeinden Viersen, Viersen-Süchteln und Viersen-Dülken, befristet bis zum 31. Dezember 2024;
15. Januar 2024 Pastoralreferent Simon Hesselmann, unbeschadet seines Einsatzes als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, als „Coach für Initiativen der Erprobung und Innovation Fellows“ in der Innovationsplattform des Bistums Aachen;
1. Februar 2024 Pastoralreferent Christian Johannes Deppe, unbeschadet seines Einsatzes als Regionaler Jugendseelsorger in der Region Kempen-Viersen, als Schulseelsorger am Bischöflichen Albertus-Magnus-Gymnasium in Viersen.

Es wurden versetzt zum:

1. Januar 2024 Gemeindereferentin Monika Mann-Kirwan, bisher tätig als Mitarbeiterin in der Innovationsplattform des Bistums Aachen, unbeschadet ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath-Kohlscheid, als „Designerin für haptische Erlebnisräume“ in die Innovationsplattform des Bistums Aachen;
1. Februar 2024 Pastoralreferent Dr. Stefan Voges, bisher tätig als Pastoraler Mitarbeiter im Büro der Regionen Düren/Eifel und als Geistlicher Leiter des CAJ Diözesanverbandes Aachen, als Fachbereichsleiter in den Fachbereich „geistlich leben“ im Stab der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat in Aachen.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. Februar 2024 Pastoralreferent Norbert Franzen, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Mitte, der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Nord und der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Süd, aufgrund des Renteneintritts;
1. Februar 2024 Gemeindereferent Wolfgang Oellers, bisher tätig als Referent in der Abteilung 0.1 Strategiemanagement Heute bei dir, für die Dauer der übertragenen Aufgaben als Persönlicher Referent des Hauptabteilungsleiters Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

5. Dezember 2023	Diakon Franz-M. Jannan, Diakon Jannan wohnte in der Pfarrei St. Donatus in Aachen-Brand;
16. Dezember 2023	Professor em. Dr. Hans-Joachim Schulz, Prof. em. Dr. Schulz wohnte zuletzt in Volkach;
22. Dezember 2023	Diakon i. R. Hans-Dieter Mayer, Diakon Mayer wohnte in der Pfarrei St. Lambertus in Nettetal-Breyell;
25. Dezember 2023	Pfarrer Hermann Küppers, Pfarrer Küppers war bis zuletzt tätig als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Peter, Mönchengladbach-West;
31. Dezember 2023	Herr Josef Feindt, bis zu seinem Renteneintritt im Februar 2018 war Herr Feindt als Pastoralreferent in der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten I und II Willich-Anrath, Gemeinschaft der Gemeinden Willich, tätig;
3. Januar 2024	Pfarrer i. R. Wolfgang Frisch, Pfarrer Frisch wohnte in der Pfarrei St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen.

Nr. 35 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. Dezember 2023 in der Klosterkirche Haus Overbach, Jülich-Barmen, 26; am 8. Dezember 2023 in St. Gangolf, Heinsberg, 33; am 9. Dezember 2023 in St. Johannes der Täufer, Waldfeucht-Haaren, 34; am 10. Dezember 2023 in St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, 21; am 14. Dezember 2023 in St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-West, Venn, 27; am 15. Dezember 2023 in St. Nikolaus, Waldenrath, 40; am 16. Dezember 2023 in St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, 24 (davon 2 Erwachsene); am 17. Dezember 2023 in St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, 12; insgesamt 217 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise:	in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
	Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
	Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
	Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



65

Nr. 3, 94. Jahrgang

Aachen, 1. März 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 36 – Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024.....	65
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 37 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	66
Nr. 38 – Korrekturbeschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	67
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 39 – Außerkraftsetzung Richtlinie „Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Aachen“	67
Nr. 40 – Chrisammesse in der Karwoche.....	67
Nr. 41 – Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch (Kevelaer-Kleve-Xanten) vom 5. - 9. August 2024 ..	68
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 42 – Personalchronik.....	68
Nr. 43 – Pontifikalhandlungen.....	70

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 36 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26.05.2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 37

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“
- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

B.

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.
„Anmerkung zu B
Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. Februar 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 38**Korrekturbeschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 24. Oktober 2023 im schriftlichen Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2023 – Teil 3**Korrekturbeschluss**

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Januar 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 39****Außerkraftsetzung Richtlinie „Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Aachen“**

Hiermit setze ich die Richtlinie „Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Aachen“ vom 24. Juli 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1996, Nr. 158, S. 177) rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage 25 zur KAVO außer Kraft.

Aachen, 31. Januar 2024
L.S.

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 40**Chrisammesse in der Karwoche**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser lädt alle Priester, Diakone und Mitglieder der Regionalteams zur Mitfeier der Chrisammesse mit der Weihe der heiligen Öle am Dienstag in der Karwoche, 26. März 2024, um 10.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Plätze werden reserviert. Im Anschluss an die Liturgie ist eine Zeit der Begegnung in der Aula der Domsingschule vorgesehen, bei der ein kleiner Imbiss gereicht wird. Anmeldungen richten Sie bitte bis 10. März 2024 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, oder per E-Mail: ha2@bistum-aachen.de.

Priester und Diakone sind eingeladen, in Chorkleidung an der Messfeier teilzunehmen. Die liturgische Farbe ist weiß, Möglichkeit zum Umkleiden besteht im Kreuzgang des Domes.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an diese Heilige Messe bis ca. 13 Uhr im Kreuzgang des Doms ausgegeben.

Nr. 41

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch (Kevelaer-Kleve-Xanten) vom 5. - 9. August 2024

„Mit Karl Leisner Zuversicht wagen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

Beginn ist am Montag, 5. August 2024, um 18.00 Uhr im Hotel Klostersgarten, Klostersgarten 1 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag, 6. August geht es nach der Fahrt zum Oernter Marienberg mit dem Schönstattzentrum auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ Richtung Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch, 7. August stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg zur Hl. Messe in der Stiftskirche in Kleve auf dem Programm.

Am Donnerstag, 8. August führt der Pilgerweg von Kleve Richtung Xanten zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Am Freitag, 9. August enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Wie der selige Karl Leisner es unter extremen Bedingungen – bis hin zur KZ-Haft und zur Priesterweihe im KZ Dachau vor bald 80 Jahren – vorgelebt hat, wollen wir uns den Herausforderungen unserer Zeit stellen und in den aktuellen Ab- und Umbrüchen Zuversicht wagen. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um geistliche Berufe und Fußwege zwischen 10 und 15 km.

Anmeldung bitte bis zum 1. Mai 2024 bei:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F.: (09 74) 79 30 70 9,
E-Mail: armin.haas@gmx.de.

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F.: (02 82) 62 26,
E-Mail: Christoph.Scholten@web.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 42 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|-----------------|---|
| 25. Januar 2024 | Oberstudienrat i. K. Josef Bomanns von seinen Aufgaben als Geistlicher Religionslehrer und Schulseelsorger am Albertus-Magnus-Gymnasium, Viersen-Dülken und als rector ecclesiae der Kapelle am Albertus-Magnus-Gymnasium, Viersen-Dülken, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Januar 2024; |
| 25. Januar 2024 | Pfarrer Georg Lauscher, unbeschadet seiner Aufgaben als Geistlicher Begleiter für Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst, von seinen Aufgaben als Spiritual für die Priesterausbildung im Bistum Aachen, mit Wirkung zum 31. Januar 2024; |
| 25. Januar 2024 | Kaplan Norbert Peetz von seinem Auftrag als Seelsorger im „entkirchlichten Milieu“, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Mai 2024; |
| 25. Januar 2024 | Pfarrer Frank Josef van de Rieth von seiner Aufgabe als priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Christophorus, Krefeld, Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord, sowie als Seelsorger für die Berufsfeuerwehr Krefeld, mit Wirkung zum 31. Dezember 2023. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

- | | |
|-----------------|---|
| 25. Januar 2024 | Oberstudienrat i. K. Josef Bomanns zum Subsidiar der Pfarreien St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach, St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 1. Februar 2024, befristet bis zum 31. Januar 2025; |
| 25. Januar 2024 | Pfarrer Pero Stanusić, unbeschadet seiner weiteren Ämter, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef und Fronleichnam in Aachen, Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf, mit Wirkung vom 1. Februar 2024; |
| 25. Januar 2024 | Pfarrer Frank Josef van de Rieth zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal, mit Wirkung vom 1. Januar 2024; |
| 31. Januar 2024 | Domkapitular Regionalvikar Hannokarl Weishaupt, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars zum stellvertretenden Generalvikar, zum Vizekanzler der Kurie und zum stellvertretenden Moderator der Kurie, mit Wirkung vom 1. Februar 2024. |

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

- | | |
|--------------------|--|
| 21. September 2023 | Pfarrer Dr. theol. Lic. jur. can. Helmut Finzel, seine Ernennung zum Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat, befristet bis zum 31. Dezember 2027; |
| 2. Februar 2024 | Pfarrer Joachim Schwarzmüller seine Beauftragung für die Gläubigen der mit Rom verbundenen Ostkirchen im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Dezember 2027. |

Unser Bischof Helmut hat am:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Februar 2024 | Herrn Eric Souga Onomo den Auftrag zum Pastoralreferenten im Bistum Aachen erteilt; |
| 1. März 2024 | Frau Sabine Schwartz den Auftrag zur Pastoralreferentin im Bistum Aachen erteilt. |

Es wurden eingesetzt zum:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. Februar 2024 | Herrn Eric Souga Onomo als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Titz; |
| 1. März 2024 | Frau Sabine Schwartz als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz. |

Es wurden entpflichtet zum:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Februar 2024 | Gemeindereferentin Birgit Grömping, unbeschadet ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Schulpastoral an der Bischöflichen Marienschule in Aachen, von ihrem Einsatz als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest; |
| 1. März 2024 | Gemeindereferentin Rita Nagel, unbeschadet ihres Einsatzes als Koordinatorin der Notfallseelsorge für die Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land und im Bereich der Gemeinden Monschau und Simmerath, von ihrem Einsatz als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Würselen. |

Es wurde verlängert am:

- | | |
|-----------------|--|
| 25. Januar 2024 | Gemeindereferentin Susanne Krüttgen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Nord, ihre Aufgaben als Gemeindereferentin in der Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Düren und im St. Augustinus-Krankenhaus Düren-Lendersdorf, befristet bis zum 31. März 2025. |
|-----------------|--|

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

15. Februar 2024 Gemeindereferent Andreas Funke, bisher tätig als Diözesanbeauftragter für die Seelsorge an Sinti und Roma und in der Seelsorge mit Geflüchteten im Bistum Aachen, Abt. 1.2 Diakonische Pastoral, für die Dauer der übertragenen Aufgaben als Abteilungsleiter der Abteilung 1.2 Diakonische Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat;
16. März 2024 Pastoralreferent Christian Hohmann, bisher tätig als Pastoralreferent in der Krankenhauseseelsorge am St. Antonius Hospital in Eschweiler, mit Beginn der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

27. Januar 2024 Pfarrer i. R. Hans Landen, Pfarrer Landen wohnte in der Pfarrei St. Gregor vonurtscheid in Aachen-Burtscheid;
2. Februar 2024 Studiendirektor i. R. Anton Jansen, Studiendirektor Jansen wohnte in der Pfarrei St. Urban in Gangelt-Birgden.

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. Februar 2024:

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

12. Januar 2024 Pfarrer Thorsten Aymanns von seinem Amt als stellvertretender Generalvikar und als Mitarbeiter der Abteilung Strategiemangement „Heute bei dir“, mit Wirkung zum 12. Januar 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

12. Januar 2024 Pfarrer Thorsten Aymanns zum Generalvikar des Bistums Aachen, und darüber hinaus zum Moderator der Kurie und zum Kanzler der Kurie sowie zusätzlich zum Kirchenrektor (rector ecclesiae) der ehemaligen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus in Aachen, mit Wirkung vom 13. Januar 2024, befristet bis zum 30. April 2024.

Nr. 43 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 20. Januar 2024 in St. Martin, Langerwehe, 28 Firmlinge.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



73

Nr. 4, 94. Jahrgang

Aachen, 1. April 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands	
Nr. 44 – Verlängerung des Pauschalvertrages mit der GEMA über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“.....	74
Nr. 45 – Hinweise zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken bei kirchlichen Veranstaltungen und Konzerten.....	74
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 46 – Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	75
Nr. 47 – Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	76
Sonstige Verlautbarungen	
Nr. 48 – Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen.....	76
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 49 – Änderung Dekret Hinweisgebersystem.....	78
Nr. 50 – Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen	79
Nr. 51 – Solidaritätskollekte 2024.....	87
Nr. 52 – Caritas-Sommersammlung 2024.....	88
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 53 – Personalchronik.....	88

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 44

Verlängerung des Pauschalvertrages mit der GEMA über die Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“

Der Vertrag zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) über die pauschale Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ wurde verlängert. Die Vertragsverlängerung bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdiensten und „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“) zu nutzen. Dieser Vertrag umfasst dabei auch die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die ebenfalls außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden). Die Pfarreien und Kirchengemeinden in der Diözese Aachen sind somit von der ohne Vertrag bestehenden Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevante Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ anzumelden und zu vergüten.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Bistums Aachen (rechtsabteilung@bistum-aachen.de) gerne zur Verfügung.

Nr. 45

Hinweise zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken bei kirchlichen Veranstaltungen und Konzerten

Angesichts der Kündigung des Pauschalvertrages über die Musikknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen und Konzerten durch die GEMA zum Jahreswechsel und der Vielzahl der eingegangenen Rückfragen, möchten wir die folgenden Hinweise und Ergänzungen geben:

Seit dem 1. Januar 2024 existiert kein Pauschalvertrag mehr für den Bereich Konzerte und Gemeindeveranstaltungen zwischen dem VDD und der GEMA. Die GEMA war nicht bereit, auf den wiederholt – letztmals im Dezember 2023 – geäußerten Wunsch nach einer Vertragsverlängerung einzugehen. Daraus folgt in erster Linie, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun auch für Konzerte mit ernster Musik, Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut, Gospelkonzerte, Pfarr- und Gemeindefeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern und Seniorenveranstaltungen selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt mit anderen Worten keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Kirchengemeinden seit dem 1. Januar 2024 alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA Onlineportal <https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal> anmelden.

Die Anmeldung muss – je nach Veranstaltungsform – folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Kirchengemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Größe des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikkwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh-wiedergabe, Bildtonträger, etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucheranzahl zu melden,

- bei Veranstaltungen im Freien ist die m²-Zahl zu melden und zusätzlich die Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden.

Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Seniorenveranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier kann das Onlineportal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten:

<https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltungen>.

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Onlineportal der GEMA eingereicht werden:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein>.

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie unter:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>.

Abschließend sei nochmals angemerkt, dass für alle Veranstaltungen ein Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Bistums Aachen (rechtsabteilung@bistum-aachen.de) gerne zur Verfügung.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 46

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 25. Januar 2017 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2017, Nr. 25, S. 39), zuletzt geändert am 12. April 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2022, Nr. 46, S. 112), wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 19. März 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 47 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2024 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommenssteuer) in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommenssteuer; er wird auf 7 % v. H. der Einkommenssteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommenssteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 4. März 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2024

Düsseldorf, 30. Januar 2024
L.S.

Der Ministerpräsident des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Sonstige Verlautbarungen

Nr. 48 Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen

Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Innern
(im Folgenden: Land)

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche,
alle vertreten durch das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und
Landesregierung von Nordrhein-Westfalen,
den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen,
alle vertreten durch
den Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
(im Folgenden: Kirchen)

Präambel

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen die Bedeutung der Polizeiseelsorge als ein gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche.

Die Polizeiseelsorge wird in Nordrhein-Westfalen in ökumenischer Kooperation wahrgenommen.

Zur Stärkung der bewährten, seit dem Jahr 1962 im Rahmen einer Vereinbarung festgelegten, Zusammenarbeit und um die inhaltliche Weiterentwicklung der Polizeiseelsorge abzubilden, treffen das Land und die Kirchen auf Basis der entsprechenden verfassungsrechtlichen und vertragsstaatskirchenrechtlichen Regelungen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Gewährleistung der Polizeiseelsorge

Das Land gewährleistet den Kirchen die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

Artikel 2

Aufgaben der Polizeiseelsorge

- (1) Die Polizeiseelsorge ist als Teil der kirchlichen Arbeit ein Angebot an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, alle weiteren Polizeibeschäftigten und ihre Angehörigen.
- (2) Aufgaben der Polizeiseelsorge sind neben der persönlichen seelsorglichen Begleitung auch spirituelle und gottesdienstliche Angebote. Darüber hinaus sind Aufgaben der Polizeiseelsorge die Erteilung von berufsethischem Unterricht in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, die Durchführung von Seminaren und weitere Angebote, insbesondere die Mitarbeit in psychosozialen Unterstützungsangeboten und Krisenintervention.
- (3) Für die Teilnahme an Seminaren und Tagungen der Polizeiseelsorge kann eine dienstliche Entsendung vorgesehen oder Sonderurlaub im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

Artikel 3

Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger

- (1) Die Kirchen berufen geeignete Personen mit einer von den Kirchen festgelegten Qualifikation für den Dienst in der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen oder (Erz-)Diözesen aus.
- (2) Die berufenen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger im Haupt- und Nebenamt sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zum 1. Januar eines jeden Jahres bekannt zu geben.
- (3) Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt. In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden. Sie unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Im Übrigen arbeiten sie mit den Polizeibehörden zusammen.

Artikel 4

Unterstützung der Polizeiseelsorge

- (1) Die Tätigkeit der Polizeiseelsorge wird vom Land nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt. Insbesondere werden der Polizeiseelsorge die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Land stellt den Kirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge einen jährlichen Pauschalbetrag nach Maßgabe des Haushaltsplans für die Sachausgaben zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus stellt das Land der evangelischen und der katholischen Kirche für die Finanzierung von Personalkosten für jeweils zwei Vollzeitstellen von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 250 000,00 Euro zur Verfügung.
- (4) Das Land zahlt die Pauschalbeträge jährlich zum 1. März und 1. September anteilmäßig aus.
- (5) Das Land und die Kirchen vereinbaren, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages für die Personalkosten nach Absatz 3 zu überprüfen.
- (6) Beide Kirchen sichern zu, zusätzlich zu den vom Land refinanzierten Stellen mindestens genauso viele Stellen von Polizeiseelsorgerinnen beziehungsweise Polizeiseelsorgern vorzuhalten.

Artikel 5 Salvatorische Klausel

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragsschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz¹ geschlossen. Sie wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Gleichzeitig treten die Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1962 (MBl. NRW. S. 1353) und die Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1962 (MBl. NRW. S. 1352) außer Kraft.

Düsseldorf, 20. November 2023

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul
(Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

Für die Kirchenleitungen der drei Evangelischen Landeskirchen

Dr. Hedda Weber
(Kommissarische Leitung des Amtes des Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen)

Für die fünf katholischen (Erz-)Bistümer

Dr. Antonius Hamers
(Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen)

¹ Diese Zustimmung ist erfolgt mit dem Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2024, veröffentlicht in: GV. NRW. 2024 S. 77.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 49 Änderung Dekret Hinweisgebersystem

Hiermit ändere ich die Angaben im Dekret vom 13. November 2023 zur Übertragung der Aufgaben der Entgegennahme von Meldungen bestehender, geplanter oder bevorstehender Missstände oder Rechtsverstöße bei der Diözese Aachen im Sinne der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle vom 6. Juli 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung, der ersten rechtlichen Bewertung eingehender Meldungen sowie der Information an die hinweisgebende Person gemäß § 2 Abs. 2 der zitierten Ordnung rückwirkend zum 1. März 2024 dahingehend, dass die Aufgaben bis auf Widerruf übertragen werden an die

Kanzlei CBH, Habsburgerring 24, 50674 Köln
Herr Rechtsanwalt Kamil Niewiadomski
F. (49 22 1) 95 19 07 5, E-Mail: k.niewiadomski@cbh.de
Stellvertreter: Herr Rechtsanwalt Stephan Hinseln
F. (49 22 1) 95 19 07 5, E-Mail: s.hinseln@cbh.de

Meldungen an die interne Meldestelle können in deutscher oder englischer Sprache per Webformular über die Website www.sicher-melden.de/bistumaachen abgegeben werden, mittels Sprachnachricht über die Website

oder persönlich gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt resp. seinem Stellvertreter in den Räumlichkeiten der Kanzlei.

Aachen, 11. März 2024
L.S.

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 50

Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Die folgenden Anlagegrundsätze gelten für das Finanzvermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Fondsvermögen und für das Finanzvermögen der Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.

1. Zweck kirchlichen Vermögens und ethisch-nachhaltiges Investment

Die Kirche benötigt finanzielle Mittel, um ihre vielfältigen Aufgaben in Liturgie, Verkündigung und Caritas dauerhaft verwirklichen zu können. Sie hat das Recht Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern zu können, stets mit dem Ziel, ihr Handeln im Rahmen ihres Sendungsauftrags auch finanziell abzusichern. Kirchliches Vermögen hat damit keinen Selbstzweck.

Die Finanzverantwortlichen in der Kirche – u.a. in Pfarreien bzw. Kirchengemeinden – stehen vor der Herausforderung, ihren Aufgaben mit der Sorgfalt eines guten Ökonomen und zugleich mit einem ausgesprochenen Gespür für die hohen ethischen Ansprüche der Kirche nachzugehen.

Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland bietet die Broschüre „Ethisch-nachhaltig investieren“, die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wurde.

2. Prinzipien der Anlagepolitik

Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass die Zwecke und Verpflichtungen ihrer Höhe nach und in ihrem zeitlichen Verlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können.

Dies bedingt, dass die Verantwortlichen mit geeigneten Verfahren regelmäßig eine Projektion der aus den übernommenen Zwecken und Verpflichtungen resultierenden Zahlungsströme erstellen, die die Grundlage für einen Abgleich mit den zu erwartenden Zahlungsströmen aus dem Vermögen darstellt (Aktiv-Passiv-Abgleich).

Bei der Vermögensanlage sind die Anlagedimensionen Liquidität, Sicherheit und Rendite zu berücksichtigen.

Kapitalanlagen unterliegen grundsätzlich Risiken, wie bspw. Bonitäts-, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken. Anlageentscheidungen sind grundsätzlich unter der Bedingung zu treffen, die in Zukunft entstehenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das Vermögen muss so aufgebaut werden, dass die Abdeckung der Verpflichtungen im Erwartungswert erfolgt („strategische Asset Allocation“).

3. Organisation der Vermögensanlage

3.1 Rechtsträger

Neben der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts bestehen in einer örtlichen Gemeinde weitere rechtsfähige selbständige Vermögensmassen, die sogenannten Fonds. Diese gewohnheitsrechtlich anerkannten Vermögensmassen, deren Rechte und Rechtsstellung über die Jahrhunderte in verschiedenen staatlichen Gesetzen und Gerichtsurteilen beschrieben wurden, waren die ursprünglichen Träger des örtlichen Kirchenvermögens, während die Kirchengemeinde erst Ende des 19. Jh. nachträglich als eigenständige Rechtsperson neben diese Rechtspersonen (Fonds/Pfründe) getreten ist.

Bei den Fonds handelt es sich um selbständige, öffentlich-rechtliche und stiftungsähnlich zweckgebundene Vermögensmassen, deren Substanzkapital grundsätzlich zu erhalten und deren Vermögenserträge zur Erfüllung des Fondszwecks zu verwenden sind.

Das Finanzvermögen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes bzw. der von ihr/ihm verwalteten Fonds kann zur Erzielung einer höheren Rendite in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Differenzierung der Vermögensanlage und ihrer Erträge je Rechtsträger ist dann über die Buchhaltung abzubilden.

Während die Vermögensanlage des Substanzkapitals der Fonds grundsätzlich langfristig erfolgt, findet die Anlage von Vermögen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände bis zur zweckentsprechenden Verwendung jedoch im Regelfall vor einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont statt.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes bzw. des jeweiligen Rechtsträgers lauten.

3.2 Verantwortung der Vermögensanlage

Verantwortlich für die Vermögensanlage in der Kirchengemeinde (d.h. inkl. der Fonds) sind der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretungen oder Verbandsausschüsse.

Angesichts eigener begrenzter Ressourcen und in Anerkennung der Tatsache, dass die Expertise für eine aktive, von Kapitalmarktprognosen getriebene Vermögensanlage in Kirchengemeinden nicht gegeben und auf den globalen Kapitalmärkten Expertenwissen unabdingbar ist, bedienen sich die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände grundsätzlich externer Vermögensverwalter und Fondsmanager, die zuvor in einem transparenten Verfahren auf Basis objektivierbarer Kriterien ausgewählt wurden.

Die meisten Anlageklassen bzw. -segmente können grundsätzlich sowohl mit aktiven wie auch mit passiven Anlageaufträgen mandatiert werden. Bei der Entscheidung zwischen aktiven und passiven Umsetzungsformen wägen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vor allem zwischen den Kosten und der realistischen Aussicht auf Zusatzerträge (sog. „Alpha“) ab.

Bei der Anlage in Investmentfonds mandatiert die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband ausschließlich Fonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.

Die Verwaltung von Wertpapieren in der Direktanlage soll beschränkt sein auf Anleihen bester Bonität, die i.d.R. bis zur Endfälligkeit gehalten werden (siehe hierzu Ziffer 5).

3.3 Überwachung der Vermögensanlage

Für die Überwachung der Vermögensanlagen ist im Rahmen seiner Beauftragung gemäß cann. 1278, 1276 § 1 CIC der Ökonom des Bistums Aachen zuständig.

Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bedürfen nach Art. 7 Nr. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Diözese Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (KIAnz. für die Diözese Aachen 2009, Nr. 156) im Rahmen der folgenden Wertgrenzen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 15.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 7 Ziff. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in ihrer jeweils geltenden Fassung, die gemäß § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt wird.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Ökonomen nach Zustimmung des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums im Bistum Aachen gemäß Partikularnorm 19 der DBK, II, 2b) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt.

3.4 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für alle Vermögensanlagen gemäß der vorgenannten Klassifizierung gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung hiermit als erteilt, wenn zum Transaktionszeitpunkt

- die Vermögensanlage in einen vom Vermögensrat und Konsultorenkollegium im Bistum Aachen vorab genehmigten Investmentfonds gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie erfolgt,
- die Anlagegrenzen dieser Richtlinie (Abschnitt 6) erfüllt sind,
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung einen Beschluss über die Vermögensanlage gefasst und

- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung die Beratung unter Beachtung dieser Richtlinie durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft bestätigt hat.
- Vermögensanlagen über einem Wert von 100.000,00 EUR sind dem Ökonomen spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände oder Verbandsvertretungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres anzuzeigen und vom Ökonomen dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ökonom des Bistums Aachen behält sich vor, Vermögensanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstatten die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände dem Ökonomen jährlich über ihre Kapitalanlagen Bericht.

4. Risikomanagement

Um mittel- bis langfristig einen realen Beitrag zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Zwecke und Verpflichtungen zu erreichen, können Anlagen in mit Marktpreisrisiken (Aktien-, Zins-, Bonitäts- und Währungsrisiken) behaftete Anlageklassen getätigt werden.

Diversifikation ist die einzige Möglichkeit, Risiken ohne Kosten zu reduzieren. Die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände streben deshalb eine hohe Diversifikation der Kapitalanlagen an. Die Vermeidung von Klumpenrisiken (Streuung) und eine zu hohe Konzentration auf Schuldner, Regionen, Länder, Branchen, Unternehmenswerte ist im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Kapitalanlagekonzeption und in entsprechenden Anlageformen umzusetzen. Die höchste Bedeutung kommt dabei der Mischung des Vermögens über die verschiedenen Anlageklassen zu; im Sinne einer optimalen Risikoverwendung sind alle Möglichkeiten der Diversifikation so weit wie möglich gezielt zu nutzen.

Über die Risiken, die mit einer Anlageentscheidung einhergehen, sind entsprechende Informationen bspw. bei der Bank oder über die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document) bei Fondsanlagen einzuholen. Die Beratung durch einen qualifizierten Bankberater stellt vor dem Hintergrund der beschriebenen Komplexität einen wichtigen Baustein des Risikomanagements dar. Die Beratung sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document) sind entsprechend zu dokumentieren.

5. Zulässige Anlageformen

5.1 Anlageformen für eine kurzfristige Vermögensanlage (Liquidität/Geldmarktanlagen)

Liquidität ist keine langfristig erstrebenswerte Anlageform und verursacht Opportunitätskosten im Sinne entgangener Kapitalmarkterträge. Das direkte Halten von Liquidität sollte auf ein kurzfristig operativ notwendiges Maß beschränkt sein.

Alle Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen dürfen nur bei inländischen Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, unterhalten werden. Es ist zu beachten, dass diese Einlagen dennoch Ausfallrisiken tragen können, entsprechend ist eine Streuung der Anlagen über mehrere Banken vorzunehmen.

Im Rahmen der kurz- und mittelfristigen Vermögensanlagen kommen auch festverzinsliche Wertpapiere (s.u.) mit kurzen bzw. mittelfristigen (Rest-)Laufzeiten mit sehr guter Bonität (min. AA) in Betracht. Die Ratingangaben in dieser Anlagerichtlinie beziehen sich auf die Nomenklatur von Standard & Poor's (S&P).

5.2 Anlageformen für eine Vermögensanlage mit mittel- und langfristiger Perspektive

a) Renten, Aktien und Immobilien

- Festverzinsliche Wertpapiere dürfen erworben werden. Dazu zählen Festzinsanleihen und Null-Kupon-Anleihen, die einen regelmäßigen und eindeutig determinierten Zahlungsstrom aufweisen. Darüber hinaus sind variabel verzinsliche Anleihen mit einem klar definierten Laufzeitende sowie Stufenzinsanleihen zulässig.
- Im Rahmen von Investmentfonds dürfen Aktien erworben werden. Options- oder Wandelanleihen sind als Beimischung im Rahmen von Investmentfonds zulässig. Private-Equity-Investments sind aufgrund der hohen Volatilität und geringen Fungibilität und Liquidität nicht erlaubt.
- Immobilienfonds dürfen erworben werden.

b) Strukturierte Wertpapiere und sonstige verzinsliche Investments

- Anderweitige strukturierte Wertpapiere, wie z.B. Asset-Backed-Securities (ABS), Mortgage-Backed-Securities (MBS) und Credit-Loan-Obligations (CLO) sind mit einer hohen Komplexität verbunden. Strukturierte Wertpapiere dürfen daher nicht erworben werden.

- Weiterhin sind Investments in Private-Debt aufgrund der geringen Fungibilität und Liquidität nicht erlaubt.

c) Investmentfonds

- Investmentfonds (u. a. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß KAGB) dürfen erworben werden, insofern die Risikostruktur und spezifischen Anlagerichtlinien der Fonds bekannt sind und die vorliegenden Anlagerichtlinien nicht verletzen.
- Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID: Key Investor Information Document oder KID: Key Information Document) sind bei jeder Anlage in einen Investmentfonds zu beachten. Neben den zu berücksichtigenden Kosten der Anlage beinhalten die KIID den sog. SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator) bzw. den SRI (Summary Risk Indicator). Diese Indikatoren bilden eine Risikoskala von 1 (geringes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko) ab. Alle Investmentfondsanlagen in dieser Anlagerichtlinie liegen auf der Skala zwischen 1 und 5 (Aktienfonds max. 5, Renten-, Misch- und Mikrofinanzfonds max. 4). Im Rahmen von Vermögensverwaltungen sind vereinzelt Aktienfonds aus der Risikoklasse 6 zulässig. Hinsichtlich der oberen erlaubten Risikoklassen ist auf eine ausgewogene Streuung der Risikoeinschätzungen zu achten!
- Es ist darauf zu achten, dass die mit dem Investmentfonds verbundenen Kosten im Verhältnis zur Komplexität und Leistungserwartung passen. Im Zweifel sind kostengünstige passive Fonds vorzuziehen.

d) Derivate

- Der Einsatz derivativer Instrumente ist in Investmentfonds nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben möglich.

e) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

- Wertpapierleihe und -pensionsgeschäfte sind im Direktbestand ausgeschlossen.

f) Wertpapiere unter direkter Verwaltung

Sofern in Ausnahmefällen die Anlage in Wertpapieren, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, unter direkter Verwaltung erfolgt, unterliegt sie folgenden Prinzipien:

- Der direkt verwaltete Wertpapierbestand muss frei von Währungsrisiken sein. Somit sind nur EUR-Papiere erwerbbar. Als Mindestrating für den Erwerb gilt ein Rating von AA (oder vergleichbar) bei einer anerkannten Ratingagentur. Ausgenommen von dieser Regel sind Papiere, die einer vollständigen Einlagensicherung unterliegen (Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken, Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken). Bevorzugt sollen Bundesanleihen und Pfandbriefe hoher Bonität erworben werden. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sind prinzipiell zulässig; in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Papiere übertragbar sind.
- Für Laufzeiten von mehr als 10 Jahren sind bei Bankentiteln Pfandbriefe zu bevorzugen.
- Das Rating der Papiere im Direktbestand muss fortlaufend kontrolliert werden, z.B. anhand monatlich aktueller Bestandslisten.
- Als Minimalanforderung an den Bestand gilt, dass das betreffende Papier bei zumindest einer anerkannten Ratingagentur ein Investment Grade-Rating (BBB- oder vergleichbar) besitzen muss. Bei unterschiedlichen Einstufungen der Ratingagenturen ist grundsätzlich das niedrigste Rating zu berücksichtigen. Papiere mit einem Rating im Bereich von BBB+ bis BBB- unterliegen jedoch besonderen Anforderungen an das Risikomonitoring. In diesen Fällen sollen zusätzliche Informationen über die Bonität des Emittenten bei der depotführenden Stelle oder anderen sachkundigen Dienstleistern regelmäßig angefordert werden.
- Emissionen, die nicht von zumindest einer anerkannten Ratingagentur als Investment Grade eingestuft werden, dürfen nicht gehalten werden, da die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände nicht über die Mittel verfügen, in solchen Fällen eine Kreditwürdigkeitsanalyse durchzuführen. Der Verkauf muss spätestens vier Wochen, nachdem die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände vom Verlust des Investment Grade-Ratings Kenntnis erhalten haben, erfolgen. Ausgenommen von dieser Regel sind Papiere, die einer vollständigen Einlagensicherung unterliegen (Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken, Institutssicherung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken).
- Die Risikotoleranz in der Bewertung des Direktbestandes bemisst sich nicht an einer Buchwert-/Marktwert-Betrachtung, sondern an einer zielgerichteten Durationsausrichtung des Bestandes in Verknüpfung mit den Verpflichtungen.

6. Anlagemärkte und Anlagengrenzen

- Die Maximalquoten gemäß dieser Anlagerichtlinie gelten für den Zeitpunkt des Erwerbs. Sofern Überschreitungen der Maximalquoten durch Marktentwicklungen entstehen, ist im Rahmen der mittelfristigen Planung und Steuerung eine Rückführung vorzunehmen, spätestens im Zusammenhang mit der nächsten Mittelbewegung.

- Sämtliche Angaben und Quoten beziehen sich auf die Gesamtkapitalanlagen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes nach Buchwerten.
 - Bei der Anlage ist eine global ausgerichtete regionale sowie sektorale Diversifikation anzustreben.
- a) Währungen
- Die Basiswährung der Vermögensanlage ist der EUR.
 - Fremdwährungsrisiken außerhalb des EUR sind ausschließlich im Rahmen von Investmentfonds zulässig.
 - Offene Fremdwährungspositionen (Fremdwährungsrisiken) sind bis zu 15 % des Gesamtvermögens zugelassen; dabei ist auf eine ausgewogene Streuung zu achten. Darüber hinausgehende Fremdwährungspositionen dürfen nur über vollständig gesicherte Fonds erworben werden.
- b) Aktien
- Aktien dürfen nur im Rahmen von Anlagen in Investmentfonds erworben werden.
 - Das Aktienexposure darf zwischen 0 % und 30 % bezogen auf die Vermögensanlage betragen.
 - Bei der Aktienanlage ist grundsätzlich eine globale Diversifikation anzustreben.
 - Bei der Kalkulation des Aktienexposures sind alle Vermögenspositionen und Risikoeinflüsse zu berücksichtigen, darunter Termingeschäfte, strukturierte Wertpapiere, Optionsscheine, Wandelanleihen usw. Insbesondere bei derivativen Aktienrisiken ist die effektive Risikoposition (lineares Risiko) zu ermitteln und anzusetzen.
- c) Zins
- Für die Anlage in Renten- und Geldmärkte besteht grundsätzlich keine quotale Beschränkung. Es ist eine möglichst globale Diversifikation anzustreben.
 - Es ist auf eine breite Streuung der Zins- und Kreditrisiken zu achten.
- d) Kredit
- Mit abnehmender Kreditqualität ist es erforderlich, die Diversifikation zu erhöhen, sodass der Beitrag des einzelnen Emittenten (Adressenausfallrisiko) an relativer Bedeutung verliert und die Diversifikation der Anlagen über Sektoren bzw. Anlageformen zunimmt.
- e) Immobilien
- Das Immobilienexposure bezogen auf die Immobilienfonds darf bis zu 30 % bezogen auf die Vermögensanlage betragen.
 - Eine Streuung nach Regionen und Nutzungsarten soll angestrebt werden.
 - Bei der Kalkulation des Immobilienexposures sind alle Vermögenspositionen und Risikoeinflüsse zu berücksichtigen, insbesondere eingesetzter Leverage der Sondervermögen sowie investierte börsennotierte Immobiliengesellschaften (u.a. „REITs“).
 - Der Direktbestand an Immobilien ist von diesen Vorschriften unberührt und ist nicht auf die Maximalquote gemäß Abs. 1 anzurechnen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 4. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2024, Nr. 7, S. 11) außer Kraft.

Aachen, 15. März 2024
L.S.

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Anlage zur Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Die Aufsicht für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden obliegt im Rahmen seiner Beauftragung gemäß cann. 1278, 1276 § 1 CIC dem Ökonom des Bistums Aachen. Zur Durchführung der Aufsicht bedürfen Vermögensanlagen (Wertpapiergeschäfte) im Rahmen der folgenden Wertgrenzen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 15.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 7 Ziff. 2d) der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in ihrer jeweils geltenden Fassung, die gemäß § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt wird.
- Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlagen) über einem Wert von 100.000,00 EUR (kumuliert innerhalb von 12 Monaten) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Zustimmung des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums im Bistum Aachen gemäß Partikularnorm 19 der DBK, II, 2b) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Kompetenzordnung des Bischöflichen Generalvikariates Aachen in ihrer jeweils geltenden Fassung durch den Ökonomen des Bistums Aachen erteilt.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für kurz- bis mittelfristige Finanzanlagen

Im Rahmen der Vermögensanlagen mit kurz- bis mittelfristigen Laufzeiten (bis 5 Jahre) in Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen und Sparbriefe bei inländischen Banken und öffentlich-rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Vermögensanlagen in Investmentfonds

Für alle Vermögensanlagen gemäß der vorgenannten Klassifizierung gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung hiermit als erteilt, wenn zum Transaktionszeitpunkt

- die Vermögensanlage in einen vom Vermögensrat und Konsultorenkollegium im Bistum Aachen vorab genehmigten Investmentfonds dieser Anlage der Richtlinie erfolgt,
- die Anlagegrenzen der Richtlinie für die Anlage des Finanzvermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen (Abschnitt 6) erfüllt sind,
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung einen Beschluss über die Vermögensanlage gefasst und
- der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung die Beratung unter Beachtung dieser Richtlinie durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft bestätigt hat.
- Vermögensanlagen über einem Wert von 100.000,00 EUR sind dem Ökonomen spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände oder Verbandsvertretungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres anzuzeigen und vom Ökonom dem Vermögensrat und dem Konsultorenkollegium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Ökonom des Bistums Aachen behält sich vor, Vermögensanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Hinweis

Die Veröffentlichung der vorab genehmigten Wertpapiere ist nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und ist insbesondere nur zusätzlich zu einer Anlageberatung anzuwenden. Die bereitgestellten Informationen dienen lediglich zu Informationszwecken. Der Handel mit Finanzinstrumenten birgt Risiken und Kapitalverluste sind möglich. Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen werden nicht garantiert. Vergangene Wertentwicklungen sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Anleger sollten vor Entscheidungen professionellen Rat einholen und ihre individuellen Umstände sorgfältig berücksichtigen. Es wird keine Haftung für Verluste übernommen, die sich aus der Verwendung dieser Informationen und der Nutzung des Vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeben.

Diese Anlage wird regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter <https://comap2.bistum-aachen.de/Themen/Finanzen/>

Für das Vereinfachte Genehmigungsverfahren hat der Vermögensrat den folgenden Fonds freigegeben, der vom Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsforum des Bistums Aachen konzipiert wurde. Der Anlageauftrag sowie die ethisch-nachhaltige Ausrichtung orientieren sich an den Vorgaben des Bistums Aachen, darüber hinaus sind Vertreter des Bistums Aachen und des Stiftungsforums im Bistum Aachen im Anlageausschuss vertreten.

- **KirAc Stiftungsfonds Alpha (WKN: A2P37D)**

- Der weltweit anlegende Mischfonds wird aktiv gesteuert. Die Aktien- bzw. Rentenselektion orientiert sich an einem Multi-Faktor-Modell und der aktuellen Marktprognose. Ziel der Anlagepolitik dieses Sondervermögens ist es, risikoangemessene Wertzuwächse zu erzielen.
- KVG: Universal Investment GmbH, Fondsmanagement: Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
- internationaler Mischfonds (strategische Zusammensetzung: 70 % Renten, **30 % Aktien**)
- Kosten: kein Ausgabeaufschlag, Gesamtkostenquote: ca. 0,6 %
- <https://www.monega.de/fonds/de000a2p37d0>
- https://monega.factsheetslive.com/docrepository/KIDforPRIIP/de000a2p37d0/de_DE

Außerdem haben die Kirchengemeinden die Möglichkeit, im Vereinfachten Genehmigungsverfahren in folgenden Fonds zu investieren.

- **Pax Nachhaltig Global Fonds (WKN: A12BTY/A12BTX)**

- Der global ausgerichtete aktive Mischfonds orientiert sich bei der Aktienselektion an den MSCI World Regionen Europa, Nordamerika und Asien/Fernost. Die Rentenseite deckt den Rentenmarkt in seiner Zusammensetzung nach Anlageklassen, Laufzeitbändern, Ratingkategorien und Währungsräumen weitestgehend ab. Durch die Kombination der Anlageklassen wird eine angemessene jährliche Ausschüttung bei möglichst stabiler Wertentwicklung angestrebt.
- KVG: Union Investment, Fondsmanagement: Verida Asset Management GmbH (Beteiligung der Pax Bank eG zu 40 %)
- internationaler Mischfonds (Renten, Geldmarktinstrumente, max. **25 % Aktien**)
- Nachhaltigkeitskriterien der Pax Bank eG
- Kosten: kein Ausgabeaufschlag, I-Tranche: Gesamtkostenquote: 0,57 % bei Mindestanlage 100.000 Euro oder R-Tranche: Gesamtkostenquote: 0,82 %
- https://www.union-investment.de/pax_nachhaltig_global_fonds-DE000A12BTY8-fonds-A12BTY/?portrait=6
- https://www.union-investment.de/pax_nachhaltig_global_fonds-DE000A12BTY8-fonds-A12BTY/?portrait=3

- **Pax Substanz Fonds (WKN: A0RHEV)**

- Der Fonds investiert aktiv in einen breiten Mix von Anlageklassen mit dem Schwerpunkt Europa. Der Anteil an globalen Aktien kann bis zu 15 % des Fondsvermögens betragen, bis zu 40 % des Fondsvermögens können in europäische Unternehmensanleihen investiert werden. Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern können beigemischt werden.
- KVG: Union Investment, Fondsmanagement: Verida Asset Management GmbH (Beteiligung der Pax Bank eG zu 40%)
- europäischer Mischfonds (Renten, Geldmarktinstrumente, max. **15 % Aktien**, max. 40 % Unternehmensanleihen)
- Nachhaltigkeitskriterien der Pax Bank eG
- Kosten: kein Ausgabeaufschlag, Gesamtkostenquote: 0,62 %, Mindestanlage 50.000 Euro)
- Pax Substanz Fonds | Union Investment (union-investment.de)
- https://www.union-investment.de/fonds/pax_substanz_fonds-DE000A0RHEV5-fonds-A0RHEV/?portrait=1

- **BKC Treuhand Portfolio (WKN: A2H5XV)**

- Der aktiv gemanagte Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds in verschiedene Anlageklassen. Vorgesehen ist, grundsätzlich eine „neutrale“ Quote von rund 70 % des Fondsvolumens in europäischen Renten zu halten. Die Beimischung einer „neutralen“ Aktienquote und einer „neutralen“ Quote alternativer Anlagen von jeweils ca. 15 % soll zu einem effizienten Risikoprofil beitragen.
- KVG: Universal Investment GmbH, Fondsmanagement: Bank für Kirche und Caritas eG

- internationaler Mischfonds (70 % Renten, **15 % Aktien**, 15 % alternative Anlagen, wie Edelmetalle, Fremdwährungsanleihen oder Cat-Bonds)
- Nachhaltigkeitskriterien der Bank für Kirche und Caritas eG
- Kosten: Ausgabeaufschlag bis zu 2 % (Rabattierung in Abhängigkeit vom Anlagevolumen nach individueller Absprache mit der Bank für Kirche und Caritas möglich), Gesamtkostenquote: 0,69 %
- <https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A0YFQ92>
- <https://www.bkc-paderborn.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsprodukte/bkc-treuhand-portfolio0.html>
- **Deka KirchenBalance (WKN: DK2J7T)**
 - Der aktive Investmentprozess erfolgt im Rahmen einer quantitativen Anlagestrategie, bei der auf monatlicher Basis die erwarteten Erträge aller relevanten Anlageklassen und Märkte prognostiziert sowie die aktuelle Prognosegüte bewertet werden. Beides wird für die optimale Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt. Das Konzept strebt dabei die Erzielung einer stabilen Wertentwicklung mit kontrolliertem Risiko bei gleichzeitigem Fokus auf absoluten Ertrag an.
 - KVG/Fondsmanagement: Deka Investment GmbH
 - internationaler Mischfonds: Renten, max. **15 % Aktien**
 - festgelegte Nachhaltigkeitskriterien orientieren sich an UN Global Compact: Ausschlusskriterien und mind. 20 % der Anlagen in nachhaltige Investitionen mit sozialen und ökologischen Themen
 - Kosten: 1,5 % Ausgabeaufschlag, Gesamtkostenquote: 0,79 %, Mindestanlage: 50.000 Euro
 - <https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=DE000DK2J7T1>
 - <https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=DE000DK2J7T1#portraet>

Darüber hinaus steht auch ein Immobilienfonds für das Vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

- **Aachener Grund-Fonds Nr. 1 (WKN: 980000)**
 - Der aktive Immobilienfonds verfolgt eine konservative und langfristig ausgerichtete Anlagestrategie und investiert im Schwerpunkt in Einzelhandelsimmobilien an ausgewählten Standorten in Deutschland. Ausschlaggebend sind unter anderem die Wirtschaftsstärke, Einwohnerzahl, Kaufkraft, Zentralität und die Umsatzkennziffern.
 - KVG/Fondsmanagement: Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
 - deutscher Immobilienfonds (investiert in Einzelhandelsimmobilien in deutschen Toplagen, Beimischung deutsche Wohnimmobilien)
 - Kosten: Ausgabeaufschlag 1 % (bei Direktbezug über die Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH), Gesamtkostenquote: 0,4 %
 - besondere Ausstiegsbedingungen, wie Mindesthaltedauer 24 Monate und verlängerte Auszahlungsmöglichkeiten
 - <https://www.aachener-grund.de/fonds/aachener-grund-fonds-1/>
 - <https://www.aachener-grund.de/fonds/aachener-grund-fonds-1/fondsdaten/aktuell/>

Aachen, 15. März 2024
L.S.

Martin Tölle
Diözesan-Ökonom

Nr. 51 Solidaritätskollekte 2024

Die diesjährige Solidaritätskollekte für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen findet am Sonntag, 5. Mai 2024 und in den Vorabendgottesdiensten am Samstag, 4. Mai 2024 statt. Sie steht unter dem Thema „Halt und Hilfe. Damit jeder Mensch von seiner Arbeit leben kann.“

Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Materialien in Form von Plakaten, Postkarten und einem Gottesdienstentwurf zugestellt. Weitere Informationen finden sich unter www.solidaritaetskollekte.de. Über die Website gibt es ebenfalls die Möglichkeit der Online-Spende. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36 an die Bistumskasse.

Ansprechpartnerin: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 1, Abt. 1.2, Fragen der Arbeitswelt und Betriebspastoral, Kathrin Henneberger, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 24 75, E-Mail: kathrin.henneberger@bistum-aachen.de.

Nr. 52 Caritas-Sommersammlung 2024

In der Zeit vom 1. bis 22. Juni 2024 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Das Leitwort dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen lautet „Füreinander“.

Füreinander da sein, füreinander eintreten. Besser kann das gemeinsame Anliegen nicht auf den Punkt gebracht werden. „Füreinander“ ist genau das, was Sie in Ihren Einrichtungen und Diensten, in hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten täglich leisten. Füreinander ist das, was zwischen den Menschen entsteht, die sich von den Sorgen und Nöten der Nächsten berühren lassen, und denen, die auf die Solidarität anderer angewiesen sind. Angesichts der Krisen, die diese Welt erschüttern, ist es gerade dieses Füreinander, das nicht nur die Menschen in den Kriegs- und Krisengebieten so sehr brauchen.

Auch in unserem Land gibt es Menschen, die darauf angewiesen sind. Menschen, die in Armut leben, die unter Krankheit, Einsamkeit und Überforderung leiden, Menschen auf der Flucht und Benachteiligte.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung geworben werden. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/sammlungen nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2024 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindefacharbeiterinnen und Gemeindefacharbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu.

Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (02 41) 43 12 27.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 53 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|-----------------|--|
| 29. Januar 2024 | Pfarrer Günter Puts von seinen Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal und als Pfarrer an St. Anna, Nettetal-Schaag, St. Lambertus, Nettetal-Breyell und an St. Peter und Paul, Nettetal-Leutherheide, alle Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 30. April 2024; |
| 6. März 2024 | Diakon Winfried Rehbein mit Erreichen des Ruhestandsalters von seinen Aufgaben als Diakon an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel und St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 2. April 2024. |

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

7. Februar 2024 Regionalvikar Pfarrer Frank Hendriks, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ämter und Aufgaben, zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Heinrich, Aachen-Horbach und St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, mit Wirkung vom 1. Januar 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

7. Februar 2024 Pfarrer i. R. Karlheinz Alders seinen Auftrag als Subdiar für die Region Krefeld, befristet bis zum 28. Februar 2026;
 7. Februar 2024 Pfarrer i. R. Konrad Barisch seinen Auftrag als Subdiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich, befristet bis zum 28. Februar 2025;
 28. Februar 2024 Pfarrer i. R. Klaus Grafe seinen Auftrag als Subdiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen, befristet bis zum 28. Februar 2025;
 28. Februar 2024 P. Georg Herr SDS seinen Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef Steinfeld, befristet bis zum 28. Februar 2026.

Unser Bischof Helmut hat am:

1. April 2024 Herrn Christoph Klausener den Auftrag zum Pastoralreferenten im Bistum Aachen erteilt.

Es wurde eingesetzt zum:

1. April 2024 Herr Christoph Klausener als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht und in der Krankenhauseelsorge am Städtischen Krankenhaus Heinsberg.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. April 2024 Gemeindereferentin Angelika Faupel, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Willich, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

9. Februar 2024 Pfarrer i. R. Heinrich von den Driesch, zuletzt wohnte Pfarrer von den Driesch im Cäcilie-Petersen-Haus in Bad Gandersheim;
 24. Februar 2024 Domkapitular em. Pfarrer i. R. Albert Honings, zuletzt wohnte Domkapitular em. Honings im Seniorenwohnpark Burg Trips in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
 Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
 Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
 Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



89

Nr. 5, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Mai 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 54 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024.....	89
Nr. 55 – Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC.....	90
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 56 – Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung.....	91
Nr. 57 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -.....	92
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 58 – Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024.....	92
Nr. 59 – Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser.....	93
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 60 – Personalchronik.....	93
Nr. 61 – Pontifikalhandlungen.....	95

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Nr. 55 **Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz** **zu c. 1272 CIC**

Das am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Generaldekret zu c. 1272 wurde durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr. 749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Dieses Generaldekret zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 56
Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung**

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen vom 16. Januar 2008 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40), zuletzt geändert am 14. Februar 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. März 2022, Nr. 24, S. 69), wird wie folgt geändert:
1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“
 2. In § 36 Absatz 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
 3. In § 38 Absatz 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“
- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2024 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. April 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 57**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2024
- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 20. März 2024 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 9. Januar 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2024, Nr. 24, S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 60p wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3:

- Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. (Aachen),
- Missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Aachen),
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. (Aachen),
- BEGECA gGmbH (Aachen),
- Catholic Media Council – Medienplanung für Entwicklungsländer e.V. (Aachen),
- Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (Essen).“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 6. April 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 58****Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024**

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und

Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Nr. 59

Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser

Am Sonntag, 9. Juni 2024, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 60

Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

- | | |
|---------------|---|
| 22. März 2024 | Diakon Michael Christian Bredohl von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf, mit Wirkung zum 31. März 2024; |
| 22. März 2024 | P. Johnson Mathew OSFS von seinen Aufträgen als Mitarbeiter in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich und als Schulseelsorger am Gymnasium Haus Overbach in Jülich, mit Wirkung zum 31. Mai 2024; |
| 22. März 2024 | P. Mohan Philip David OIC von seinem Auftrag als Mitarbeiter in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, mit Wirkung zum 31. März 2024; |
| 22. März 2024 | Pfarrer Jürgen Urth von seinem Auftrag als Pfarrer an St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Januar 2025; |

22. März 2024 Diakon Arno Peter Zweden von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg, mit Wirkung zum 31. März 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

22. März 2024 P. Josef Költringer OSFS zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich und gleichzeitig den Auftrag als Schulseelsorger am Gymnasium Haus Overbach in Jülich bestätigt, mit Wirkung vom 1. Juni 2024, befristet bis zum 30. Oktober 2024;

22. März 2024 P. Mohan Philip David OIC zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Gemeinschaften der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch und Heinsberg/Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. April 2024, befristet bis zum 28. Februar 2025;

22. März 2024 Pfarrer Benedikt Schnitzler, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ämter und Aufgaben, zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Lambertus, Nettetel-Breyell, St. Peter und Paul, Nettetel-Leutherheide und St. Anna, Nettetel-Schaag, Gemeinschaft der Gemeinden Nettetel, mit Wirkung vom 1. Mai 2024, befristet bis zum 30. April 2026.

Unser Bischof Helmut hat am:

22. März 2024 Diakon Michael Christian Bredohl sein Einverständnis gegeben, den Diakonat im Hauptberuf auszuüben und zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Ost/Eilendorf als Diakon im Hauptberuf eingesetzt, mit Wirkung vom 1. April 2024;

22. März 2024 Diakon Arno Peter Zweden sein Einverständnis gegeben, den Diakonat im Hauptberuf auszuüben und zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg als Diakon im Hauptberuf eingesetzt, mit Wirkung vom 1. April 2024.

Es wurde versetzt zum:

15. April 2024 Gemeindereferentin Regine Förster, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk Simmerath, unbeschadet ihres Einsatzes in der Schulseelsorge an der Bischöflichen Mädchenrealschule in Monschau, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen;

1. Mai 2024 Gemeindereferentin Petra Graff, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist, Jülich, unbeschadet ihres Einsatzes als regionale Frauenseelsorgerin in der Region Düren, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald;

1. Mai 2024 Gemeindereferentin Anne-Caroline Pöhling, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Helios Klinikum in Krefeld, als Gemeindereferentin in die Territorialeseelsorge der Gemeinschaft der Gemeinden Willich.

Es wurde verlängert am:

15. März 2024 Gemeindereferentin Katharina Rexing, unbeschadet ihres Einsatzes als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, ihr Einsatz als Geistliche Leiterin bei der PSG, Diözesanverband Aachen, befristet bis zum 14. März 2026.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. Mai 2024 Pastoralreferentin Ursula Hüsgens, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

27. März 2024 Weihbischof em. Domkapitular em. Karl Reger, zuletzt wohnte Weihbischof em. Reger im Alten- und Pflegeheim in Schleiden.

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. Januar 2024:

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

22. März 2024 Pfarrer Hans-Georg Schornstein von seinen Aufträgen als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest und als Priesterlicher Mitarbeiter im Katholischen Beratungszentrum für Ehe-, Familien-, Lebens- und Glaubensfragen in Aachen, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. September 2024.

Unser Bischof hat ernannt am:

22. März 2024 Pfarrer Hans-Georg Schornstein zum Subsidiar der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 1. September 2024.

Nr. 61 **Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 24. Februar 2024 in St. Donatus, Aachen, 44 Firmlinge; am 29. Februar 2024 in St. Andreas, Korschenbroich, 41 Firmlinge; insgesamt 85 Firmlinge.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



97

Nr. 6, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Juni 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands	
Nr. 62 – Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)	98
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 63 – Änderung der „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe“	98
Nr. 64 – Änderungsgesetz zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO).....	100
Nr. 65 – Änderungsgesetz zur Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen.....	102
Nr. 66 – Änderungsgesetz zu den Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“.....	102
Nr. 67 – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“.....	105
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 68 – Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.....	106
Nr. 69 – Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für den kirchengemeindlichen Bereich	108
Nr. 70 – Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für die Kita gGmbHs.....	109
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 71 – Personalchronik.....	111
Nr. 72 – Pontifikalhandlungen.....	112

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands**Nr. 62****Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 in den Pfarreien
(Public Viewing)**

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 wird die Fußball-Europameisterschaft der Männer (UEFA EURO 2024) in Deutschland stattfinden. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-Europameisterschaft die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen.

Weitere rechtliche Hinweise und Informationen können Sie einem entsprechenden Schreiben des VDD entnehmen, welches unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist:

<https://www.bistum-aachen.de/Service-fuer-Gemeinden/Uebertragung-der-Fussball-Europameisterschaft-2024-in-den-Pfarreien/>

Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Bischöflichen Generalvikariates (rechtsabteilung@bistum-aachen.de) gerne zur Verfügung.

Bischöfliche Verlautbarungen**Nr. 63****Änderung der „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen
Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe“****§ 1****Änderung der Ordnung**

Die Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe vom 12. Oktober 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2020, Nr. 116, S. 145 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Diözesanbischof hat insbesondere die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Aachen tätigen Organe gemäß den Vorschriften des universalen Rechts (CIC) zu ordnen.“
 - b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 durch folgenden Satz 4 ersetzt:

„Durch die in Absatz 2 genannten Organe stellt der Diözesanbischof eine ordnungsgemäße Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und des partikularen Rechts und unter Beachtung des staatlichen Rechts sowie den Grundsätzen guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern (Kirchliche Corporate Governance) sicher.“
2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird hinter „Kirchengemeindeverbände“ eingefügt:

„sowie des Stellenplans“.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird der 2. Halbsatz „sowie der Ernennung des Vermögensverwalters des Bischöflichen Stuhls“ gestrichen.
3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- „Die Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ die Wörter „und des Sitzungsformats“ eingefügt.
4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „das Sitzungsformat,“ eingefügt.
5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird nach der Zahl „5“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt.
6. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 wird das Wort „Investitionszuschüsse“ ersetzt durch „Investitionszuschüssen“.
7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Die Sitzungen des Vermögensrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Tagesordnung“ die Wörter „und des Sitzungsformats“ eingefügt.
8. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 wird das Passus "1. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden (...)" gestrichen.
Die Nummerierung in Absatz 4 entfällt vollständig.
9. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„Kraft seines Amtes kommt dem Ökonomen die Pflicht und Befugnis zu, das gesamte Diözesanvermögen gemäß des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat festgelegten Budgets unter Autorität des Diözesanbischofs zu verwalten.“
10. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Ökonom verwaltet auch das Vermögen des Bischöflichen Stuhls gemäß des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Budgets unter der Autorität des Diözesanbischofs und tätigt aus den festgesetzten Einnahmen die Ausgaben, die der Diözesanbischof oder andere von ihm dazu Beauftragte rechtmäßig angeordnet haben (c. 494 § 3 CIC).“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„Bezüglich der Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden nimmt der Ökonom diejenigen Aufgaben wahr, die gemäß der jeweils geltenden Geschäftsanweisungen für die Verwaltung des Vermögens in den öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts des Bistums Aachen der bischöflichen Behörde obliegen.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Der Ökonom hat die Spezialvollmacht, Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gemäß c. 1281 § 2 CIC nach Anhörung des Vermögensrats festzulegen sowie die Spezialvollmacht, bei den öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof unterstehen, die Erlaubnis gemäß c. 1292 § 1 CIC zu erteilen.“
11. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26a neu eingefügt:
„Stellung des Ökonomen im Generalvikariat
(1) Der Ökonom bedient sich bei der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten Mitarbeitern des Bischöflichen Generalvikariats.
(2) Der Ökonom übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen Bistum/Kirchengemeinden allein aus. Er ist berechtigt, die Mitarbeiter innerhalb dieser Hauptabteilung zu versetzen. Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen Bistum/Kirchengemeinden bedürfen der Zustimmung des Ökonomen und des Generalvikars. Gleiches gilt für Umsetzungen zwischen der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen

Bistum/Kirchengemeinden und anderen Hauptabteilungen. Die Zuständigkeit der Hauptabteilung Personal des Generalvikariats und der Mitarbeitervertretung des Generalvikariats für die Mitarbeiter der Hauptabteilung Finanzen und Vermögen Bistum/Kirchengemeinden bleibt unberührt.

(3) Zur Überwachung, Sicherstellung und Verbesserung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie des Risiko- und Compliance-Managements und zur Durchführung der internen Kontrolle, die er als notwendig erachtet, um eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, bedient sich der Ökonom der Internen Revision im Stab des Generalvikars. Er stimmt sich mit dem Generalvikar bezüglich Zeitpunkt und Umfang der von den Mitarbeitern zu erledigenden Aufgaben ab.

(4) Der Ökonom erstellt in Abstimmung mit dem Generalvikar und den weiteren Hauptabteilungsleitern unter Beachtung der Richtungsweisungen des Diözesanbischofs das Budget für das Bistum und legt dieses dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vor. Im Rahmen der Budgeterstellung werden der vom Hauptabteilungsleiter Personal erstellte Stellenplan und der Personalkostenplan vom Generalvikar und vom Ökonom verabschiedet und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei der Erstellung der Personalplanung im Rahmen der Erstellung des Budgets und der Überwachung der Personalkosten (Personalcontrolling) bedient sich der Ökonom der entsprechenden Mitarbeiter der Hauptabteilung Personal. Er stimmt sich mit der Hauptabteilungsleitung Personal bezüglich Zeitpunkt und Umfang der von den Mitarbeitern zu erledigenden Aufgaben ab.“

12. Der bisherige Artikel 27 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Artikel 27 im neu benannten 7. Abschnitt: „Generalvikar“:

„Stellung und Aufgaben des Generalvikars in Bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten

(1) Die ausführende Gewalt (c. 391 § 2 CIC) im Bistum Aachen übt der Diözesanbischof nach Maßgabe des Rechts in der Regel durch den Generalvikar aus. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (cc. 475 § 1, 479 § 1 CIC). Der Diözesanbischof kann ferner seine insoweit bestehenden Aufgaben und Befugnisse kraft eines Spezialmandats (c. 134 § 3 CIC) in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang dem Generalvikar übertragen.

(2) Der Generalvikar vertritt im Rahmen des gem. Art. 6 dieser Ordnung beschlossenen Budgets das Bistum Aachen in den Rechtsgeschäften, für die durch Bischöfliches Dekret die entsprechenden Vollmachten erteilt wurden. Der Abschluss von Rechtsgeschäften und der Erlass von Verwaltungsakten, die sich der Diözesanbischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern, sind von der ausführenden Gewalt ausgenommen (c. 479 § 1 CIC).

(3) Alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte im Zusammenhang mit Fällen gem. Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Art. 23 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 dieser Ordnung sowie solche, die gem. c. 1277 CIC als actus maioris momenti gelten, zeichnet der Diözesanbischof gemeinsam mit dem Ökonom.“

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Aachen, 8. Mai 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 64

Änderungsgesetz zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 1. Januar 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2022, Nr. 15, S. 43), zuletzt geändert am 1. Juli 2022 (KlAnz. für die Diözese vom 1. August 2022, Nr. 70, S. 154) wird wie folgt geändert:

I. Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen erhält folgende Fassung:

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,

P 2 für Kaplanen mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v. H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers / Kaplanen mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in den nachstehenden Tabellen ausgewiesen:

Dienst- altersstufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer m. Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan m. Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	3.223,57
2	0,00	3.707,07
3	0,00	3.707,07
4	0,00	3.707,07
5	3.874,56	3.707,07
6	4.106,21	3.888,82
7	4.341,44	4.068,21
8	4.493,49	4.187,01
9	4.649,11	4.304,60
10	4.805,93	4.428,16
11	4.960,35	4.546,94
12	5.115,99	4.666,93

Dienst- altersstufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer m. Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan m. Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	3.400,87
2	0,00	3.910,96
3	0,00	3.910,96
4	0,00	3.910,96
5	4.087,66	3.910,96
6	4.332,05	4.102,71
7	4.580,22	4.291,96
8	4.740,63	4.417,30
9	4.904,81	4.541,35
10	5.070,26	4.671,71
11	5.233,17	4.797,02
12	5.397,37	4.923,61

Priester, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und noch im aktiven Dienst stehen, erhalten

- Bezüge in Höhe der erreichten Versorgungsbezüge ohne Wohnungszulage,
- die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung,
- eine Vergütung in Anlehnung an die Einstufung für Subsidiaritätsdienste.

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Absatz 3 bzw. § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab dem 1. November 2024

- bei Pfarrern monatlich 941,61 €,
- bei Kaplanen monatlich 794,57 €

ab dem 1. Februar 2025

- bei Pfarrern monatlich 993,40 €,
- bei Kaplanen monatlich 838,27 €

C. Inflationsausgleichsprämie

- Priester, die eine Besoldung nach § 4 oder eine Versorgung nach § 13 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung beziehen, erhalten spätestens mit dem 30. Juni 2024 (Gehalt Juli 2024) eine Inflationsausgleichsprämie als einmalige freiwillige Sonderzahlung ausgezahlt.

2. Die Inflationsausgleichsprämie wird als Zuschuss zusätzlich zur ohnehin gezahlten Besoldung oder Versorgung gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Bistums Aachen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
3. Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt einmalig 3.000 Euro. Teilzeitbeschäftigte Priester erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig ihres Beschäftigungsumfanges ausgezahlt. Seminaristen im Gemeinsamen Pastoralkurs erhalten einmalig 1.500 Euro. Priester im Ruhestand, die Versorgungsbezüge beziehen, erhalten die Inflationsausgleichsprämie entsprechend ihres jeweiligen Ruhegehaltssatzes nach § 17 PrBVO ausgezahlt. Bei Priestern, die von anderer externer Stelle eine Inflationsausgleichsprämie im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG ausgezahlt bekommen, wird diese von der Inflationsausgleichsprämie durch das Bistum Aachen abgezogen. Es sind bei der Berechtigung, Bemessung und Berechnung der Inflationsausgleichsprämie die Dienstbeschäftigungsumstände - insbesondere Status Besoldungs- oder Versorgungsbeziehungen, Seminarist, Beschäftigungsumfang - am Stichtag 1. Januar 2024 zugrunde zu legen.“

II. Die folgenden Abschnitte 1. bis 5. sind nicht zur Veröffentlichung vorgesehen:

Unveröffentlicht

III. Inkrafttreten

Die Änderungen setze ich mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Aachen, 1. April 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 65

Änderungsgesetz zur Ordnung der Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen

Die Ordnung der Vertretung im priesterlichen Dienst in den Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen vom 1. Januar 2015 (KIAnz. für die Diözese Aachen 2015, Nr. 1, S. 2) wird wie folgt geändert:

I. Der bisherige Wortlaut von Ziffer 4.3 a) und b) wird wie folgt geändert:

- 4.3 Die Abrechnung des genehmigten Vertretungsdienstes erfolgt über die Abteilung 2.2 Personalverwaltung, Verwaltung Geistliche.
Grundlage für die Erstattung sind der genehmigte Umfang und die jeweils geltenden pauschalen Vergütungssätze und Auslagenerstattungswerte gemäß der Anlage dieser Ordnung.

II. Inkrafttreten

Die Änderung setze ich mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Aachen, 1. April 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 66

Änderungsgesetz zu den Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Die Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014 (KIAnz. für die Diözese Aachen 2014, Nr. 97, S. 134 und KIAnz. für die Diözese Aachen 2016, Nr. 82, S. 99), zuletzt geändert am 1. Juli 2022, (KIAnz. für die Diözese Aachen 2022, Nr. 68, S. 150) werden wie folgt geändert:

I. Der bisherige Wortlaut von § 22 wird wie folgt geändert:

„§ 22

Besoldung/Vergütung

(1) Aufgrund seiner Weihe hat der Diakon grundsätzlich Anspruch auf einen angemessenen Lebensunterhalt.

Der mit bischöflichem Auftrag hauptberuflich in der Seelsorge tätige Diakon hat mit dem Tage der Beauftragung Anspruch auf Bezüge nach dieser Ordnung.

(2) Der Diakon erhält monatliche Bezüge, die sich zusammensetzen aus

- einem Grundgehalt,
- ggf. Familienzulage,
- ggf. Kinderzulage.

Näheres regelt Anlage 3.

II. Die bisherige Anlage 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:**Anlage 3****zu den Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“****A. Grundgehalt**

(1) Das Grundgehalt der hauptberuflichen Ständigen Diakone gemäß § 22 Absatz 2 bestimmt sich nach den Werten der folgenden Tabelle:

Gültig ab 1. November 2024:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	4.726,17
Drittes und viertes Dienstjahr	4.864,90
Fünftes und sechstes Dienstjahr	5.003,60
Siebtes und achttes Dienstjahr	5.445,44
Ab dem neunten Dienstjahr	5.604,04

Gültig ab 1. Februar 2025:

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	4.986,11
Drittes und viertes Dienstjahr	5.132,47
Fünftes und sechstes Dienstjahr	5.278,80
Siebtes und achttes Dienstjahr	5.744,94
Ab dem neunten Dienstjahr	5.912,26

(2) Die Zählung der Dienstjahre beginnt mit dem Tag des bischöflichen Auftrags als hauptberuflicher Ständiger Diakon. Zeiten eines anderen hauptberuflichen kirchlichen Dienstes werden bei der Zählung der Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet, wenn eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Diakon infolge seines Übergangs in den Klerikerstand erwachsen sind, billig erscheint.

(3) Beim Wechsel der Tätigkeitsform zum Ständigen Diakon im Hauptberuf erfolgt eine Eingruppierung innerhalb der Grundgehaltsstufen dergestalt, dass das voraussichtliche Jahresnettoeinkommen bei der Eingruppierung als Ständiger Diakon im Hauptberuf dem zuletzt im Zivilberuf erzielten Jahresnettoeinkommen möglichst nahe kommt.

(4) War der Ständige Diakon unmittelbar vor der Weihe als Gemeindefereferent bzw. als Pastoralreferent im pastoralen Dienst des Bistums Aachen tätig, erfolgt die Eingruppierung innerhalb der Grundgehaltsstufen unter Anrechnung der Zeiten des hauptberuflichen pastoralen Dienstes.

(5) Aus Gründen der Besitzstandswahrung wird dem im Absatz 4 genannten Ständigen Diakon eine nicht tarifsteigerungsfähige steuer- und sozialversicherungspflichtige Zulage gewährt, wenn die Diakonen-Gesamtvergütung pro Jahr niedriger ist als die vorherige Jahres-Gesamtvergütung als Gemeinde- bzw. Pastoralreferent

im Jahr des Wechsels. Diese Zulage ermittelt sich als Differenzberechnung auf Grundlage von Jahresgehaltszahlen wie folgt:

Vorheriges Jahres-Bruttogehalt als Gemeinde- bzw. Pastoralreferent im Jahr des Wechsels abzüglich der Summe seiner Jahres-Brutto-Gesamtbezüge gemäß § 22 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und des in § 24 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ genannten Brutto-Betrages des vom Bistum Aachen übernommenen Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung für Angestellte. Es sind die tatsächlichen oder prospektiv aufgrund verbindlichen Tarifabschlusses zu steigenden Gehaltsbeträge für das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Die sich ergebende Differenz für das Kalenderjahr wird durch 12 Monate dividiert und monatlich als Brutto-Zulage gezahlt. Diese Zulage zehrt sich fortfolgend auf, wenn die Diakonvergütung gesteigert wird – Bemessungshöchstgrenze ist das Jahres-Bruttogehalt als Gemeinde- bzw. Pastoralreferent fix im Jahr des Wechsels in den Diakonendienst.

(6) Stand der Ständige Diakon unmittelbar vor dem Wechsel in den hauptberuflichen pastoralen Dienst in einem Beamtenverhältnis, so wird ihm ggf. zum Ausgleich von Versorgungslücken (durch niedrigeres nachversichertes Bruttogehalt; keine Zusatzversorgung) monatlich eine steuer- und beitragspflichtige Zulage für eine private Rentenversicherung gewährt.

(7) Das in Absatz 1 genannte Grundgehalt beinhaltet einen Betrag für die Anmietung oder Unterhaltung einer Wohnung. Sollte der Ständige Diakon eine Dienstwohnung beziehen, so reduziert sich sein Grundgehalt um 90 % des für Kapläne des Bistums Aachen üblichen Betrags der Wohnungszulage nach der PrBVO. Bei Bezug einer Dienstwohnung sind die steuerlichen, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

B. Familien- und Kinderzulagen

(1) Der

verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf

oder der

verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz zusteht,

erhält eine Familienzulage. Diese beträgt ab dem 1. November 2024 154,18 € und ab dem 1. Februar 2025 162,66 €.

(2) Für jedes Kind, für das dem Ständige Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage¹. Diese beträgt ab dem 1. November 2024 132,49 € und ab dem 1. Februar 2025 139,78 €.

C. Inflationsausgleichsprämie

(1) Ständige Diakone erhalten spätestens mit dem 30. Juni 2024 (Gehalt Juli 2024) eine Inflationsausgleichsprämie als einmalige freiwillige Sonderzahlung ausgezahlt.

(2) Die Inflationsausgleichsprämie wird als Zuschuss zusätzlich zur ohnehin gezahlten Besoldung gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Bistums Aachen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt einmalig 3.000 Euro. Teilzeitbeschäftigte Ständige Diakone erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig ihres am 01.01.2024 zugrundeliegenden Beschäftigungsumfangs ausgezahlt. Bei Ständigen Diakonen, die von anderer externer Stelle eine Inflationsausgleichsprämie im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG ausgezahlt bekommen, wird diese von der Inflationsausgleichsprämie durch das Bistum Aachen abgezogen.

III. Inkrafttreten

Die Änderung in Abschnitt II. C. (Inflationsausgleichsprämie) setze ich mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Änderungen in den Abschnitten I. (Wortlaut § 22 der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“), II. A. (Grundgehalt) sowie II. B. (Familien- und Kinderzulagen) setze ich mit Wirkung zum 1. November 2024 in Kraft.

Aachen, 1. April 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Die Kinderzulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Sie wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

Nr. 67 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 – „Gesamtregelung zur Befristung“

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat am 22. Januar 2024 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, 19 Abs. 2 ZAK-Ordnung getroffen. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die ersetzende Entscheidung vom 22. Januar 2024 lautet:

„Gesamtregelung zur Befristung

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung¹⁾ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie

abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. 1Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. 2Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. 3Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. 1Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. 2Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

¹⁾ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.“

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. April 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 68 Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen der Genehmigungspflicht

- (1) Der Abschluss und die vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen bedürfen bei Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden nach Artikel 7 Ziffer 1h der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der jeweils geltenden Fassung zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.
- (2) Die Genehmigungspflicht besteht entsprechend Absatz 1 auch bei Abschluss und bei vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen in den Kita-Träger gGmbHs aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen.

§ 2

Antizipation der Genehmigung

- (1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gilt unter Beachtung des Absatzes 2 generell als erteilt (Antizipation) für Kirchengemeindeverbände (kgv) und Kirchengemeinden auf GdG-Ebene sowie für Kita-Träger gGmbHs bei Abschluss und Änderungen von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (2) Generell ausgeschlossen ist die Antizipation der Genehmigung
 - von Arbeits- und Dienstverträgen für Geschäftsführer/-innen ,
 - von Arbeitsverträgen für Koordinatoren und sonstige Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung gemäß Teil A, Abschnitt I, Nr. 3 Anlage 2 KAVO – Entgeltordnung,
 - von Arbeitsverträgen für Kirchenmusiker/-innen, bei denen eine Kooperation zwischen dem Dienstgeber und dem Bistum Aachen vereinbart wurde,
 - bei allen Befristungen, ausgenommen:

- a) Vertretungsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG und anderen Gesetzen (z. B. MutterschutzG, BEEG, Sonderurlaub, Krankheit etc.);
 - b) befristete Einzelbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder;
 - c) befristete Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersrente hinaus;
 - d) kalendermäßige Befristung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG
- von Auflösungsverträgen mit Zahlung einer Abfindung oder abfindungsgleichen Ansprüchen.
- (3) Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Abs. 1 ist
- a) die Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musterarbeitsvertrages gemäß § 3 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;
 - b) die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum oder die Kita-Träger gGmbHs, dass die Voraussetzungen der/des
 - Grundordnung,
 - KAVO nebst Anlagen,
 - MAVO,
 - profanen Arbeitsrechts,
 - Qualifikation,
 - Refinanzierung,
 - finanziellen Absicherung,
 - Richtlinie zur Stellenplanung,
 - geltenden Stellenplans,
 erfüllt sind.
- (4) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 3 ist
- a) durch folgenden auf den Vertrag aufzubringenden Vermerk festzustellen:
 „Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung“
und
 - b) im Fall der Prüfung
 - aa) durch das Verwaltungszentrum (VWZ) wie folgt zu bestätigen:
 „Die Richtigkeit bestätigend:
 Ort, Datum
 Verwaltungszentrum
 Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums:“
 - bb) durch die Kita-Träger gGmbH wie folgt zu bestätigen:
 „Die Richtigkeit bestätigend:
 Ort, Datum
 Kita-Träger gGmbH
 Für die Gesellschaft verantwortlich zeichnend:“
- (5) Für das Vorliegen und die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4b) bb) zeichnet die Geschäftsführung für die Gesellschaft verantwortlich. Gegenüber der Bischöflichen Behörde bleiben die Organe der Kita-Träger gGmbH verpflichtet, die sachgerechte Prüfung und Genehmigung nach dieser Verfahrensregelung sowie die Umsetzung der genehmigten Beschlüsse zu überwachen.

§ 3

Abstimmung

- (1) Das antizipierte Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.
- (2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die antizipierte Genehmigung gemäß § 2 in Einzelfällen zu prüfen. In allen Fällen der antizipierten Genehmigung ist die Bischöfliche Behörde (z. Zt. Abteilung 4.2 im Generalvikariat Aachen) berechtigt, das Vertragsdokument mit der Genehmigungsbestätigung sowie sämtliche Prüfungsunterlagen bei dem Verwaltungszentrum oder der Kita-Träger gGmbH anzufordern.

§ 4**Inkraftsetzung**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung vom 7. März 2017 (KIAnz. für die Diözese Aachen 2017, Nr. 62, S. 100 f.), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Aachen, 8. Mai 2024
L.S.

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 69**Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für den kirchengemeindlichen Bereich**

Zu der „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ vom 8. Mai 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen 2024, Nr. 68, S. 106) ergehen folgende Ausführungsbestimmungen für den kirchengemeindlichen Bereich:

A. Einstellung

- I. Bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen haben folgende Unterlagen bei der Einstellung von Mitarbeitern/innen vorzuliegen, die nach Prüfung zur Personalakte zu nehmen sind:
 1. Lebenslauf und Personalbogen
 2. Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung
 3. ggf. Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)
 4. Gesundheitszeugnis, ggf. Immunitätsschutz nach der Biostoffverordnung, ggf. Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 5. Kopie des(r) Qualifikationsnachweise(s), soweit erforderlich,
 6. ggf. Kopie(n) der Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r)
 7. ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises
 8. Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einstellung
- II. Unabdingbar zur Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen und zu prüfen bei:
 1. allen Mitarbeitern/innen
 - Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung
 - Kopie des(r) Qualifikationsnachweise(s), soweit für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der KAVO erforderlich
 - Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einstellung
 2. dem von der Präventionsordnung vorgesehenen speziellen Personenkreis
 - Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) statt des einfachen Führungszeugnisses.
- III. Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist
 - der Einstellungsbeschluss in zweifacher Ausfertigung
 - der Arbeitsvertrag in dreifacher Ausfertigungvorzulegen; im antizipierten Genehmigungsverfahren genügt jeweils eine Ausfertigung weniger.

B. Änderung von Arbeitsverhältnissen

Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist der Abänderungsvertrag bzw. die geschlossene Nebenabrede, jeweils in dreifacher Ausfertigung mit dem dazugehörigen Beschluss des zuständigen Gremiums in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; im antizipierten Genehmigungsverfahren genügt jeweils eine Ausfertigung weniger.

C. Beendigung von Arbeitsverhältnisses und Abmahnungen

1. Bei Kündigung, Auflösungsvertrag und einer Abmahnung ist die gesetzlich und kirchenrechtlich vorgeschriebene Form zu beachten. Willenserklärungen bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit des Beschlusses

des zuständigen Organs und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Organs unter Beidrückung des Amtssiegels.

2. Der Kündigungsbeschluss sowie eine Kopie des Kündigungsschreibens sind unter Mitteilung der Kündigungsgründe und der Bestätigung über die Einhaltung des Verfahrens nach der Mitarbeitervertretungsordnung in die Personalakte aufzunehmen.
3. Der Beschluss über die Abmahnung sowie eine Kopie der Abmahnung sind nach Anhörung des Mitarbeitenden zur Personalakte zu nehmen.
4. Der Beschluss über den Auflösungsvertrag, sowie eine Kopie des Auflösungsvertrages sind zur Personalakte zu nehmen.

D. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ vom 27. Juni 2017 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2017, Nr. 101, S. 143).

Aachen, 8. Mai 2024
L.S.

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 70

Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für die Kita gGmbHs

Gemäß § 1 Abs. 2 der „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ vom 8. Mai 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2024, Nr. 68, S. 106) i. V. m. Teil A I, Abs. 3 der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen 2015, Nr. 192, S. 270) in ihren jeweils geltenden Fassungen übernehmen die Verwaltungszentren im Bistum Aachen für die der Aufsicht des Bischofs von Aachen unterstehenden Kita-Träger gGmbHs die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung einschließlich der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen. Es gelten die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

1.

Jeder Abschluss und jede vertragliche Änderungen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags mit Mitarbeitenden der Kita-Träger gGmbHs profinos, Horizonte, pro futura und pro multis ist genehmigungspflichtig auf Basis der Bestimmungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, wonach jede Kita-Träger gGmbH der Aufsicht des Bischofs von Aachen unterliegt.

2.

Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Nr. 1 ist

- a) die Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musterarbeitsvertrages gemäß § 3 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen
- b) die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum oder die Kita-Träger gGmbHs, dass die Voraussetzungen der/des
 - Grundordnung,
 - KAVO nebst Anlagen,
 - MAVO,
 - profanen Arbeitsrechts,
 - Qualifikation,
 - Refinanzierung,
 - finanziellen Absicherung,
 - Richtlinie zur Stellenplanung
 - geltenden Stellenplans

erfüllt sind.

3.

Generell ausgeschlossen ist die Antizipation der Genehmigung

- von Arbeits- und Dienstverträgen für Geschäftsführer/-innen
- von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung gemäß Teil A, Abschnitt I, Nr. 3 Anlage 2 KAVO – Entgeltordnung
- bei allen Befristungen, ausgenommen:
 - a) Vertretungsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG und anderen Gesetzen (z. B. MutterschutzG, BEEG, Sonderurlaub, Krankheit etc.);
 - b) befristete Einzelbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder;
 - c) befristete Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersrente hinaus;
 - d) kalendermäßige Befristung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG
- von Auflösungsverträgen mit Zahlung einer Abfindung oder abfindungsgleichen Ansprüchen

4.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 2 ist

- a) durch folgenden auf den Vertrag aufzubringenden Vermerk festzustellen:
 „Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung“
und
- b) im Fall der Prüfung
 - aa) durch das Verwaltungszentrum (VWZ) wie folgt zu bestätigen:
 „Die Richtigkeit bestätigend:
 Ort, Datum
 Verwaltungszentrum
 Geschäftsleitung des Verwaltungszentrums“
 - bb) durch die Kita-Träger gGmbH wie folgt zu bestätigen:
 „Die Richtigkeit bestätigend:
 Ort, Datum
 Kita-Träger gGmbH
 Für die Gesellschaft verantwortlich zeichnend:“

5.

Für die Prüfung und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zeichnet die Geschäftsführung für die Gesellschaft verantwortlich. Gegenüber der Bischöflichen Behörde bleiben die Organe der Kita-Träger gGmbH verpflichtet, die sachgerechte Prüfung und Genehmigung nach dieser Verfahrensregelung sowie die Umsetzung der genehmigten Beschlüsse zu überwachen.

6.

Die Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für den kirchengemeindlichen Bereich (KIAnz. für die Diözese Aachen 2024, Nr. 69, S. 108) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

7.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Aachen, 8. Mai 2024
L.S.

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten**Nr. 71
Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

28. März 2024 Pfarrer Harald Josephs von seinem Auftrag als Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, mit Wirkung zum 30. April 2024 und von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen und an St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Südwest und Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung zum 30. Juni 2024;
15. April 2024 Diakon Martin Michael Peter mit Erreichen des Ruhestandsalters von seinen Aufgaben als Diakon an St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, mit Wirkung zum 18. Mai 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

28. März 2024 Pfarrer Rüdiger Hagens, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ämter und Aufgaben, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, mit Wirkung vom 1. Mai 2024;
28. März 2024 Pfarrer Harald Josephs zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel und St. Matthias, Mönchengladbach-Wickrath, mit Wirkung vom 1. Juli 2024;
28. März 2024 Pfarrer Achim Köhler, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Ämter, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, mit Wirkung vom 1. April 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

28. März 2024 Pfarrer Achim Köhler seine Ernennung zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Diözesanverband Aachen, befristet bis zum 1. September 2024;
26. April 2024 Pfarrer i. R. Dr. Albert Damblon seinen Auftrag als Subsidiar in der Pfarrei Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-West, befristet bis zum 31. Mai 2025.

Es wurde versetzt zum:

1. Juni 2024 Pastoralreferent Rafał Londo, bisher tätig als Pastoralreferent in der Schulpastoral an der Bischöflichen Marienschule in Mönchengladbach, unbeschadet seines Einsatzes in der Hochschuleseelsorge am Kath. Hochschulzentrum LAKUM FH Niederrhein, Abt. Mönchengladbach, als Referent in der Berufungspastoral in den Fachbereich Berufungspastoral und Personalmarketing in der Abteilung 2.1 Personalmanagement im Bischöflichen Generalvikariat Aachen.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

19. April 2024 Pfarrer i. R. Hermann Josef Klumpen, zuletzt wohnte Pfarrer Klumpen im St. Peter-Stift in der Pfarrei St. Mariä Geburt in Kempen;
25. April 2024 Pfarrer i. R. Friedrich Hack, zuletzt wohnte Pfarrer Hack im Maria-Hilf-Stift in der Pfarrei St. Mariä Geburt in Monschau.

Nr. 72 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 27. und 28. April 2024 in St. Lambertus, Erkelenz 93 (58 + 35) Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 13. April 2024 in St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, 27 (davon 1 Erwachsener); am 14. April 2024 in der Kapelle des Mädchengymnasiums, Jülich, 14; am 20. April 2024 in St. Kornelius, Titz-Rödingen, 22; am 27. April 2024 in St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, 32 (davon 1 Erwachsener); insgesamt 95 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 2. März 2024 in St. Petrus, Baesweiler, 52; am 16. März 2024 in St. Hubertus, Willich-Schiefbahn, 19; am 16. März 2024 in St. Johannes, Willich-Anrath, 23; am 17. März 2024 in St. Katharina, Willich, 30; am 21. März 2024 in St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, 25 (davon 2 von der portugiesischen Gemeinde); insgesamt 149 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



113

Nr. 7, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Juli 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 73 – Generaldekrete zu cc.1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19.....	113
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 74 – Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen.....	119
Sonstige Verlautbarungen	
Nr. 75 – Anpassung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände an die Pastoralen Räume zum 1. Januar 2026	120
Nr. 76 – Revidierte Formulare zur Eheschließung.....	120
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 77 – Hinweis Änderungsgesetz zur PrBVO.....	121
Nr. 78 – Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen.....	121
Nr. 79 – Hinweis Firmung Erwachsener.....	126
Nr. 80 – Caritas-Sonntag 2024.....	126
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 81 – Personalchronik.....	127
Nr. 82 – Pontifikalhandlungen.....	128

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 73

Generaldekrete zu cc.1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19

Vorbemerkung:

Die untenstehenden Generaldekrete zu cc. 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19 wurden nach der Rekogniszierung durch das Dikasterium für die Bischöfe von der Deutschen

Bischofskonferenz durch Zustellung an die Diözesanbischöfe bekannt gemacht. Die deutschen Bistümer haben bis zum 1. Januar 2026 Zeit, diese Generaldekrete in diözesanes Recht umzusetzen.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischöflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

(1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.

(2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.

- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
- a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren
- und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Empfehlungsteil

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit

- a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).

- b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
- zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.
- Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:
- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
 - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
 - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
- die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
 - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
 - die Bestimmung dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
 - die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I:
Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
- h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
- j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
- k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
- l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
- m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
- o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
- p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorgans und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
- q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:

- a) Schenkungen;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- f) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht, die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

**Abschnitt II:
Bestimmung des Gegenstandswertes**

Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

**Abschnitt III:
Vorabgenehmigungen**

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

¹ Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

² Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 74

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

Beisitzende Richterin aus den Kreisen der Dienstgeber

Die Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2023, Nr. 89, S. 186) ändert sich wie folgt:

- I. Herr Werner Klebingat ist zum 31. Dezember 2023 von seinem Amt als beisitzender Richter zurückgetreten.
- II. Auf Vorschlag des Vermögensrates der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 3. Mai 2024 Frau Stefanie Kayser, Abteilungsleiterin der Abt. 2.4, Bischöfliches Generalvikariat Aachen, aus den Kreisen der Dienstgeber zur beisitzenden Richterin am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen mit Wirkung zum 1. Mai 2024 für die Dauer der noch laufenden Amtszeit bis zum 30. November 2025 ernannt.

Aachen, 15. Juni 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Sonstige Verlautbarungen

Nr. 75

Anpassung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände an die Pastoralen Räume zum 1. Januar 2026

Zum 1. Januar 2025 erfolgt zunächst die zeitgleiche Errichtung aller 44 Pastoralen Räume auf der Grundlage eines Statuts. Die Errichtung der für die für einen einzelnen Pastoralen Raum zivilrechtlich fungierenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt einheitlich zum 1. Januar 2026.

Darüber hinaus gehende Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden in einem Pastoralen Raum erfolgen zu den Stichtagen 1. Januar 2026, 1. Januar 2027 oder 1. Januar 2028.

Die Festlegung der anzustrebenden zivilrechtlichen Zielstruktur (eine Kirchengemeinde oder zwei/drei Kirchengemeinden je Pastoralem Raum) muss bis zum 31. Dezember 2024 durch Beschlüsse der Kirchenvorstände auf Basis von in den laufenden Beratungsprozessen zusammen mit dem Bischöflichen Generalvikariat erarbeiteten Beschlussvorlagen ("Fahrplänen") erfolgen, die bis Mitte September 2024 zur Verfügung gestellt werden. So entstehen in der Übergangsphase die notwendigen zivilrechtlichen Trägerkörperschaften (Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände), vertreten durch Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen als rechtliche und finanzielle Ermöglicher kirchlichen Handelns in den 44 Pastoralen Räume mit ihren vielfältigen Orten von Kirche.

Aachen, 15. Juni 2024

Martin Tölle
Ökonom

Nr. 76

Revidierte Formulare zur Eheschließung

Nachdem im Jahr 2022 bereits das Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz eine Überarbeitung erfahren hat (KIAnz. für die Diözese Aachen 2022, Nr. 26, S. 70), sind nun auch die nachstehenden Formulare zur Eheschließung überarbeitet bzw. neu gefasst worden:

- Mitteilung über eine Eheschließung,
- Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland,
- Litterae dimissoriae (Überweisung zur Eheschließung im Ausland),
- Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung (19.-22. Februar 2024) hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Die Änderungen betreffen neben redaktionellen Verbesserungen vor allem die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit.

Die revidierten Formulare sind ab sofort zu verwenden, sie sind als amtliche Formulare der Deutschen Bischofskonferenz diesem Amtsblatt als Beilage angefügt und dessen Bestandteil und können darüber hinaus entweder über den Einhard-Verlag bezogen werden oder stehen zum Download auf der Homepage des Bischofsvikariates für kirchliches Verwaltungsrecht bereit.

Aachen, 14. Mai 2024
L.S.

Msgr. Gregor Huben
Bischofsvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 77

Hinweis Änderungsgesetz zur PrBVO

Im Änderungsgesetz zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (KlAnz. für die Diözese Aachen 2024, Nr. 64, S. 100) sind die Überschriften zu den Besoldungstabellen unter I. A. Grundgehaltssätze versehentlich nicht abgedruckt worden.

Diese lauten wie folgt:

Gültig ab 1. November 2024

Dienst- altersstufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer m. Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan m. Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	3.223,57
2	0,00	3.707,07
3	0,00	3.707,07
4	0,00	3.707,07
5	3.874,56	3.707,07
6	4.106,21	3.888,82
7	4.341,44	4.068,21
8	4.493,49	4.187,01
9	4.649,11	4.304,60
10	4.805,93	4.428,16
11	4.960,35	4.546,94
12	5.115,99	4.666,93

Gültig ab 1. Februar 2025

Dienst- altersstufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer m. Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan m. Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	3.400,87
2	0,00	3.910,96
3	0,00	3.910,96
4	0,00	3.910,96
5	4.087,66	3.910,96
6	4.332,05	4.102,71
7	4.580,22	4.291,96
8	4.740,63	4.417,30
9	4.904,81	4.541,35
10	5.070,26	4.671,71
11	5.233,17	4.797,02
12	5.397,37	4.923,61

Nr. 78

Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen

1. Grundlagen

Orientierungstage sind jugendpastorale Angebote der schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit, die sich primär an Gymnasialschüler/-innen, Schüler/-innen der Gesamtschulen sowie der Berufskollegs ab frühestens Jahrgangsstufe 8 richten. Außerhalb von Schule und Unterricht leisten sie einen Beitrag zur persönlichkeitsbezogenen, sozialen, politischen und religiösen Bildung junger Menschen und erfüllen eine diakonische und missionarische Funktion. Die inhaltlichen Grundlagen und aktuellen Herausforderungen für das gesamte Feld der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind in der „Rahmenordnung Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit im Bistum Aachen“, die für das Handlungsfeld Schule in dem „Rahmenkonzept zur schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen“ beschrieben. An den dort benannten Grundhaltungen und Gestaltungsprinzipien orientieren sich die Mitarbeiter/-innen der Orientierungstage.

2. Lebenssituation Jugendlicher

Jugendliche befinden sich in einer Phase, die von vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituationen gekennzeichnet ist. Dies sind insbesondere:

- die Identitätssuche im Übergang von Pubertät zur Adoleszenz,
- der Umgang mit einem sich verändernden Körper,
- das Entdecken und Entwickeln der eigenen Sexualität und Geschlechterrolle,
- die Ablösung von der Herkunftsfamilie,
- die Vorbereitung auf Beruf und Familie,
- der Umgang mit vielfältigen persönlichen, politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen und Krisen wie Krieg und Klimawandel und daraus resultierend die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und in der Gesellschaft,
- die Entwicklung eines eigenen, persönlichen Lebensplanes,
- die Verdichtung von Zeit, auch im Rahmen zunehmenden Leistungsdrucks,
- die Auseinandersetzung mit einem sich schnell wandelnden Normen- und Werteverständnis
- und mit einem ständigen Wandel im Bereich der Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Jugendliche befinden sich zusammengefasst auf der Suche nach Zukunftsperspektiven und bilden sich ein eigenes Glaubens- und Wertesystem. Diese „Phase der Orientierung“ wird heute nicht mehr in vorgegebene, traditionelle Lebensbiografien gelenkt, sondern birgt eine große Entscheidungsfreiheit. Diese Entscheidungsfreiheit kann zu Verunsicherung und Überforderung führen und erfordert für die Jugendlichen Räume und Personen, in und an denen sie sich orientieren können.

3. Ziele von Orientierungstagen

Orientierungstage weisen auf das Ziel hin: Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich mit Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche auseinanderzusetzen und diese zur Sprache zu bringen. In einer säkularisierten Welt soll den Jugendlichen während der Orientierungstage auch die Möglichkeit gegeben werden, sich mit Fragen nach Spiritualität, Glauben und Religion zu beschäftigen. Unter anderen Bedingungen als im Unterricht, frei von Leistungskontrolle, Notengebung und Zeitdruck, besteht für die jeweilige Klasse/Kursgruppe die Möglichkeit eines offenen Nachdenkens über persönliche und religiöse Fragen. Dabei stehen die Jugendlichen mit ihren Fragen, Entscheidungsprozessen und Orientierungsvorhaben im Mittelpunkt der Tage.

Orientierungstage verfolgen im Konkreten folgende Ziele:

- Jugendlichen Perspektiven für den persönlichen Lebensweg eröffnen
Mit vielfältigen Methoden (z. B. Biografiearbeit, Feedback- und Reflexionsmethoden) entdecken die Jugendlichen ihre Ressourcen und Stärken. Durch Rückmeldungen und Fremdeinschätzungen werden sie eingeladen, eingefahrene Selbsteinschätzungen zu überdenken und zu entdecken, wie viele, vielleicht andere, Möglichkeiten in jedem/r Einzelnen stecken. So werden die Jugendlichen ermutigt, durch eine positive Selbsteinschätzung ihren eigenen Lebensweg zu entdecken.
- Jugendlichen Gemeinschaftserfahrung ermöglichen
Durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und dem persönlichen Umfeld wird das Miteinander im Klassen- bzw. Kursverband gestärkt. Die unterschiedlichen Feedback- und Reflexionsmethoden, erlebnispädagogische Methoden und Übungen, sowie Diskussionsrunden im Plenum und in Kleingruppen, ermöglichen den Jugendlichen, neben der Selbstwahrnehmung auch die Fremdwahrnehmung zu weiten und ein häufig festgelegtes „Schubladendenken“ zu erkennen und aufzubrechen. So können Alternativen im Umgang miteinander neu entdeckt und vereinbart werden und neue Erfahrungen im „Miteinander unterwegs sein“ möglich werden. Auch der informelle Rahmen zwischen und nach den Arbeitseinheiten stärkt das Gemeinschaftserleben, das „Anders kennenlernen“ und Wahrnehmen.
- Jugendliche zur Reflexion ihrer eigenen Wertorientierungen anregen
Die bisher gelebten Werte von Jugendlichen sind meist die der Eltern und müssen in der Lebensphase Jugend adaptiert und reflektiert werden. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswelt erforderlich: Fragen wie „Was hat mich in meinem Leben bisher geprägt, zu dem Menschen gemacht, der ich bin?“, „Wo will ich hin und was ist mir dabei besonders wichtig?“, „Wofür setze ich mich ein, riskiere ich auch einmal etwas?“, „Was ist mir im Zusammenleben mit Familie/Freunden wichtig?“ sind wichtige Ausgangsfragen, an denen sich die Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Biografie orientieren können. Sie berühren die Lebenswelten der Jugendlichen und erfordern von ihnen Entscheidungen und ein selbstverantwortetes Verhalten. Hierbei werden sie von den Referenten/-innen der Orientierungstage authentisch als Ansprechpartner/-innen begleitet. Zudem werden die Jugendlichen zu einer Auseinandersetzung mit den Werten in ihren Lebenswelten angeregt und begleitet. Dabei wird durch die Teilnehmer/-innenorientierung das Bewusstsein dafür geschärft, dass die Jugendlichen Teil der Gesellschaft sind und Demokratie mitgestalten können. Dies geschieht nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Ereignissen des jeweils aktuellen Zeitgeschehens.

- Achtsamer und wertschätzender Umgang

Die in den Orientierungstagen tätigen Referenten/-innen begegnen den Jugendlichen in der Grundüberzeugung, dass jeder Mensch als von Gott gewollt wertvoll ist. Es geht nicht darum, in einer besonderen Art und Weise Leistung zu erbringen, sich darzustellen oder durchzusetzen. Im Mittelpunkt bei den Orientierungstagen steht das Bewusstsein, wertvoll an sich zu sein, denn „Er hat uns zuerst geliebt“ (1 Joh 4,19). Mit dieser Grundannahme wird jedem/r Einzelnen als wertvoller Mensch wertschätzend begegnet und ein achtsamer Umgang miteinander gefordert. Dadurch wird das Selbstwertgefühl und damit das Selbstvertrauen gestärkt und erlebt. Über den durch die Referenten/-innen vorgelebten achtsamen und wertschätzenden Umgang untereinander und mit den Jugendlichen hinaus werden diese durch Kommunikationsübungen dazu ermutigt, Verantwortung für den Umgang mit dem geschriebenen und gesprochenen Wort zu übernehmen. Sie werden für einen achtsamen Umgang im direkten Miteinander sowie bei der Kommunikation über Medien sensibilisiert.

- Anregung zur Auseinandersetzung mit Sinn- und Lebensfragen

Als personales Angebot eröffnen die Referenten/-innen die Sicht, dass Glaube und Religion das eigene Leben betreffen und dass der christliche Glaube und die Orientierung am Evangelium ein möglicher Weg zu einem erfüllten und gelingenden Leben sein kann.

Diese Angebote erfolgen so, dass sich Schüler/-innen, die keinen Zugang zum christlichen Glauben haben, eingeladen, aber nicht bedrängt fühlen. In einem geschützten Rahmen können auch Räume eröffnet werden, über unterschiedliche Glaubensrichtungen und Religionen ins Gespräch zu kommen.

4. Arbeitsansatz

Der pädagogische Ansatz und die methodische Herangehensweise der Orientierungstage sind ausgerichtet an den Prinzipien von Teilnehmer/-innen- und Prozessorientierung. Im Mittelpunkt stehen die Fragen und Themen, die sich aus den Lebenssituationen und Lebenserfahrungen der Jugendlichen bzw. aus dem Gruppenprozess ergeben. Die Themen sind daher nicht vorgegeben, sie werden partizipativ auf der Basis der Anliegen und Fragestellungen der Jugendlichen festgelegt. Erfahrungsgemäß sind dies Themen wie:

- die eigene Identität,
- die persönliche Zukunftsgestaltung,
- Klimawandel – Folgen, Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven,
- Nachhaltigkeit und Konsumverhalten,
- Mut zur Verantwortung,
- „meine Werte“,
- Fragen nach Gott, Glaube und Sinn des Lebens,
- Haltung zu aktuellen gesellschaftlichen Themen und persönliche Handlungsmöglichkeiten,
- Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität,
- Mobbing – innerhalb und außerhalb sozialer Netzwerke,
- Umgang mit Konflikten und Kommunikationsverhalten,
- Leistungsdruck und achtsame Stressbewältigung.

Durch das Anstoßen von Lernprozessen wird die Gemeinschafts-, Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit gefördert und gestärkt. Die Kursleitung reflektiert die Arbeitseinheiten mit den Jugendlichen und kann mit unterschiedlichen Methoden der Gesprächsführung flexibel auf die Bedürfnisse von Einzelnen und der Gruppe eingehen.

5. Rahmenbedingungen

Orientierungstage richten sich an Schüler/-innen frühestens ab Klasse 8 mit dem Fokus Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs, unabhängig von deren Religions- und Konfessionszugehörigkeit.

Sie werden als mehrtägige Internatsveranstaltung mit einer Dauer von drei bis fünf Tagen durchgeführt und finden während der Schulzeit außerhalb der Schule in einem dafür geeigneten Bildungshaus statt.

Orientierungstage sind als „religiöse Freizeiten“ im schulischen Rahmen durch Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW geregelt (RdErl vom 22. Dezember 1983 (GABI. NW. 1984 S. 70), BASS 14-16 Nr. 2). Die jeweilige Schule ist Träger bzw. Veranstalter. Damit liegt die Aufsichtspflicht bei den begleitenden Lehrer/-innen und Schulseelsorger/-innen, die während des Seminars dort übernachten. Die Referenten/-innen sind für die inhaltliche Gestaltung zuständig, die fünf bis sieben Stunden am Tag umfasst.

Die Absicherung der Orientierungstage im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms bietet eine hilfreiche Grundlage. Die Benennung einer Kontaktperson für dieses regelmäßige Angebot ist sinnvoll.

6. Kursleitung

Orientierungstage im Bistum Aachen werden in der Regel von freiberuflichen Referenten/-innen geleitet. Diese sind für insgesamt vier katholische Anbieter von Orientierungstagen im Bistum Aachen (siehe Punkt 8.) im Einsatz.

Die Referenten/-innen der Orientierungstage sind für die Schüler/-innen personales Angebot. Durch sie können Jugendliche erfahren, wie christliche Grundhaltung und gelebter Alltag miteinander verbunden werden können. Mit den Jugendlichen entwickeln die Referenten/-innen Wege und Möglichkeiten, sich mit der eigenen Lebensorientierung und den daran anschließenden Fragen auseinanderzusetzen. Jugendliche werden so eingeladen, auch ihren eigenen Glauben weiterzuentwickeln.

Sie erleben bei den Orientierungstagen Kirche in Gestalt der Referenten/-innen, die ihnen nahe sind, die sie über alle gesellschaftlichen Bewertungen hinweg in ihrer Situation ernst nehmen, die sie als im Glauben getragen erfahren und die ihnen orientiert an christlichen Wertvorstellungen begegnen. Die Referenten/-innen orientieren sich dabei an dem „Rahmenkonzept zur schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen“ und den in der „Rahmenordnung für Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen“ beschriebenen Gestaltungsprinzipien. Um den Zielen von Orientierungstagen gerecht zu werden, zeichnen sie sich durch persönliche und fachliche Kompetenzen aus:

- Sie haben eine hohe Sensibilität für Gruppenprozesse,
- sie pflegen sowohl untereinander wie auch gegenüber den Schülern/-innen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang,
- für sie gehören die Orientierung an Jesus Christus und das Evangelium zum Fundament der Kursleitung, was die Offenheit für andere Bekenntnisse und Lebensentwürfe ausdrücklich mit einschließt,
- sie besitzen die Bereitschaft und Fähigkeit, in Glaubens- und anderen Lebensfragen ein/e persönliche/r Gesprächspartner/-in zu sein,
- sie sind empathisch, authentisch und vertraulich,
- sie verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire (z. B. im Bereich von Meditationstechniken und Körperentspannung, Konfliktmoderation, gruppenspezifischen und erlebnispädagogischen Übungen),
- sie haben einen fachlich fundierten Blick für die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen und
- sie handeln entsprechend der Präventionsordnung für das Bistum Aachen.

Die Referenten/-innen werden regelmäßig zu Fortbildungen eingeladen und haben die Möglichkeit, an Praxisreflexionen in Verantwortung des jeweiligen Anbieters teilzunehmen.

7. Kooperation zwischen Referenten/-innen für Orientierungstage und Lehrern/-innen bzw. Schulseelsorgern/-innen

7.1 Vorbereitung der Orientierungstage

Im Vorfeld von Orientierungstagen ist es notwendig, präzise Absprachen zwischen der Schule und dem jeweiligen Anbieter von Orientierungstagen zu treffen. Ein erster Kontakt zur Buchung eines Hauses empfiehlt sich, je nach Gruppengröße, ein bis zwei Jahre vorher. Die konkrete Zusammenarbeit und die inhaltliche Gestaltung wird zeitnah zur geplanten Maßnahme und im Rahmen des hier formulierten Konzeptes zwischen Lehrer/-in bzw. Schulseelsorger/-in und der Kursleitung in einem ausführlichen und persönlichen Gespräch vereinbart. Gegenseitige Erwartungen können formuliert und divergierende Vorstellungen verhandelt werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch ein Termin für einen Klassen-, bzw. Kursbesuch vereinbart werden. Hier können organisatorische Fragen geklärt und ein erster Kontakt zu den Schülern/-innen aufgebaut werden.

7.2 Kooperation während der Orientierungstage

Für das Gelingen der Orientierungstage ist die Kooperation zwischen Referenten/-innen und begleitenden Lehrern/-innen und Schulseelsorgern/-innen wesentlich. Die Lehrer/-innen sind neben den Schulseelsorgern/-innen und Referenten/-innen für die Jugendlichen wichtige Bezugspersonen und Gesprächspartner/-innen außerhalb der Arbeitseinheiten. An den thematischen Einheiten nehmen Lehrer/-innen in der Regel nicht teil, da diese möglichst wenig durch schulisch geprägte Rollen beeinflusst werden sollen. Regelmäßige Gespräche zwischen den begleitenden Lehrern/-innen, den Schulseelsorgern/-innen und der Kursleitung während der Orientierungstage ermöglichen einen Einblick in die inhaltliche Arbeit und den Gruppenprozess.

Um bei den Orientierungstagen angestoßene, aber noch nicht abgeschlossene Gruppenprozesse nachhaltig weiterzuführen, können mit den Jugendlichen und begleitenden Lehrer/-innen sowie Schulseelsorgern/-innen

nach einer ausführlichen Reflexion am Ende der Orientierungstage weitere, konkrete Schritte abgesprochen und vereinbart werden.

7.3 Nachbereitung

Zwischen dem/der begleitenden Lehrer/-in und Schulseelsorger/-in und der Kursleitung wird zeitnah ein Auswertungsgespräch geführt und das Ergebnis den Verantwortlichen des jeweiligen Anbieters mitgeteilt.

Dort erfolgt die Auswertung der Rückmeldungen aller Beteiligten und die Ergebnissicherung zur Weiterentwicklung des Kurskonzeptes.

8. Anbieter von Orientierungstagen im Bistum Aachen

Zurzeit gibt es im Bistum Aachen vier katholische Anbieter von Orientierungstagen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Die Absicherung der Kooperation der einzelnen Anbieter wird durch die Abteilung „Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ gewährleistet. Diese lädt regelmäßig zu Austauschtreffen aller beteiligten Kooperationspartner im Bereich Orientierungstage, als Grundlage für die Konzeptweiterentwicklung, ein.

Abteilung „Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“

Die Abteilung „Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ im Bischöflichen Generalvikariat unterstützt Orientierungstage, indem sie den Schulen als Veranstalter qualifizierte Referenten/-innen bereitstellt und finanziert. Ein/-e Referent/-in führt Orientierungstage mit bis zu 20 Schüler/-innen durch. Ab 20 Schüler/-innen wird in der Regel ein/-e zweite/-r Referent/-in eingesetzt. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung geachtet. Die Referenten/-innen arbeiten mit den Schüler/-innen methodisch vielfältig zu deren persönlichen Auseinandersetzungen mit ihren Lebenszielen und Werten. Die Schule mietet als Träger ein geeignetes Bildungshaus und trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Transfer.

DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg)

Das Haus Sankt Georg wird von der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Aachen, als Jugendbildungsstätte geführt und bietet mit 133 Betten die Möglichkeit, dass Schulen mit bis zu vier Klassen gleichzeitig an Orientierungstagen teilnehmen können. Die einzelnen Klassen/Gruppen werden jeweils von zwei erfahrenen und ausgebildeten Teamer/-innen begleitet, die kreativ, methodisch vielfältig und unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Elemente mit den Schüler/-innen arbeiten. Die pädagogische Leitung steht für inhaltliche Absprachen zur Durchführung und Gestaltung der Orientierungstage zur Verfügung.

KSJ (Katholische Studierende Jugend)

Die KSJ ist ein katholischer Jugendverband mit dem Grundsatz, den Lernort Schule mitzugestalten. Hieraus ergibt sich, dass die KSJ seit Jahren Orientierungstage anbietet. Angelehnt an die Themenzentrierte Interaktion nach Ruth Cohn haben die in der KSJ arbeitenden Teamer/-innen einen Blick für jede/n Einzelne/n, die Gruppe, das Thema und das Umfeld. Bei der KSJ werden die einzelnen Gruppen von zwei erfahrenen und ausgebildeten Teamer/-innen begleitet. Neben der Organisation der Teamer/-innen übernimmt die KSJ für die Schulen die Buchung der Häuser und den Transfer.

Seelsorge in Vogelsang und Nationalpark Eifel

Die Seelsorge im Nationalpark Eifel und an der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang ist eine Einrichtung des Bistums Aachen und versteht sich als Erfahrungs- und Lernort für einen respektvollen Umgang mit der Schöpfung, mit anderen Menschen und mit sich selbst. Angesichts des immer drängender werdenden Klimawandels und des erstarkenden Rechtspopulismus greifen die Orientierungstage an einem oder auch beiden Orten die zunehmend relevanten Fragen auf: Wie möchte ich leben? An welchen Werten orientiere ich mich? Wie kann ich „gut“ leben, also das eigene Leben genießen und gleichzeitig – „nachhaltig“ – nicht auf Kosten anderer leben. Als Anknüpfungspunkte bieten die Orientierungstage die Möglichkeit, Vogelsang und seine NS-Vergangenheit und/oder die faszinierende Natur des Nationalparks Eifel kennenzulernen. Viele Elemente, u. a. auch eine optionale Sternenwanderung im Sternenspark Nationalpark Eifel, finden in der Natur und in Bewegung statt. Darüber hinaus regen musikalische, filmische und erlebnispädagogische Impulse die Teilnehmenden zur gemeinsamen und persönlichen Auseinandersetzung über die eigene Haltung und Lebensweise an.

Für beide Angebote steht ein speziell ausgebildetes Leitungsteam zur Verfügung. Bei der Suche und Buchung eines geeigneten Bildungshauses sowie bei organisatorischen Fragen bietet das Seelsorgeteam Unterstützung an.

Dieses „Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen“ tritt zum 1. April 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Oktober 2020. Spätestens nach drei Jahren erfolgt eine inhaltliche Überprüfung.

Aachen, 1. April 2024

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 79 Hinweis Firmung Erwachsener

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr erwachsenen Bewerbern/-innen die Möglichkeit, das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Die Eucharistiefeier mit Firmspendung durch Weihbischof Karl Borsch findet am Sonntag, 24. November 2024, um 11.45 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Zuvor gibt es um 11.15 Uhr im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eine Information über den Verlauf des Gottesdienstes der Firmbewerber/-innen inkl. der Firmpaten/-innen.

Nach der Messe sind die Neugefirmteten zu einem Empfang mit Weihbischof Karl Borsch im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eingeladen.

Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christen/-innen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen; Interessierte melden sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 Pastorale Räume und Pfarreien, Fachbereich Glaubenskommunikation / Katechetische Grundfragen / Bibelpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 25 65, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de

Anmeldefrist zur Firmung ist der 25. Oktober 2024.

Nr. 80 Caritas-Sonntag 2024

Auch 2024 regt der Caritasverband für das Bistum Aachen an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen.

„Frieden beginnt bei mir.“ So lautet das Motto der Caritas-Jahreskampagne 2024 des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Motto steht auch der Caritas-Sonntag am 22. September 2024.

Einen besonderen Akzent erhält der Caritas-Sonntag in diesem Jahr dadurch, dass der Abschluss der bundesweiten Caritas-Woche am 22. September in Aachen sein wird. Um 11.45 Uhr wird es im Dom ein Pontifikalamt mit Bischof Dr. Helmut Dieser geben. Im Anschluss findet eine Begegnung in der Ökumenischen Citykirche St. Nikolaus, An der Nikolauskirche 3, in Aachen statt. Dabei wird der frühere Bundestagspräsident und jetzige Präsident der Konrad-Adenauer-Stiftung, Prof. Dr. Norbert Lammert, sprechen. Bischof Dr. Helmut Dieser, Eva Maria Welskop-Deffaa, Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes, und Diözesancaritasdirektor Stephan Jentgens werden in Interviews zum Thema der Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ Stellung nehmen. Zudem werden Menschen mit Migrationshintergrund zu Wort kommen, die an der „Aachener Erklärung für Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt“ mitgewirkt haben, die anlässlich des Caritas-Sonntags in Aachen verfasst wurde. Musikalisch gestaltet wird die Begegnung vom Kölsch-Katholischen Ensemble aus Mönchengladbach um Pfarrer Harald Josephs.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 22. September 2024 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen finden Sie eine Arbeitshilfe zum Caritas-Sonntag. Darin enthalten sind Vorschläge, Ideen und Aktionen, mit denen Sie am 22. September 2024 den Caritas-Sonntag gestalten können. Auch ein Gottesdienstbaustein ist dort abrufbar. Weitere Informationen zur Caritas-Jahreskampagne und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne finden Sie unter:

www.caritas-ac.de/jahreskampagne.

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, Menschen in Not zu helfen oder Projekte vor Ort zu unterstützen. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Der bei der Kollekte eingegangene Geldbetrag bleibt in voller Höhe bei den jeweiligen Pfarrgemeinden für die Caritas-Arbeit vor Ort.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de/sammlungen.

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 81 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

5. Juni 2024 Pfarrer James Victor Innyasi von seinen Aufgaben als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung zum 31. Mai 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

16. Mai 2024 Neupriester Tim Wüllenweber als Kaplan in der Pfarrei St. Sebastian in Würselen, Gemeinschaft der Gemeinden Würselen, mit Wirkung vom 18. Mai 2024, befristet bis zum 17. Mai 2028;
3. Juni 2024 Pfarrer Gao Jingchuan zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrei St. Marien, Wassenberg, rückwirkend zum 1. April 2024, befristet bis zum 31. März 2025;
3. Juni 2024 Pfarrer Norbert Lucht, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Spiritual für die Priesterausbildung im Bistum Aachen, mit Wirkung vom 1. Juli 2024;
5. Juni 2024 Kaplan Djako Alain Rodrigue Bazou zum priesterlichen Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg, rückwirkend zum 1. Mai 2024, befristet bis zum 30. April 2025;
5. Juni 2024 Pfarrer James Victor Innyasi zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Region Düren, mit Wirkung vom 1. Juni 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

28. Mai 2024 Pfarrer Thorsten Aymanns seine Aufträge als Generalvikar des Bistums Aachen und darüber hinaus als Moderator der Kurie und als Kanzler der Kurie sowie als Kirchenrektor (rector ecclesiae) der ehemaligen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus in Aachen, befristet bis zum 31. August 2024.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

10. Mai 2024 Pfarrer i. R. Leo Kerbusch, Pfarrer Kerbusch wohnte zuletzt im Seniorenstift Seliger Gerhard in der Pfarrei St. Johann B. in Simmerath;
31. Mai 2024 Pfarrer i. R. Gregor Stepkes, Pfarrer Stepkes wohnte zuletzt im Haus Effata in Blankenheim.

Nr. 82 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 4. Mai im Kafarna:um, St. Foillan, Aachen 9 Firmlingen, am 20. Mai im Dom zu Aachen 19 Firmlingen und am 23. Mai 2024 in der GdG Meerbusch, St. Stephanus, Lank-Latum 40 Firmlingen; insgesamt 68 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 8. Mai 2024 in Christ König, Kempen, 40 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch Herrn René Streitenbürger das Sakrament der Diakonenweihe am 25. Mai 2024 in St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen.

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 18. Mai 2024 im Hohen Dom zu Aachen einem Diakon unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Tim Wüllenweber aus der Pfarrei St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 4. Mai 2024 in der Basilika Steinfeld, 24; am 8. Mai 2024 in St. Laurentius, Grefrath, 35; am 23. Mai 2024 im Franziskanerkloster Vossenack, 34; am 24. Mai 2024 in St. Joachim, Düren-Nord (Louis-Braille-Schule) 3; am 24. Mai 2024 in St. Johannes der Täufer, Simmerath, 39; am 25. Mai 2024 in St. Laurentius, Mönchengladbach-Süd (Wickrath/Wanlo), Odenkirchen, 37; 26. Mai 2024 in St. Anna, Düren, 38 (davon 1 Erwachsene/-r); am 29. Mai 2024 in St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, 29; am 31. Mai 2024 in St. Gereon, Giesenkirchen, 22; insgesamt 261 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise:	in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die	wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt	35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an	service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



129

Nr. 8, 94. Jahrgang

Aachen, 1. August 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 83 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024.....	129
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 84 – Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“.....	130
Nr. 85 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -.....	132
Nr. 86 – Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.....	135
Nr. 87 – Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.....	136
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 88 – Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrantinnen/Migranten und Geflüchtete.....	136
Nr. 89 – Richtlinie für die finanzielle Förderung von Pilgermaßnahmen.....	140
Nr. 90 – Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen.....	141
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 91 – Personalchronik.....	143
Nr. 92 – Pontifikalhandlungen.....	145

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale

Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: in Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 (alternativ: 8. September 2024) in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 84

Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Teil I Grundlegende Bestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2016, Nr. 82, S. 99 ff.) werden wie folgt geändert:

- 4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Admissio, die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weiheamt. Bei Verheirateten nimmt die Ehefrau an diesem Gespräch teil. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor. Im Rahmen der Vorbereitung auf die Admissio wird gemeinsam mit den Kandidaten geprüft, ob eine Tätigkeit als Diakon im Hauptberuf in Frage kommt.
- 4.3.2 Die Berufseinführung beginnt nach der Weihe und endet mit der Zweiten Dienstprüfung. Sie kann sowohl am Erzbischöflichen Diakoneninstitut als auch innerhalb der Berufseinführung im Bistum Aachen abgelegt werden. In dieser Zeit finden im Ausbildungskreis Studententagungen und Studienwochen statt (Pastoralkurs), an denen der Diakon zur Teilnahme verpflichtet ist.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der Berufseinführung mit dem der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der Berufseinführung nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Berufseinführung endet mit der Zweiten Dienstprüfung und dem Übergabegespräch, an dem der Diakon, die Leitung der Hauptabteilung Personal oder die/der Referent/in für Priester und Diakone, der Ausbildungsleiter und der bischöflich Beauftragte teilnehmen.

Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen“ sowie die Ordnung zur Berufseinführung in den pastoralen Dienst in den „Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten Bistum Aachen.“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4.4 Diakonat im Hauptberuf

Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

4.4.1 Die Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon. Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Bistums Aachen, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Diakons. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Diakon erfolgen.

Die pastoralen Aufgaben und Dienste, die dem Spezifikum der Weihe und Sendung des Diakons entsprechen und im Bistum Aachen hauptberuflich wahrgenommen werden sollen, werden im Gespräch mit der HA2 abgestimmt.

4.4.2 Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für den Dienst als Diakon im Hauptberuf:

- in der Regel Höchstalter von 55 Jahren zum Zeitpunkt des Wechsels zum Diakon im Hauptberuf,
- erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren,
- die abgeschlossene Ausbildung zum Diakon sowie der Empfang der Diakonenweihe,
- bei Verheirateten das Einverständnis der Ehefrau,
- Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinführung mit Studentagen und Kursen zu pastoralen und theologischen Themen sowie zur spirituellen Vertiefung,
- Bereitschaft zum hauptberuflichen pastoralen Dienst als Diakon unter den im Bistum Aachen geltenden pastoralen Rahmenseetzungen und dienstrechtlichen Bestimmungen,
- Bereitschaft, an der jeweils vom Bischof zugewiesenen Einsatzstelle im Bistum Aachen Dienst zu leisten,
- Bereitschaft zu der für die Übernahme in den Hauptberuf erforderlichen Zusatzqualifizierung.

4.4.3 Sind die Zulassungsvoraussetzungen (siehe 4.4.2) für den Diakonat im Hauptberuf gegeben, sind für die Entscheidung folgende Kriterien maßgebend:

- Motivation für den hauptberuflich ausgeübten Diakonat,
- Eignung für den hauptberuflichen pastoralen Dienst im Hinblick auf sozial-kommunikative und fachliche Kompetenzen sowie Einsetzbarkeit, Flexibilität, physische und psychische Gesundheit,
- Erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren.

4.4.4 Die Abklärung des Wechsels in die Hauptberuflichkeit als Ständiger Diakon leitet der Bischof – ggf. auf Vorschlag des bischöflich Beauftragten für den Ständigen Diakonat oder eines Mitglieds des Diözesanklerus – ein. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf den Bischof um den Wechsel der Tätigkeitsform bittet.

Zuständig für das Verfahren der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst des Diakons ist der bischöflich Beauftragte, in enger Abstimmung mit der Personalabteilung und den Ausbildungsverantwortlichen. Zur Person und zur Eignung für den hauptberuflich ausgeübten pastoralen Dienst eines Diakons werden der bzw. die Pfarrer und der/die Mentoren der Bewerber gehört, in dessen/deren Einsatzbereich der Diakon bisher Dienst leistet. Der Diakon kann zwei Personen aus dem im Bistum Aachen tätigen pastoralen Personal als Referenzen benennen, bei denen Stellungnahmen einzuholen sind.

Kandidaten, die sich für eine hauptberufliche Tätigkeit interessieren, können das Bewerbungsverfahren bereits im Anschluss an ihre Diakonenweihe beginnen. Die Kriterien für die Bewerbung entsprechen den Kriterien der Bewerbung für den pastoralen Dienst im Bistum Aachen. Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Bischof. Der Wechsel in die Hauptberuflichkeit erfolgt mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen und ist in der Regel mit dem Wechsel der Einsatzstelle verbunden.

4.4.5 Ein Gemeindeferent bzw. Pastoralreferent, der im Dienst des Bistums Aachen steht und nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Diakonenweihe empfängt, ist mit dem Tag der Weihe Diakon im Hauptberuf. Für die Aufnahme in die berufsbegleitende Ausbildung gelten die unter 4.4.2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen und unter 4.4.3 genannten Kriterien für die Entscheidung.

Nach der Weihe schließt sich die Phase der Berufseinführung als Diakon (siehe 4.3.2) an, sofern diese noch nicht mit der bestandenen zweiten Dienstprüfung nachgewiesen werden kann. Ihm wird ggf. eine andere Einsatzstelle mit einem pastoralen Arbeitsfeld zugewiesen.

5 Inkraftsetzung

Diese Änderungen der Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aachen, 19. April 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 85

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. Juni 2024 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 6. April 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2024, Nr. 57, S. 92), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 werden die §§ 22a und 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 4 Satz 1. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

2. § 40b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40b Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann nach Maßgabe der Anlage 32 durch Dienstvereinbarung (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO), in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung durch mit jedem Mitarbeiter gesondert abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, Kurzarbeit eingeführt werden.

(2) Die Regelung in Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

3. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „31. August 2024“ durch die Angabe „31. August 2029“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird die neue Anlage 32 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bestimmungen zur Kurzarbeit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung. Für eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bestehende einzelvertragliche Vereinbarung gilt in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze die für den Mitarbeiter günstigere Regelung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann Kurzarbeit durch eine Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern der Beginn der Kurzarbeit mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit kann in allen Fällen nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Sie darf die Höchstdauer gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht überschreiten und kann längstens bis zum 31. März 2026 eingeführt bleiben.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgeld und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) Nr. 1 treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) Nrn. 2 und 4 treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 3 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. Juli 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

* Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

Nr. 86

Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinde St. Heribert zu Kreuzau erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 30. April 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 30. April 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Kirchengemeinde St. Heribert zu Kreuzau wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Bezirksregierung Köln, 3. Juni 2024

Im Auftrag
(Özcalik)

Nr. 87**Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel****§ 1**

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinde St. Andreas zu Stockheim erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 17. Juni 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 17. Juni 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Kirchengemeinde St. Andreas zu Stockheim wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Bezirksregierung Köln, 5. Juli 2024

Im Auftrag
(Özcalik)

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 88****Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger
Unterstützung für Migrantinnen/Migranten und Geflüchtete****1. Allgemeine Bestimmungen****1.1 Grundlagen**

- a) Die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete bildet der diözesane Migrationsfonds im Bistum Aachen. Für den Migrationsfonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit.
- b) Die Förderung ist maßnahmen- oder projektorientiert. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, für die keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden können und die ohne die Förderung durch den Migrationsfonds nicht ins Leben gerufen werden könnten. Sofern Maßnahmen- und Projektträger Mittel aus Kommunal-, Landes- oder Bundesförderung erhalten, müssen diese im Projektantrag ausgewiesen werden. Die Förderung aus dem Fonds erfolgt subsidiär zu anderen öffentlichen Fördereinrichtungen.

- c) Dauerhafte Strukturfinanzierung (z.B. von Personal- und Sachkosten im Regelbetrieb) ist von der Förderung ausgeschlossen. Eine Finanzierung von Personalkosten über die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale ist bei Maßnahmen und Projekten möglich.

1.2 Zuwendungszweck

Der Diözesane Migrationsfonds zielt darauf ab, seelsorgerische und/oder sozial-karitative Maßnahmen und Projekte im Bereich von Migration und Flucht zu unterstützen und das Gemeinwohl im Bistum Aachen zu stärken.

1.3 Vergabeausschuss

- a) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Aachen beruft – nach Mitteilung der Räte über die Vertretung aus Ihren Reihen – für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag über die Vergabe der Mittel erstellt.
Ihm gehören mindestens an:
- Der/die Diözesancaritasdirektor/-in, der/die durch einen Fachreferenten/eine Fachreferentin des DiCV vertreten werden kann.
 - Eine vertretende Person des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken.
 - Eine vertretende Person des Diözesan-Pastoralrates.
 - Ein Mitglied des Diözesancaritasrates.
 - Ein/eine Referent/-in für die Seelsorge für Geflüchtete im Bistum Aachen.
 - Ein/eine Vertreter/-in der Büros der Regionen im Bistum Aachen.
 - Bis zu zwei Fachreferentinnen/Fachreferenten des DiCV, davon eine stimmberechtigte Person.
- b) Den Vorsitz im Vergabeausschuss übernimmt der/die Diözesancaritasdirektor/-in oder der/die vertretende Fachreferent/-in. Die Geschäftsführung übernimmt ein/eine Mitarbeiter/-in des DiCV.
- c) Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:
- Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Maßnahmen- und Projektanträge sowie die Anträge auf kurzfristige Unterstützung unter Berücksichtigung der Prioritäten (unter Punkt 2).
 - Entgegennahme und Prüfung der Verwendungsnachweise hinsichtlich der Vergabekriterien in strittigen Fällen.
 - Feststellung der noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Migrationsfonds. Diese Mittel können an noch nicht beschiedene Anträge des Vorjahres vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
 - Der Vergabeausschuss entscheidet mit qualifizierter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vergabeausschusses über die Vergabe der Mittel auf der Grundlage der Vorlage der Kriterien unter Punkt 3.

2. Zuwendungsempfänger

Anträge an den Migrationsfonds können alle Träger und Verbände sowie ehrenamtliche Initiativen aus dem Einzugsgebiet des Bistum Aachens stellen.

Priorität für die Förderung haben Maßnahmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Maßnahmen und Projekte, die von und mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden entwickelt bzw. durchgeführt werden.
- Maßnahmen und Projekte, die der Netzwerkbildung dienen oder die in kirchliche, regionale oder kommunale Netzwerke eingebunden sind.
- Bei akuten Flüchtlingsereignissen kann der Vergabeausschuss mit qualifizierter Mehrheit eine Notsituation feststellen und neue Mittel unterjährig vergeben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungskriterien

Die Gewährung einer Zuwendung aus dem Diözesanen Migrationsfonds ist im Rahmen der Projektarbeit mit Migrantinnen und Migranten und Geflüchteten möglich:

- Maßnahmen und Projekte zur Integration in die Gesellschaft in Deutschland
- Psycho-sozialer und medizinischer Beistand
- Unterstützung bei administrativen Schritten

- Unterstützung bei der Klärung eines Aufenthaltsstatus
- Kurzfristige Unterstützung in Notfällen

3.2 Förderzeitraum

- a) Eine Zuwendung für Maßnahmen und Projekte sowie kurzfristiger Unterstützungen kann im laufenden Zuwendungsjahr bis zum Ende des dritten Quartals gestellt werden. Grundsätzlich sollen die Anträge für das Förderjahr bis spätestens 30. September des Vorjahres gestellt werden.
- b) Der Förderzeitraum ist an das Kalenderjahr gebunden.
- c) Unterjährige Anträge bis zu 5.000 € können bei unstrittigen Maßnahmen und Projekten durch die/den Vorsitzende/-n und den/die Geschäftsführer/-in genehmigt werden. Bei Unklarheit der Förderfähigkeit oder bei nichtausreichenden Mitteln muss der Vergabeausschuss im Umlaufverfahren über die Förderung entscheiden.

3.3 Zielgruppen

Zielgruppen der Maßnahmen und Projekte sind:

- Alle Staatsangehörige eines Drittlandes – also eines Staates außerhalb der Europäischen Union – oder Staatenlose, denen eine Form von internationalem Schutz gewährt wurde oder deren Recht auf Schutz geprüft wird.
- Menschen mit aufenthaltsrechtlicher Illegalität, deren humanitäre Unterstützung nicht den Straftatbestand der Beihilfe zu unerlaubten Aufenthalt erfüllt. Hierunter sind auch Menschen im Kirchenasyl zu verstehen.
- Migrantinnen und Migranten in Situationen migrationsbedingter Benachteiligung.
- EU-Bürgerinnen und Bürger, die die Kriterien der Förderfähigkeit erfüllen.

4. Finanzen

4.1 Finanzplan

- a) Mit der Antragstellung hat der/die Antragsteller/-in einen differenzierten Kosten- und Finanzplan der Zuwendungen für die Projektdauer vorzulegen.
- b) Ein Eigenanteil von 10 % der institutionellen Träger ist einzubringen und nachzuweisen.
- c) Ehrenamtliche Initiativen im Kontext von Gemeinschaften der Gemeinden und ehrenamtliche Vereine sind von einem Eigenanteil befreit.
- d) Änderungen sind stets genehmigungspflichtig.
- e) Über Ausnahmen entscheidet der Vergabeausschuss.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Allgemeine Bestimmungen
 - Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während der Projektlaufzeit für den Zuwendungsempfänger angefallen sind und einen Projektbezug aufweisen.
 - Bevorzugt werden Projekte mit Ehrenamtlichen mit einer Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Rahmen.
- b) Honorarkosten/außergewöhnliche Honorarkosten
 - Honorarkosten sind förderfähig und sind entsprechend im Verwendungsnachweis abzubilden.
 - Honorarkosten können in der Regel in Höhe des Mindestlohns abgerechnet werden. Abweichungen sind eigens zu begründen.
 - Außergewöhnliche Honorarkosten können in marktüblicher Höhe geltend gemacht werden. Unter außergewöhnlichen Honorarkosten sind die Kostenerstattungen für spezialisierte Fachkräfte (z.B. Rechtsanwälte, Therapeuten, etc.) zu verstehen.
 - Eine Überschreitung der Honorarkosten ist genehmigungspflichtig.
- c) Nutzung von Immobilien
 - Institutionelle Projektträger können ihre Verwaltungskosten nicht abrechnen. Ebenso werden „Raum- und Nebenkosten“ sowie „Reinigungskosten“ von Projektträgern, die vorhandene Räume für ihre Projekte zur Verfügung stellen, nicht anerkannt.
 - Ehrenamtliche Initiativen, Vereine und Gemeinschaften der Gemeinden, die Fremd-Räume in Anspruch nehmen, sollen versuchen, dass diese Kosten an ihr Projekt gespendet werden. Ist dies nicht

möglich, so kann bis zur Hälfte der Raumkosten ein Zuschuss durch den Migrationsfonds gewährt werden.

- d) Werbung/Öffentlichkeitsarbeit
 - Die notwendigen Auslagen für die an die Zielgruppe gerichteten Kosten für maßnahmenbezogene Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit können anerkannt werden.
 - Ausgeschlossen von der Förderung ist die Werbung von bzw. für politische Kampagnen.
- e) Beschaffung von digitalen Endgeräten
 - Förderfähig sind digitale Endgeräte, mit denen die Migrantinnen und Migranten und Geflüchteten in der Maßnahme arbeiten.
 - Die maximalen Kosten zur Beschaffung von digitalen Endgeräten belaufen sich auf nicht mehr als 10 % der Gesamtfördersumme.
 - Unter digitalen Endgeräten werden in erster Linie Laptops und Drucker verstanden.
 - Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.
- f) Fahrtkostenerstattung
 - Kann nur für Ehrenamtliche in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.
 - Hier gilt, dass die Fahrten über Fahrtenbücher/-listen belegt werden müssen.
 - Es werden keine Pauschalbeträge anerkannt.
- g) Aufwendungen für Ehrenamtspflege
 - Werden im Sinne der Wertschätzung mit bis zu 10 % der Maßnahmenkosten gefördert.
 - Ausgaben darüber hinaus obliegen der Begleichung durch den Projektträger und finden insofern im Zuschussantrag als auch im Verwendungsnachweis keinen Eingang/keine Berücksichtigung.
- h) Telefonkostenerstattung
 - Kann nur für Ehrenamtliche geltend gemacht werden. Hier gilt, dass die Telefonkosten pauschal mit 10,00 €/Monat je Ehrenamtlichen berechnet werden können.

4.3 Zuwendungsverfahren und Verwendungsnachweis

- a) Alle Anträge sind an den Caritasverband für das Bistum Aachen zu stellen.
- b) Der Caritasverband für das Bistum Aachen prüft die Anträge.
- c) Die Mittelvergabe und ggf. die Rückforderung von Mitteln erfolgen durch den Caritasverband für das Bistum Aachen.
- d) Der Antragsteller erhält einen Bescheid vom Caritasverband für das Bistum Aachen über die Förderung des Antrages. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich.
- e) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts des Bistum Aachens.
- f) Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden.
- g) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres dem Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen vorzulegen. Er beinhaltet:
 - Die differenzierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
 - Einen Sachbericht.
- h) Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein sachgerechter Verwendungsnachweis vorliegen, werden die bereits ausgezahlten Mittel zurückgefordert.
- i) Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Migrationsfonds zurückzuzahlen. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Migrationsfonds zurückzuzahlen.
- j) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung durch Mittel aus dem Migrationsfonds.

5. Prüfung der Mittelverwendung

Die Bewirtschaftung des Migrationsfonds ist Bestandteil der Jahresabschlussprüfung des DiCV.

6. Haftung

Träger werden aufgefordert, haftungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Maßnahmen für sich zu klären.

7. Präventionsordnung

Für alle Personen, die in ihrem ehrenamtlichen wie beruflichen Einsatz in Kontakt mit schutzbedürftigen Menschen kommen, gilt die Präventionsordnung des Bistums Aachen. Das heißt, dass für alle Mitarbeitenden (Ehren- und Hauptamtliche) der geförderten Maßnahmen und Projekte, die in Verantwortung katholischer Träger und Initiativen stattfinden, eine Pflicht zur Präventionsschulung und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Für alle anderen gelten vergleichbare Regelungen bzw. Schulungen.

8. Inkrafttreten

Die „Förderrichtlinie Diözesaner Migrationsfonds“ im Bistum Aachen gilt ab dem 1. August 2024 und löst die "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, Projekten sowie kurzfristiger Unterstützung für Migrant(inn)en und Geflüchtete – Diözesaner Migrationsfonds im Bistum Aachen" vom 16. Oktober 2023 (KlAnz. 2024, Nr. 13, S. 38) ab.

Aachen, 13. Juni 2024

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 89

Richtlinie für die finanzielle Förderung von Pilgermaßnahmen

Wir fördern Wallfahrten und Pilgerfahrten.

Gefördert werden Gruppenveranstaltungen in katholischer Trägerschaft mit Übernachtungen mit überwiegend spirituellem Charakter bzw. religiöser Ausrichtung. Dazu stehen jährliche Budgetmittel der Fachstelle für Exerzitiendarbeit und gegebenenfalls zusätzlich nicht verausgabte Mittel aus dem Exerzitiendarbeitsfonds zur Verfügung.

Die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen erfolgt durch die Fachstelle für Exerzitiendarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Straße 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 98 06 85, E-Mail: verwaltung.exerzitiendarbeit@bistum-aachen.de.

1. Kriterien

Als Voraussetzung für eine Förderung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es handelt sich um die Veranstaltung einer Pfarrei oder einer kirchlich anerkannten Gemeinschaft im Bistum Aachen.
- Die Mehrheit der Teilnehmenden ist wohnhaft im Bistum Aachen.
- An der Veranstaltung nehmen mindestens sieben Personen teil.
- Die Dauer der Veranstaltung umfasst mindestens zwei Übernachtungen. Gefördert werden maximal zehn Übernachtungen.
- Die Veranstaltung wird von einer qualifizierten Person geleitet/begleitet.
- Die Veranstaltung hat einen Bezug zu ausgewiesenen Wallfahrts- bzw. Pilgerzielen.
- Die Veranstaltung enthält spirituelle Elemente: Gebetszeiten und geistliche Impulse; Zeiten der Stille und des Schweigens, Gottesdienste (Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier bzw. Andacht).

2. Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem detaillierten Programm spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme vom Veranstalter bei der Fachstelle für Exerzitiendarbeit einzureichen. Der/die Antragsteller/-in erhält dann vor der Maßnahme eine Mitteilung, ob eine Förderung bewilligt werden kann und wie hoch diese voraussichtlich ausfallen wird. Nach Abschluss der Veranstaltung sind eine Liste der Teilnehmer/-innen mit Adressen und Unterschriften sowie ein unterzeichneter Abrechnungsbogen mit Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben als Verwendungsnachweis einzureichen.

Formulare stehen auf der Homepage der Fachstelle für Exerzitiendarbeit im Bistum Aachen (www.spirituellezeiten.de) zum Download bereit.

3. Förderbeträge

Die Höhe der Förderung beträgt 3 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in (mindestens zwei, maximal zehn Übernachtungen). Eine Maßnahme wird maximal mit einem Betrag in Höhe von 800 Euro gefördert. Zuschüsse werden maximal in Höhe eines ausgewiesenen Fehlbetrages ausbezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung oder Förderung.

4. Maßnahmen, die nicht gefördert werden

Aus den Mitteln für Wallfahrten und Pilgerfahrten nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen der katechetischen Bildung;
- Tage religiöser Orientierung (Schulen);
- Fahrten mit starkem Reise- oder Freizeitcharakter;
- theologische Bildungsveranstaltungen;
- Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche.

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Aachen, 8. Juli 2024

Thorsten Aymanns
Generalvikar

Nr. 90

Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen

1. Wir fördern Exerzitien und Besinnungstage

Gefördert werden geistliche Veranstaltungen in katholischer Trägerschaft mit Übernachtungen bzw. die Teilnahme von Katholik/-innen an Exerzitien und Besinnungstagen bei anerkannten kirchlichen Trägern. Dafür stehen jährlich bereitgestellte Mittel aus dem Exerzitienfonds zur Verfügung.

Katholik/-innen mit Wohnsitz im Bistum Aachen erhalten Zuschüsse für die Teilnahme an Exerzitien bzw. Besinnungstagen in kirchlicher Trägerschaft (= Einzelförderung). Katholische Träger aus dem Bistum Aachen erhalten Zuschüsse für Teilnehmende mit Wohnsitz im Bistum Aachen (= Kursförderung).

Die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen erfolgt durch die Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Betrather Straße 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 98 06 85, E-Mail: verwaltung.exerzitienarbeit@bistum-aachen.de.

1.1 Kriterien

Als Voraussetzung für eine Förderung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Dauer der Kurse umfasst mindestens drei (bei Exerzitien) bzw. zwei (bei Besinnungstagen) Übernachtungen; bei Familienkursen ist eine Förderung ab einer Übernachtung möglich.
- Der Kurs wird von einer qualifizierten Person geleitet/begleitet.
- Orte und Räume müssen die Besinnung fördern.
- Die Kurse enthalten spirituelle Elemente: Gebetszeiten in Gemeinschaft und persönliche Gebetszeiten; Zeiten der Stille und des Schweigens; Glaubensaustausch in Form von Einzelbegleitgesprächen und/oder Gesprächsrunden; Gottesdienste (Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier bzw. Andacht).

Für Familienexerzitien/Familienbesinnungstage gelten darüber hinaus folgende Kriterien:

- Für Kinder und Jugendliche wird ein altersspezifisches Programm mit qualifizierter Begleitung angeboten.
- Es gibt gemeinsame Programmpunkte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

1.2 Verfahren

Bei einer Einzelförderung reichen Teilnehmende nach einer Veranstaltung ein ausgefülltes Antragsformular, eine Teilnahmebescheinigung und einen Kostennachweis ein.

Bei einer Kursförderung reicht der Veranstalter spätestens sechs Wochen vor einer Maßnahme einen Förderantrag zusammen mit einem detaillierten Programm bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit ein. Der/die Antragsteller/-in erhält vor der Maßnahme eine Mitteilung, ob eine Förderung bewilligt werden kann und wie hoch diese voraussichtlich ausfallen wird. Nach Abschluss der Veranstaltung sind eine Liste der Teilnehmer/-innen mit Adressen und Unterschriften sowie ein unterzeichneter Abrechnungsbogen mit Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Formulare stehen auf der Homepage der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen (www.spirituellezeiten.de) zum Download bereit.

Zuschüsse bei Einzelförderung bzw. Familienmaßnahmen werden nur bis maximal 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt. Zuschüsse an Träger werden maximal in Höhe eines ausgewiesenen Fehlbetrages ausbezahlt. Ein Zuschuss wird nur einmal gewährt, d. h., bei Veranstaltungen, die schon aus dem Exerzitenfonds gefördert sind, kann kein Einzelantrag von Teilnehmenden mehr bewilligt werden.

1.3 Förderbeträge

a) Exerziten und Besinnungstage für einzelne Erwachsene

Die Höhe der Förderung beträgt 15 Euro pro Übernachtung. Im Kalenderjahr werden pro Person maximal neun Übernachtungen gefördert. 30-tägige Einzelexerziten können einmalig unterstützt werden, wobei im Kalenderjahr vor und nach dieser Maßnahme keine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

b) Familienexerziten/-besinnungstage für Eltern mit ihren Kindern

Die Höhe der Förderung beträgt

- 15 Euro pro Teilnehmer/-in bei einer Übernachtung,
- 25 Euro pro Teilnehmer/-in bei zwei Übernachtungen,
- 30 Euro pro Teilnehmer/-in bei drei bis maximal fünf Übernachtungen.

c) Beihilfen bei Bedürftigkeit (in Härtefällen)

Die Teilnahme an Exerziten und Besinnungstagen soll nicht am Geld scheitern. In sozialen Notlagen können Beihilfen aus dem Exerzitenfonds beantragt werden. Als Sonderzuschuss möglich sind zusätzlich bis zu 25 Prozent der nach Abzug der regulären Förderung verbleibenden Kosten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung oder Förderung.

1.4 Veranstaltungen der Fachstelle für Exerzitenarbeit mit externen Referent/-innen

Bei Exerziten oder Besinnungstagen, die die Fachstelle mit externen Referent/-innen organisiert bzw. anbietet, werden Unterkunft/Verpflegung sowie Fahrtkosten der Referent/-innen übernommen. Voraussetzung ist eine entsprechende Qualifikation bzw. Fachausbildung, bei Exerzitenbegleitung nach der Rahmenordnung für Exerziten der Deutschen Bischofskonferenz. Auch ggf. anfallende Honorare werden übernommen, wenn die Personen nicht beruflich für das Bistum Aachen tätig sind. Bei Familienexerziten werden zusätzlich die Kosten für die qualifizierte Kinderbetreuung übernommen.

1.5 Maßnahmen, die nicht gefördert werden

Aus den begrenzten Mitteln des Exerzitenfonds nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- religiöse Angebote für Kinder und Jugendliche;
- Maßnahmen der katechetischen Bildung;
- Kurse mit starkem Reise- und Freizeitcharakter;
- theologische Bildungsveranstaltungen;
- Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche;
- Teilnahme von pastoralen Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen.

2. Wir fördern Besinnungstage nichtkirchlicher Schulen

Gefördert werden religiöse und geistliche Maßnahmen mit Übernachtungen in der Sekundarstufe I von weiterführenden Schulen, die nicht in kirchlicher Trägerschaft sind.

2.1 Kriterien

Als Voraussetzung für eine Förderung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Antragstellerin ist eine weiterführende Schule im Bistum Aachen, die nicht in kirchlicher Trägerschaft ist.
- Die beantragende Lehrkraft hat die Missio canonica für das Fach katholische Religionslehre.
- Die Besinnungstage werden für Schüler/-innen in der Sekundarstufe I angeboten.

- Die Dauer der Kurse umfasst mindestens zwei Übernachtungen.
- Der Kurs wird von einer qualifizierten Person geleitet/begleitet.
- Die Besinnungstage enthalten spirituelle Elemente: Auseinandersetzung mit Glaubens Themen; Gebet und Gottesdienst; Kennenlernen kirchlicher Orte (z.B. Kirche, Kloster, Kapelle, Pilgerort).

2.2 Verfahren

Spätestens sechs Wochen vor einer Maßnahme reicht die Schule einen Förderantrag zusammen mit einem detaillierten Programm bei der Fachstelle für Exerzitionsarbeit ein. Der/die Antragsteller/-in erhält dann vor der Maßnahme eine Mitteilung, ob eine Förderung bewilligt werden kann und wie hoch diese voraussichtlich ausfallen wird. Nach Abschluss der Veranstaltung sind eine Liste der Teilnehmer/-innen mit Adressen und Unterschriften sowie ein unterzeichneter Abrechnungsbogen mit Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Formulare stehen auf der Homepage der Fachstelle für Exerzitionsarbeit im Bistum Aachen (www.spirituellezeiten.de) zum Download bereit.

2.3 Förderbetrag

Die Höhe der Förderung beträgt 10 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer/-in (mindestens zwei, maximal sechs Übernachtungen). Eine Maßnahme wird maximal mit einem Betrag in Höhe von 800 Euro gefördert. Zuschüsse werden maximal in Höhe eines ausgewiesenen Fehlbetrages ausgezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung oder Förderung.

2.4 Maßnahmen, die nicht gefördert werden

Aus den begrenzten Mitteln des Exerzitionsfonds nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen der katechetischen Bildung;
- Kurse mit starkem Reise- und Freizeitcharakter.

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2024 in Kraft und ersetzen die „Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitionen“ vom 23. November 2007¹.

Aachen, 8. Juli 2024

Thorsten Aymanns
Generalvikar

¹ KlAnz. für die Diözese Aachen 2008, Nr. 2, S. 25f.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 91 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

12. Juni 2024

Pfarrer Hans-Peter Göbbeler von seinen Aufgaben als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz und als Kirchenrektor (rector ecclesiae) der Kapellen des Hermann Josef Krankenhauses und des Hermann Josef Altenheims in Erkelenz, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 30. Juni 2024;

12. Juni 2024 Pfarrer Hans Russmann von seinem Auftrag als Moderator der Seelsorge an St. Augustinus in Krefeld-Oppum, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung zum 31. Mai 2025.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

12. Juni 2024 Pfarrer Hans Russmann, unbeschadet seines Auftrags als Diözesanbeauftragter für Hospizseelsorge im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Dezember 2027, als Subsidiar zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Region Krefeld, mit Wirkung vom 1. Juni 2025, befristet bis zum 31. Mai 2027;

13. Juni 2024 Pfarrer Ndubuisi Martin Eluke zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien St. Lukas, Düren, in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, St. Joachim und St. Peter, Düren, St. Arnold, Düren-Arnoldweiler, St. Martin, Düren-Derichweiler, St. Michael, Düren-Echtz, Herz Jesu, Düren-Hoven, St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariweiler, St. Peter, Düren-Merken, in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Franziskus, Düren-Nord, St. Martin, Düren-Birgel, St. Johannes Evangelist, Düren-Gürzenich, St. Michael, Düren-Lendersdorf, St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West, mit Wirkung vom 1. Juli 2024, befristet bis zum 30. Juni 2025;

13. Juni 2024 Pfarrer John Bosco Thipparthi zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach/Nideggen und der Gemeinschaft der Gemeinden Kreuzau/Hürtgenwald, mit Wirkung vom 1. Juli 2024, befristet bis zum 30. Juni 2025;

14. Juni 2024 Pfarrer Christoph Stender, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben und Dienste, zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes e. V. in der Diözese Aachen, mit Wirkung vom 1. September 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

12. Juni 2024 Pfarrer i. R. Wolfgang Bußler seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Juli 2025;

13. Juni 2024 Pfarrer Gabriel Aurel Cornea seinen Auftrag als Leiter der Italienisch Katholischen Mission in den Regionen Krefeld, Mönchengladbach und Aachen, befristet bis zum 30. Juni 2026;

13. Juni 2024 P. Edmund Druz SChr seinen Auftrag als Leiter der Polnischen Katholischen Mission in den Regionen Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, befristet bis zum 31. August 2026.

Es wurde versetzt zum:

1. August 2024 Gemeindereferentin Ruth Ikier, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg, als Gemeindereferentin in die Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath-Merkstein.

Es wurde entpflichtet zum:

15. Juni 2024 Pastoralreferentin Miriam Daxberger, unter Beibehaltung ihres Einsatzes als Pastoralreferentin in der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, von ihrer Tätigkeit als Pastoralreferentin im Katholischen Hochschulzentrum QuellPunkt auf dem Campus Melaten in Aachen.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

15. Juli 2024 Gemeindereferentin Maria Cremers, bisher tätig als Referentin für die religionspädagogische Ausbildung in der Berufseinführung für das pastorale Personal. Frau Cremers bleibt weiterhin Dozentin für Religionspädagogik im Katechetischen Institut;

1. August 2024 Pastoralreferentin Anna Hirtz, bis zum Beginn ihrer Elternzeit tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Mitte, aufgrund eines Stellenwechsels;
1. August 2024 Gemeindefereferent Thomas Kolligs, bisher tätig als Gemeindefereferent in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius Hospital in Eschweiler, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

5. Juli 2024 Pfarrer i. R. Hermann Josef Kaiser, Pfarrer Kaiser wohnte zuletzt im Marienheim in Aachen-Brand.

Nr. 92 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 16. Juni 2024 in St. Andreas, Aachen 12 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Juni 2024 in St. Laurentius, Merzenich, 27; am 2. Juni 2024 in St. Cäcilia, Merzenich-Niederzier, 11; am 8. Juni 2024 in St. Johann Baptist, Simmerath, 34; am 9. Juni 2024 in St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, 19; am 9. Juni 2024 in St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, 23; am 14. Juni 2024 in St. Martin, Blankenheim-Schmidtheim, 25; am 15. Juni 2024 in St. Peter, Düren-Nord/Birkesdorf, 36 (davon 2 Erwachsene); am 16. Juni 2024 in St. Laurentius, Stolberg-Süd/Gressenich, 29; am 22. Juni in St. Martin, Blankenheim-Schmidtheim, 22; am 23. Juni 2024 in St. Notburga, Viersen, 45; insgesamt 271 Firmlinge.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser, spendete Weihbischof Grzegorz Suchodolski aus Siedlce (Polen) das Sakrament der Firmung am 23. Juni 2024 in der St. Mariä Empfängnis Kirche in Mönchengladbach-Lürrip 34 Firmlingen der Polnischen Katholischen Mission Mönchengladbach.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular em. Pfarrer Hans-Joachim Hellwig das Sakrament der Firmung am 14. Juni 2024 in St. Johann Baptist, Simmerath, 45 Firmlingen; am 22. Juni 2024 in St. Johann Baptist, Simmerath, 19 Firmlingen; insgesamt 64 Firmlinge.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



149

Nr. 9, 94. Jahrgang

Aachen, 1. September 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 93 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024.....	149
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 94 – Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Aachen im Übergang.....	150
Nr. 95 – Rahmenordnung Orte von Kirche im Pastoralen Raum.....	152
Nr. 96 – Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht.....	155
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 97 – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen).....	155
Nr. 98 – Partnerschaftswoche Aachen-Kolumbien 2024.....	156
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 99 – Personalchronik.....	157

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 93

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20. Oktober 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27. Oktober 2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 94

Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Aachen im Übergang

Präambel

Der Bischof von Aachen errichtet zum 1. Januar 2025 44 Pastorale Räume, die zur Sicherstellung der kirchlichen Grundvollzüge und zur Ermöglichung lebendiger Orte von Kirche dienen und sozialräumlich bestimmt sind. Das vorliegende Statut für die Pastoralen Räume im Übergang schreibt das bisher geltende Statut für die Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen vom 22. Oktober 2013 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2013, Nr. 183, S. 222 ff.) fort und gibt den handelnden Personen in den Pastoralen Räumen auf operativer Ebene Handlungs- und Verfahrenssicherheit.

Gleichzeitig schafft es den Rahmen für die organische Entwicklung der pastoralen Inhalte und Strukturen auf die Zielperspektive hin: acht kanonische Pfarreien und ihre Pastoralen Räume. Zu diesem Prozess gehört naturgemäß eine gewisse Ungleichzeitigkeit. Ausgangs- und bleibender Referenzpunkt allen kirchlichen Handelns im Bistum Aachen ist die Person Jesu Christi, sein Sendungsauftrag zu allen Menschen mit all ihrer Freude und Hoffnung, Trauer und Angst ..., besonders der Armen und Bedrängten aller Art (vgl. Gaudium et spes 1).

Die Kirche von Aachen besteht in den Pastoralen Räumen und ihren vielen lebendigen Orten von Kirche, die Menschen ermöglichen, in Freiheit Jesus Christus und einander zu begegnen und ihre je eigene Antwort auf das Evangelium und ihre existenziellen Fragen zu finden.

I. Umschreibung und Aufgabe des Pastoralen Raums im Übergang

Die „Pastoralen Räume im Übergang“ sind die durch Bischöfliches Dekret festgelegten territorialen Umschreibungen, in denen sich die der bisherigen Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden zugeordneten Inhalte der Pastoral gemäß dem Synodalkreisbeschluss vom 9. April 2022 (BAG 3) vollziehen.

Die Pastoralen Räume bilden die wesentliche pastorale Steuerungseinheit. Dabei orientieren sie sich an den Lebenswelten und Bedürfnissen der Menschen in ihren Sozialräumen. Sie sichern subsidiär die seelsorglichen Grundaufgaben: Eucharistie und vielfältige gottesdienstliche Formen, Vorbereitung und Feier der Sakramente, Verkündigung und Katechese, diakonische Verantwortung und Gemeinschaftsförderung.

Die Pastoralen Räume gewinnen ihre Vitalität von der Idee des Initiierens, Erkennens, Vergewisserns, Vernetzens und Förderns der vielfältigen Orte von Kirche. Sie dienen ihnen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Ihr pastorales Handeln ist geprägt von der Grundhaltung der Ermöglichung.

II. Die Leitungsstruktur des Pastoralen Raums im Übergang

Mit der Auflösung der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) wird der bisherige Leiter der jeweiligen GdG entpflichtet. Für die neuen Leitungen werden Ernennungsurkunden – befristet für die Zeit des Übergangs – durch den Bischof von Aachen ausgestellt:

Ist der Pastorale Raum im Übergang deckungsgleich mit einer bisherigen GdG, die gleichzeitig Pfarrei ist, ist der Pfarrer (bzw. bei c. 517 §1 CIC der verantwortliche Pfarrer) auch Leiter des Pastoralen Raums. Er übt die Leitung in der Regel gemeinsam mit weiteren haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aus, die zur Teilhabe an der Leitung (gem. c. 129 §2 CIC) beauftragt werden.

In allen anderen Fällen, in denen der Pastorale Raum aus mehreren Pfarreien besteht, wird ein Pfarrer mit der Leitung beauftragt, wobei diese ebenfalls gemeinsam mit den anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgeübt wird, die zur Teilhabe an der Leitung (gem. c. 129 §2 CIC) beauftragt werden.

Ist kein Pfarrer ernannt, wird ein anderer im Pastoralen Raum tätiger Priester zum Leiter des Pastoralen Raums ernannt. Auf diese Weise werden die operativen Leitungsaufgaben des Pastoralen Raums wahrgenommen. Die konkrete Aufgabenverteilung wird mit einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die somit an der Leitung Beteiligten werden nach Anhörung des Rates des Pastoralen Raums vom Bischof beauftragt.

III. Synodale Gremien im Pastoralen Raum im Übergang

Laut Synodalkreisbeschluss vom 9. April 2022 (BAG 3) sind in den Pastoralen Räumen synodale Gremien zu bilden, um die Teilhabe und Vernetzung der Orte von Kirche zu gewährleisten. Dazu werden die heute bestehenden Räte in Abstimmung mit den regionalen und diözesanen Räten weiterentwickelt.

Bis zum Ende ihrer Amtszeit (31. Dezember 2025) bleiben die legitimierten Gremien (GdG-, Pfarrei- und Gemeinderäte) grundsätzlich bestehen.

Entsteht ein Pastoraler Raum aus mehreren GdG, so entsenden die bestehenden GdG in Proportionalität zur Katholikenzahl ihrer jeweiligen GdG Mitglieder in den Rat des Pastoralen Raums im Übergang. Kommt es bei der Errichtung der Pastoralen Räume im Übergang zur Aufteilung von GdG, werden in Absprache mit dem jeweiligen Regionalteam und der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung Einzelfalllösungen entwickelt.

2025 findet die Wahl der künftigen Räte nicht mehr auf der Ebene der GdG statt, sondern auf der Ebene der Pastoralen Räume.

Alles Weitere regeln Satzung und Wahlordnung des Rats des Pastoralen Raums im Übergang, die in Beratung mit den diözesanen Gremien zu erarbeiten sind.

III.1 Der Rat des Pastoralen Raums im Übergang

Der Rat des Pastoralen Raumes im Übergang nimmt die Aufgabe der synodalen Beratung und Mitentscheidung über die Ausrichtung der Pastoral mit Blick auf die Lebenswirklichkeit der Menschen und auf den jeweiligen Sozialraum vor Ort wahr – insbesondere die Verwirklichung der Grundvollzüge – und fördert die einzelnen Orte von Kirche und ihre Vernetzung.

Er ist das Gremium, in dem Prozesse und Aufgaben abgestimmt, Informationen über aktuelle Themen ausgetauscht werden sowie Transparenz zwischen den Mitgliedern der Vollversammlung, den Vertretungen des Rechtsträgers des Pastoralen Raums sowie des (dazu beauftragten) pastoralen Personals hergestellt wird.

Der Rat des Pastoralen Raumes tagt in der Regel ein Mal pro Quartal oder zusätzlich nach Ermessen der Mitglieder. Er kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden und Aufgaben an sie delegieren. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die mit den diözesanen Räten zu beraten ist.

III.2 Die Vollversammlung der Orte von Kirche im Übergang

Die Vollversammlung setzt sich aus Vertretungen aller vergewisserten Orte von Kirche im Pastoralen Raum unabhängig von ihrer Rechtsträgerstruktur zusammen.

Sinn und Zweck der Vollversammlung ist, für Informationsfluss und Vernetzung unter den Orten von Kirche zu sorgen und Empfehlungen zu den großen pastoralen Linien im Pastoralen Raum abzugeben.

In der Übergangsphase gilt es, die Vollversammlung zum Austausch zu nutzen und sie als neues Format kennenzulernen.

In der Regel tagt die Vollversammlung einmal im Jahr. Näheres regelt eine Satzung bzw. eine darauf basierende Geschäftsordnung.

Satzung und Geschäftsordnung sind in Beratung mit den diözesanen Räten zu erarbeiten.

IV. Das Pastoralteam im Pastoralen Raum im Übergang

Zum Pastoralteam gehören alle im jeweiligen Pastoralen Raum vom Bischof urkundlich ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitarbeitenden im pastoralen Dienst. Das Pastoralteam steht im Dienst einer Pastoral, die Freiheit, Begegnung und Ermöglichung fördert.

V. Der Rechtsträger des Pastoralen Raums im Übergang

Zur Unterstützung der Pastoral werden sich die Kirchengemeinden des jeweiligen Pastoralen Raums zu einem Kirchengemeindeverband (kgv) gemäß den §§ 22 ff des „Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ vom 24. Juli 1924 oder etwaigen Nachfolgeregelungen zusammenschließen und eine Satzung für den jeweiligen Katholischen Kirchengemeindeverband beschließen.

Sofern die bestehenden Kirchengemeindeverbände in ihrem Zusammenschluss von Kirchengemeinden die Gesamtheit eines Pastoralen Raums nicht umfassen, erfolgt zum 1. Januar 2026 der Wechsel der Zugehörigkeit einer Kirchengemeinde durch Austritt und Zusammenschluss in einem bestehenden Kirchengemeindeverband, der dann den Pastoralen Raum umfasst. Falls noch kein Kirchengemeindeverband besteht¹, schließen sich die Kirchengemeinden des Pastoralen Raums zum 1. Januar 2026 zu einem neuen Kirchengemeindeverband zusammen oder die neu hinzukommenden Kirchengemeinden schließen sich mit der bestehenden Kirchengemeinde dann auf Ebene des Pastoralen Raums zu einer Kirchengemeinde zusammen.

Der kgv übernimmt für die Kirchengemeinden die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben, die in der Satzung für den kgv näher bestimmt sind.

Der Kirchenvorstand verwaltet und vertritt die Kirchengemeinde und ihr Vermögen; die Verbandsvertretung – bestehend aus Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände – verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband. Die Vorgesetztschaft für die kirchengemeindlichen Angestellten liegt beim Vorsitzenden der Verbandsvertretung des kgv. Bei einer die Ebene des Pastoralen Raums umfassenden Kirchengemeinde liegt die Vorgesetztschaft für die kirchengemeindlichen Angestellten beim Vorsitzenden des Kirchenvorstands.

Die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über Schlüsselzuweisungen und Zuschüsse regelt die „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden“. Die bestehende Ordnung wird in 2024 unter Einbeziehung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates aufgrund der neuen Struktur der Pastoralen Räume überarbeitet und beschlossen, damit diese spätestens zum 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.

Für die Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über die Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) in ihrer zuletzt gültigen Fassung in sinngemäßer Anwendung, soweit sie übertragbar sind.

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Aachen, 10. Juli 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Dies ist in den Fällen der Fall, in denen eine die Ebene der GdG umfassende Kirchengemeinde bestand („Vollfusion“).

Nr. 95 Rahmenordnung Orte von Kirche im Pastoralen Raum

1. Begriffsbestimmung

In der Weiterentwicklung der Synodalkreisbeschlüsse verstehen sich die „Orte von Kirche“ als Kristallisationspunkte einer kreativen Konfrontation von „Evangelium“ und „Existenz“. Sie sind an den unterschiedlichen Bedürfnislagen von Menschen heute ausgerichtet. Dabei ist der Begriff „Ort“ / „Orte“ nicht nur im Sinne einer territorialen Zuordnung oder räumlichen Verortung zu verstehen, sondern findet auch Anwendung für bisher als kategorial bezeichnete Seelsorgebereiche.

Orte von Kirche sind Orte, an denen sich Menschen zusammenfinden, weil sie in einer spezifischen Art ihren Glauben leben wollen und nach eigenen Ausdrucksformen ihres Christseins suchen. Als solche sind sie strukturell in die Pastoralen Räume eingebunden.

Orte von Kirche können territorial oder kategorial verortet, einrichtungsbezogen, thematisch motiviert, an Personen orientiert, institutionell, analog oder digital sein. Sie können einen lokalen Bezug haben oder mobil sein, auf Dauer angelegt oder zeitlich begrenzt, konfessionell geprägt und/oder ökumenisch. Viele dieser Orte, Gruppen und Initiativen existieren bereits, es können und sollen aber auch neue entstehen und bewusst initiiert werden.

Orte von Kirche sind an mindestens einem der drei kirchlichen Grundvollzüge Leiturgia, Martyria oder Diakonia erkennbar und auf die jeweils anderen Grundvollzüge hin offen. Auf diese Weise verstehen sie sich als aktive Glieder der kirchlichen Koinonia und Vernetzung.

2. Kriterien für Orte von Kirche

Für die Entdeckung bereits existierender und die Initiierung neuer Orte von Kirche dienen die folgenden Kriterien. Im Sinne von Charaktereigenschaften orientieren diese sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kompasses des Synodalkreises: Freiheit, Begegnung, Ermöglichung. Gleichzeitig entsprechen sie der Prämisse einer konsequent missionarischen, also vom Evangelium inspirierten, und diakonischen, also sich im Dienst am konkreten Menschen verstehenden, Gesamtausrichtung der Pastoral im Bistum Aachen, wie sie in der Pastoralstrategie formuliert ist.

Folgende vier Kriterien werden in ihrer gegenseitigen Verwiesenheit festgehalten: Lebendigkeit, Wirksamkeit, Gemeinschaft, Ermöglichung. Als solche verstehen sich Orte von Kirche niemals isoliert, sondern offen für die Menschen und die anderen Orte von Kirche im Pastoralen Raum.

Ein Ort von Kirche ist lebendig,

- wenn er einen Bezug zur Lebensrealität der Menschen im Sozialraum hat,
- wenn das Zeugnis der Frohen Botschaft Jesu Christi zum Mitmachen einlädt,
- wenn hier das Leben als möglicher Ort der Gottesbegegnung in all seinen Facetten gefeiert und gewürdigt wird.

Ein Ort von Kirche ist wirksam,

- wenn sich in ihm das Wirken des Heiligen Geistes ahnen lässt,
- wenn durch ihn das Evangelium Jesu Christi erfahrbar wird,
- wenn er Strahlkraft entfaltet und Menschen anzieht.

Ein Ort von Kirche ist gemeinschaftlich und solidarisch,

- wenn er Menschen einlädt, Leben und Glauben zu teilen,
- wenn durch die in ihm versammelten Menschen die Nähe Gottes erfahrbar wird,
- wenn sich Menschen hier angenommen fühlen und Unterstützung erfahren.

Ein Ort von Kirche ermöglicht Engagement und Entwicklung,

- wenn Menschen hier ihre Begabungen entdecken und Christsein leben können,
- wenn er Vielfalt Raum gibt und auf die Einheit der Kirche geöffnet ist,
- wenn hier Neues ausprobiert werden darf.

3. Wer trägt die Orte von Kirche im Pastoralen Raum?

Orte von Kirche werden von ihrem Selbstverständnis her getragen von den Menschen, die eine kreative Konfrontation von Evangelium und Existenz ermöglichen und gestalten. Orte von Kirche sind somit lebendige Ausdrucksformen eines gemeinsamen Priestertums.

Dabei gibt es unterschiedliche Rechtsträger der Orte von Kirche, die im Pastoralen Raum wirken. Grundsätzlich gilt dabei, dass Orte von Kirche von ihrem jeweiligen Rechtsträger mit finanziellen Mitteln ausgestattet und personell verwaltet werden.

- a) Da die meisten Orte von Kirche, die im Territorium eines Pastoralen Raums liegen und sich diesem Pastoralen Raum zugehörig fühlen, unmittelbar aus den Lebensvollzügen dieses Pastoralen Raumes entstehen, ist die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband als Rechtsträger des Pastoralen Raums selbst zu verstehen.
- b) Daneben gibt es Orte von Kirche, die geographisch betrachtet zwar im Territorium eines Pastoralen Raums liegen, aber einen anderen Rechtsträger haben. Wir unterscheiden hier zwischen dem Bistum Aachen als Rechtsträger (z. B. Bischöfliche Schulen, Hochschulseelsorge, u. a.) und weiteren Rechtsträgern (z. B. dem Domkapitel für den Dom, den Orden, dem Caritasverband mit seinen Einrichtungen, Jugend- und Erwachsenenverbänden, Trägerwerken von Kindertagesstätten und offenen Jugendeinrichtungen oder Sozialträgern).

4. Gegenseitige Vergewisserung im Pastoralen Raum

Orte von Kirche verstehen sich als Keimzellen christlichen Lebens, die nicht isoliert zu betrachten sind, sondern in ihrem Zusammenspiel das kirchliche Leben von Pastoralen Räumen darstellen. Eine wesentliche Aufgabe des Pastoralen Raums besteht darin, die unterschiedlichen Orte von Kirche in ihrer Eigenständigkeit zu ermöglichen, zu fördern und miteinander zu vernetzen. Dazu bedarf es einer gegenseitigen Vergewisserung der Orte untereinander und einer Verhältnisbestimmung zwischen den einzelnen Orten von Kirche und dem Pastoralen Raum. Das Verfahren soll verbindlich klären, was es für beide Seiten bedeutet, wenn sich ein Ort von Kirche als zugehörig zum Pastoralen Raum versteht.

Die formal abgesicherte Bestätigung oder Vergewisserung im Pastoralen Raum hat für die jeweilige Gruppe oder Initiative den Mehrwert, als Ort von Kirche sichtbar und wahrgenommen zu werden, sich mit anderen Orten zu vernetzen und ggf. Ressourcen im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des jeweiligen Pastoralen Raums für das eigene Engagement zu erhalten. Hierzu bedarf es im Sinne einer lebendigen Pastoral einer engen Abstimmung zwischen der Leitung des Pastoralen Raums und dem zuständigen Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands.

Die angezielte Vergewisserung ist ein wechselseitiger und gegenseitig einladend-werbender Prozess. Ein Ort von Kirche versteht sich als Teil einer größeren Einheit und erkennt ausdrücklich seine aktive Teilnahme am Kirchsein im Pastoralen Raum an. Für den Pastoralen Raum seinerseits bestätigt die Leitung unter Einbindung des Rats des Pastoralen Raums, dass der Ort von Kirche bestimmte Kriterien (s.o.) erfüllt.

Für die Durchführung dieses niedrighschwelligem Verfahrens benennen Orte von Kirche Verantwortliche aus ihren Reihen als Ansprechpersonen. Dazu von der Leitung des Pastoralen Raums beauftragte Personen signalisieren in einem einladend-werbenden Gespräch mit den Ansprechpersonen Interesse an deren Aktivitäten und informieren über die für die gegenseitige Vergewisserung notwendigen Bedingungen.

Die an einer solchen Vergewisserung interessierten Orte von Kirche formulieren in einem schriftlichen Antrag formlos oder in einem protokollierten Gespräch

- a) ihr Profil, also die Art und Weise, wie sie gelebtes Christsein und damit ihren Beitrag zum lebendigen Kirchesein des Pastoralen Raums verstehen und erklären,
- b) falls bekannt, ihren Ressourcenbedarf sowie
- c) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der jährlichen Vollversammlung als Ort der Vernetzung mit den anderen Orten von Kirche im Pastoralen Raum.

Im Konfliktfall kann subsidiär die nächste pastorale Strukturebene um Vermittlung angerufen werden.

Wenn eine formale Absicherung als Ort von Kirche von beiden Seiten gewünscht wird, erfolgt die Bestätigung durch die Leitung des Pastoralen Raums in Abstimmung mit dem Rat des Pastoralen Raums.

Eine gegenseitige Vergewisserung ist ausdrücklich auch für die Orte von Kirche im Pastoralen Raum erwünscht und sinnvoll, die einen anderen Rechtsträger haben als die Kirchengemeinde / den Kirchengemeindeverband des Pastoralen Raums, wie z. B. verbandliche Gruppen, Einrichtungen der Caritas oder von Orden, Schulen oder nicht-kirchliche Orte, an denen Seelsorger eingesetzt sind (Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten, etc.). Auch diese Orte von Kirche können bei Bedarf im Rahmen der Möglichkeiten pastorale Begleitung und personelle, räumliche oder auch finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer seelsorglichen Aufgaben geltend machen.

Anhand der festgelegten Kriterien überprüft die Leitung des Pastoralen Raums einmal pro Wahlperiode des Rates des Pastoralen Raums die Orte von Kirche auf die vorliegenden Kriterien hin mit dem Ziel der Weiterentwicklung, des Fortbestandes oder der Verabschiedung.

5. Die Vollversammlung der Orte von Kirche

Die Orte, die sich ihrer Verortung im Pastoralen Raum auf diese Weise vergewissert haben, entsenden je eine Vertretung in die Vollversammlung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum, die in der Regel einmal jährlich tagt.

Die vorliegende Rahmenordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft und wird drei Jahre nach ihrer Inkraftsetzung überprüft und ggf. angepasst.

Aachen, 8. Juli 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 96

Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht

Die Deutsche Bischofskonferenz hat heute (8. August 2024) grundlegend überarbeitete *Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe* veröffentlicht. Die Überarbeitung orientierte sich an den praktischen Erfahrungen mit kompetenzorientierten Lehrplänen und am Stand der aktuellen fachdidaktischen Diskussion. Sie erfolgt zeitlich parallel zur Überarbeitung der Bildungsstandards für andere Fächer durch die Kultusministerkonferenz.

Die neuen Kirchlichen Richtlinien skizzieren den Beitrag des katholischen Religionsunterrichts zur schulischen Bildung, erläutern die Rolle von Bildungsstandards im katholischen Religionsunterricht, stellen ein Modell prozessbezogener Kompetenzen und inhaltlicher Bereiche vor und formulieren auf dieser Grundlage Kompetenzerwartungen am Ende der Jahrgangsstufe 4. Die Kirchlichen Richtlinien bilden eine normative Orientierung für die Entwicklung von Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in den Curricula, Lehr-, Bildungs- oder Kernlehrplänen der Länder. Sie wenden sich daher vor allem an diejenigen, die für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen in den Ländern verantwortlich sind, sodann an die Schulabteilungen in den bischöflichen Ordinariaten, an alle, die in der Aus- und Fortbildung der Religionslehrkräfte tätig sind, an die Religionslehrkräfte und an die interessierte Öffentlichkeit.

„Mit den neuen Kirchlichen Richtlinien wollen wir bekräftigen, dass der Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach ist“, schreibt Bischof Heinrich Timmerevers (Dresden-Meißen), Vorsitzender der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz, im Vorwort. „Als ordentliches Lehrfach wird der Religionsunterricht denselben didaktisch-methodischen Qualitätskriterien gerecht wie die anderen Unterrichtsfächer.“

Hinweis:

Das Dokument *Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe* (Die deutschen Bischöfe Nr. 114) kann unter www.dbk.de in der Rubrik Publikationen als Broschüre bestellt oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 97

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit

Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über bestellungen@missio-hilft.de, F. (02 41) 75 07 35 0 oder Fax: (02 41) 75 0733 6 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: F. (02 41) 75 07 20 5 oder post@missio-hilft.de.

Nr. 98 Partnerschaftswoche Aachen-Kolumbien 2024

Die Partnerschaftswoche Aachen-Kolumbien findet in diesem Jahr vom 15. bis 22. September statt. Sie steht unter dem Motto „Agentes de pastoral – Im Auftrag des Herrn unterwegs für mehr Miteinander“. Agentes [sprich: achentes] de pastoral – so heißen in Kolumbien Menschen, die sich in vielen Formen kirchlich einsetzen – miteinander und füreinander, mal ehren-, mal hauptamtlich. Das Engagement reicht von Friedens- und Versöhnungsinitiativen über Jugendarbeit, Nothilfe, Gesundheitsdienste, Umweltaktionen, Kreativ- und Bildungsangebote bis zur Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie. In der Partnerschaftswoche 2024 sollen Menschen sichtbar werden, die sich in Kolumbien und im Bistum Aachen in diesem Sinne engagieren: Agentes, die mit ihrem Einsatz zeigen, dass dort, wo sich Menschen für mehr Miteinander zusammentun, Kirche im Geist Jesu wachsen kann. In Kolumbien sind das Millionen von Menschen, im Bistum Aachen mehrere Zehntausende. Einige von ihnen sollen beispielhaft zu Wort kommen.

Die Bausteine zur Gestaltung der Partnerschaftswoche stellen zwölf Menschen vor, die sich in Kolumbien und im Bistum Aachen in unterschiedlichen Bereichen für mehr Miteinander einsetzen. Als Ergänzung zu diesen zwölf Kurzvorstellungen gibt es eine Collage mit den Gesichtern der jeweils sechs Engagierten aus Kolumbien und dem Bistum Aachen. Für Gottesdienste gibt es außerdem Lied- und Lesungsvorschläge und thematisch passende Fürbitten. Alle Materialien sind zugänglich auf der Homepage für die Kolumbienpartnerschaft www.kolumbienpartnerschaft.de unter dem Menüpunkt „Downloads“.

Kirchliche Nachrichten**Nr. 99
Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

4. Juli 2024 Regionalvikar Jan Nienkerke von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten und St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung zum 30. Juni 2024 und von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken sowie als Regionalvikar der Region Kempfen-Viersen, mit Wirkung zum 15. August 2024;
10. Juli 2024 Kaplan Djako Alain Rodrigue Bazou von seinen Aufgaben als Mitarbeiter in der Seelsorge in der Gemeinschaft der Gemeinden Wassenberg, mit Wirkung zum 14. August 2024;
10. Juli 2024 Pfarrer Johannes Quadflieg, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarrei St. Matthias, Schwalmtal, Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, mit Wirkung zum 30. Juni 2024;
10. Juli 2024 P. Damian Ugwuanyi SMMM von seinen Aufgaben als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, mit Wirkung zum 30. Juni 2024;
11. Juli 2024 Pfarrer Lic. iur. can. Jan Nienkerke von seinen Aufgaben als Vizeoffizial und Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Aachen, mit Wirkung vom 17. August 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

10. Juli 2024 Kaplan Djako Alain Rodrigue Bazou zum priesterlichen Mitarbeiter der Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, St. Kornelius, Geilenkirchen-Grottenrath, St. Johannes Evangelist, Geilenkirchen-Prummern, Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath, St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Geilenkirchen, mit Wirkung vom 15. August 2024, befristet bis zum 30. April 2025;
10. Juli 2024 P. Damian Ugwuanyi SMMM zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Nikolaus, Brüggen, St. Peter, Brüggen-Born, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten und St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, und zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Matthias, Schwalmtal, Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, mit Wirkung vom 1. Juli 2024, befristet bis zum 30. Juni 2025;
11. Juli 2024 Pfarrer Lic. iur. can. Alexius Puls zum Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat, mit Wirkung vom 17. August 2025, befristet bis zum 1. Oktober 2025.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

10. Juli 2024 Pfarrer Luis Carlos Hinojosa Moreno seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nordwest, befristet bis zum 31. Januar 2025;

10. Juli 2024 P. Jan Koczy SVD seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, und St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven, befristet bis zum 30. September 2026.

Unser Bischof Helmut hat am:

8. August 2024 Herrn Antonio Jorge Monteiro da Costa und Herrn Raphael Schlecht den Auftrag zu Pastoralreferenten und Herrn Denis Birke den Auftrag zum Gemeindefereferenten und Frau Johanna Benger und Frau Katrin Starck den Auftrag zu Gemeindefereferentinnen im Bistum Aachen erteilt.

Es wurden eingesetzt zum:

8. August 2024 Gemeindefereferentin Johanna Benger als Gemeindefereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen;

8. August 2024 Gemeindefereferent Denis Birke als Gemeindefereferent in der Psychiatrieseelsorge der LVR-Klinik in Mönchengladbach-Rheydt und als Gemeindefereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte;

8. August 2024 Pastoralreferent Antonio Jorge Monteiro da Costa als Pastoralreferent in der regionalen Jugendseelsorge der Region Mönchengladbach und als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost;

8. August 2024 Pastoralreferent Raphael Schlecht als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist, Jülich;

8. August 2024 Gemeindefereferentin Katrin Starck als Gemeindefereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch und in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht;

1. September 2024 Gemeindefereferentin Gerlinde Lohmann, unbeschadet ihres Einsatzes als Gemeindefereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, als Gemeindefereferentin in den Gemeinschaften der Gemeinden Eschweiler-Mitte, Eschweiler-Süd und Eschweiler-Nord, mit Wirkung vom 1. September 2024.

Es wurden versetzt zum:

1. September 2024 Pastoralreferentin Tetyana Lutsyk, bisher tätig als Pastoralreferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest, in die diözesane Seelsorge mit Geflüchteten und in die diözesane Seelsorge für Sinti und Roma im Bistum Aachen, Abt. 1.2 Diakonische Pastoral;

1. September 2024 Gemeindefereferent Michael Schürmann, bisher tätig als Gemeindefereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Forst/Brand, als Gemeindefereferent in die Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal.

Es wurde entpflichtet zum:

22. Juli 2024 Pfarrer Michael Marx von seinem Amt als Pfarrvikar in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, mit Wirkung vom 22. Juli 2024.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

16. Juli 2024 Pfarrer i. R. Erich Evertz, Pfarrer Evertz wohnte zuletzt im Wohn- und Pflegezentrum in Mönchengladbach-Hehn;

23. Juli 2024 Pfarrer i. R. Werner Schnabel, Pfarrer Schnabel wohnte zuletzt in der Pfarrei St. Peter in Düren-Merken.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.

Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.

Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.

Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



161

Nr. 10, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Oktober 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 100 – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024.....	162
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 101 – Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums.....	162
Nr. 102 – Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten Bildungsphase (Ausbildung) von Gemeindereferent/-innen.....	166
Nr. 103 – Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten Bildungsphase (Ausbildung) von Pastoralreferent/-innen.....	167
Nr. 104 – Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.....	169
Nr. 105 – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	169
Nr. 106 – Dekret Altar St. Albertus, Mönchengladbach.....	172
Nr. 107 – Dekret Entwidmung Kirche St. Albertus.....	172
Sonstige Verlautbarungen	
Nr. 108 – Warnhinweis.....	173
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 109 – Richtlinie für die Budgetaufstellung 2025 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	174
Nr. 110 – Rahmenkonzept für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit	178
Nr. 111 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024.....	185
Nr. 112 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024.....	185
Nr. 113 – Caritas-Adventssammlung 2024.....	186
Nr. 114 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2024	186
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 115 – Personalchronik.....	187
Nr. 116 – Pontifikalhandlungen.....	189

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 100

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10. November 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 101

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums

vom 20. August 2015

in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024

Präambel

¹Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. ²Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. ³Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). ⁴Dementsprechend haben die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich in Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO umfassende datenschutzrechtliche Regelungen

getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

- (1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.
- (2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ (KDSZ) und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.
- (4) Für das katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Recht, insbesondere
 - a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes;
 - b) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Regelungen;
 - c) die diözesanen Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt;
 - d) die diözesane Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,in ihren jeweils gültigen, vom Diözesanbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten Fassungen. 2Satz 1 bezieht sich auch auf etwaige Nachfolgeregelungen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung
 - die Diözese Aachen (KdöR),
 - die Diözese Essen (KdöR),
 - die Erzdiözese Köln (KdöR),
 - die Diözese Münster (KdöR) und
 - die Erzdiözese Paderborn (KdöR).
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.
- (3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) 1Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. 2Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass bei den Verantwortlichen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.
- (2) 1Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. 2Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe h) entsprechend erweitert werden.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist
 - a) Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
 - b) Anstellungsträger sowohl des oder der von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen nach den Vorgaben des KDG bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der von diesem oder dieser ausgewählten Mitarbeitenden der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

(1) ¹Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der oder die von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen gemäß den Vorgaben des KDG bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. ²Er oder sie ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. ³Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. ⁴Vertreter oder Vertreterin ist der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ⁵Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. ⁶Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Zur Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben steht dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. ²Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) ¹Die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. ²Im Falle der Behinderung oder Sedisvakanz (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die den Diözesanbischöfen nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben von derjenigen Person wahrgenommen, der gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung der jeweiligen (Erz-)Diözese obliegt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Person als Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.

(3) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(4) ¹Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im dauerhaften Vertretungsfall nach Abs. 2 einen oder ggf. eine Vorsitzende und einen oder ggf. eine stellvertretende Vorsitzende. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des oder ggf. der Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann; diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(6) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) ¹Unter Wahrung der den Diözesanbischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der im KDG festgelegten organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel; die Festsetzung erfolgt durch Umlagebeschluss;

- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- d) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zur Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- e) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zum Widerruf der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten;
- f) Entgegennahme der Information über die Einstellung neuer Mitarbeitenden der Datenschutzstelle;
- g) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen;
- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger;
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums;
- j) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

2Beschlüsse zu Buchstaben d) und e) sowie g) bis j) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) 1Der oder ggf. die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. 2Die Dienstaufsicht ist gemäß den Vorgaben des KDG so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. 3Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) 1Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden; über das Format befindet der Vorsitzende. 2Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder ggf. die Vorsitzende oder der oder ggf. die stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.

(2) 1Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. 2Zu diesen Sitzungen ist textlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. 3Der Verwaltungsrat ist von dem oder ggf. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) 1Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. 2Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch textlich im Umlauf- oder Sternverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

1Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. 2Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

1Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. 2Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

1Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. 2Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Köln, 17.07.2024

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, 27.06.2024

+ Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, 10.08.2024

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, 08.07.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, 03.07.2024

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Nr. 102 Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten Bildungsphase (Ausbildung) von Gemeindereferent/-innen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die erste Bildungsphase, wie sie in den Rahmenstatuten für Gemeindereferent/-innen und Pastoralreferent/-innen vom 20./21. Juni 2011, in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen vom 10. März 1987 (im Folgenden: Rahmenordnung) von der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vom 1. Oktober 2014 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2014, Nr. 142, S. 219; zuletzt geändert im KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 74, S. 161) grundgelegt sind. Im Bistum Aachen gelten sie als Ausbildungsordnung für die erste Bildungsphase von Gemeindereferent/-innen. Diese beginnt mit der Aufnahme des Studiums und dauert in der Regel drei bis sechs Jahre. Sie endet mit der Ersten Dienstprüfung.

Die Ausbildung von Gemeindeassistent/-innen im Quereinstieg wird in den Richtlinien des Bistums Aachen zum Quereinstieg in den Beruf Gemeindereferent/-in vom 1. Oktober 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2022, Nr. 102, S. 184) geregelt.

1 Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

Ziel der ersten Bildungsphase von Gemeindereferent/-innen ist es, die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erlangen, die für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes erforderlich sind. Diesem Ziel dienen praxisbezogene Studien, berufsorientierende Praktika sowie spirituelle und persönlichkeitsbildende Angebote.

Die Ausbildung erfolgt für das Bistum Aachen

- an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KathO NRW), Abteilung Paderborn im Fachbereich Theologie, im Bachelor-Studiengang „Angewandte Theologie“ im Präsenz- oder Fernstudium,
- an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Kirchliche Praxis in säkularer Gesellschaft“,
- für Studierende in der berufsbegleitenden Stufe (in der Regel drei Jahre) durch das Absolvieren von Grund-, Aufbau- und Pastoraltheologischem Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg; das Bistum bietet zugehörige Tutorien an,
- oder durch einen vergleichbaren Studiengang; über die Vergleichbarkeit entscheidet die Ausbildungsleitung.

Die erste Bildungsphase endet mit der Ersten Dienstprüfung. Diese besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der oben genannten Studiengänge. Begleitend zum Studium entwickeln die Studierenden ihre personal-sozialen, spirituellen und pastoralpraktischen Kompetenzen und machen sich vertraut mit dem Berufsprofil des/der Gemeindeferenten/-in. Das Bistum Aachen richtet für diese Bereiche einen Interessiertenkreis ein und stellt qualifizierende Angebote zur Verfügung (siehe Rahmenordnung Nr. 7 und 8). Interessierte an einer Ausbildung zum/zur Gemeindeferenten/-in wenden sich an den/die Ausbildungsleiter/-in des Bistums Aachen, um in den Interessiertenkreis des Bistums aufgenommen zu werden.

Auch Interessierte, die das Studium bereits abgeschlossen haben, wenden sich bei Interesse an einer Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung im Bistum Aachen an den/die Ausbildungsleiter/-in für die erste Bildungsphase von Gemeindeferent/-innen.

2 Ausbildungsleiter/-in und Geistlicher Berater/Geistliche Beraterin

Der Bischof bestellt einen/eine Ausbildungsleiter/-in und einen Geistlichen Berater/eine Geistliche Beraterin (siehe Rahmenordnung Nr. 21 und 22). Sie gewährleisten die Qualität der studienbegleitenden Angebote.

Der/Die Ausbildungsleiter/-in informiert die Studierenden über die Anforderungen des Bistums an Bewerber/innen und über die studienbegleitenden Qualifizierungsangebote. Während der gesamten Studienzzeit berät er/sie die Studierenden in allen Fragen der Vorbereitung auf den angestrebten Beruf. Der/Die Geistliche Berater/-in begleitet die Studierenden bei der Weiterentwicklung der persönlichen Spiritualität und bei der persönlichen Auseinandersetzung mit dem angestrebten Beruf. Die Gespräche mit ihm/ihr sind vertraulich. Er/Sie bietet Geistliche Tage (Exerzitien) und geistliche Begleitung an und informiert über weitere Angebote. Die Studierenden halten geregelten Kontakt zu dem/der Ausbildungsleiter/-in und dem/der Geistlichen Berater/-in. Im Falle einer Bewerbung gibt der/die Ausbildungsleiter/-in gegenüber den anderen am Auswahlverfahren Beteiligten eine Stellungnahme zu dem/der Bewerber/-in ab. An der Entscheidung über die Zulassung zur Berufseinführung ist er/sie beteiligt. Der/Die Geistliche Berater/-in wird zu einer Stellungnahme nicht herangezogen. Am Bewerbungsverfahren ist er/sie in keiner Weise beteiligt.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten zum 1. September 2024 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 2021 (KlAnz. für das Bistum Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 68, S. 122) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 6. Juli 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 103 **Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten Bildungsphase** **(Ausbildung) von Pastoralreferent/-innen**

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die erste Bildungsphase, wie sie in den Rahmenstatuten für Gemeindeferent/-innen und Pastoralreferent/-innen vom 20./21. Juni 2011, in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen vom 10. März 1987 (im Folgenden: Rahmenordnung) von der Deutschen Bischofskonferenz und den Diözesanstatuten des Bistums Aachen für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vom 1. Oktober 2014 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2014, Nr. 141, S. 214; zuletzt geändert im KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 74, S. 161) grundgelegt sind. Im Bistum Aachen gelten sie als Ausbildungsordnung. Die erste Bildungsphase von Pastoralreferent/-innen beginnt mit dem Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät und endet mit der Ersten Dienstprüfung.

Die Ausbildung von Pastoralassistent/-innen im Quereinstieg wird in den Richtlinien des Bistums Aachen zum Quereinstieg in den Beruf Pastoralreferent/-in vom 1. Oktober 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2022, Nr. 101, S. 184) geregelt.

1 Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

Ziel der ersten Bildungsphase von Pastoralreferent/-innen ist es, die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erlangen, die für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes erforderlich sind. Diesem Ziel dienen wissenschaftliche Studien, berufsorientierende Praktika sowie spirituelle und persönlichkeitsbildende Veranstaltungen. Die Studierenden absolvieren den Studiengang Magister Theologiae. In Absprache mit den diözesanen Verantwortlichen kann – auf der Basis von Ergänzungsprüfungen – auch ein theologischer Lehramtsstudiengang anerkannt werden. Außerdem führen ausgewählte theologische Studiengänge in den Beruf Pastoralreferent/-in. Näheres regelt die Interne Richtlinie zu den wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den Pastoralen Dienst des Bistums Aachen als Pastoralassistent/-in bzw. Pastoralreferent/-in für Bewerber/-innen mit anderen theologischen Studiengängen von 2024.

Begleitend zum theologischen Studium entwickeln die Studierenden ihre personal-sozialen, spirituellen sowie pastoral-praktischen Kompetenzen und machen sich vertraut mit dem Berufsprofil von Pastoralreferent/-innen im Bistum Aachen. Diese Kompetenzen werden in der Regel erworben durch die Teilnahme an den studienbegleitenden Qualifizierungsangeboten, insbesondere durch das Absolvieren eines Praktikums im Berufsfeld eines Pastoralreferenten/einer Pastoralreferentin, durch Teilnahme an Geistlichen Tagen (Exerzitien) sowie durch das Wahrnehmen geistlicher Begleitung. Das Bistum Aachen richtet für diese Bereiche einen Interessiertenkreis ein und stellt qualifizierende Angebote zur Verfügung (siehe Rahmenordnung Nr. 11). Interessierte an einer Ausbildung zum Pastoralreferenten/zur Pastoralreferentin wenden sich an den/die Ausbildungsleiter/-in des Bistums Aachen, um in den Interessiertenkreis des Bistums aufgenommen zu werden.

2 Ausbildungsleiter/-in und Geistlicher Berater/Geistliche Beraterin

Der Bischof bestellt für die Interessierten am Beruf Pastoralreferent/-in einen Ausbildungsleiter/eine Ausbildungsleiterin und einen Geistlichen Berater/eine Geistliche Beraterin (siehe Rahmenordnung Nr. 9 und 10). Sie gewährleisten die Qualität der studienbegleitenden Angebote. Interessierte nehmen möglichst schon in den ersten Studiensemestern Kontakt zu dem/der Ausbildungsleiter/-in und dem/der Geistlichen Berater/-in auf. Der/Die Ausbildungsleiter/-in informiert über die Anforderungen des Bistums an Bewerber/-innen und über die studienbegleitenden Qualifizierungsangebote. Während der gesamten Studienzeit berät er/sie die Studierenden in allen Fragen der Vorbereitung auf den angestrebten Beruf. Am Ende prüft er/sie das Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen. Der/Die Geistliche Berater/-in begleitet die Interessierten bei der Weiterentwicklung der persönlichen Spiritualität und bei der persönlichen Auseinandersetzung mit dem angestrebten Beruf. Die Gespräche mit ihm/ihr sind vertraulich. Er/Sie bietet geistliche Tage (Exerzitien) und geistliche Begleitung an und informiert über weitere Angebote.

Die Interessierten halten geregelten Kontakt zu dem/der Ausbildungsleiter/-in und dem/der Geistlichen Berater/-in. Im Falle einer Bewerbung gibt der/die Ausbildungsleiter/-in gegenüber den anderen am Auswahlverfahren Beteiligten eine Stellungnahme zu dem/der Bewerber/-in ab. An der Entscheidung über die Zulassung zur Berufseinführung ist er/sie beteiligt. Der/Die Geistliche Berater/-in wird zu einer Stellungnahme nicht herangezogen. Am Bewerbungsverfahren ist er/sie in keiner Weise beteiligt.

Auch Interessierte, die das Studium bereits abgeschlossen haben, wenden sich bei Interesse an einer Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung im Bistum Aachen an den/die Ausbildungsleiter/-in für die erste Bildungsphase von Pastoralreferent/-innen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten zum 1. September 2024 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 2021 (KlAnz. für das Bistum Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 68, S. 122) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 6. Juli 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 104**Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 25. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst
Für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. August 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 105**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Änderung in § 19 AT AVR

- I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR
§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:
„(2a) 1Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. 2Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:
„3Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

C.

Änderung in Anlage 14 zu den AVR

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

D.

Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

E.

Änderung in Anlage 2 zu den AVR -
Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

F.

Änderung in Anlage 7 zu den AVR

I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

G.

Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche, ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche, ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche, ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:
„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten^{A,B,C,D}“
- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:
„D Zulage für Notfallsanitäter
(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.
(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:
ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro
ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro
ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro
²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:
a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.
⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen.
⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.
(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.
(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“
- V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.
- VI. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

H.

Bestätigung Befristungsregelungen

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum

Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,

§ 18 Anlage 30 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und

§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 22. August 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Nr. 106

Dekret Altar St. Albertus, Mönchengladbach

Die sich in der profanierten Kirche St. Albertus, Mönchengladbach, befindlichen Altäre verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Weihung bzw. Segnung gem. c. 1238 § 1 in Verbindung mit c. 1212 CIC.

Soweit sich in den Altären eine Reliquienkapsel befindet, ist diese zu entnehmen und dem Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht des Bistums Aachen zur würdigen Verwahrung zu übergeben.

Begründung

Durch die Profanierung der Kirche St. Albertus und den beabsichtigten Verkauf haben die sich in der Kirche befindlichen Altäre, auf denen das eucharistische Opfer gefeiert wird (c. 1235 § 1 CIC) und um die sich die Gläubigen zur Feier des Gottesdienstes versammeln, als zentrale Orte des Glaubensvollzuges ihre Funktion verloren und sind daher ebenfalls zu profanieren.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen.

Aachen, 14. August 2024

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Nr. 107

Dekret Entwidmung Kirche St. Albertus

Auf Antrag der zuständigen Gremien der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus in Mönchengladbach und nach Anhörung des Diözesanpriesterrates entwidme ich die auf den Titel St. Albertus geweihte Kirche in Mönchengladbach, Albertusstraße 38, 41061 Mönchengladbach, gemäß c. 1222 § 2 CIC mit sofortiger Wirkung.

Die Kirche verliert ihre Weihung und wird profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben. Sie verliert damit ihren Charakter als heiliger Ort. Das Allerheiligste ist aus der Kirche St. Albertus zu entnehmen und in die Pfarrkirche zu überführen. Das ewige Licht ist zu löschen. Die liturgischen Geräte und die weiteren sakralen Einrichtungsgegenstände sollen an anderem Ort ihrer Bestimmung gemäß weiterhin genutzt werden.

Begründung

Mit der Gründung der Pfarrei St. Vitus in der Mönchengladbacher Innenstadt zum 1. Januar 2010, in der auch die Pfarrei St. Albertus aufgegangen ist, wurde die ehemalige Pfarrkirche St. Albertus als Pfarrkirche und als Kirche für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst aufgegeben, da die Gemeindeglieder in den anderen (benachbarten) Kirchen der neuen Pfarrei die gottesdienstlichen und kirchlichen Angebote wahrgenommen haben. Die Kirche wurde anschließend bis zum Jahr 2023 als Jugendkirche in Mönchengladbach (JIM) genutzt. Durch den Verkauf der Kirche an den örtlichen Caritasverband soll im Sinne einer Festigung der diakonischen Pastoral an diesem Ort das sozial-caritative Profil gestärkt werden.

Das Heil der Seelen der Gläubigen nimmt durch die Profanierung keinen Schaden, da verschiedene Kirchen u.a. die Pfarrkirche mit ihren vielfältigen gottesdienstlichen Angeboten fußläufig erreichbar sind.

Nach sorgfältiger Prüfung und Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Albertus gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag der zuständigen Gremien, insbesondere des Kirchenvorstandes, entsprochen werden konnte.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen.

Aachen, 14. August 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Sonstige Verlautbarungen**Nr. 108
Warnhinweis**

Aus aktuellem Anlass warne ich vor der Person eines Herrn Gioacchino „Gino“ Collica aus Krefeld. Er hält sich vornehmlich im Gebiet von Krefeld (Bistum Aachen), Kaarst und Düsseldorf (Erzbistum Köln) sowie Duisburg (Bistum Essen) auf. Herr Collica gibt vor, Erzbischof der sog. Katholisch-Apostolischen Kirche Europas bzw. der sog. Autonomen Bischöflichen Prälatur zu sein. Auch sucht er die Nähe zur syrisch-orthodoxen Kirche.

Bei Herrn Collica handelt es sich um einen nach katholischer Lehre von der römisch-katholischen Kirche abgefallenen Katholiken. Die Herrn Collica erteilten Weihen (Priester und Bischof) sind nicht gültig. Er hat nach Auffassung des Dikasteriums für die Glaubenslehre den Stand eines „Laien“. Daher sind Herrn Collica und seiner Gemeinschaft keine kirchlichen Gotteshäuser und Gebäude für ihre Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist Herrn Collica eine Mitwirkung an liturgischen Feiern insbesondere in Gotteshäusern und an heiligen Orten im Bistum Aachen untersagt.

Auch weise ich auf den Warnhinweis des Erzbistums Köln betreffend die Autonome Bischöfliche Prälatur aus dem Jahr 2016 hin (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. April 2016, S. 247, Nr. 437).

Aachen, 10. August 2024

Msgr. Gregor Huben
Bischofsvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109

Richtlinie für die Budgetaufstellung 2025 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2. Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen. Erlöse, die unmittelbar dem Substanzkapital oder einer Vermögensbindung zugeführt werden müssen, sind nicht zu budgetieren, da sie nicht zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen. Eine genehmigte Verwendung der Mittel wird in der Finanzplanung durch die Entnahme aus dem Substanzkapital/der Vermögensbindung dargestellt.

1.3. Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

2. Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden.

Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

3. Bestandteile des Budgets

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

Die Finanzplanung ist aufgrund der ab dem 1. Januar 2026 Wirksamkeit erlangenden Änderungen im Zusammenhang mit dem „Heute-bei-Dir-Prozess“ sowie der Neuordnung der Finanzbeziehungen und der Fondsordnung auf das Basisjahr 2025 begrenzt.

3.1. Budgetplanung/Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

3.2. Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budget- und die Finanzplanung sind zu erläutern.

Zum einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern.

Zum anderen sind folgenden Positionen zu erläutern, sofern sie angesetzt wurden:

Budgetplanung:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen)
- Zuschüsse von Dritten
- Umlagen an den/vom Kirchengemeindeverband
- Personalkosten
- Instandhaltungsaufwand

Finanzplanung:

- Korrekturen bei der Herleitung des Anfangsbestandes
- Einstellungen in/Entnahmen aus Vermögensbindungen (ohne Instandhaltung Ebene KTR)
- Investitionstätigkeit

Die in Comap hinterlegte Mustererläuterungen sind zu verwenden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Abschreibungen (Datev Anlagebuchführung → Simulation → Afa-Vorschau → Summenblatt nach FiBu-Konten sortiert)
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Datev Anlagebuchführung → Förderverzeichnis)
- Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre (Arbeitshilfe jahresübergreifende Instandhaltungsmaßnahmen)

Die Erläuterungen sind grundsätzlich in der Budgetplanung über das Symbol „? → Notiz“ in TN-Planung anzuhängen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

4. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

5. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

6. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand/der Verbandsvertretung/Verbandsversammlung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 – Vermögen Kirchengemeinden – Fachbereich Finanzen, spätestens bis 31. Dezember 2024 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern das Budget nicht fristgemäß vorgelegt wird, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/Verbandsversammlung sowie die „Ergebnisübersicht“ des Budgets 2025 bzw. die „Ergebnisübersicht nach Bereichen“ bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ der Abt. 4.2 vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder elektronisch an das Mailpostfach budget@bistum-aachen.de erfolgen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2025 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ... €“.

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 2 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassene Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat

Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauffolgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung/Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

8. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

8.1. Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

8.2. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

8.3. Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2025 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2025“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert.

Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ entweder mit dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) oder sofern vorhanden dem Kostenträger „Pastoral-/Gemeindereferenten u. Diakone“ (21xx0640) zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf

dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

8.4. Erlöse und Aufwendungen der Begräbnisstätten

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Begräbnisstätten“ ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Die Berechnung der Auflösung des PRAP ist den Budgetunterlagen beizufügen.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

8.5. Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

8.6. Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Budgetplanung kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das laufende Jahr zu budgetieren. In der Finanzplanung sind alle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zum laufenden Instandhaltungsaufwand gehören, in der Position „Instandhaltung Ebene KTR“, anzusetzen.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

Grundsätzlich sind in der Budget- und Finanzplanung nur Maßnahmen anzusetzen, die in den Planungsperioden voraussichtlich durchgeführt werden. Maßnahmen, für die noch kein Zeitfenster zur Durchführung feststeht bzw. deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollten nicht angesetzt werden.

Sofern Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen, die seit 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt, aber bisher nicht begonnen wurden, im Planjahr 2025 nicht ausgeführt werden, ist dies anzugeben.

8.7. Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse, kalkulatorische sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs und die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung (Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Buchhaltung) sind zu beachten.

Aktualisierte Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

9.

Vorstehende Richtlinie tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Die Ordnung vom 29. August 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2023, Nr. 112 S.236 ff) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 26. August 2024

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 110

Rahmenkonzept für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit

1 Grundlagen

Die Rahmenkonzeption für die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen beschreibt die diözesanen Standards für die kirchenamtlichen Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit.

Die inhaltlichen Grundlagen für dieses Feld sind in der Rahmenordnung der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit für das Bistum Aachen beschrieben. Diese werden in der hier vorliegenden Rahmenkonzeption bezogen auf die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen angewendet.

Die für die Jugendleiter/-in-Card (Juleica) relevanten Kurse werden durch die Büros der Regionen durchgeführt und verantwortet. In der Umsetzung erfolgt eine Konkretisierung dieser Rahmenkonzeption durch den Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit in den jeweiligen Büros der Regionen.

Die katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen haben eigene Ausbildungskonzepte und führen die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in eigener Verantwortung durch. Die Qualifizierungsmaßnahmen der kirchenamtlichen Kinder- & Jugendarbeit können auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aus den katholischen Jugendverbänden geöffnet werden.

Schulungen katholischer Jugendverbände und anderer anerkannter Bildungsträger können nach Prüfung insbesondere der Kriterien von Juleica-Schulungen durch den/die Referenten/Referentin für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionen anerkannt werden.

1.1 Zielsetzung

Qualifizierungsmaßnahmen gehen von den vorhandenen Kompetenzen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aus, die sich in vielfältigen Angebotsformen, wie z.B. in der Gruppenarbeit, in Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Ferienfahrten, Ferienspielen, Projekten und Aktionen engagieren. Hier eröffnen sich für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zugleich Handlungs- und Lernfelder. Diese Verbindung von Handeln und Lernen stellt eine unverwechselbare Qualität der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit dar, die unter anderem mit den im Folgenden beschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen gesichert werden soll.

Ziel der Qualifizierungsmaßnahmen ist es, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe die notwendigen Grundlagen zu vermitteln sowie eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Deshalb steht bei den Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen die Förderung folgender Grundkompetenzen im Vordergrund:

- Die personale Kompetenz meint, dass ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ihre Stärken und Schwächen kennenlernen, ihre Rolle als ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in annehmen und füllen, eigene Werte entwickeln und sich mit ihrer Person, ihrer Entwicklung und den eigenen Glaubens- und Sinnfragen auseinandersetzen. Insofern beinhaltet die personale Kompetenz auch eine spirituelle Komponente.
- Die soziale Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu und mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen und zu gestalten. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen eigene Fähigkeiten wie Team-, Kooperations-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickeln, um die Beziehungen und das soziale Lernen kompetent zu gestalten.
- Unter fachlicher Kompetenz ist der Erwerb von Fachwissen zu verstehen. Das sind z. B. Informationen über die Entwicklung und die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, Grundkenntnisse der Gruppenpädagogik, die Kenntnis verschiedener Rollen in sozialen Systemen sowie die Aneignung von Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Um das Fachwissen zielgerichtet anwenden zu können, ist eine Kenntnis über unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten und Methoden notwendig.

1.2 Pädagogische Grundprinzipien

Der konzeptionelle Rahmen für die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen orientiert sich an Eckpunkten und Prinzipien, die die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit insgesamt charakterisieren und die in der Rahmenordnung für die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit beschrieben sind. Diese werden in den Qualifizierungsmaßnahmen sowohl auf der inhaltlichen Ebene bearbeitet als auch als Modell durch das Leitungsteam der Kurse erfahrbar. Im Folgenden sind acht zentrale pädagogische Prinzipien der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit benannt.

Personales Angebot

In dem Leitungsteam der Kurse begegnen den Teilnehmer/-innen Menschen, für die das Christsein ein tragendes Fundament ihres Lebens ist. Sie sind personales Angebot, indem sie Kinder und Jugendliche begleiten und unterstützen, ihnen Erfahrungsräume ermöglichen, sich hinterfragen lassen und sich zur Auseinandersetzung anbieten. Hiermit sind sie auch Modell für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Subjekt- und Lebensweltorientierung

Ausgangspunkt sind die Menschen mit ihren Fragen, Themen und ihren Lebenssituationen. Bei der Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sollen diese angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Teilnehmer/-innen sind die Konzepte nach Inhalten und Vorgehensweisen zu modifizieren.

Gruppe als Lernort

In den Kursen nehmen sowohl die Selbsterfahrung der Teilnehmer/-innen, aber auch die Interaktion mit und in der Gruppe, die Kommunikation und die Reflexion eine zentrale Stelle ein. Neben den Arbeitseinheiten stellt die Freizeitgestaltung einen wichtigen Erlebnis-, Erfahrungs- und Lernraum dar.

Freiwilligkeit

Das Prinzip der Freiwilligkeit wird in der Kursarbeit analog zur Praxistätigkeit angewendet: Es beinhaltet, dass Kinder und Jugendliche selbstbestimmt und bewusst darüber entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen wollen. Alle Angebote sind frei von Bewertung und Zwang/Verpflichtung gestaltet und zeichnen sich dadurch aus, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen jederzeit geachtet werden. Wesentliche Aspekte der Freiwilligkeit sind damit das Erkennen eigener Bedürfnisse seitens der Kinder und Jugendlichen, sowie Selbstbestimmung und individuelle Motivation. Daran orientieren sich auch unsere Kursangebote.

Partizipation

Mit Partizipation ist eine altersadäquate und lebensweltorientierte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung von Zielen, Inhalten und Methoden zur gemeinsamen Gestaltung ihrer Freizeit gemeint. Durch die Kursleitung sollen Partizipationsmöglichkeiten vermittelt und erfahrbar gemacht werden, um zu einer gesellschaftlichen Mitgestaltung zu befähigen.

Emanzipation

Durch die Förderung der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität ermöglicht die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit (auch in den Qualifizierungsmaßnahmen) eine Entwicklung zur Mündigkeit, die sich durch soziale Verantwortung und solidarisches Handeln bezogen auf die jeweilige Entwicklungsstufe auszeichnet.

Geschlechtsspezifische Perspektive

Die Kursarbeit bietet Raum, Geschlechterstereotypen, die eigene Geschlechterrolle sowie die Geschlechtsidentität in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und die Angebote Kirchlicher Kinder- & Jugendarbeit daraufhin zu überprüfen und auszurichten. Das Kursleitungsteam sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.

Ganzheitlichkeit

In der Kursarbeit sollen die Teilnehmer/-innen auf ganzheitliche Weise angesprochen werden. So ist die physische, die emotionale, die kognitive und die spirituelle Dimension zu berücksichtigen.

In den Qualifizierungsmaßnahmen soll das Zusammenleben auf christlicher Grundlage erfahrbar werden. Spirituelle Angebote haben hier ihren selbstverständlichen Platz. Es sind angemessene Formen der Zusammenarbeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Feierns zu erproben. Hierbei wird die jeweilige Lebens- und Glaubenssituation der Teilnehmer/-innen berücksichtigt. Die Basis bildet dabei eine Grundhaltung der gegenseitigen Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts.

1.3 Methoden und Arbeitsformen

Zur angemessenen Bearbeitung der Kursinhalte und des Gruppenprozesses steht eine Vielfalt von möglichen Methoden zur Verfügung: Methoden der Medien-, Spiel-, Erlebnis- und Kulturpädagogik, Methoden der sozialen Gruppenarbeit, Kommunikationsmethoden und entsprechende Übungen dazu, musisch-kreative Betätigung, Planspiele, Übungen und verschiedene Formen der Freizeitgestaltung, Exkursionen usw. Die Wahl der Methoden soll transparent gemacht und mit den Teilnehmer/-innen reflektiert werden.

Dies geschieht in unterschiedlichen Arbeitsformen wie z.B.: Großgruppen, Kleingruppen, Einzelarbeit, Präsentation in der Gruppe, Übernahme von Anleitung, Projektgruppe sowie digitale Arbeitsformen. Grundsätzlich wird der Lernprozess erfahrungs- und praxisorientiert und nach dem Motto „learning by doing“ ausgerichtet.

2 Qualifizierungsmaßnahmen

Das Spektrum der Kursarbeit soll sich an den Bedürfnissen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit und den Anforderungen des Arbeitsfeldes orientieren. Insbesondere ist bei den Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass sich die Situation der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit sehr unterschiedlich darstellt und wechselnden Rahmenbedingungen unterworfen ist (z.B. größere Bandbreite der Engagementformen und -potentiale, unterschiedliche Grundkompetenzen).

Der jeweilige Träger hat für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen Sorge zu tragen. Das hierfür notwendige Angebot für die kirchenamtliche Kinder- & Jugendarbeit hält der Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionen vor. Diese Maßnahmen sind angewiesen auf eine kontinuierliche Begleitung und Beratung (siehe auch Kapitel 2.6 „Praxisbegleitung“) durch den jeweiligen Träger sowie den Austausch und die Reflexion mit anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen.

Die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen entbindet den Träger der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit nicht von der Verantwortung, die Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für die jeweilige Aufgabe zu prüfen und für eine Aktualisierung und Erweiterung der Qualifikation Sorge zu tragen.

2.1 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen

In der Regel werden die für die Juleica (Jugend-Leiter/-innen-Card) relevanten Kurse zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen in Kirchlicher Jugendarbeit (Vgl. 2.2, 2.3) von den Jugendbeauftragten der jeweiligen Region durchgeführt. Hierbei ist es möglich, auch regionenübergreifend zusammenzuarbeiten. In jedem Fall muss mindestens eine Person des Kursleitungsteams eine qualifizierte (sozial-)pädagogische Ausbildung haben.

Darüber hinaus können diese Maßnahmen auch von qualifizierten freien Mitarbeitern/-innen durchgeführt werden, sofern sie den fachlichen und persönlichen Anforderungen (siehe Anforderungsprofil im Anhang) entsprechen. Für die Auswahl und Begleitung dieser freien Mitarbeiter/-innen sind die Referenten/-innen für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionen verantwortlich.

Ergänzende Angebote mit einem Schwerpunkt auf dem methodischen Ansatz (2.4.2) können auch vom jeweiligen Träger selbst durchgeführt werden.

2.2 Grundkurs für die Leitung von Gruppen in der Jugendarbeit

Ziele:

Ziel des Grundkurses ist der grundlegende Erwerb und die Erweiterung der oben genannten Kompetenzen, die die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen befähigen, Angebote der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit durchzuführen.

Zielgruppe:

Vorrangig werden Jugendliche und junge Erwachsene qualifiziert, die in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit ehrenamtlich engagiert sind bzw. sich zukünftig engagieren wollen. Auch ältere Erwachsene werden von den jeweiligen Fachbereichen Kirchlicher Jugendarbeit in den Regionen ausgebildet.

Mindestalter: 16 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen: 15 Jahre)

Inhalte:

Die Inhalte des Grundkurses sind unter den Punkten a) bis e) beschrieben.

- a) Persönlichkeitsbildung
 - Eigenmotivation bewusst machen
 - Reflexion und Selbstreflexion
 - Selbsteinschätzung zu Stärken und Schwächen
 - Rolle als ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in annehmen und füllen
 - Entwicklung eines Leitungsverständnisses
 - Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität
 - Auseinandersetzung mit Glaubens- und Sinnfragen
- b) Pädagogische Grundkenntnisse
 - Wahrnehmen der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen (Familie, Schule, Wohnumfeld, kulturelle und soziale Herkunft)
 - Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen kennen lernen
 - Bedürfnisse wahrnehmen
 - Ziele entwickeln

- Kommunikation / Konfliktlösung
 - Gruppendynamik / Gruppenphasen
 - Rollen in Gruppen
 - Leitung / Leitungsstile (Differenzierung zwischen Leiten, Begleiten und Beraten)
 - Entwicklung von Normen und Regeln
 - Teamarbeit
 - Partizipation / Mitbestimmung
 - Medienkompetenz / Medienpädagogik
- c) Organisation, Planung und Programmgestaltung
- Methodenkompetenz und Handlungskonzepte entwickeln
 - Transfer der pädagogischen Grundkenntnisse in die Praxis
 - Angebotsformen (Gruppenarbeit, offene Angebote, Ferienlager, Projekte und Aktionen)
 - Praxisideen (Spiele, kreative Methoden und weitere Freizeitangebote)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzierung und Förderung
 - Information über Unterstützungs- und Beratungsangebote
- d) Rechtliche Grundlagen
- Information über gesetzliche Grundlagen (Fürsorge-, Aufsichtspflicht, Haftung, Kinder- und Jugendschutz, Sexualstrafrecht)
 - Prävention von sexualisierter Gewalt nach kirchlicher Präventionsordnung des Bistum Aachen
 - Versicherungsfragen
 - je nach Zielgruppe ergänzend weitere Gesetze (Reiserecht, Lebensmittelhygiene, Datenschutzbestimmungen etc.)
- e) Staatliche und Kirchliche Strukturen und Rahmenbedingungen
- Träger der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit vor Ort (verbandliche & kirchenamtliche Jugendarbeit)
 - Ziele und Werte Kirchlicher Kinder- & Jugendarbeit
 - Strukturen in der Gemeinde / Pfarrei / Gemeinschaft der Gemeinden / Partizipationsmöglichkeiten als Jugendliche/-r
 - Jugendamt / Jugendpolitik (Stadtjugendring) / Interessenvertretung (Jugendhilfeausschuss, Jugendbeirat, Jugendparlament)

Umfang:

Der Umfang eines Grundkurses (ohne Erste-Hilfe-Kurs, inklusive der Präventionsschulung) umfasst mindestens 35 Zeitstunden. Der Grundkurs wird als mehrtägige Veranstaltung mit mindestens zwei Übernachtungen durchgeführt. Weitere Bausteine / Module des Grundkurses können bei Bedarf an Abenden oder einzelnen Tagen angeboten werden.

Zusätzlich zum Grundkurs sollte ein Erste-Hilfe-Grund-Lehrgang bei einem zertifizierten Erste-Hilfe-Anbieter absolviert werden, der mindestens 9 Unterrichtseinheiten umfasst. Dieser ist 2 Jahre gültig.

Bei Grundkursen, die ausschließlich der Qualifizierung von erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen dienen, können der Umfang und die Lernform angepasst werden.

Die Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019) werden in unseren Kursen erfüllt. Um die empfohlene Gesamtstundenzahl zur Erlangung der Juleica zu erreichen, kann ein im Zeitumfang verkürzter Grundkurs mit den ergänzenden Kursangeboten (siehe unten) kombiniert werden.

Der/die Inhaber/-in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.3 Modul „Schutz des Kindeswohls“ / Präventionsschulung „Basis Plus“ nach § 9 PräVO

Alle ehrenamtlich Tätigen in der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen sind verpflichtet, an einer Präventionsschulung „Basis Plus“ nach § 9 PräVO teilzunehmen. Diese kann sowohl separat als Ergänzungsschulung durchgeführt werden als auch als Baustein in einen Grundkurs für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit integriert sein. Die Leitung dieses Moduls hat an der entsprechenden Qualifizierung zur/zum Schulungsreferent/in im Bereich Prävention von sexualisierter

Gewalt teilgenommen. Inhalte und Ziele orientieren sich am oben genannten Curriculum. Der Kursumfang soll mindestens 6 Zeitstunden betragen.

2.4 Ergänzende Kursangebote

Nach Möglichkeit sollten in jeder Region einmal jährlich ergänzende Kursangebote stattfinden, die zum einen denjenigen, die sich bereits über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich in Kirchlicher Jugendarbeit engagieren, einen Raum zur Vertiefung und Weiterentwicklung bieten. Bei diesem Kursangebot liegt der Schwerpunkt auf der intensiven Reflexion des eigenen Handelns und der eigenen Erfahrung auf dem Hintergrund eines methodischen Beispiels (2.4.1).

Zum anderen können Angebote mit Ausbildungscharakter für jüngere Interessierte durchgeführt werden, bei denen der Schwerpunkt eher auf der Vermittlung eines methodischen Ansatzes liegt (2.4.2).

Diese Kurse können auch überregional angeboten werden.

2.4.1 Aufbaukurse – Kursangebote zur Verlängerung der Juleica

Ziele:

Aufbauend auf den bzw. ergänzend zum Grundkurs erfolgen in diesen Kursangeboten eine Vertiefung und Weiterentwicklung der Kompetenzen sowie eine Erweiterung des Methodenspektrums. Darüber hinaus sollen die bisherigen Erfahrungen und persönlichen Entwicklungen reflektiert und Perspektiven für die weitere ehrenamtliche Tätigkeit entwickelt werden.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene, die an einem Grundkurs teilgenommen haben und als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit praktische Erfahrungen gesammelt haben.

Inhalte:

Orientiert am Bedarf der Teilnehmer/-innen sollen folgende Inhalte bearbeitet werden:

- Reflexion der bisherigen Praxiserfahrungen
- Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung des Methodenspektrums (hier besteht die Möglichkeit der Teilnahme an oder Kombination mit einem methodischen Workshop, s. Punkt 2.4.2)
- Reflexion der eigenen Entwicklung als ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in (Rollen- und Aufgabenwechsel)
- Bearbeitung von persönlichen und beruflichen Optionen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der entwickelten Kompetenzen
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit
- handlungsfeldspezifische Vertiefungen (z.B. Ministranten/-innen / Jugendkirchen / Offene Kinder- und Jugendarbeit)

Umfang:

Der Kursumfang soll insgesamt 8 Zeitstunden betragen.

Zur Verlängerung der Juleica ist es möglich, an mehreren Fortbildungsangeboten teilzunehmen, die insgesamt mindestens 8 Zeitstunden umfassen.

2.4.2 Ergänzende Workshops

Ziele:

Die ergänzenden Workshops sollen erfahrenen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit bieten, sich spezielle Kompetenzen und Fertigkeiten anzueignen und damit eine Zusatzqualifikation zu erwerben oder spezifische Themen intensiv zu bearbeiten, die für die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit von Bedeutung sind.

Für jüngere ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen können sogenannte „Schnupperworkshops“ die Möglichkeit bieten, sich mit den grundlegenden Inhalten einer Grundschulung vertraut zu machen, um für sich selbst zu überprüfen, ob der Weg, ehrenamtlich in Kirchlicher Jugendarbeit tätig zu werden, der richtige ist.

Die Teilnahme an diesen ergänzenden Workshops qualifiziert jedoch nicht zu einer eigenständigen und verantwortlichen Gruppenleitung.

Zielgruppe:

Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit oder Interessierte

Empfohlenes Mindestalter: 14 Jahre

Beispiele für methodische Fortbildungen:

- Spielpädagogik
- Erlebnispädagogik
- Konflikt-/Deeskalationstraining

- Kommunikation und Kooperation
- Medienkompetenz
- Vielfalt und Demokratie
- Visualisierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Interessenvertretung
- Notfallmanagement
- Selbsterfahrung und Achtsamkeit
- Auftanken und spirituelle Erfahrungsräume
- Aufsichtspflicht und weitere Rechtsgrundlagen
- Werkstatt-Tage
- Spiritualität / Liturgie / Musik
- Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Inklusion
- ...

Inhalte und Umfang sollen sich an den jeweiligen Kursinhalten und den Bedürfnissen der Teilnehmer/-innen orientieren.

Die Kursangebote unter 2.4.1 können für die Neu-Ausstellung der Juleica nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 3 Jahren als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden, sofern sie insgesamt mindestens 8 Zeitstunden umfassen. Gleiches gilt für Angebote unter 2.4.2, sofern diese durch die oder unter Beteiligung der Fachbereiche Kirchliche Jugendarbeit in den Regionen oder durch einen anderen anerkannten Bildungsträger bzw. durch die Jugendverbände durchgeführt wurden.

2.5 Teilnahmebescheinigungen zu den Kursen

Eine Teilnahmebescheinigung wird nach den Kursen ausgestellt und enthält folgende Punkte:

- Name, Vorname
- Kursbezeichnung
- Zeitraum und Umfang
- Ort
- Inhalte
- Datum
- Unterschrift der Kursleitung und des/der Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionen

2.6 Praxisbegleitung

Ergänzend zu den Kursangeboten ist, insbesondere in der Anfangsphase der ehrenamtlichen Tätigkeit, eine Praxisbegleitung zur Unterstützung, Weiterqualifizierung, Begleitung und Beratung notwendig. Diese soll durch erfahrene ehrenamtliche, hauptamtliche oder hauptberufliche Mitarbeiter/-innen vor Ort erfolgen. Hierfür ist der jeweilige Träger der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit verantwortlich.

Ziele:

- Qualitätssicherung und -entwicklung im Dialog mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen
- Reflexion der Praxiserfahrungen
- Entwicklung von situationsgerechten Handlungsstrategien
- Bearbeitung spezieller Themen anhand der Praxiserfahrungen
- Orientierung erhalten durch erfahrene Vorbilder
- Information
- Vernetzung mit anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen
- Entlastung und Schutz vor Überforderung

Mögliche Formen:

- Austausch und Beratung, z.B. im Team, gemeinsam mit anderen Ehrenamtlichen
- Gesprächskreise zu speziellen Themen

- Einzelgespräche
- regelmäßige Team- und Reflexionstreffen
- Teamer/-innen-Wochenenden
- Planungstreffen

Dieses Rahmenkonzept tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. November 2019. Es wird spätestens zum 1. Januar 2027 überprüft.

Bei einer Änderung der Richtlinien zur Erlangung der Jugendleiter/-innen-Card oder des Curriculums zur Schulung Ehrenamtlicher nach PräVO ist das Rahmenkonzept zeitnah zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Aachen, 1. Oktober 2024

Jan Nienkerke
Generalvikar

ANHANG

Anforderungsprofil für Schulungsteamer/-innen

- Praxiserfahrung in der Kursarbeit und/oder in der (Kirchlichen) Kinder- und Jugendarbeit – diese muss nicht zwingend vorliegen, sondern kann auch durch Hospitationen o.Ä. erworben werden.
- Mindestalter: ab 18 Jahren
- Teilnahme an einer Präventionsgrundschulung „Basis plus“ (6 Zeitstunden) bzw. nach jeweils 5 Jahren an einer Vertiefungsveranstaltung sowie Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses
- eine wertschätzende Haltung anderen, insbesondere jungen Menschen gegenüber, sowie die Einhaltung des gültigen institutionellen Schutzkonzepts
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Schulungsteamer/-innen
- Kommunikationsbereitschaft und Reflexionsfähigkeit
- Zuverlässigkeit und Selbständigkeit
- Eigenverantwortlichkeit und Motivation
- die Bereitschaft, eigene Kurskonzepte immer wieder kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln und den Schulungsauftrag inkl. Vor- und Nachbereitung verbindlich zu erfüllen
- mindestens eine Hospitation bei einem Grundkurs und einem erweiterten Angebot aus dem Kursangebot
- gültiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre)
- zusätzliche Anforderungen für Schulungsteamer/-innen als Kursleitung
 - Kurserfahrung in der Kirchlichen Jugendarbeit
 - Erfahrungen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
 - Empfohlenes Mindestalter: 21 Jahre
 - Qualifizierung durch ein entsprechendes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, vornehmlich aus dem sozialen Bereich oder eine vergleichbare Qualifikation

Diese Arbeitshilfe wurde im Jahr 2023 unter Mitwirkung von Jugendbeauftragten aus dem Bistum Aachen erstellt.

Verantwortlich für den Inhalt und die Veröffentlichung:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abteilung „Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“, Fachbereich Jugend, Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Aachen, 27. August 2024

Nr. 111

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10. November 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 112

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom „worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: „Erzähle, worauf du vertraust“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10. November 2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar

in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an F. (05 25 1) 29 96 94 oder per Fax an (05 25 1) 29 96 88.

Nr. 113

Caritas-Adventssammlung 2024

In der Zeit vom 16. November bis 7. Dezember 2024 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Füreinander“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen.

Füreinander da sein, füreinander eintreten. Besser kann das gemeinsame Anliegen nicht auf den Punkt gebracht werden. „Füreinander“ ist genau das, was Sie in Ihren Einrichtungen und Diensten, in hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten täglich leisten. Füreinander ist das, was zwischen den Menschen entsteht, die sich von den Sorgen und Nöten der Nächsten berühren lassen, und denen, die auf die Solidarität anderer angewiesen sind. Angesichts der Krisen, die diese Welt erschüttern, ist es gerade dieses Füreinander, das nicht nur die Menschen in den Kriegs- und Krisengebieten so sehr brauchen.

Auch in unserem Land gibt es Menschen, die darauf angewiesen sind. Menschen, die in Armut leben, die unter Krankheit, Einsamkeit und Überforderung leiden, Menschen auf der Flucht und Benachteiligte.

So bitten auch der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände darum, sich an die Seite der Menschen am Rande zu stellen und zu helfen. In den Pfarreien soll für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung geworben werden. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/sammlungen nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2024 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu.

Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (02 41) 43 12 27.

Nr. 114

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ überwiesen werden an Pax Bank Aachen, DE 41 3706 0193 1000 1000 36.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Martin Tölle
Diözesanökonom

Nähere Auskünfte: Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, F. (08 16 1) 53 09 53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Nachrichten

Nr. 115 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

30. Juli 2024 Pfarrer Hans-Otto von Danwitz von seinem Amt als Pfarrer in solidum der Pfarrei St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, sowie gleichzeitig als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, mit Wirkung zum 14. August 2024. Gleichzeitig endet die Tätigkeit als Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist, Jülich aufgrund der Ernennung zum Pfarrer dieser Pfarrei;
13. August 2024 Pfarrer Thorsten Aymanns von seinen Aufgaben als Generalvikar des Bistums Aachen, Moderator der Kurie, Kanzler der Kurie und Kirchenrektor (rector ecclesiae) der ehemaligen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus, Jakobstraße, Pfarrei Franziska von Aachen, mit Wirkung zum 15. August 2024;
13. August 2024 Diakon Kurt Esser mit Erreichen des Ruhestandsalters von seiner Tätigkeit als Diakon in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, mit Wirkung zum 23. September 2024;
20. August 2024 Pfarrer Rolf Hannig von seinem Auftrag als Subsidiar der Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, mit Wirkung zum 15. August 2024;
20. August 2024 Pfarrer Heinz Philippen, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien St. Martin, Aldenhoven, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich, mit Wirkung zum 14. August 2024;
20. August 2024 Pfarrer Thomas Porwol von seinen Aufgaben als Pfarrvikar der Pfarrei St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, mit Wirkung zum 31. August 2024. Gleichzeitig enden die Tätigkeiten als Pfarradministrator in den Pfarreien St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip und St. Josef, Mönchengladbach-Hermges aufgrund der Ernennung zum Pfarrer dieser Pfarreien;
27. August 2024 Pfarrer Norbert Bolz von seinen Aufträgen als Pfarrer der Pfarreien St. Markus, Stolberg-Mausbach, St. Josef, Stolberg-Werth, und St. Laurentius, Stolberg-Gressenich und als Pfarradministrator der Pfarreien St. Josef, Stolberg-Schevenhütte und St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht sowie als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Stolberg-Süd, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. März 2025.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

30. Juli 2024 Pfarrer Hans-Otto von Danwitz zum Pfarrer der Pfarreien St. Martin, Aldenhoven, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich und zum Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist, Jülich in der Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist, Jülich, mit Wirkung vom 15. August 2024, befristet bis zum 14. August 2030;

16. August 2024 Pfarrer Jan Nienkerke zum Generalvikar des Bistums Aachen und darüber hinaus zum Moderator der Kurie und zum Kanzler der Kurie sowie zusätzlich zum Kirchenrektor (rector ecclesiae) der ehemaligen Klosterkirche der Schwestern vom Armen Kinde Jesus, Jakobstraße, Pfarrei Franziska von Aachen, mit Wirkung vom 16. August 2024;
20. August 2024 Pfarrer Rolf Hannig, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Polizeidekan des Bistums Aachen, zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, Gemeinschaft der Gemeinden Viersen-Dülken, mit Wirkung vom 16. August 2024;
20. August 2024 Father Huam Mang Khup zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Pfarrei St. Matthias, Schwalmtal, Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, mit Wirkung vom 1. Mai 2024, befristet bis zum 30. April 2025;
20. August 2024 Pfarrer Thomas Porwol, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Ost und Vorsitzender der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost, zum Pfarrer der Pfarreien St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, St. Josef, Mönchengladbach-Hermges und Maria von den Aposteln, Mönchengladbach-Neuwerk, mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis zum 31. August 2030.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

27. August 2024 Pfarrer i. R. Wolfgang Acht seinen Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst, befristet bis zum 16. September 2025;
27. August 2024 Pfarrer i. R. Paul Cülter seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarrei Heilig Geist, Jülich, Gemeinschaft der Gemeinden Heilig Geist Jülich, befristet bis zum 31. August 2025;
27. August 2024 P. Andrew Kholowa Kasiya CSSp seinen Auftrag als priesterlicher Mitarbeiter in der Region Aachen-Stadt, befristet bis zum 31. August 2026;
27. August 2024 Pfarrer George Stephen Rayappan Packiam seinen Auftrag als Pfarrvikar in den Pfarreien der Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara Mechernich, befristet bis zum 31. August 2026;
27. August 2024 Pfarrer Roberto Veras da Silva seinen Auftrag als Leiter der Missionen für die Katholiken portugiesischer Sprache im Bistum Aachen und als priesterlicher Mitarbeiter in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg-Oberbruch, befristet bis zum 31. August 2026;
27. August 2024 Pfarrer i. R. Theo Wolber seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarrei St. Martin, Wegberg, befristet bis zum 31. August 2025.

Es wurde versetzt zum:

1. Oktober 2024 Pastoralreferent Franz-Josef Wolf, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Herzongenrath-Kohlscheid und als regionaler Altenseelsorger in der Region Aachen-Land, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge am St. Antonius-Hospital in Eschweiler sowie als Pastoralreferent in die Gemeinschaften der Gemeinden Eschweiler-Mitte, Eschweiler-Nord, und Eschweiler-Süd.

Es wurden entpflichtet zum:

1. September 2024 Gemeindereferentin Ulrike Riemann-Marx, unbeschadet ihres Einsatzes als Referentin für Religionspädagogik in Kindergärten in der Abteilung 1.3 - Bildung und Seelsorge mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, von ihren damit verbundenen Aufgaben als Gemeindereferentin in den Gemeinschaften der Gemeinden Eschweiler-Mitte, Eschweiler-Nord und Eschweiler-Süd;

15. September 2024 Gemeindereferentin Katharina Rexing, unbeschadet ihres Einsatzes als Geistliche Verbandsleiterin bei der PSG, Diözesanverband Aachen, von ihrem Einsatz als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, mit Wirkung vom 15. September 2024.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden sind am:

1. Oktober 2024 Gemeindereferentin Mechthild Reipen, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Kornelimünster/Roetgen, aufgrund des Renteneintritts;

1. Oktober 2024 Gemeindereferent Markus Schenck, bisher tätig als Gemeindereferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Apostel Matthias, Blankenheim/Dahlem.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

6. September 2024 Pfarrer i. R. Wolf-Dieter Telorac, Pfarrer Telorac wohnte zuletzt in der Pfarrei St. Kornelius in Titz-Rödingen.

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. September 2024:

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

11. Juli 2024 Pfarrer Lic. iur. can. Alexius Puls zum Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat, mit Wirkung vom 17. August 2024, befristet bis zum 1. Oktober 2025.

Nr. 116 **Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 18. August in St. Michael in Krefeld 25 Firmlingen, am 31. August 2024 in St. Rochus in Rath-Anhoven 19 Firmlingen, insgesamt 44 Firmlingen.

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Peter und Paul in Wegberg 38 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 23. August 2024 in St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, 12; am 24. August 2024 in St. Martin, Kreuzau-Drove, 28; insgesamt 40 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 14. September 2024 in St. Clemens, Viersen-Süchteln; 31 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



193

Nr. 10.2, 94. Jahrgang

Aachen, 23. Oktober 2024

Inhalt	Seite
Verlautbarung der (Erz-)Bischöfe der Bistümer in Nordrhein-Westfalen	
Nr. 117 – Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung	194
Verlautbarungen des Bischofs	
Nr. 118 – Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen (KVVG).....	197
Nr. 119 – Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO).....	207
Nr. 120 – Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (GA KVVG).....	215
Nr. 121 – Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände (ErgO KVVG).....	217
Nr. 122 – Änderung des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltenen Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen	219
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 123 – Kirchenvorstandswahl 2025.....	219
Nr. 124 – Wahl der Räte der Pastoralen Räume 2025.....	220
Nr. 125 – Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (VO GA KVVG).....	220
Nr. 126 – Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO).....	223
Nr. 127 – Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO).....	224
Nr. 128 – Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (AusschussVO)	225
Nr. 129 – Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG.....	226
Nr. 130 – Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen für den kirchengemeindlichen Bereich.....	228
Nr. 131 – Änderung der Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	229
Nr. 132 – Änderung der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen.....	229

Verlautbarung der (Erz-)Bischöfe der Bistümer in Nordrhein-Westfalen**Nr. 117****Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch Ministerpräsidenten Hendrik Wüst MdL

einerseits,

und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

der Erzdiözese Köln, vertreten durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

der Erzdiözese Paderborn, vertreten durch Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz,

der Diözese Aachen, vertreten durch Bischof Dr. Helmut Dieser,

der Diözese Essen, vertreten durch Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, und

der Diözese Münster, vertreten durch Bischof Dr. Felix Genn,

andererseits,

wird nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 152), nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) sowie unter Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19)

mit Zustimmung des Heiligen Stuhls

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

(1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden bedürfen, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.

(2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 1 sind die Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Bildung und Veränderung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbänden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften ausgefertigt hat.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 1 Abs. 3);
2. bei Kirchengemeinden die Grenzbeschreibung mit einer maßstabgerechten übersichtlichen Skizze, ggf. auch in geeigneter digitaler Form, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind; im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen;

3. Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;
 4. eine Erklärung, dass die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes erfüllt sind;
 5. eine Erklärung, dass die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder dieser (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen Dritter gedeckt sind;
 6. eine Erklärung, dass unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, dass die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.
- (3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Nr. 2 bis 4 fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

- (1) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.
- (2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so stimmen sich die beteiligten Bezirksregierungen untereinander über die Zuständigkeit ab.

§ 5

- (1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die nach § 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.
- (2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde oder der neu errichtete (Kirchen-)Gemeindeverband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung von dem Tag der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt. Die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt der Bezirksregierung und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

- (1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluss des kirchlichen Verfahrens der zuständigen Bezirksregierung unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.
- (2) Auch in diesen Fällen erfolgt die Anerkennung durch eine besondere Urkunde nach § 7 Satz 1.
- (3) Widerspricht die Bezirksregierung, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände werden der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

- (1) Bestimmungen der Diözesen, die die gesetzliche Vertretung der in § 1 genannten Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände betreffen, und deren Änderungen werden der für Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Religionsverfassungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde vor ihrem Erlass vorgelegt.
- (2) Die Bestimmungen werden eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleisten. In Kirchengemeinden wirken in den Vertretungsorganen in überwiegender Zahl Mitglieder mit, die periodisch durch unmit-

telbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden. Alternativ können die Vertretungsorgane auch aus Gremien heraus gebildet werden, deren Mitglieder in überwiegender Zahl nach Satz 2 berufen wurden. Für (Kirchen-)Gemeindeverbände besteht das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus Mitgliedern, die von den Vertretungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt werden.

(3) Wenn eine geordnete Vertretung im Sinne des Absatzes 2 in den diözesanen Bestimmungen nicht gewährleistet erscheint, kann die nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage nach Absatz 1 zulässig. Im Fall eines Einspruchs sind die Diözesen gehalten, die betreffende Bestimmung zu überprüfen.

(4) Die diözesanen Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Fälle, in welchen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates im staatlichen Rechtskreis Wirksamkeit entfaltet, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für andere Bestimmungen, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

§ 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) außer Kraft.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2024

(gez.) Hendrik Wüst
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den 20. September 2024

L.S.

(gez.) + Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 22. September 2024

L.S.

(gez.) + Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 23. September 2024

L.S.

(gez.) + Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 24. September 2024

L.S.

(gez.) + Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 25. September 2024

L.S.

(gez.) + Felix Genn
Bischof von Münster

Verlautbarungen des Bischofs**Nr. 118****Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen (KVVG)****Inhalt****1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen

2. Abschnitt – Kirchengemeinden

- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 6 Vorsitz
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Amtszeit der Mitglieder
- § 9 Ersatzmitglieder
- § 10 Aktives Wahlrecht
- § 11 Passives Wahlrecht
- § 12 Amtsausübung und Amtspflichten
- § 13 Beendigung des Amtes
- § 14 Amtsenthebung
- § 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes
- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung
- § 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate
- § 19 Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 22 Genehmigungsvorbehalte
- § 23 Schlichtungsverfahren
- § 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates
- § 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

3. Abschnitt – Kirchengemeindeverbände

- § 26 Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden
- § 27 Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf diözesane Initiative
- § 28 Ausscheiden; Auflösung
- § 29 Aufgaben
- § 30 Verbandsvertretung
- § 31 Satzung

4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in der Diözese Aachen (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) ¹Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) ¹Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarrei gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlervorbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3

Örtliches Kirchenvermögen

(1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst

- a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
- b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
- c) das Vermögen der Kirchengemeindeverbände.

(2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.

(3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt – Kirchengemeinden

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22

- a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
- b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).

(2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere ein Budget zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 5**Zusammensetzung des Kirchenvorstandes**

(1) Der Kirchenvorstand besteht

- a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
- b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
- c) aus einer vom Pfarreirat / GdG-Rat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarreirat / GdG-Rat kann auf die Entsendung verzichten.

(2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

(3) Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6**Vorsitz**

(1) Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.

(2) Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(3) Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(4) Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren. Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.

(5) Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzurufen. Diese Abberufung ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7

Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9

Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Aachen oder in einer der an die Diözese Aachen unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(4) Nicht wählbar sind

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche, und
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Im Zweifel entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12

Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13

Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
 - a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,
 - e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14

Amtsenthebung

- (1) Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarreirat / GdG-Rat angehört werden.

§ 15

Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17

Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (KV-WahlO) besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.
- ²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) 1Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 3Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(3) 1Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. 2Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) 1Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

2Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) 1Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. 2Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) 1Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. 2Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. 3Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19

Befangenheit

(1) 1Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. 2Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. 3Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) 1Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. 2§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20

Protokoll

(1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) 1Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. 2Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) 1Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung und der Durchführungsverordnung zur Siegelordnung im Bistum Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung. 2Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21

Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist, und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.
- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22

Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23

Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Näheres ergibt sich aus der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25

Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.

(4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt – Kirchengemeindeverbände

§ 26

Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27

Errichtung von Kirchengemeindeverbänden auf diözesane Initiative

(1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des Kirchengemeindeverbandes setzen.

(2) Kommt der Kirchengemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den Kirchengemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden Kirchengemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28

Ausscheiden; Auflösung

(1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden Kirchengemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.

(2) Für die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes anordnen.

§ 29

Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30

Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amtes gewählt werden.

(2) Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. ²Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. ³Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine oder zwei Personen für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 **Satzung**

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein Kirchengemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
- a) den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes ,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 **Übergangsregelung**

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.
- (2) ¹§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die Kirchengemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ²§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33 **Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht in der Diözese Aachen.

Aachen, 10. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 119
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände
in der Diözese Aachen (KV-WahlO)

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze
§ 2	Wahlberechtigung
§ 3	Wählbarkeit
§ 4	Wahltermin, Anordnung der Wahl
§ 5	Anzahl der zu wählenden Mitglieder
§ 6	Wahlvorstand und Wahlhelfende
§ 7	Liste der Wahlberechtigten
§ 8	Vorschlagsliste
§ 9	Ergänzung der Vorschlagsliste
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste
§ 11	Einladung zur Wahl
§ 12	Wahlverfahren
§ 13	Stimmzettel
§ 14	Wahlstandorte und Wahlzeiten
§ 15	Wahlraum
§ 16	Wahlhandlung
§ 17	Stimmabgabe
§ 18	Briefwahl
§ 19	Auszählung
§ 20	Wahlniederschrift
§ 21	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 22	Einspruch
§ 23	Beschwerde
§ 24	Wahlannahme; Amtszeit
§ 25	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Generalvikariat
§ 26	Wahlunterlagen
§ 27	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen (KVVG) vom 10. Oktober 2024 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 23. Oktober 2024, Nr. 118, S. 197 ff.), wird die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Dieses Gesetz regelt die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist geheim und unmittelbar. Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten erforderlich.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Diözese Aachen (KDG) und die KDG-DVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

(4) ¹Für die erste Wahl nach der territorialen Neuordnung einer Kirchengemeinde kann der Ortsordinarius die Bildung von Wahlbezirken anordnen, die den vorherigen Gemeindeterritorien entsprechen. ²Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 2

Wahlberechtigung

(1) ¹Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 10 KVVG. ²Wahlberechtigt ist demnach jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 10 Absatz 3 KVVG auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Diözese Aachen oder in einer der an die Diözese Aachen unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht ruht gemäß § 10 Absatz 2 KVVG für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 3

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ¹Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ²Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.

(3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 4

Wahltermin, Anordnung der Wahl

(1) ¹Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. ²Das Bischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin. ³In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchstandorten kann auch ein Wahlzeitraum festgelegt werden; dieser soll einen Zeitraum von zwei Wochen möglichst nicht überschreiten.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchengemeinden, kann mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.

(3) ¹Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl spätestens acht Wochen vor dem vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten Wahltermin oder Wahlzeitraum durch Beschluss an. ²Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Wahl anordnen.

§ 5

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG mindestens fünf.

(2) ¹Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 KVVG wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden bis 5.000 Mitglieder 6, bis 10.000 Mitglieder 8, bis 15.000 Mitglieder 10, bis 20.000 Mitglieder 12, in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt. ²Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31.12. des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres.

(3) ¹Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. ²Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Im Zusammenhang mit der Neu-

oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern.

§ 6

Wahlvorstand und Wahlhelfende

(1) 1Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. 2Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. 3Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. 4Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr.

(2) 1Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen. 2Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) 1Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. 2Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) 1Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). 2Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Liste der Wahlberechtigten

(1) 1Der Kirchenvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin für den Wahlvorstand eine Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. 2Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. 3Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. 4Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.

(2) 1Personen, die in einer Kirchengemeinde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zur Wahl zugelassen werden wollen, können nur dann in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen werden, wenn sie in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, aus der Liste der Wahlberechtigten gestrichen sind. 2Der Nachweis ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erbringen.

(3) 1Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. 2Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.

(4) 1Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 3 Auskunft begehrt werden kann. 2Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(5) 1Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. 2Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat einlegen. 3Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 8

Vorschlagsliste

(1) 1Der Wahlvorstand stellt eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf (Vorschlagsliste). 2Dabei ist gemäß § 11 Absatz 3 KVVG auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:

- a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
 - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.
- (3) ¹Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. ²In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.
- (4) ¹Die Vorschlagsliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz; mit Einwilligung der Betroffenen kann auch eine Altersangabe erfolgen. ²Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen trotz vorliegender Einwilligung (Absatz 2 lit. b)) von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.
- (5) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von zwei Wochen. ²Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. ³Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 9

Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
 - c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10

Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben. ⁴Diese oder dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben, der hierüber innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden hat; der Einspruch ist zu begründen.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 4 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. ⁴Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Einladung zur Wahl

1Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. 2Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 12

Wahlverfahren

(1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe

- a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
- b) im Wege der Briefwahl.

(2) 1Der Ortsordinarius kann

- a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Kirchengemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,
- b) eines der in Absatz 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen

und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. 2Für Online-Wahlen sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln.

§ 13

Stimmzettel

1Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. 2Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. 3§ 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Wahlstandorte und Wahlzeiten

(1) 1Die Wahlstandorte, Wahlräume und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzusetzen, dass zumindest an jedem Kirchstandort (einschließlich Fialkirchen) vor oder nach dort stattfindenden Gottesdiensten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. 2In begründeten Einzelfällen kann der Wahlvorstand eine abweichende Regelung treffen.

(2) Sind mehrere Wahlstandorte oder an einem Wahlstandort mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe so zu organisieren, dass eine Doppelwahl ausgeschlossen ist.

§ 15

Wahlraum

(1) 1Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. 2In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. 3Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.

(2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 16

Wahlhandlung

(1) 1Die Wahlhandlung ist öffentlich. 2Sie wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet; sofern die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, durch diese. 3Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfende im Wahlraum anwesend sein.

(2) 1Die Wahlleitung übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. 2Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. 3Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

(3) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.

- (4) ¹Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. ²Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.
- (5) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 7 Absatz 7). ²Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (2) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. ²Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
- (3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.
- (4) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. ²Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 18

Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel. ²Der Antrag ist schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. ³Das Bischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.
- (3) ¹Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. ²Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. ³Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. ⁴Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. ⁵Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 17 Absatz 1 geführten Liste vermerkt. ⁶Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 19

Auszählung

- (1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. ²Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. ³Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. ⁴Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) ¹Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. ³Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. ⁴Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. ⁵Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlurnen beizufügen. ⁶In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
- (3) ¹Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. ²Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.
- (4) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.

(6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 12 Absatz 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend der dazu erlassenen Regelungen auszuzählen.

§ 20

Wahlniederschrift

(1) Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Kirchenvorstand in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 22 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.

(2) Neben der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 22

Einspruch

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

(2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 23 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 23

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 22 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. § 4 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 24**Wahlannahme; Amtszeit**

- (1) ¹Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. ²Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken gemäß § 9 Absatz 1 KVVG die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes nach.
- (3) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Personen gemäß den näheren Vorgaben des KVVG unverzüglich, spätestens jedoch in der übernächsten Sitzung, hinzu (§ 9 Absatz 2 KVVG). ²§ 9 Absatz 3 KVVG gilt entsprechend.

§ 25**Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Generalvikariat**

- (1) ¹Nach der konstituierenden Sitzung, einschließlich Wahl der oder des geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder durch das pastorale Gremium gemäß § 5 Absatz 1 lit. c) KVVG, sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und dem zuständigen (Kirchen-)Gemeindeverband mitzuteilen. ²Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes oder in der Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Vorsitizes bzw. des stellvertretenden Vorsitizes ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat und der zuständige (Kirchen-)Gemeindeverband sind berechtigt, die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Kirchenvorstandsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 26**Wahlunterlagen**

¹Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. ²Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 27**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) ¹Die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. ²Er kann insbesondere Regelungen treffen
- a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 12 Absatz 2 lit. a);
- b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 12 Absatz 2 lit. b).
- (2) Diese Wahlordnung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen vom 7. Februar 2012 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 41, S. 42) außer Kraft.

Aachen, 10. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 120**Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (GA KVVG)**

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1**Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte**

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung, Verbandsvertretung und Verbandsausschuss) der Kirchengemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

1. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹;
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
 - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
 - k) Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 - l) Abschluss von Reiseverträgen;
 - m) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Ziff. 1 lit. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der beschlussfassenden Organe sowie mit Mitgliedern von Pfarreirat / GdG-Rat, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
 - a) Schenkungen;
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - c) Kauf- und Tauschverträge;
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;

- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziff. 1 lit. k) genannten Verträge;
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Ziff. 1 lit. k) genannten Verträge und Treuhandverträge;
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldnerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.
4. Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - (a) alle unter Ziff. 1 lit. a) bis g) und lit. i) bis m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
 - (b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
 - (c) Belegarztverträge.
 - b) Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter Ziff. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2

Verfahren

1Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. 2Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3

Vorausgenehmigungen

1Der Diözesanbischof kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). 2Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

§ 4

Inkrafttreten

1Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. 2Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2009, Nr. 156, S. 172) sowie die Artikel 24, 668 und 671 bis 684 der Diözesanstatuten vom 7. Oktober 1959.

Aachen, 10. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Einer diözesanrechtlichen Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

Nr. 121
Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des
Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und
Kirchengemeindeverbände (ErgO KVVG)

§ 1

Vermögen in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchenvorstände verwalten und vertreten gem. § 4 Abs. 1 KVVG die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie das Vermögen des oder der Fabrik- und Stellenfonds sowie der unselbstständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Fabrik- oder einem Stellenfonds zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmte Sondervermögen.
- (3) Das Recht der Stelleninhaber an der Verwaltung und Vertretung der Stellenfonds wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung von Vermögen von unselbstständigen, treuhänderisch zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmten Sondervermögen auf Dritte übertragen. ²Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 2

Dienstleistungen der Verwaltungszentren für Mitglieder oder Vertragspartner

- (1) Ein Verwaltungszentrum führt im Auftrag der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes (kgv) deren bzw. dessen Vermögensverwaltung sowie übertragene allgemeine Verwaltungsarbeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes, des KVVG sowie der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung staatlicher Rechtsvorschriften durch. ²Rechtsträger der Verwaltungszentren sind die Kirchengemeindeverbände (KGV) auf der Ebene von zwei Regionen gemäß des Regionalstatuts des Bistums Aachen (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2023, Nr. 19, S. 75ff.) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dienstleistungen, die ein örtlich zuständiges Verwaltungszentrum für eine Kirchengemeinde übernimmt, ergeben sich aus der Satzung. ²Die Dienstleistungen, die es für einen Kirchengemeindeverband (kgv) übernimmt, werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt. ³Zu den Dienstleistungen zählen:
 - a) für jede Kirchengemeinde die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung,
 - b) für eine dem KGV beigetretene Kirchengemeinde über die Leistung gem. lit. a) hinaus das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
 - c) für jeden Kirchengemeindeverband (kgv) die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
 - d) für die Kita-Träger gGmbHs die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung sowie das Rechnungswesen und die laufende Bau- und Liegenschaftsverwaltung.
- (3) Die Verwaltungszentren erledigen die jeweiligen Aufgaben unter Beachtung der Entscheidungsvorgaben der Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse oder bevollmächtigter Personen.
- (4) Als unselbständige Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernehmen die Verwaltungszentren Dienstleistungen für ihre Mitglieder oder Vertragspartner in dem jeweils übertragenen Umfang im Rahmen einer kirchenhoheitlichen, nicht steuerrelevanten Beistandsleistung.
- (5) Jegliche den Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen über die vorgenannten Dienstleistungen hinaus obliegende Verantwortung im Bereich der Vermögensverwaltung bleibt unangetastet; Aufgaben dieses Verantwortungsbereichs erledigen sie – nach vorgegebenen Standards – weiterhin selbständig mit Hilfe evtl. beauftragter Personen oder Einrichtungen.

§ 3**Erlass von Ausführungsbestimmungen**

1Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zur GA KVVG der Generalvikar nach Abstimmung mit dem Diözesanökonom. 2Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- a) § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchenvorstandes),
- b) § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- c) § 3 GA KVVG (Vorausgenehmigungen).

§ 4**Sonstige Bestimmungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände**

- (1) Für die Kirchengemeindeverbände finden die §§ 4, 7, 15, 17, 21 bis 25 KVVG entsprechende Anwendung.
- (2) 1Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. 2Dies betrifft insbesondere in ihrer jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG) vom 13. März 2018 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. April 2018, Nr. 49, S. 124f.);
 - b) die Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 7. Juni 2021 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2021, Nr. 73, S. 129ff.);
 - c) die Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden vom 9. November 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 138, S. 268ff.);
 - d) die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 23. November 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 8, S. 16ff.);
 - e) die Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB) vom 4. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 9, S. 21ff.);
 - f) die Richtlinie für die Budgetaufstellung 2025 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 26. August 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2024, Nr. 109; S. 174ff.).
- (3) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt.

§ 5**Übergangsregelung für Organe von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bis zur ersten Neuwahl**

1Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. 2§ 5 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

§ 6**Übergangsregelung zu
§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und
§ 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO**

1Gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 KVVG analog wird im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. 2§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-WahlO finden insoweit keine Anwendung.

§ 7**Inkrafttreten**

1Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. 2Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131, S. 167).

Aachen, 10. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 122**Änderung des Gesetzes über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen****§ 1 Änderung des Gesetzes**

Das Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen vom 28. Juni 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2022, Nr. 67, S. 148ff.) wird in § 2 Abs. 2 lit. a) wie folgt neu gefasst:

„a) alle der Vermögensverwaltung unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere die, die sich aufgrund des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes, der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, den Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung sowie der Ordnung über die Finanzbeziehungen in der jeweils geltenden Fassung ergeben,“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 10. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates**Nr. 123****Kirchenvorstandswahl 2025**

Im Jahr 2025 findet die Kirchenvorstandswahl in allen nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümern statt am
Samstag und Sonntag, den 8./9. November 2025.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten. Weitere Informationen folgen.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 124

Wahl der Räte der Pastoralen Räume 2025

Im Jahr 2025 findet die Wahl der Räte der Pastoralen Räume statt am

Samstag und Sonntag, den 8./9. November 2025.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten. Weitere Informationen folgen.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 125

Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen (VO GA KVVG)

Gemäß § 3 GA KVVG kann die zuständige kirchliche Autorität anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der Bischöflichen Behörde zu einem der in § 1 GA KVVG aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Genehmigungsverfahren Dienst- und Arbeitsverträge

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände in Bezug auf den Abschluss und die Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. h) GA KVVG wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung antizipiert erteilt:

1. die Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musterarbeitsvertrages gemäß § 3 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen;
2. die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum, dass die Voraussetzungen der / des
 - Grundordnung,
 - KAVO nebst Anlagen,
 - MAVO,
 - profanen Arbeitsrechts,
 - Qualifikation,
 - Refinanzierung,
 - finanziellen Absicherung,
 - Richtlinie zur Stellenplanung,
 - geltenden Stellenplans
 erfüllt sind. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.
3. Es liegt kein Ausschlussgrund vor. Eine Antizipation der Genehmigung ist ausgeschlossen bei:
 - a) Arbeitsverträgen für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren und sonstige Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung gemäß Teil A, Abschnitt I, Nr. 3 Anlage 2 KAVO – Entgeltordnung,
 - b) Arbeitsverträgen für Kirchenmusikerinnen und -musiker, bei denen eine Kooperation zwischen dem Dienstgeber und dem Bistum Aachen vereinbart wurde,
 - c) allen Befristungen, ausgenommen:
 - (a) Vertretungsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG und anderen Gesetzen (z. B. MutterschutzG, BEEG, Sonderurlaub, Krankheit etc.);
 - (b) befristete Einzelbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder;

- (c) befristete Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersrente hinaus;
 - (d) kalendermäßige Befristung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG.
- d) Auflösungsverträgen mit Zahlung einer Abfindung oder abfindungsgleichen Ansprüchen.
- (2) Das antizipierte Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

§ 2

Abschluss oder vertragliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Kirchenvorstände gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 GA KVVG wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

1. der Beschluss betrifft den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen,
 - a) die unbefristet sind,
 - b) oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt,
 - c) oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000,00 € übersteigt,
2. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung von Gewerberaum, Wohnraum, Garagen oder Stellplätzen an Dritte.
3. Grundlage der schuldrechtlichen Vereinbarungen sind die vom Bistum Aachen vorgegebenen aktuellen Vertragsmuster.
4. Der Mietzins entspricht der ortsüblichen Vergleichsmiete, wobei zur Begründung insbesondere auf einen Mietspiegel Bezug genommen werden kann.
5. Gegenstand des Pachtvertrages ist die Überlassung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an Landwirte zur entsprechenden Nutzung, die Überlassung von Gartenland zur entsprechenden Nutzung an Dritte, sofern eine bauliche Verwertung oder eine Veräußerung zum Zeitpunkt der Erteilung des Vermerks gemäß nachfolgendem § 4, Absatz 2 nicht absehbar ist. Grundlage der schuldrechtlichen Vereinbarungen sind die vom Bistum Aachen vorgegebenen aktuellen Vertragsmuster. Die Höhe des Pachtzinses entspricht der ortsüblichen Pacht, mindestens jedoch der Höhe, die sich aus dem jeweils aktuellen Orientierungsrahmen über die Neufestsetzung von Pachtzinsen bei der Neubegründung von Pachtverhältnissen ergibt.

(2) Das vorstehende Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

§ 3

Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse

(1) Für Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes zur Delegation der Anordnungsbefugnis gemäß § 2 AnordVO wird gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 AnordVO hiermit unter den nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

- a) die Delegation erfolgt auf ein Mitglied des Kirchenvorstandes oder auf einen Dritten gem. § 2 Abs. 2 lit. a) AnordVO,
- b) die Delegation erfolgt befristet für maximal vier Jahre,
- c) der Beschluss enthält exakte Angaben zu Dauer, Umfang und Gegenstand der Delegation,
- d) die Anordnungsbefugnis ist der Höhe nach auf einen Betrag von 15.000 EUR beschränkt und kann maximal im Rahmen des geltenden Budgets ausgeübt werden und
- e) es ist eine weitere Person zur Mitunterzeichnung benannt (Vier-Augen-Prinzip).

(2) Für Beschlüsse und Willenserklärungen der Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse der Kirchengemeindeverbände zur Delegation der Anordnungsbefugnis gem. § 3 AnordVO gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Bestätigungsvermerk und Prüfungsvorbehalt

(1) Für eine gem. §§ 1 bis 3 erteilte antizipierte Genehmigung ist die nachweisliche Prüfung des Verwaltungszentrums erforderlich, dass die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 ist durch folgenden Vermerk auf den jeweiligen Vertrags- oder Beschlussdokumenten festzustellen:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG)

Die Richtigkeit bestätigend:

Ort, Datum

Verwaltungszentrum [Name]

Unterschrift Leiter/-in des Verwaltungszentrums [Name]“

(3) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die den §§ 1 bis 3 unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen und die Vertrags- oder Beschlussurkunde mit der Genehmigungsbestätigung sowie sämtliche Prüfungsunterlagen bei dem Verwaltungszentrum anzufordern.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen

1Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. 2Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft, insbesondere

- die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 21. Mai 2007 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2007, Nr. 124, S. 106f.);
- die Regelung zum Verfahren bei der Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen gemäß Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 1. August 2007 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2007, Nr. 181, S. 156f.);
- die Regelung zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen gem. Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 8. September 2009 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2009, Nr. 178, S. 195ff.);
- die Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131, S. 167);
- die Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 4. November 2022 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2022, Nr. 127, S. 214), zuletzt geändert am 13. Oktober 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2023, Nr. 120, S. 251);
- die Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen vom 8. Mai 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2024, Nr. 68, S. 106ff.);
- Ausführungsbestimmungen zur „Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen“ für die Kita gGmbHs vom 8. Mai 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2024, Nr. 70, S. 109f.).

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 126**Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO)****§ 1****Anordnungsbefugnis und Anordnungsberechtigung**

- (1) Die Anordnungsbefugnis im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Befugnis, Ein- und Ausgaben über die Kirchenkasse anzuweisen.
- (2) ¹Anordnungsberechtigt ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. ²Er hat alle Ausgaben anzuweisen, die der Anordnung bedürfen. ³Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist für diese Zeit der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes zur Anordnung berechtigt.
- (3) Ist ein Geschäftsführender Vorsitzender oder eine Geschäftsführende Vorsitzende nach § 6 Abs. 3 und 4 KVVG bestellt, ist dieser oder diese neben dem Pfarrer unmittelbar anordnungsberechtigt.
- (4) ¹Die Ausübung der Anordnungsbefugnis erfolgt im Rahmen des jeweils verbindlichen Budgetansatzes. ²Etwaige Planabweichungen müssen vorher vom Kirchenvorstand genehmigt werden und sofern vorgeschrieben, vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt werden. ³Der Kirchenvorstand kann andere Personen, insbesondere die Verwaltungsleitung, mit der Mitunterzeichnung betrauen.

§ 2**Delegation der Anordnungsbefugnis**

- (1) ¹Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Kirchenvorstand neben den in § 1 Abs. 2 genannten Personen einen Dritten, insbesondere Mitglieder des Kirchenvorstandes oder die Koordinatorin / den Koordinator oder die Verwaltungsleitung, im Wege der Delegation zur Anordnung berechtigen. ²Dies kann vollumfänglich oder für einzelne Geschäftsbereiche des Kirchenvorstandes, grundsätzlich aber nur befristet erfolgen.
- (2) Für die Delegation der Anordnungsbefugnis auf einen Dritten gemäß Abs. 1 gilt:
- a) Dritter im Sinne des Abs. 1 S. 1 kann grundsätzlich nur sein
 - ein einzelnes Mitglied des Kirchenvorstandes, dem diese Befugnis nicht bereits in der Funktion des oder der Geschäftsführenden Vorsitzenden oder einer Stellvertreterfunktion nach § 6 Abs. 2 KVVG zukommt,
 - die Koordinatorin / der Koordinator sowie die Verwaltungsleitung oder
 - ein anderes Mitglied einer katholischen Kirchengemeinde des Bistums Aachen.
 - b) ¹Die Anordnungsbefugnis kann nur im Wege eines Kirchenvorstandsbeschlusses und nur auf Antrag des Vorsitzenden oder des oder der Geschäftsführenden Vorsitzenden auf einen Dritten delegiert werden. ²Der Beschluss muss den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Delegation genau umschreiben.
 - c) Die Anordnungsbefugnis kann nur im Rahmen des der Delegation zu Grunde liegenden Beschlusses ausgeübt werden.
 - d) Jeder oder jede Anordnungsberechtigte hat seine oder ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu dokumentieren und dem Kirchenvorstand für die im Rahmen der Delegation ausgeübten Befugnisse regelmäßig Rechenschaft zu geben.
 - e) § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Delegation der Anordnungsbefugnis kann vom Kirchenvorstand jederzeit widerrufen werden. ²Die auf ein Kirchenvorstandsmitglied oder die Verwaltungsleitung delegierte Anordnungsbefugnis endet spätestens mit dem Ausscheiden des oder der Anordnungsbefugten aus seinem oder ihrem Amt.
- (4) ¹Die Delegation der Anordnungsbefugnis nach Abs. 2 bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²§ 3 GA KVVG findet entsprechende Anwendung.

§ 3**Delegation der Anordnungsbefugnis in den Kirchengemeindeverbänden**

- ¹Für die Delegation der Anordnungsbefugnis in den Kirchengemeindeverbänden gelten die §§ 1 und 2 entsprechend. ²Die Anordnungsbefugnis kann nur im Wege eines Beschlusses der Verbandsvertretung / des Verbandsausschusses auf den benannten Finanzbeauftragten oder benannten Bevollmächtigten erfolgen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 127**Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften
der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO)**

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 10.000 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle Geschäfte, die einem Genehmigungsvorbehalt des Bischöflichen Generalvikariates unterfallen.

§ 2**Heraufsetzung der Wertgrenze**

Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach § 1 angemessen einheitlich heraufsetzen mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 3**Regelung durch den Kirchenvorstand**

Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe des vorstehenden § 1 Abs. 1 und 2 für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

§ 4**Bevollmächtigung Dritter**

„Gemäß § 21 Abs. 4 und 5 KVVG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. n) GA KVVG kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere eine Verwaltungsleiterin / einen Verwaltungsleiter, eine Koordinatorin / einen Koordinator, mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen. „Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

§ 5**Bevollmächtigung Dritter in den Kirchengemeindeverbänden**

Die Regelungen der vorstehenden §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Kirchengemeindeverbände.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 128

Verwaltungsverordnung über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände in der Diözese Aachen (AusschussVO)

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Dauer seiner Amtsperiode kann der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.

(2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:

- a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
- b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
- c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

2Soll einem Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, sind Art und Umfang dieser Ermächtigung im Beschluss des Kirchenvorstandes exakt festzulegen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

§ 2

Besetzung, Sachkundige Mitglieder

(1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. 2Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.

(3) Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(4) Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. 2Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Diözese Aachen aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der oder die nach § 11 Abs. 4 lit. b) bis d) KVVG nicht wählbar ist.

§ 3

Ermächtigungsbeschlüsse

(1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen nach § 7 Abs. 2 KVVG Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) zu regeln. 2Genehmigungsvorbehalte gem. § 1 GA KVVG bleiben unberührt.

(2) Ermächtigungsbeschlüsse in Form von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung) sollen grundsätzlich nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Rechtsakte erteilt werden, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören. 2Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. n) GA KVVG zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.

(4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 20 Abs. 4 KVVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.

(5) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung muss enthalten

- a) Name und Anschrift aller Bevollmächtigten,
- b) eine Kennzeichnung, ob die oder der jeweilige Bevollmächtigte Mitglied des Kirchenvorstandes ist oder nicht,

- c) eine Kennzeichnung, wer Vorsitzende / Vorsitzender und wer stellvertretende Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses ist,
- d) den Zeitraum, in dem die Bevollmächtigung gelten soll,
- e) die nach der Art oder Gattung bestimmten übertragenen Rechtsgeschäfte unter der Angabe von Wertgrenzen,
- f) die in § 4 Abs. 1 - 3 genannten Vorgaben sowie
- g) eine Unterschriftsprobe der bevollmächtigten Ausschussmitglieder.

Das Bischöfliche Generalvikariat kann Muster zur Verfügung stellen.

- (6) Ist jemand hinsichtlich einer Angelegenheit befangen, so kann ihm keine Vollmacht erteilt werden.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung

(1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, von denen eines zugleich dem Kirchenvorstand angehören muss, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben. ²Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.v. § 21 Abs. 3 KVVG.

(3) ¹Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024

L. S.

Jan Nienkerke

Generalvikar

Nr. 129

Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG

Gemäß § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG i. V. m. Teil A I, Abs. 3 der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung übernehmen die Verwaltungszentren im Bistum Aachen für die der Aufsicht des Bischofs von Aachen unterstehenden Kita-Träger gGmbHs die vorbereitende und ausführende Personalverwaltung einschließlich der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen. Es gelten die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

1.

Jeder Abschluss und jede vertragliche Änderungen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags mit Mitarbeitenden der Kita-Träger gGmbHs profinos, Horizonte, pro futura und pro multis ist genehmigungspflichtig auf Basis der Bestimmungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, wonach jede Kita-Träger gGmbH der Aufsicht des Bischofs von Aachen unterliegt.

2.

Voraussetzung für die antizipierte Genehmigung nach Nr. 1 ist

die Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Musterarbeitsvertrages gemäß § 3 zur KAVO oder der vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster, jeweils ohne Änderungen die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum oder die Kita-Träger gGmbHs, dass die Voraussetzungen der / des

- Grundordnung,
- KAVO nebst Anlagen,
- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung,
- Richtlinie zur Stellenplanung,
- geltenden Stellenplans

erfüllt sind.

3.

Generell ausgeschlossen ist die Antizipation der Genehmigung

- von Arbeits- und Dienstverträgen für Geschäftsführer/-innen
- von Arbeitsverträgen für Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung gemäß Teil A, Abschnitt I, Nr. 3 Anlage 2 KAVO – Entgeltordnung
- bei allen Befristungen, ausgenommen:
 - a) Vertretungsbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG und anderen Gesetzen (z. B. MutterschutzG, BEEG, Sonderurlaub, Krankheit etc.);
 - b) befristete Einzelbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder;
 - c) befristete Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Regelaltersrente hinaus;
 - d) kalendermäßige Befristung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG
- von Auflösungsverträgen mit Zahlung einer Abfindung oder abfindungsgleichen Ansprüchen

4.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 2 ist durch folgenden auf den Vertrag aufzubringenden Vermerk festzustellen:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt nach den Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 lit. d) ErgO KVVG.

a)

Die Richtigkeit bestätigend:

Ort, Datum
Verwaltungszentrum [Name]

Unterschrift Leiter/-in des Verwaltungszentrums [Name]“

b)

Die Richtigkeit bestätigend:

Ort, Datum
Kita-Träger gGmbH [Name]

Unterschrift des für die Gesellschaft verantwortlich zeichnenden Mitarbeitenden [Name]“

5.

Für die Prüfung und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zeichnet die Geschäftsführung für die Gesellschaft verantwortlich. Gegenüber der bischöflichen Behörde bleiben die Organe der Kita-Träger gGmbH verpflichtet, die sachgerechte Prüfung und Genehmigung nach dieser Verfahrensregelung sowie die Umsetzung der genehmigten Beschlüsse zu überwachen.

6.

Die „Ausführungsbestimmungen zu § 1 VO GA KVVG (§ 1 VO GA KVVG – Ausfbest.)“ vom 8. Mai 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2024, Nr. 69, S. 108f.) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

7.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 130**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen für den kirchengemeindlichen Bereich**

Die „Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie zum Verfahren bei der Genehmigung von Dienst- und Arbeitsverträgen für den kirchengemeindlichen Bereich“ vom 8. Mai 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2024, Nr. 69, S. 108f.) werden wie folgt geändert:

1.

Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„Ausführungsbestimmungen zu § 1 VO GA KVVG (§ 1 VO GA KVVG – Ausfbest.)“

2.

Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:

"Zu § 1 der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen vom 11. Oktober 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 23. Oktober 2024, Nr. 125, S. 220) ergehen gemäß § 3 GA KVVG folgende Ausführungsbestimmungen für den kirchengemeindlichen Bereich:"

3.

Diese Änderungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 131**Änderung der Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen**

Die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen vom 23. November 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2024, Nr. 8, S. 16ff.) wird wie folgt geändert:

1.

Ziff. 5.4. wird wie folgt neu gefasst: „Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung ist die Erteilung einer Anweisung durch den Berechtigten in Textform. Im übrigen gilt die Verwaltungsverordnung zur Ausübung und Delegation der Anordnungsbefugnis über die Kirchenkasse (AnordVO) vom 11. Oktober 2024 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 23. Oktober 2024, Nr. 126, S. 223f.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

2.

Diese Änderungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 132**Änderung der Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen**

Die Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen vom 17. November 2015 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270ff.) wird wie folgt geändert:

1. In Teil A, II. Rechtsgrundlagen wird

a) in Absatz 1 nach Satz 2 die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

- „ - Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen vom 10. Oktober 2024 (KVVG),
- Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 10. Oktober 2024 (GA KVVG),
- Ordnung über ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbände vom 10. Oktober 2024 (ErgO KVVG),
- Urkunden über die Errichtung der KGV und ihre Satzungen,
- Urkunden über die Errichtung der kgv und ihre Satzungen,
- Urkunden über Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien auf Ebene der GdG,
- Leistungskataloge.“

b) in Absatz 2 die Worte „Artikel 3 der Geschäftsanweisung und § 1 (4) der Satzung der Gemeindeverbände weisen“ durch „§ 2 ErgO KVVG weist“ ersetzt.

2. In Teil B, I. Verhältnis KG / kgv / Kita-Träger gGmbH – KGV (VWZ) wird / werden

a) in Absatz 1, Satz 1 die Worte „Art. 3 der Geschäftsanweisung“ durch „§ 2 ErgO KVVG“ und „§ 23 VVG durch „§ 26 Abs. 2 KVVG“ ersetzt,

- b) in Absatz 3 Satz 1 ersetzt durch folgenden Satz: „Das VWZ führt die Aufgaben gem. § 2 ErgO KVVG nach den Vorgaben der KG / kgv / Kita-Träger gGmbH und unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften aus.“,
- c) in Absatz 4 die Worte „Art. 3 der Geschäftsanweisung“ durch „§ 2 ErgO KVVG“ ersetzt.

3. In Teil B, II. Verhältnis zwischen KGV und Bischöflichem Generalvikariat (BGV) wird / werden

- a) in Satz 3 die Worte „Art. 7“ ersetzt durch „§ 1“
- b) in Satz 3, letzter Halbsatz die Worte „gemäß Art. 7a Geschäftsanweisung“ ersetzt durch die Worte „auf der Grundlage der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbänden des Bistums Aachen (VO GA KVVG)“.

4. In Teil B, III. Kooperation wird

Absatz 6 um folgenden Satz 3 ergänzt: „Ebenso führen kgv / KG und BGV das Bewerbungsverfahren um die Stelle des Verwaltungsleiters im pastoralen Raum gemeinsam durch.“

5. In Teil C, I. Finanzierung und Budgeterstellung werden

in Absatz 2 die Worte „Abt. 4.3 – Beratung und kirchliche Aufsicht KG – kgv“ ersetzt durch „Abt. 4.2 Vermögen Kirchengemeinden“.

6. In Teil C, II. Stellenplanung, Personal-Controlling und Stellenbewirtschaftung wird

- a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „Den Stellenplan legen die KGV / KG / kgv dem BGV jährlich zusammen mit der Budgetplanung bis 31. Dezember des Jahres vor.“,
- b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„Der genehmigte Stellenplan ist Grundlage für die Personalplanung in KGV / KG / kgv und zugleich eine Voraussetzung für die antizipierte Genehmigungserteilung gem. § 1 Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG).“,
- c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Näheres zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen regeln die Richtlinie zum Stellenplan und die Verwaltungsverordnung über die Erteilung von Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

7. In Teil C, III. Bau und Liegenschaften

werden in Absatz 2 die Worte „Art. 3 Ziffer 3 Geschäftsanweisung“ ersetzt durch „§ 2 ErgO KVVG“.

8. In Teil C, IV Jahresabschluss

werden in Absatz 2 die Worte „ ,Abt. 4.5 Revision, “ gestrichen.

9. In Teil D I. Standards werden

- a) in Absatz 3 die Worte „Art. 3 der Geschäftsanweisung“ ersetzt durch „§ 2 ErgO KVVG“,
- b) in Absatz 6 die Worte „die Anordnung über den“ ersetzt durch „das Gesetz über den“ und der Klammerzusatz „(KDO)“ ersetzt durch „(KDG)“.

10. Im Abschnitt Inkrafttreten

wird die bisherige Fassung ersetzt durch folgende: „Diese Rahmenrichtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.“

11. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zeitgleich mit Inkrafttreten des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 11. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Generalvikar

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



233

Nr. 11, 94. Jahrgang

Aachen, 1. November 2024

Inhalt	Seite
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 133 – Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO).....	234
Nr. 134 – Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	236
Nr. 135 – Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat der Diözese Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 47 KAVO.....	236
Nr. 136 – Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.....	242
Nr. 137 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der KAVO –.....	243
Nr. 138 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –.....	244
Nr. 139 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der PiA-Ordnung –.....	244
Nr. 140 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –	245
Nr. 141 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –.....	245
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 142 – Diözesan- und Kuriensiegel im Bistum Aachen.....	246
Nr. 143 – Direktorium 2025 für das Bistum Aachen.....	246
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 144 – Personalchronik.....	247
Nr. 145 – Pontifikalhandlungen.....	248

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 133

Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)

§ 1

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind Welt- und Ordenspriester, sowohl im aktiven Dienst wie auch im Ruhestand und unabhängig ihrer Inkardination, sowie Ständige Diakone im Hauptberuf.
2. Die in Absatz 1 genannten Dienstreisenden haben Anspruch auf Kostenerstattung durch das Bistum Aachen:
 - a) für Dienstreisen im Allgemeinen nach Maßgabe der Anlage 15 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der jeweils geltenden Fassung und diesen ergänzenden Regelungen, wenn sie dienstlich begründet Wegstrecken zurücklegen,
 - b) von der Regelung in Buchstabe a) abweichend für Dienstreisen zu Fort- und Weiterbildungen nach Maßgabe der Anlage 25 KAVO in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) von der Regelung in Buchstabe a) abweichend für Dienstreisen zu Exerzitien/Besinnungstagen, Supervisions- bzw. Coachingprozessen nach Maßgabe der Diözesanen Regelung zur dritten Bildungsphase von Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Genehmigung

1. Eine Dienstreise bedarf vor Antritt einer Genehmigung. Für die Genehmigung der Dienstreise im Einzelfall ist die vorgesetzte Stelle zuständig, die für die dienstliche Tätigkeit üblicherweise Anordnungen erteilen kann.
2. Eine schriftliche Genehmigung von Dienstreisen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Ordnung zur Erledigung von Dienstgeschäften kann bis auf Widerruf vom Dienstgeber oder von ihm beauftragter Stelle generell erteilt werden. Es gelten die Bestimmungen in der jeweiligen generellen Dienstreisegenehmigung.
3. Die Genehmigung von Dienstreisen nach § 1 Absatz 2 Buchstaben b) und c) erfolgt mit der Genehmigung der jeweiligen Maßnahme.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Reisekostenerstattung ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 2.2 Personalverwaltung, Fachbereich Entgelt.

§ 4

Verfahren der Reisekostenerstattung

1. Die Reisekostenerstattung ist unter Vorlage etwaiger Belege und entsprechender Aufzeichnungen digital über das Reisekostenprogramm geltend zu machen. Hilfsweise kann die Reisekostenerstattung in Schriftform auf einem entsprechenden Reisekostenformular erfolgen.
2. Für die Geltendmachung der Reisekosten gilt eine Frist von sechs Monaten, die jeweils mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise beginnt. Danach ist der Anspruch erloschen.
3. Reisekosten von Dienstreisenden, die ausschließlich im Rahmen von Aushilfen und Vertretungen tätig sind, werden über die jeweilige Aushilfs-/Vertretungsmaßnahme abgerechnet.

§ 5

Gewährung pauschaler Zuwendungen an Stelle von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Dienstreisen im Sinne des § 1 Absatz 2

1. Dienstreisende, die ein privates Kraftfahrzeug zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben unterhalten, können eine auf das Kalenderjahr bezogene pauschale Zuwendung für die Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs beantragen. Werden in einem Kalenderjahr Dienstreisen einzeln erstattet, so entfällt für das Kalenderjahr die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Zuwendung. Mit Nutzung der pauschalen Zuwendung sind alle Dienstreisen im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) dieser Ordnung und sämtliche Reisenebenkosten (z. B. Parkgebühren, Auslagen, Tagegelder) abgegolten.
2. Die Grundpauschale beträgt 840,00 € pro Kalenderjahr ohne Vorlage eines Fahrtenbuches.
3. Eine Zusatzpauschale in Höhe von 1.040,00 € pro Kalenderjahr kann gewährt werden, wenn die voraussichtliche dienstliche Jahresfahrleistung mehr als 5.400 Kilometer beträgt. Als Nachweis ist ein Fahrtenbuch einzureichen, das im Antragsjahr über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wurde.
4. Die pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Der Antrag für das laufende Kalenderjahr muss spätestens bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 2.2 Personalverwaltung, Fachbereich Entgelt, vorliegen.
5. Da die pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 im Zeitpunkt der Zahlung versteuert werden müssen, erfolgt die Auszahlung zusammen mit den laufenden Bezügen in einer Summe, spätestens mit den Bezügen für den Monat Dezember des Abrechnungsjahres.
6. Das Bistum Aachen behält sich die anteilige Einbehaltung oder Rückforderung der pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 vor bei Dienstunfähigkeit (z.B. Krankheit, Kur), wenn sie länger als vier Wochen beträgt.
7. Den Dienstreisenden, die ausschließlich im Rahmen von Aushilfen und Vertretungen tätig sind, werden keine pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 gewährt.
8. In den Fällen der urkundlich vollzogenen Freistellung und Beurlaubung, der Emeritierung nach Tatbeständen der Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen und der alleinigen Subsidiarstätigkeit werden keine pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 gewährt.

§ 6

Dienstreisen – Ausnahmen

Für nachfolgende Reisen wird keine Erstattung von Reisekosten durch das Bischöfliche Generalvikariat an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf vorgenommen:

- a) Fahrten zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Zusammenhang mit Ferien-, Freizeitmaßnahmen, Ausflügen und Wallfahrten. Diese werden mit der Maßnahme selbst abgerechnet.
- b) Fahrten
 - zu allgemeinen, informellen Treffen (z. B. Allgemeiner Erfahrungsaustausch),
 - zu Dienstjubiläen, Fachmessen, Beerdigungen und sonstigen geistlichen Anlässen, wenn nicht in der Funktion als offizieller Vertreter des Bistums Aachen,
 - zu Bibel- und Gebetskreis/Laudes, Familienkreis außerhalb des territorial und/oder katedral zuständigen Seelsorgegebiets,
 - zur geistlichen Begleitung,
 - für die Erledigung allgemeiner Dienste für die Gemeinde (z. B. Verteilung von Briefen, Einkauf, Bankgeschäfte), mit Ausnahme als Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu Vertragsangelegenheiten,
 - im Zusammenhang mit Baumaßnahmen außerhalb des Bistums.
- c) Können für Dienstreisen von dritter Stelle Erstattungen ausgezahlt werden, wie z.B. von Staat, Kommunen oder sonstigen nicht kirchlichen Einrichtungen, so müssen die Erstattungen von dort vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung setze ich mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gilt für Dienstreisen ab diesem Datum.

Sie tritt an die Stelle aller bisher erlassenen Regelungen zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstreisen/-reisen von Geistlichen und ersetzt insbesondere die Priester- und Diakonenreisekostenordnung vom

21. Dezember 2000 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 7, S. 9), zuletzt geändert am 15. Januar 2013 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 30, S. 45).

Aachen, 1. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 134

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51-55), zuletzt geändert am 1. Oktober 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 130, S. 259), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2025 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	83.160,00 €,
für die Gestellungsgruppe II	69.240,00 €,
für die Gestellungsgruppe III	51.480,00 €,
für die Gestellungsgruppe IV	43.920,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Aachen, 1. September 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 135

Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat der Diözese Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 47 KAVO

I. Schlichtungsausschuss

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Schlichtungsausschuss führt die Bezeichnung „Schlichtungsausschuss für die Diözese Aachen“.
- (2) Er hat seinen Sitz beim Bischöflichen Generalvikariat.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Aachen haben.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Beschäftigten und ihren Dienstgebern aus einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis, für das die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zuständig ist!
- (3) Er ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und kirchlichen Ordnungen im Sinne von Abs. 2 in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere zur Klärung, ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer² nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Beauftragung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses beim Diözesan-Caritasverband gemäß § 22 AVR bleibt von dieser Schlichtungsordnung unberührt.

(6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie jeweils mindestens vier Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeitenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.

(2) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

§ 4

Vorsitzende und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen der katholischen Kirche angehören.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(3) Je die Hälfte der Beisitzer müssen aus dem Kreis der Mitarbeitenden bzw. aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im kirchlichen Dienst stehen.

(4) Bei einem erhöhten Geschäftsanfall kann der Bischof mehrere Kammern des Schlichtungsausschusses bilden. § 3 sowie die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Einzelheiten werden in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 5

Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden vom Bischof von Aachen nach Anhörung der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) ernannt. Es ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6

Benennung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus dem Bereich der Mitarbeiterseite werden von der DiAG MAV benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben, der diese bestätigt. Die Beisitzer müssen wählbar sein im Sinne der MAVO.

(2) Die Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber werden vom Generalvikar benannt, darunter nach Möglichkeit ein Pfarrer.

(3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7

Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Schlichtungsausschuss bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Schlichtungsausschuss.

(4) ¹Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer des Schlichtungsausschusses zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) ¹Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. ³Die Tätigkeit im Schlichtungsausschuss steht dem Dienst gleich. ⁴Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Beisitzers statt, so ist diesem Beisitzer Freizeitausgleich zu erteilen. ⁵Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Diözese Aachen zur Reisekostenvergütung (Anlage 15 KAVO).

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8

Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder des Schlichtungsausschusses noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
3. durch Abberufung durch den jeweils Ernennenden bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung nach den Regelungen der §§ 5 und 6 für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) ¹Für den Schlichtungsausschuss ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Generalvikariat. ³Die Geschäftsstelle hat folgende Anschrift: Kirchlicher Schlichtungsausschuss, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

(2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung des Schlichtungsausschusses nach Weisung der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

(3) Die notwendigen Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese Aachen.

II. Schlichtungsverfahren

§ 10

Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene.

(2) ¹Antragsteller und Antragsgegner können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nach § 17.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann Vertreter des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Aachen beiladen.

§ 11

Antragsgrundsatz

1Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. 2Antragsbefugt sind betroffene Mitarbeitende oder Dienstgeber. 3Anträge sind in Text- oder Schriftform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten. 4Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

§ 12

Antragsinhalt

(1) 1Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. 2Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) 1Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. 2Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) 1Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. 2Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Schlichtungsausschuss. 3Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren in Textform für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14

Abweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen.

§ 15

Vorbereitung des Verfahrens

(1) 1Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. 2Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. 3Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) 1Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner, und stellt die Zustellung sicher. 2Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens in dem Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

(4) 1Der Schlichtungsausschuss verhandelt in der Besetzung mit einem Vorsitz und je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber und aus dem Kreis der Mitarbeitenden. 2Der Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeitenden soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeitenden angehören. 3Der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein. 4Im Übrigen werden die Beisitzer rotierend hinzugezogen. 5Den Vorsitz hat der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 16

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) 1Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. 2Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) 1Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. 2Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner, Beigeladene und ggf. Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein von dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) ¹Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für beendet. ⁴Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

(6) ¹Die mündlichen Verhandlungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. ²Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit der Teilnahme für alle Beteiligten besteht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte von der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung der Verhandlung ist unzulässig. ⁴Absatz 5 gilt entsprechend. ⁵Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Beteiligten, an der ein anderer Teil der Beteiligten mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. ⁶Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.

(2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für beendet.

(5) Wird eine Schlichtung zu einem Streitgegenstand nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss für beendet erklärt, so kann ein Antrag zum selben Streitgegenstand nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 20

Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeitenden bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Bischof von Aachen zu übermitteln.

§ 21

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und dem Schlichtungsausschuss hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber dem Schlichtungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Mitarbeitenden bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Bischof von Aachen über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet der Schlichtungsausschuss unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. Kosten des Verfahrens und Schlussbestimmungen

§ 23

Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden auf Antrag Fahrtkosten nach Anlage 15 KAVO in der jeweils gültigen Fassung durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24**Kosten des Schlichtungsausschusses**

Durch die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses entstehende notwendige Kosten trägt die Diözese Aachen.

§ 25**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 1. September 1989 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. September 1989, Nr. 135, S. 95) in der Fassung vom 20. Dezember 2004³ außer Kraft.
- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 5 und 6 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig sind, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Aachen, 10. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ §§ 1 und 2 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

² Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

³ KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2005, Nr. 6, S. 8,
KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2006, Nr. 3, S. 17

Nr. 136**Gesetz zur Änderung der Ordnung der
Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission****Artikel 1****Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission**

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. März 2023, Nr. 36, S. 110), wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt:

„wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“

- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“

(4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:

„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

(5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. 2Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. 3Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. 4Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. 5§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. 6Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. 7Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. 8Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„1Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. 2Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 137 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderungen der KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2024, Nr. 85, S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
 2. In § 14 Absatz 10 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15)“ gestrichen.
 3. In § 4 Absatz 1 Anlage 30 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Mai 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D (Inflationsausgleich gem. § 3 Nr. 11c EstG).“
 4. In der Anlage 31 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- AGIAMONDO e.V. (vormals: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe, AGEH, e.V.), Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2029“
- II. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 138

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 26. April 1991 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 7. November 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 136, S. 267), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 139

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der PiA-Ordnung –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 5. Juli 2019 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 7. November 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 135, S. 266), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 140

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2022, Nr. 1, S. 7), zuletzt geändert am 7. November 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 133, S. 264), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 141

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 30. März 1992 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 7. November 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 134, S. 265), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 142

Diözesan- und Kuriensiegel im Bistum Aachen

Hiermit weise ich aus aktuellem Anlass zur Rechtssicherheit darauf hin, dass es sich bei folgendem Siegel

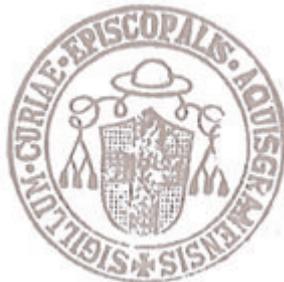


Großsiegel



Kleinsiegel

in der Ausführung als Groß- und Kleinsiegel um das hiesige Diözesansiegel handelt und dass es sich bei folgendem Siegel



Großsiegel

in der Ausführung als Großsiegel um das hiesige Kuriensiegel handelt, welche jeweils in Rechtsangelegenheiten Verwendung finden.

Aachen, 18. Oktober 2024
L. S.

Jan Nienkerke
Kanzler der Kurie

Nr. 143

Direktorium 2025 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2025 wird Mitte November 2024 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 – Pastorale Räume und Pfarreien, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Kirchliche Nachrichten**Nr. 144
Personalchronik**

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

3. September 2024 Pfarrer Ernst-Joachim Stinkes, aufgrund des Amtsverzichtes von Pfarrer Hans-Otto von Danwitz, von seinem Amt als Pfarrer, solidarisch mit Pfarrer Hans-Otto von Danwitz, an St. Lukas, Düren, Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, mit Wirkung zum 14. August 2024;
26. September 2024 Pfarrer Frank-Michael Mertens, aufgrund seines Amtsverzichtes, von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Maria Frieden in Krefeld und gleichzeitig als Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd und als Vorsitzender der Vertretung des KGV Krefeld-Süd, mit Wirkung zum 6. Oktober 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

3. September 2024 Pfarrer Ernst-Joachim Stinkes zum Pfarrer der Pfarrei St. Lukas, Düren, mit Wirkung vom 15. August 2024;
26. September 2024 P. Alcide Kragbe OSFS zur Mitarbeit in der Seelsorge in den Pfarreien Heilig Geist, Jülich, St. Martin, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, sowie als Schulseelsorger am Gymnasium Haus Overbach in Jülich, mit Wirkung vom 1. November 2024, befristet bis zum 31. Oktober 2025;
26. September 2024 Pfarrer Frank-Michael Mertens zum Pfarrvikar (vicarius parocialis) der Pfarreien St. Laurentius, Merzenich, St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln, St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, St. Cäcilia, Niederzier, St. Martin, Niederzier-Oberzier, St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Marien, Vettweiß und St. Josef, Nörvenich, mit dem Recht den Titel Pfarrer weiterhin zu führen, mit Wirkung vom 7. Oktober 2024;
27. September 2024 Domkapitular Regionalvikar Pfarrer Hannokarl Weishaupt, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Bischofsvikar für das Caritaswesen sowie zum Ersten Vorsitzenden des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V., mit Wirkung vom 27. September 2024, befristet bis zum 31. Dezember 2029.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

26. September 2024 Pfarrer Anh Tuan Ho seinen Auftrag als Seelsorger für die Katholiken vietnamesischer Sprache, befristet bis zum 30. September 2026.

Unser Bischof Helmut hat am:

15. August 2024 Pfarrer Hans-Otto von Danwitz für die Dauer seiner Amtsausübung als Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist in Jülich aus alter Tradition die Berechtigung erteilt, den Titel „Propst“ zu führen.

Es wurde freigestellt am:

1. September 2024 Gemeindereferentin Ute Spitzer unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Nord für die Aufgaben in der MAV Pastoral und Verwaltung, befristet bis zum 31. März 2025.

Es wurde versetzt zum:

1. Oktober 2024 Pastoralreferent Boris Kassebeer, bisher tätig als Pastoralreferent in der Gemeinschaft der Gemeinden Düren-Mitte, unbeschadet seines Einsatzes als pastoraler Mitarbeiter im Büro der Regionen Düren/Eifel, als Diözesankurat in die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), befristet bis zum 31. August 2027.

Aus dem Pastoralen Dienst ausgeschieden ist am:

1. Oktober 2024 Gemeindereferentin Monika Eisleb, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Süd, aufgrund des Renteneintritts.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

27. September 2024 Domkapitular em. Monsignore Hans-Günther Vienken, Monsignore Vienken wohnte bis zuletzt in der Pfarrei Franziska von Aachen.

Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. September 2024:

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

10. Juli 2024 P. Damian Ugwuanyi SMMM zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Nikolaus, Brüggen, St. Peter, Brüggen-Born, St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, St. Bartholomäus, Niederkrüchten, St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten und St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, alle in der Gemeinschaft der Gemeinden Brüggen/Niederkrüchten, sowie zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten und zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Matthias, Schwalmtal, Gemeinschaft der Gemeinden Schwalmtal, mit Wirkung vom 1. Juli 2024, befristet bis zum 30. Juni 2025.

Nr. 145 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. September 2024 in St. Maria Rosenkranz, Mönchengladbach-Eicken, 7; am 1. September 2024 in St. Barbara, Mönchengladbach, 15; am 7. September 2024 in der Propsteikirche St. Georg, Wassenberg, 28; am 14. September 2024 in Herz Jesu, Mönchengladbach-Neuwerk/Betrath, 22; am 18. September 2024 in der Kapelle des Nell-Breuning-Hauses, Herzogenrath, 5; am 20. September 2024 in der Münster-Basilika St. Vitus, Mönchengladbach, 13; am 22. September in St. Johannes Baptist, Mechernich, 20; insgesamt 110 Firmlinge.

Herausgeber:	Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion	Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41 E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de , Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag:	wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck:	documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld

Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
 Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
 Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
 Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen



249

Nr. 12, 94. Jahrgang

Aachen, 1. Dezember 2024

Inhalt	Seite
Dokumente seiner Heiligkeit Papst Franziskus	
Nr. 146 – Ablassordnung für das Heilige Jahr 2025.....	251
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	
Nr. 147 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025.....	254
Nr. 148 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024.....	255
Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 149 – Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung.....	255
Nr. 150 – ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen.....	259
Nr. 151 – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O).....	262
Nr. 152 – Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden.....	264
Nr. 153 – Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds).....	268
Nr. 154 – Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste des Bistums Aachen.....	269
Nr. 155 – Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel.....	269
Dekrete über die Errichtung Pastoraler Räume.....	270
Aachen-Land.....	270
Nr. 156 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Alsdorf.....	270
Nr. 157 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Baesweiler.....	270
Nr. 158 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Eschweiler.....	271
Nr. 159 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Herzogenrath.....	271
Nr. 160 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stolberg.....	272
Nr. 161 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Würselen.....	273
Aachen-Stadt.....	273
Nr. 162 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Burtscheid.....	273
Nr. 163 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Forst/Brand.....	274
Nr. 164 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Kornelimünster/Roetgen.....	274
Nr. 165 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Mitte.....	275
Nr. 166 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Nord/Ost/Eilendorf.....	275
Nr. 167 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen West/Nordwest.....	276
Düren.....	276

Nr. 168 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aldenhoven/Jülich.....	276
Nr. 169 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Düren.....	277
Nr. 170 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Inden/Langerwehe.....	278
Nr. 171 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/ Nideggen.....	278
Nr. 172 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Linnich/Titz.....	279
Nr. 173 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Merzenich/Niederzier/Nörvenich/Vettweiß. Eifel.....	280 281
Nr. 174 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Blankenheim/Dahlem.....	281
Nr. 175 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hellenthal/Schleiden.....	282
Nr. 176 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mechernich.....	282
Nr. 177 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Monschau.....	283
Nr. 178 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Simmerath.....	284
Nr. 179 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Steinfeld.....	284
Heinsberg.....	285
Nr. 180 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Erkelenz.....	285
Nr. 181 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Gangelt/Selkant.....	286
Nr. 182 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Geilenkirchen.....	287
Nr. 183 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Heinsberg/Oberbruch/Waldfeucht.....	287
Nr. 184 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hückelhoven.....	288
Nr. 185 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Übach-Palenberg.....	289
Nr. 186 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wassenberg.....	289
Nr. 187 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wegberg.....	290
Kempen-Viersen.....	290
Nr. 188 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Kempen/Tönisvorst.....	290
Nr. 189 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nettetal/Grefrath.....	291
Nr. 190 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Schwalmthal/Brüggen/Niederkrüchten.....	291
Nr. 191 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Viersen.....	292
Nr. 192 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Willich.....	293
Krefeld.....	293
Nr. 193 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Krefeld-Meerbusch.....	293
Mönchengladbach.....	294
Nr. 194 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Jüchen.....	294
Nr. 195 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Korschenbroich.....	295
Nr. 196 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mönchengladbach Mitte-Nordost.....	295
Nr. 197 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mönchengladbach Nord-West.....	296
Nr. 198 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mönchengladbach Süd.....	296
Nr. 199 – Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mönchengladbach Süd-Südwest.....	297
Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 200 – Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2024	298
Nr. 201 – Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom am 8. März 2025.....	298
Nr. 202 – Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalen- derjahr 2024.....	298
Nr. 203 – Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen.....	300

Nr. 204 – Kollektenplan 2025.....	300
Nr. 205 – Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle.....	301
Nr. 206 – „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025).....	301
Nr. 207 – Weltmissionstag der Kinder	302
Nr. 208 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025	302
Nr. 209 – Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024.....	303
Kirchliche Nachrichten	
Nr. 210 – Personalchronik.....	304
Nr. 211 – Pontifikalhandlungen.....	305

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 146

Ablassordnung für das Heilige Jahr 2025

Papst Franziskus über die Gewährung eines Ablasses während des Heiligen Jahres 2025

„Nun ist die Zeit für ein neues Heiliges Jahr gekommen, in dem die Heilige Pforte wiederum weit geöffnet wird, um die lebendige Erfahrung der Liebe Gottes zu ermöglichen“ (Spes non confundit, 6).

In der Verkündigungsbulle des Ordentlichen Jubiläums 2025 ruft der Heilige Vater in der gegenwärtigen geschichtlichen Situation, in der „die Menschheit die Dramen der Vergangenheit vergessend, von einer neuen, schwierigen Prüfung heimgesucht wird, bei der viele Völker von der Brutalität der Gewalt getroffen werden“ (Spes non confundit, 8), alle Christen auf, Pilger der Hoffnung zu werden. Dies ist eine Tugend, die in den Zeichen der Zeit wiederentdeckt werden muss, die „die Sehnsucht des menschlichen Herzens einschließen, das der rettenden Gegenwart Gottes bedarf, verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt werden“ (Spes non confundit, 7), die sich vor allem aus der Gnade Gottes und der Fülle seiner Barmherzigkeit ergibt.

Schon in der Einweihungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit 2015 hat Papst Franziskus betont, wie sehr der Ablass in diesem Kontext eine „besondere Bedeutung“ (Misericordiae vultus, 22) erlangt hat, da die Barmherzigkeit Gottes „zum Ablass, den der Vater durch die Kirche, die Braut Christi, dem Sünder, dem vergeben wurde, schenkt und der ihn von allen Folgen der Sünde befreit“ (ebd.). Auch heute erklärt der Heilige Vater, dass das Geschenk des Ablasses „uns nämlich entdecken [lässt], wie grenzenlos Gottes Barmherzigkeit ist. Es ist kein Zufall, dass einst die Begriffe ‚Barmherzigkeit‘ und ‚Ablass‘ austauschbar waren, eben weil dieser die Fülle der Vergebung Gottes ausdrücken soll, die keine Grenzen kennt“ (Spes non confundit, 23). Der Ablass ist also eine Jubiläumsgnade.

Nach dem Willen des Papstes will daher, auch anlässlich des Ordentlichen Jubiläums 2025, dieses „Gericht der Barmherzigkeit“, dessen Aufgabe es ist, über alles zu verfügen, was die Gewährung und den Gebrauch des Ablasses betrifft, die Herzen der Gläubigen anspornen, den frommen Wunsch zu hegen und zu nähren, den Ablass als Gnadengeschenk zu erhalten. Er legt die folgenden Vorschriften fest, damit die Gläubigen von den „Bestimmungen [...], die erforderlich sind, um den Jubiläumsablass zu erlangen und diese Praxis fruchtbar zu gestalten“ (Spes non confundit, 23), Gebrauch machen können.

Während des Ordentlichen Jubiläums 2025 bleiben alle anderen Ablasskonzessionen in Kraft. Alle wahrhaft reuigen Gläubigen, die unter Ausschluss jeglicher Neigung zur Sünde (vgl. Enchiridion Indulgentiarum, IV. Aufl., Norm 20, § 1) und von einem Geist der Nächstenliebe bewegt, im Laufe des Heiligen Jahres, geläutert durch das Sakrament der Buße und gestärkt durch die Heilige Kommunion, gemäß den Intentionen des Papstes beten, können aus dem Schatz der Kirche einen vollkommenen Ablass, den Erlass und die Vergebung ihrer Sünden erlangen, der den Seelen im Fegefeuer in Form eines Wahlrechts zukommt:

I. Bei heiligen Wallfahrten

Die Gläubigen, Pilger der Hoffnung, können den vom Heiligen Vater gewährten Jubiläumsablass erhalten, wenn sie eine fromme Wallfahrt unternehmen zu einer der heiligen Stätten des Jubiläums: indem sie dort andächtig an der heiligen Messe teilnehmen (wenn die liturgischen Normen dies zulassen, kann zunächst die

dem Jubiläum entsprechende Messe oder die Motivmesse gelesen werden) zur Versöhnung, zur Vergebung der Sünden, zur Bitte um die Tugend der Nächstenliebe und um die Eintracht unter den Völkern); bei einer rituellen Messe zur Spendung der Sakramente der christlichen Initiation oder der Krankensalbung; bei der Feier des Wortes Gottes; beim Stundengebet (Lesungen, Laudes, Vesper); beim Kreuzweg; beim marianischen Rosenkranz; beim Akathistos-Hymnus; bei einer Bußfeier, die mit den Einzelbeichten der Pönitenten endet, wie es im Bußritus (Form II) festgelegt ist;

in Rom: in mindestens einer der vier großen päpstlichen Basiliken St. Peter im Vatikan, Heiligster Erlöser im Lateran, St. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern;

im Heiligen Land: zu mindestens einer der drei Basiliken: des Heiligen Grabes in Jerusalem, der Geburtskirche in Bethlehem, der Verkündigungskirche in Nazareth;

in anderen kirchlichen Bezirken: in der Kathedralkirche oder in anderen vom Ordinarius des Ortes bestimmten Kirchen und heiligen Stätten. Die Bischöfe sollen die Bedürfnisse der Gläubigen berücksichtigen und darauf achten, dass der Sinn der Wallfahrt mit ihrer ganzen symbolischen Kraft, die das dringende Bedürfnis nach Umkehr und Versöhnung zum Ausdruck bringen kann, erhalten bleibt;

II. Bei frommen Besuchen heiliger Stätten

Ebenso können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine beliebige Stätte des Jubiläums besuchen und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser schließen, dem Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen, damit alle in diesem Heiligen Jahr „die Nähe der liebevollsten aller Mütter erfahren können, die ihre Kinder niemals verlässt“ (Spes non confundit, 24). Anlässlich des Jubiläumsjahres können neben den oben genannten bedeutenden Wallfahrtsorten auch diese anderen heiligen Stätten zu den gleichen Bedingungen besucht werden:

in Rom: die Basilika Santa Croce in Gerusalemme, die Basilika San Lorenzo al Verano, die Basilika San Sebastiano (der andächtige Besuch „der sieben Kirchen“, die dem heiligen Philipp Neri so sehr am Herzen liegen, ist sehr zu empfehlen), das Heiligtum der göttlichen Liebe, die Kirche Santo Spirito in Sassia, die Kirche San Paolo alle Tre Fontane, der Ort des Martyriums des Apostels, die christlichen Katakomben; die Kirchen der Jubiläumswege, die dem Iter Europaeum gewidmet sind, und die Kirchen, die den Schutzpatroninnen Europas und den Kirchenlehrern gewidmet sind (Basilica di Santa Maria sopra Minerva, Santa Brigida a Campo de' Fiori, Chiesa Santa Maria della Vittoria, Chiesa di Trinità dei Monti, Basilica di Santa Cecilia a Trastevere, Basilica di Sant'Agostino in Campo Marzio);

andere Orte in der Welt: die beiden kleinen päpstlichen Basiliken von Assisi, St. Franziskus und St. Maria von den Engeln; die päpstlichen Basiliken von Unserer Lieben Frau von Loreto, Unserer Lieben Frau von Pompeji, St. Antonius von Padua; jede kleinere Basilika, jede Kathedralkirche, jede Mitkathedralkirche, jedes Marienheiligtum sowie zum Nutzen der Gläubigen jede bedeutende Stiftskirche oder jedes Heiligtum, die von jedem Diözesan- oder Eparchialbischof bestimmt werden, sowie die nationalen oder internationalen Heiligtümer, „heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung“ (Spes non confundit, 24), die von den Bischofskonferenzen angegeben werden.

Die wirklich reuigen Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen nicht in der Lage sind, an feierlichen Veranstaltungen, Wallfahrten und frommen Besuchen teilzunehmen (wie vor allem alle Nonnen und Mönche in Klausur, alte Menschen, Kranke, Gefangene sowie diejenigen, die in Krankenhäusern oder anderen Pflegeeinrichtungen einen ständigen Dienst an den Kranken leisten) erhalten den Jubiläumsablass unter den gleichen Bedingungen, wenn sie im Geiste vereint mit den anwesenden Gläubigen, insbesondere zu den Zeiten, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über die Medien verbreitet werden, in ihren eigenen Häusern oder dort, wo die Beeinträchtigungen sie daran hindern (z.B. in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheims, des Gefängnisses...) das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder rechtmäßigen Form und andere Gebete, die den Zielen des Heiligen Jahres entsprechen, und ihre Leiden oder die Nöte ihres Lebens vor Gott zu tragen.

III. Werke der Barmherzigkeit und der Buße

Darüber hinaus können die Gläubigen einen Jubiläumsablass erhalten, wenn sie in frommer Gesinnung an Volksmissionen, Exerzitien oder Fortbildungsveranstaltungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche teilnehmen, die nach dem Willen des Heiligen Vaters in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden sollen.

Ungeachtet der Norm, dass nur ein vollkommener Ablass pro Tag gewährt werden kann (vgl. Enchiridion Indulgentiarum, IV. ed, Norm 18, § 1), können die Gläubigen, die den Akt der Nächstenliebe zugunsten der Seelen im Fegefeuer vollbracht haben, wenn sie sich rechtmäßig ein zweites Mal am selben Tag dem Sakrament der Kommunion nähern, den vollkommenen Ablass zweimal am selben Tag erlangen, der nur für die Verstorbenen gilt (Dies ist im Rahmen einer Eucharistiefeier vorgesehen; vgl. can. 917 und Päpstliche Kommission für die authentische Auslegung des CIC, Responsa ad dubia, 1, 11 iul. 1984). Durch diese doppel-

te Opfergabe wird eine lobenswerte Übung übernatürlicher Nächstenliebe vollzogen, durch die die Gläubigen, die noch auf der Erde leben, zusammen mit denen, die ihren Weg bereits vollendet haben, im mystischen Leib Christi vereint sind, denn „Jubiläumsablass kraft des Gebets in besonderer Weise für diejenigen bestimmt, die uns vorausgegangen sind, damit ihnen die volle Barmherzigkeit zuteil wird“ (Spes non confundit, 22).

Aber in besonderer Weise werden wir gerade „im Heiligen Jahr [...] aufgerufen, zu greifbaren Zeichen der Hoffnung für viele Brüder und Schwestern zu werden, die unter schwierigen Bedingungen leben“ (Spes non confundit, 10): Der Ablass ist daher auch an Werke der Barmherzigkeit und der Buße gebunden, mit denen man Zeugnis von der vollzogenen Umkehr ablegt. Die Gläubigen sollen nach dem Beispiel und Auftrag Christi ermutigt werden, häufiger Werke der Nächstenliebe oder der Barmherzigkeit zu verrichten, vor allem im Dienst an den Brüdern und Schwestern, die durch verschiedene Nöte belastet sind. Insbesondere sollen sie „die leiblichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: die Hungrigen speisen, den Durstigen zu trinken geben, die Nackten bekleiden, die Fremden aufnehmen, die Kranken pflegen, die Gefangenen besuchen, die Toten begraben“ (Misericordiae vultus, 15), und sie sollen auch „die geistlichen Werke der Barmherzigkeit wiederentdecken: den Zweifelnden recht raten, die Unwissenden lehren, die Sünder zurechtweisen, die Betrüben trösten, Beleidigungen verzeihen, die Lästigen geduldig ertragen und für die Lebenden und Verstorbenen zu Gott beten“ (ebd.).

Ebenso können die Gläubigen den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie ihre Brüder und Schwestern in Not oder Schwierigkeiten (Kranke, Gefangene, alte Menschen in Einsamkeit, Behinderte...) über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34-36), und wenn sie die üblichen geistlichen, sakramentalen und betenden Bedingungen erfüllen. Die Gläubigen werden zweifellos in der Lage sein, diese Besuche im Laufe des Heiligen Jahres zu wiederholen und bei jedem dieser Besuche einen vollkommenen Ablass zu erlangen, und zwar sogar auf täglicher Basis.

Der Jubiläumsablass kann auch durch Initiativen erreicht werden, die den Geist der Buße, der die Seele des Jubiläums ist, konkret und großzügig umsetzen, indem sie insbesondere den bußfertigen Wert des Freitags wiederentdecken: indem man im Geiste der Buße mindestens einen Tag lang auf sinnlose Ablenkungen (reale, aber auch virtuelle, die z.B. durch die Medien und die sozialen Netzwerke hervorgerufen werden) und auf überflüssigen Konsum verzichtet (z. B. durch Fasten oder Enthaltensamkeit gemäß den allgemeinen Normen der Kirche und den Vorgaben der Bischöfe), sowie durch eine anteilige Geldspende an die Armen durch die Unterstützung von Werken religiösen oder sozialen Charakters, insbesondere zugunsten der Verteidigung und des Schutzes des Lebens in jeder Phase und des Lebens selbst, der verlassenen Kinder, der Jugendlichen in Schwierigkeiten, der alten Menschen in Not oder allein, der Migranten aus verschiedenen Ländern, „die ihr Land auf der Suche nach einem besseren Leben für sich und ihre Familien verlassen“ (Spes non confundit, 13); durch die Widmung eines angemessenen Teils der Freizeit für freiwillige Tätigkeiten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, oder für andere ähnliche Formen des persönlichen Engagements.

Alle Diözesan- oder Eparchialbischöfe und diejenigen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, können am günstigsten Tag dieser Jubiläumszeit anlässlich der Hauptfeier in der Kathedrale und in den einzelnen Jubiläumskirchen den Päpstlichen Segen mit angeschlossenem vollkommenen Ablass erteilen, der von allen Gläubigen, die diesen Segen unter den üblichen Bedingungen empfangen, erlangt werden kann.

Um den Zugang zum Bußsakrament und die Erlangung der göttlichen Vergebung durch die kirchliche Vollmacht pastoral zu erleichtern, werden die Ortsordinarien gebeten, den Kanonikern und Priestern, die in den für das Heilige Jahr bestimmten Kathedralen und Kirchen die Beichte der Gläubigen hören können, die auf das interne Forum beschränkten Befugnisse zu erteilen, wie sie für die Gläubigen der Ostkirchen in can. 728, § 2 des CCEO, und im Falle eines eventuellen Vorbehalts die des can. 727, mit Ausnahme der in can. 728, § 1 genannten Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche hingegen die in can. 508, § 1 des CIC genannten Fakultäten.

In dieser Hinsicht ermahnt die Pönitentiarie alle Priester, mit großzügiger Verfügbarkeit und Selbsthingabe den Gläubigen die größtmögliche Gelegenheit zu bieten, die Mittel des Heils in Anspruch zu nehmen, indem sie in Absprache mit den Pfarrern oder den Rektoren der Nachbarkirchen Zeitfenster für die Beichte festlegen und veröffentlichen, sich selbst im Beichtstuhl zur Verfügung stellen, feste und häufige Bußfeiern ansetzen und auch Priestern, die aus Altersgründen keine festgelegten pastoralen Verpflichtungen haben, die größtmögliche Verfügbarkeit bieten. Im Einklang mit dem Motu Proprio Misericordia Dei sollen sie auch an die pastorale Zweckmäßigkeit denken, die Beichte auch während der Feier der Heiligen Messe zu hören.

Um den Beichtvätern ihre Aufgabe zu erleichtern, sieht die Apostolische Pönitentiarie im Auftrag des Heiligen Vaters vor, dass die Priester, die die Jubiläumswallfahrten außerhalb ihrer eigenen Diözesen begleiten oder sich ihnen anschließen, von denselben Befugnissen Gebrauch machen können, die ihnen in ihren eigenen Diözesen von der rechtmäßigen Autorität zuerkannt worden sind. Diese Apostolische Pönitentiarie wird dann den Pönentiarierinnen der römischen päpstlichen Basiliken, den kanonischen Pönentiarierinnen oder den diözesanen Pönentiarierinnen, die in den einzelnen kirchlichen Bezirken eingerichtet sind, besondere Befugnisse übertragen.

Die Beichtväter werden, nachdem sie die Gläubigen liebevoll über die Schwere der Sünden belehrt haben, die mit einem Vorbehalt oder einem Tadel belegt sind, mit pastoraler Liebe geeignete sakramentale Bußmaßnahmen festlegen, um sie so weit wie möglich zu einer stabilen Reue zu führen und sie je nach der Art des Falles zur Wiedergutmachung aufzufordern.

Schließlich bittet die Pönitentiarie die Bischöfe nachdrücklich, als Träger des dreifachen munus der Lehre, der Leitung und der Heiligung dafür Sorge zu tragen, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen und Grundsätze für die Heiligung der Gläubigen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen, kulturellen und traditionellen Gegebenheiten zu erläutern. Eine Katechese, die den soziokulturellen Besonderheiten eines jeden Volkes angepasst ist, wird in der Lage sein, das Evangelium und die Gesamtheit der christlichen Botschaft wirksam zu vermitteln und das Verlangen nach diesem einzigartigen Geschenk, das durch die Vermittlung der Kirche erlangt wurde, tiefer in den Herzen zu verwurzeln.

Dieses Dekret gilt für das gesamte Ordentliche Jubiläum 2025, ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 13. Mai 2024, dem Gedenktag der seligen Jungfrau Maria von Fatima.

Angelo Card. De Donatis
Großpönitentiar

S.E. Msgr. Krzysztof Nykiel
Regent

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 147

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 148

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtsspendenkollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 149

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung) – Regional-KODA-Wahlordnung

- I. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 1. August 2014 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. September 2014, Nr. 129, S. 170), zuletzt neu gefasst am 21. Januar 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2020, Nr. 21, S. 38), wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Diese Ordnung enthält nähere Bestimmungen zur Wahl der mitarbeiterseitigen Mitglieder in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 i.V.m § 5 Abs. 11 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-Ordnung)).¹

§ 1 Zeitliche Festlegung der Wahlversammlung, Richtlinien

- (1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte gewählt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung). Die Wahlversammlung hat zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni des Wahljahres stattzufinden. Die genaue Festlegung des Tages der Wahlversammlung obliegt dem diözesanen Wahlvorstand (§ 2). Satz 2 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl.
- (2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2 Diözesaner Wahlvorstand

- (1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst beschäftigt ist.
- (2) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.
- (3) Der diözesane Wahlvorstand wird von den Vertretern der jeweiligen Diözesen in der Mitarbeiterseite der bestehenden Kommission bestellt. Sie bestimmen zudem den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand dazu ein. Bestellung und Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgen bis spätestens 14 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Satz 3 gilt nicht für den Fall einer Neuwahl nach einer für ungültig erklärten Wahl. Im Falle einer Neuwahl erfolgen die Bestellung des Wahlvorstandes sowie die Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens zwei Monate nach Feststellung der Ungültigkeit der Wahl. Über die Konstituierung des Wahlvorstandes sowie den Tag der Wahlversammlung ist der Generalvikar durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Kontaktdaten des Wahlvorstandes sowie der Tag der Wahlversammlung werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.
- (4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatz 3 Satz 3 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.
- (2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar bis spätestens 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) das verbindliche Verzeichnis der Dienstgeber, die 6 Monate vor dem ersten möglichen Tag der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfüllen. Nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 festgesetzten Frist kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.
- (3) Die im verbindlichen Verzeichnis der Dienstgeber (Abs. 2 Satz 1) aufgeführten Dienstgeber übermitteln dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung hin innerhalb einer vom Wahlvorstand gesetzten Frist folgende Informationen:
 - a) Name und Anschrift der jeweiligen Vorsitzenden/des jeweiligen Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen,
 - b) Anzahl der nach § 6 Abs. 2 MAVO maximal möglichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung.
- (4) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.

§ 4 Wahlbeauftragte

(1) Die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter werden von den Wahlbeauftragten gewählt (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung). Die Wahlbeauftragten müssen Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO sein und bei dem Dienstgeber beschäftigt sein, dessen Mitarbeitervertretung sie benennt. § 2 Abs. 7 findet sinngemäße Anwendung.

(2) Die Wahlbeauftragten sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der von § 2 Abs. 1 Satz 2 KODA-Ordnung erfassten Dienstgebern gemäß nachfolgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Abs. 2 MAVO

- | | | |
|----------|--------------------------|--|
| - drei | zu wählenden Mitgliedern | eine Wahlbeauftragte/einen Wahlbeauftragten, |
| - fünf | zu wählenden Mitgliedern | zwei Wahlbeauftragte, |
| - sieben | zu wählenden Mitgliedern | drei Wahlbeauftragte, |
| - neun | zu wählenden Mitgliedern | fünf Wahlbeauftragte, |
| - elf | zu wählenden Mitgliedern | neun Wahlbeauftragte. |

Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Abs. 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen können, bestellen jeweils so viele Wahlbeauftragte wie der Mitarbeitervertretung gemäß § 6 Abs. 2 MAVO Mitglieder zustehen.

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen in Textform auf, die Wahlbeauftragten gemäß den Absätzen 1 und 2 zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen, Vornamen und Anschrift der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin in Textform mit.

(4) Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese fordert der Vorsitzende des Wahlvorstandes alle Mitarbeitervertretungen für den Fall, dass sie keine Aufforderung nach Abs. 3 Satz 1 erhalten haben, auf, die Informationen nach Abs. 3 Satz 2 bis zu einem vom Wahlvorstand festzusetzenden Termin in Textform dem Wahlvorstand mitzuteilen.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission fest.

(2) Der Wahlvorstand versendet an alle Dienstgeber, die im Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 erfasst sind, Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl zur Weitergabe an die wahlvorschlagberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Abs. 4 KODA-Ordnung). Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 6 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin. Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand in Textform innerhalb der von Wahlvorstand gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die wahlvorschlagberechtigten Mitarbeiter.

(3) Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter (§ 5 Abs. 4 KODA-Ordnung) können diese Formulare für die Wahlvorschläge auch selbst bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.

§ 6 Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Namen beinhalten. Die Wahlvorschläge müssen den Namen und die Anschrift des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Dienstgeber enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine einmalige Verlängerung der Frist beschließen (Ausschlussfrist).

§ 7 Überprüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt fest, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung und der Dienstgeber angegeben werden.

§ 8 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KODA-Ordnung) findet in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Der Wahlvorstand legt den Tag der Wahlversammlung fest.
- (2) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zur Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.
- (3) In der Wahlversammlung werden die zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter in der KODA gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf dem Stimmzettel kein Name angekreuzt, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.
- (4) Ein Wahlbeauftragter darf der Wahlversammlung nur aus unabwendbaren Gründen fernbleiben. In diesem Fall kann der Wahlbeauftragte das Wahlrecht auf einen anderen Wahlbeauftragten übertragen. Ein Wahlbeauftragter kann zusätzlich nicht mehr als 1 übertragenes Wahlrecht ausüben. Die Übertragung des Wahlrechts ist dem Wahlvorstand in Textform anzuzeigen.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 10 Wahlanfechtung

- (1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.
- (2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstandes dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Kopie der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.
- (3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 2 Abs. 2 KODA-Ordnung).

§ 11 Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

- (1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahlniederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstandes bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 4 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstandes aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.
- (2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.

§ 13 Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

§ 14a Übergangsregelung zur Neufassung dieser Ordnung zum 1. Januar 2025

Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“

II. Die vorstehende Neufassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. November 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Nr. 150 ZAK-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I. Es wird folgende Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervertreter aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW) erlassen:

„Ordnung für die Wahl der Dienstnehmervertreter aus den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Wahlordnung NW)¹

§ 1 Wahlversammlung

(1) Die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Region Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (§ 4 Abs. der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)) erfolgt im Anschluss an die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) in einer Wahlversammlung.

(2) Mitglieder der Wahlversammlung sind:

- a) die für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gewählten Mitglieder der Mitarbeiterseite, einschließlich der für die neue Amtsperiode von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder,
- b) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Dombau-KODA Köln ausüben,
- c) die Personen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung jeweils das Amt des Sprechers der Mitarbeiterseite der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung ausüben.

(3) Die Wahlversammlung findet nach der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) statt.

§ 2 Wahlvorstand

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Person, die zum Zeitpunkt der Einladung (§ 3 Abs. 1) auf Vorschlag der Mitarbeiterseite das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, sowie dem Geschäftsführer der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen. Behält sich das Mitglied des Wahlvorstands, das das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausübt, eine Kandidatur für die Wahl vor, bestellt die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen eine andere Person aus ihrer Mitte, die sich eine Kandidatur für die Wahl nicht vorbehält, zum Mitglied des Wahlvorstands.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand lädt die Mitglieder zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (2) Die Vorsitzenden der in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) genannten Kommissionen teilen dem Wahlvorstand auf dessen Aufforderung Namen und Anschriften der jeweiligen Mitglieder oder des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung mit. Kann der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) genannten Kommissionen nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, benennt er ein anderes Mitglied der Mitarbeiterseite der jeweiligen Kommission als Mitglied der Wahlversammlung.
- (3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Wahlversammlung unter Angabe der jeweiligen Kommission beigelegt.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand eröffnet und leitet die Wahlversammlung. Er führt eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Wahlversammlung einzutragen hat.
- (2) Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder drei Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission sowie Ersatzmitglieder.
- (3) Die Vertreter der Dienstnehmer und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Stimmzettel werden in der erforderlichen Anzahl vom Wahlvorstand erstellt. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wähler ihre Stimme geheim abgeben können.
- (5) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen von bis zu drei Namen. Die Stimmabgabe ist in der Anwesenheitsliste zu vermerken. Bemerkungen auf dem Stimmzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- (6) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Als Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

§ 5 Niederschrift

Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlversammlung eine Niederschrift. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
- die für die Ungültigkeit von Stimmzetteln maßgebenden Gründe,
- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
- die Namen der gewählten Personen.

Der Niederschrift sind die Anwesenheitsliste sowie ein Exemplar des angefertigten Stimmzettels beizufügen. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand leitet den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von einer Woche nach der Wahlversammlung eine Kopie der Niederschrift zu.

§ 6 Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand teilt die Namen der gewählten Vertreter der Dienstnehmer sowie der Ersatzmitglieder nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sowie den Generalvikaren der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer zur Veröffentlichung im diözesanen Amtsblatt mit.

§ 7 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung beim Wahlvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und seiner Stellungnahme dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn zur Entscheidung zu.

(3) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich unter Beteiligung der von der Anfechtung betroffenen Mitglieder durch die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet unter den Voraussetzungen des § 4 Absätze 5 und 6 ZAK-Ordnung. In diesem Fall rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 4 Abs. 7 Satz 2) in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl in entsprechender Anwendung dieser Ordnung. Abweichend von § 1 Absatz 2 Buchst. a) sind bei einer Nachwahl die Vertreter der Mitarbeiterseite der bestehenden Regional-KODA Nordrhein-Westfalen Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn eine in der Wahlversammlung (§ 1 Abs. 1) gewählte Person zu einem Zeitpunkt, in dem diese Person noch nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, die Wahl nicht annimmt oder aus anderen Gründen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission werden kann.

§ 9 Kosten und Dienstbefreiung

(1) Für die Wahlversammlung stellt eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) trägt das für die Dienststelle des jeweiligen Mitglieds zuständige Belegenheitsbistum nach Maßgabe der Anlage 15 KAVO; dies gilt nicht für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder. Die erforderlichen Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) trägt der jeweilige Dienstgeber.

(3) Zur Teilnahme an der Wahlversammlung gewährt der Dienstgeber des jeweiligen Mitglieds der Wahlversammlung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.

§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich der Niederschrift werden bei der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 11 Ersetzung der bisherigen Wahlordnung

Diese Ordnung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 der bis zum 28. Februar 2023 gültigen Fassung der Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 15. Oktober 2016 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. November 2016, Nr. 156, S. 198), zuletzt geändert am 25. März 2021 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2021, Nr. 52, S. 82).

§ 12 Übergangsregelung

(1) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission rückt gemäß § 4 Abs. 7 S. 2 f. Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt längstens bis zum Ablauf der 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen.

(2) Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, findet eine Nachwahl gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 und 4 dieser Ordnung statt.“

II. Die Ordnung unter Ziffer I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. November 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

¹ Wenn in dieser Ordnung allein die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Nr. 151 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O)

- I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 11. November 2020 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 130, S. 166), wird wie folgt geändert:
1. In der Präambel werden in Satz 2 die Worte „Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „Art. 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung)“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „zuständig“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sofern diese Rechtsträger nicht gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 oder anderen gesetzlichen Regelungen von der Zuständigkeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ausgenommen sind.“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst
 „(2) Die Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember des fünften Kalenderjahres der Amtsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Konstituierung der Kommission zur ihrer folgenden Amtsperiode erfolgt sein. Hat sich die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht konstituiert, so nimmt die bestehende Kommission über ihre Amtsperiode hinaus die Aufgaben gemäß dieser Ordnung bis zur Konstituierung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.“
 - c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(3) Die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst‘ (Zentral-KODA)“ durch die Wörter „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 9 Grundordnung vor.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch die Worte „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 Satz 5 wird ein neuer Satz 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden in einer Wahlversammlung durch Wahlbeauftragte für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden. Die Wahlbeauftragten werden durch die Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsträger benannt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind:

 - a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
 - c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
 - d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt“ durch das Wort „Wahlvorschlagsberechtigt“ und die Worte „Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung)“ durch die Worte „Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „wahlberechtigt und nicht“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) genannten Personengruppen.“
 - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „wahlberechtigte“ durch das Wort „wahlvorschlagsberechtigte“ ersetzt.
 - f) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Nach Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.“
 - g) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 folgenden Wortlauts angefügt:

„(12) Der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtsperiode lädt zur konstituierenden Sitzung der Kommission zu ihrer folgenden Amtsperiode ein.“
5. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einmal aus den“ durch die Worte „einmal aus der“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 5“ durch die Angabe „Artikels 7“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 1 erhält Satz 4 Halbsatz 1 folgende neue Fassung:

„Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung;“
10. In § 21a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
12. Die §§ 24a und 24b werden aufgehoben.

13. An § 24 wird ein neuer § 24a folgenden Wortlauts angefügt:
 „§ 24a Übergangsregelung für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2025
 Auf die 10. Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet diese Ordnung in der am 31. Dezember 2024 gültigen Fassung Anwendung.“
- II. Die Änderungen unter Ziffern I. 1. bis I. 3. und I. 5. bis I. 13. treten am 31. Dezember 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I. 4. treten am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.
- Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 18. November 2024
 L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
 Bischof von Aachen

Nr. 152

Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen*

§ 1

Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2

Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten
 Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.
2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten
 Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).
3. Sonderzuwendungen:
 Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:
 Zuweisung zu den Personalkosten:
 - Anzahl der Zuweisungsempfänger¹
 - Anzahl der Katholiken
 Zuweisung zu den Sachkosten:
 - Anzahl der Zuweisungsempfänger

- Anzahl der Katholiken
 - Flächen (m²) der Kirchen- und Kapellengebäude
 - Kubatur (m³) der Kirchen- und Kapellengebäude
2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger:		Katholiken:	
Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	17.039,68 €	bis 5.000	30,11 €
6 - 10	11.927,77 €	5.001 - 10.000	28,60 €
über 10	6.815,87 €	10.001 - 15.000	27,10 €
		über 15.000	24,09 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger:		Katholiken:	
Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	6.414,94 €	bis 5.000	7,56 €
6 - 10	4.490,46 €	5.001 - 10.000	7,18 €
über 10	2.565,97 €	10.001 - 15.000	6,80 €
		über 15.000	6,05 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel	Zuweisungssätze
Je m ²	7,51 €
Je m ³	0,63 €

3. Auf der Grundlage des vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat am 19. November 2024 beschlossenen Budget 2025 ist der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) mit 49.695.889,00 Euro angesetzt. Die grundsätzliche Systematik der Berechnung wurde durch den Kirchensteuerrat am 27. Februar 2009 mit Wirkung zum 1. Januar 2010 erstmals beschlossen. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

§ 4

Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der:
- Tageseinrichtungen für Kinder
 - offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und „aufsuchende mobile Jugendarbeit“ wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) ab 1. Januar 2023 in der Regel als „kriterienorientierter Zuschuss“ zur Verfügung gestellt. Ein zweckgebundener Pauschalzuschuss ist nur noch als Übergangsregelung in Abstimmung mit der Abt. 1.3 vorgesehen. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Der Zuschuss kann verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit den Kommunen kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Personal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Für die Berechnung der Zinsen gilt der Kapitalbestand der Personalfonds (ohne Super-Flua Mittel). Sofern innere Darlehen genehmigt wurden, wird bei der Zinsberechnung der originäre Bestand zugrunde gelegt.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen, Funkantennen und ähnlichem auf Gebäuden bzw. Grundstücken. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Musterberechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken:

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
<u>Betrag (€)</u>	17.039,68 €	11.927,77 €	6.815,87 €	30,11 €	28,60 €	27,10 €	24,09 €	
<u>Summe (€)</u>	85.198,40 €	59.638,85 €	13.631,74 €	150.550,00 €	143.000,00 €	135.500,00 €	49.288,14 €	636.807,13 €

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (7,04 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Kirchengebäude</u>		<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag (€)</u>	6.414,94 €	4.490,46 €	2.565,97 €	7,56 €	7,18 €	6,80 €	6,05 €	7,51 €	0,63 €	
<u>Summe (€)</u>	32.074,70 €	22.452,30 €	5.131,94 €	37.800,00 €	35.900,00 €	34.000,00 €	12.378,30 €	49.828,85 €	44.928,45 €	274.494,54 €

59.658,94 € : 12 = 4.971,58 €
Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.971,58 €

120.078,30 € : 17.046 = 7,04 €
Zuweisungsempfänger 1:
1.753 Kath. x 7,04 € = 12.341,12 €
Zuweisungsempfänger 2:
856 Kath. x 7,04 € = 6.026,24 €
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:
Kirche 518 m² x 7,51 € = 3.890,18 €
4.962 m³ x 0,63 € = 3.126,06 €
Zuweisungsempfänger 2 – 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1

Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken

Die Verwaltungskostenpauschale wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung x (Anzahl Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger gesamt + 2 x Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken gesamt) x 0,026

Für den Beispielmantanten ergibt sich folgende Berechnung:

$49.695.889,00 \text{ €} \times (1/600 + 2 \times 1.753/884.110) \times 0,026 = 7.277,37 \text{ €}$

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmantant zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Ökonom ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2024 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2023, Nr. 138) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 27. November 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

* Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

¹ Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

Nr. 153

Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds)

Die Ordnung zur finanziellen Unterstützung von Ordensgemeinschaften, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen (Ordensfonds) vom 8. Dezember 2022 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. März 2023, Nr. 37, S. 119) wird wie folgt geändert:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

8. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 und ist zunächst auf den 31. Dezember 2025 befristet.

Aachen, 8. November 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 154

Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste des Bistums Aachen

Der mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für das Bistum Aachen in Kraft gesetzte Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste – Planungsjahr 2017, dessen Gültigkeit zuletzt am 7. Dezember 2017 bis auf Weiteres verlängert wurde (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2018, Nr. 2, S. 2), wird zum 1. Januar 2025 außer Kraft gesetzt.

Aachen, 11. November 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Erläuterung

Mit Errichtung der Pastoralen Räume zum 1. Januar 2025 verliert der bisherige Einsatzplan eine wesentliche Grundlage und wird daher zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt. In Zukunft wird die Personalplanung mit einem dynamischen Instrument durchgeführt, das jährlich personelle und pastorale Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Nr. 155

Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinden St. Peter zu Körrenzig, St. Gereon zu Boich und St. Fides, Spes et Caritas zu Thum erweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 30. September 2024
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 30. September 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel um die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter zu Körrenzig, St. Gereon zu Boich und St. Fides Spes et Caritas zu Thum wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Köln, 23. Oktober 2024

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Özcalik)

Dekrete über die Errichtung Pastoraler Räume

Aachen-Land

Nr. 156

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Alsdorf

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Alsdorf den Pastoralen Raum Alsdorf.

Dem Pastoralen Raum Alsdorf gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Castor, Alsdorf
- Pfarrei St. Johannes XXIII., Alsdorf

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 157

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Baesweiler

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG St. Marien, Baesweiler, den Pastoralen Raum Baesweiler.

Dem Pastoralen Raum Baesweiler gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Marien, Baesweiler

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die

Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 158

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Eschweiler

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Eschweiler-Nord, der GdG Eschweiler-Mitte und der GdG Eschweiler-Süd den Pastoralen Raum Eschweiler.

Dem Pastoralen Raum Eschweiler gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß
- Pfarrei St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath
- Pfarrei St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler
- Pfarrei St. Silvester, Eschweiler-Neu-Lohn
- Pfarrei St. Georg, Eschweiler-St. Jöris
- Pfarrei St. Severin, Eschweiler-Weisweiler
- Pfarrei St. Peter und Paul, Eschweiler
- Pfarrei St. Heilig Geist, Eschweiler

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 159

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Herzogenrath

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Herzogenrath-Kohlscheid und der GdG Herzogenrath-Merkstein den Pastoralen Raum Herzogenrath.

Dem Pastoralen Raum Herzogenrath gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid
- Pfarrei St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein
- Pfarrei St. Gertrud, Herzogenrath

- Pfarrei St. Josef, Herzogenrath-Straß

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 160

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Stolberg

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Stolberg-Nord und der GdG Stolberg-Süd den Pastoralen Raum Stolberg.

Dem Pastoralen Raum Stolberg gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Lucia, Stolberg
- Pfarrei St. Barbara, Stolberg-Breinig
- Pfarrei St. Hubertus, Stolberg-Büsbach
- Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff
- Pfarrei St. Laurentius, Stolberg-Gressenich
- Pfarrei St. Markus, Stolberg-Mausbach
- Pfarrei St. Josef, Stolberg-Schevenhütte
- Pfarrei St. Johann Baptist, Stolberg-Vicht
- Pfarrei St. Josef, Stolberg-Werth
- Pfarrei St. Rochus, Stolberg-Zweifall

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 161

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Würselen

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Würselen den Pastoralen Raum Würselen.

Dem Pastoralen Raum Würselen gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Sebastian, Würselen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Aachen-Stadt

Nr. 162

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Burtscheid

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aachen-Burtscheid den Pastoralen Raum Aachen-Burtscheid.

Dem Pastoralen Raum Aachen-Burtscheid gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Gregor von Burtscheid, Aachen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 163**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Forst/Brand**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aachen-Forst/Brand den Pastoralen Raum Aachen-Forst/Brand.

Dem Pastoralen Raum Aachen-Forst/Brand gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Donatus, Aachen-Brand
- Pfarrei St. Katharina, Aachen-Forst

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 164**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes
Aachen-Kornelimünster/Roetgen**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aachen-Kornelimünster/Roetgen den Pastoralen Raum Aachen-Kornelimünster/Roetgen.

Dem Pastoralen Raum Aachen-Kornelimünster/Roetgen gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Aachen-Hahn
- Pfarrei St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster
- Pfarrei Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch
- Pfarrei St. Rochus, Aachen-Oberforstbach
- Pfarrei St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief
- Pfarrei St. Anna, Aachen-Walheim
- Pfarrei St. Hubertus, Roetgen
- Pfarrei St. Antonius, Roetgen-Rott
- Pfarrei St. Brigida, Stolberg-Venwegen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die

Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 165

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Mitte

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aachen-Mitte den Pastoralen Raum Aachen-Mitte.

Dem Pastoralen Raum Aachen-Mitte gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei Franziska von Aachen, Aachen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 166

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen-Nord/Ost/Eilendorf

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aachen-Nord und der GdG Aachen-Ost/Eilendorf den Pastoralen Raum Aachen-Nord/Ost/Eilendorf.

Dem Pastoralen Raum Aachen-Nord/Ost/Eilendorf gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei Christus unser Bruder, Aachen
- Pfarrei St. Josef und Fronleichnam, Aachen
- Pfarrei St. Severin, Aachen-Eilendorf

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 167**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aachen West/Nordwest**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aachen-West und der GdG Aachen-Nordwest den Pastoralen Raum Aachen West/Nordwest.

Dem Pastoralen Raum Aachen West/Nordwest gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Jakob, Aachen
- Pfarrei St. Sebastian, Aachen-Hörn
- Pfarrei St. Heinrich, Aachen-Horbach
- Pfarrei St. Laurentius, Aachen-Laurensberg
- Pfarrei St. Peter, Aachen-Orsbach
- Pfarrei St. Martinus, Aachen-Richterich
- Pfarrei St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Düren**Nr. 168****Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Aldenhoven/Jülich**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in

vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aldenhoven-Linnich und der GdG Jülich den Pastoralen Raum Aldenhoven/Jülich.

Dem Pastoralen Raum Aldenhoven/Jülich gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Martin, Aldenhoven
- Pfarrei St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar
- Pfarrei St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven
- Pfarrei St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz
- Pfarrei St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden
- Pfarrei St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf
- Pfarrei Heilig Geist, Jülich

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 169

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Düren

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Düren-Nord, der GdG Düren-Mitte und der GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West den Pastoralen Raum Düren.

Dem Pastoralen Raum Düren gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler
- Pfarrei St. Michael, Düren-Echtz
- Pfarrei Herz Jesu, Düren-Hoven
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler
- Pfarrei St. Peter, Düren-Merken
- Pfarrei St. Martin, Düren-Derichsweiler
- Pfarrei St. Joachim und St. Peter, Düren
- Pfarrei St. Lukas, Düren
- Pfarrei St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf
- Pfarrei St. Martin, Düren-Birgel
- Pfarrei St. Johann Evangelist, Düren-Gürzenich
- Pfarrei St. Michael, Düren-Lendersdorf

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die

Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 170

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Inden/Langerwehe

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Inden/Langerwehe den Pastoralen Raum Inden/Langerwehe.

Dem Pastoralen Raum Inden/Langerwehe gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Martin, Langerwehe
- Pfarrei St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn
- Pfarrei St. Katharina, Langerwehe-Wenau
- Pfarrei St. Josef, Inden

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 171

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Kreuzau/Hürtgenwald und der GdG Heimbach/Nideggen den Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen.

Dem Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Heribert, Kreuzau
- Pfarrei St. Gereon, Kreuzau-Broich
- Pfarrei St. Martin, Kreuzau-Drove
- Pfarrei St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach
- Pfarrei St. Andreas, Kreuzau-Stockheim
- Pfarrei St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach

- Pfarrei St. Urban, Kreuzau-Winden
- Pfarrei St. Antonius, Hürtgenwald-Gey
- Pfarrei St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau
- Pfarrei Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen
- Pfarrei St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack
- Pfarrei St. Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein
- Pfarrei St. Hubert, Nideggen-Schmidt
- Pfarrei St. Johann Baptist, Nideggen
- Pfarrei St. Klemens, Nideggen-Berg
- Pfarrei St. Dionysius, Heimbach-Vlatten
- Pfarrei St. Klemens, Heimbach
- Pfarrei St. Martin, Heimbach-Hergarten
- Pfarrei St. Nikolaus, Heimbach-Hausen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 172

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Linnich/Titz

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Aldenhoven/Linnich und der GdG Titz den Pastoralen Raum Linnich/Titz.

Dem Pastoralen Raum Linnich/Titz gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Martin, Linnich
- Pfarrei St. Gereon, Linnich-Boslar
- Pfarrei St. Pankratius, Linnich-Rurdorf
- Pfarrei St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf
- Pfarrei St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler
- Pfarrei Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich
- Pfarrei St. Agatha, Linnich-Glimbach
- Pfarrei St. Georg, Linnich-Hottorf
- Pfarrei St. Peter, Linnich-Körrenzig
- Pfarrei St. Margareta, Linnich-Kofferen
- Pfarrei St. Pankratius, Linnich-Ederen
- Pfarrei St. Lambertus, Linnich-Tetz
- Pfarrei St. Lambertus, Linnich-Welz
- Pfarrei St. Cosmas und Damian, Titz
- Pfarrei St. Nikolaus, Titz-Ameln

- Pfarrei St. Pankratius, Titz-Bettenhoven
- Pfarrei St. Vitus, Titz-Gevelsdorf
- Pfarrei Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler
- Pfarrei St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Titz-Jackerath
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath
- Pfarrei St. Urban, Titz-Mündt
- Pfarrei St. Peter, Titz-Müntz
- Pfarrei St. Kornelius, Titz-Rödingen
- Pfarrei St. Gereon, Titz-Spiel

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 173

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Merzenich/Niederzier/Nörvenich/Vettweiß

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Merzenich/Niederzier und der GdG Nörvenich/Vettweiß den Pastoralen Raum Merzenich/Niederzier/Nörvenich/Vettweiß.

Dem Pastoralen Raum Merzenich/Niederzier/Nörvenich/Vettweiß gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Cäcilia, Niederzier
- Pfarrei St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen
- Pfarrei St. Antonius, Niederzier-Hambach
- Pfarrei St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln
- Pfarrei St. Martin, Niederzier-Oberzier
- Pfarrei St. Laurentius, Merzenich
- Pfarrei St. Josef, Nörvenich
- Pfarrei St. Marien, Vettweiß

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Eifel

Nr. 174

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Blankenheim/Dahlem

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Hl. Apostel Matthias, Blankenheim/Dahlem den Pastoralen Raum Blankenheim/Dahlem.

Dem Pastoralen Raum Blankenheim/Dahlem gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Agatha, Blankenheim-Alendorf
- Pfarrei St. Johann Baptist, Blankenheim-Dollendorf
- Pfarrei St. Johann Baptist, Blankenheim-Mülheim
- Pfarrei St. Johann Baptist, Blankenheim-Ripsdorf
- Pfarrei St. Margareta, Blankenheim-Reetz
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim
- Pfarrei St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf
- Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf
- Pfarrei St. Wendelin, Blankenheim-Rohr
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven
- Pfarrei St. Brictius, Dahlem-Berk
- Pfarrei St. Hieronymus, Dahlem
- Pfarrei St. Johann Baptist, Dahlem-Kronenburg
- Pfarrei St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem
- Pfarrei St. Martin, Dahlem-Schmidtheim

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 175**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hellenthal/Schleiden**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Hellenthal/Schleiden den Pastoralen Raum Hellenthal/Schleiden.

Dem Pastoralen Raum Hellenthal/Schleiden gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Donatus, Schleiden-Harperscheid
- Pfarrei St. Georg, Schleiden-Dreiborn
- Pfarrei St. Johann Baptist, Schleiden-Olef
- Pfarrei St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn.
- Pfarrei St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd
- Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Schleiden
- Pfarrei St. Anna, Hellenthal
- Pfarrei St. Antonius der Einsiedler, Hellenthal-Kreuzberg
- Pfarrei St. Barbara, Hellenthal-Rescheid
- Pfarrei St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath
- Pfarrei St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal
- Pfarrei St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth
- Pfarrei St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid
- Pfarrei St. Michael, Hellenthal-Losheim
- Pfarrei St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert
- Pfarrei St. Johann Baptist, Hellenthal-Wildenburg

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 176**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mechernich**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG St. Barbara, Mechernich, den Pastoralen Raum Mechernich.

Dem Pastoralen Raum Mechernich gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Agnes, Mechernich-Bleibuir
- Pfarrei St. Andreas, Mechernich-Glehn

- Pfarrei St. Georg, Mechernich-Kallmuth
- Pfarrei St. Goar, Mechernich-Harzheim
- Pfarrei St. Johann Baptist, Mechernich
- Pfarrei St. Lambertus, Mechernich-Holzheim
- Pfarrei St. Martin, Mechernich-Eicks
- Pfarrei St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf
- Pfarrei St. Peter, Mechernich-Berg
- Pfarrei St. Cyriakus, Mechernich-Weyer
- Pfarrei St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen
- Pfarrei St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breit
- Pfarrei St. Rochus, Mechernich-Strempt
- Pfarrei St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 177

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Monschau

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Monschau den Pastoralen Raum Monschau.

Dem Pastoralen Raum Monschau gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich
- Pfarrei St. Josef, Monschau-Imgenbroich
- Pfarrei St. Kornelius, Monschau-Rohren
- Pfarrei St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg
- Pfarrei St. Mariä Geburt, Monschau
- Pfarrei St. Michael, Monschau-Höfen
- Pfarrei St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 178**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Simmerath**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, den Pastoralen Raum Simmerath.

Dem Pastoralen Raum Simmerath gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn
- Pfarrei St. Barbara, Simmerath-Rurberg
- Pfarrei St. Johann Baptist, Simmerath-Lammersdorf
- Pfarrei St. Johann Baptist, Simmerath
- Pfarrei St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid
- Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich
- Pfarrei St. Matthias, Simmerath-Strauch
- Pfarrei St. Michael, Simmerath-Dedenborn
- Pfarrei St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr
- Pfarrei St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich
- Pfarrei St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 179**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Steinfeld**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der

in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Hl. Hermann-Josef, Steinfeld, den Pastoralen Raum Steinfeld.

Dem Pastoralen Raum Steinfeld gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven
- Pfarrei St. Barbara, Kall-Krekel
- Pfarrei St. Dionysius, Kall-Keldenich
- Pfarrei St. Matthias, Kall-Sötenich
- Pfarrei St. Nikolaus, Kall
- Pfarrei St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld
- Pfarrei St. Stephan, Kall-Sistig
- Pfarrei St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch
- Pfarrei St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath
- Pfarrei St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen
- Pfarrei St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf
- Pfarrei St. Margareta, Nettersheim-Frohngau
- Pfarrei St. Martin, Nettersheim
- Pfarrei St. Peter, Nettersheim-Zingsheim

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Heinsberg

Nr. 180

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Erkelenz

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Erkelenz den Pastoralen Raum Erkelenz.

Dem Pastoralen Raum Erkelenz gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei Christkönig, Erkelenz

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 181**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Gangelt/Selkant**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Gangelt und der GdG St. Servatius, Selkant, den Pastoralen Raum Gangelt/Selkant.

Dem Pastoralen Raum Gangelt/Selkant gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Nikolaus, Gangelt
- Pfarrei St. Urban, Gangelt-Birgden
- Pfarrei St. Maternus, Gangelt-Breberen
- Pfarrei St. Josef, Gangelt-Hastenrath
- Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich
- Pfarrei St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath
- Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe
- Pfarrei St. Gertrud, Selkant-Havert
- Pfarrei St. Michael, Selkant-Hillensberg
- Pfarrei St. Lambertus, Selkant-Hoengen
- Pfarrei St. Nikolaus, Selkant-Millen
- Pfarrei St. Lucia, Selkant-Saeffelen
- Pfarrei St. Gertrud, Selkant-Tüddern
- Pfarrei St. Severin, Selkant-Wehr
- Pfarrei St. Hubert, Selkant-Süsterseel

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 182**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Geilenkirchen**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG St. Bonifatius, Geilenkirchen, den Pastoralen Raum Geilenkirchen.

Dem Pastoralen Raum Geilenkirchen gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Marien, Geilenkirchen-Gilrath
- Pfarrei St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath
- Pfarrei St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf
- Pfarrei St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf
- Pfarrei St. Johann Baptist, Geilenkirchen-Lindern
- Pfarrei St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern
- Pfarrei Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath
- Pfarrei St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren
- Pfarrei St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath
- Pfarrei St. Gereon, Geilenkirchen-Würm
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 183**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes
Heinsberg/Oberbruch/Waldfeucht**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Heinsberg/Waldfeucht und der GdG Heinsberg-Oberbruch den Pastoralen Raum Heinsberg/Oberbruch/Waldfeucht.

Dem Pastoralen Raum Heinsberg/Oberbruch/Waldfeucht gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Lambertus, Waldfeucht
- Pfarrei St. Josef, Waldfeucht-Bocket
- Pfarrei St. Klemens, Waldfeucht-Braunsrath
- Pfarrei St. Johann Baptist, Waldfeucht-Haaren
- Pfarrei Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen
- Pfarrei St. Gangolf, Heinsberg

- Pfarrei St. Severin, Heinsberg-Karken
- Pfarrei St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven
- Pfarrei St. Josef, Heinsberg-Laffeld
- Pfarrei St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen
- Pfarrei St. Mariä-Rosenkranz, Heinsberg-Straeten
- Pfarrei St. Maria Schmerzhaftige Mutter, Heinsberg-Unterbruch
- Pfarrei St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath
- Pfarrei Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven
- Pfarrei St. Theresia, Heinsberg-Schafhausen
- Pfarrei St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen
- Pfarrei St. Josef, Heinsberg-Horst
- Pfarrei St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch
- Pfarrei St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen
- Pfarrei St. Lambertus, Heinsberg-Randerath
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath
- Pfarrei St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 184

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hückelhoven

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Hückelhoven den Pastoralen Raum Hückelhoven.

Dem Pastoralen Raum Hückelhoven gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Brigida, Hückelhoven-Baal
- Pfarrei St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen
- Pfarrei St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren
- Pfarrei St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth
- Pfarrei St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach
- Pfarrei St. Johann Baptist, Hückelhoven-Ratheim
- Pfarrei Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich
- Pfarrei St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg
- Pfarrei St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 185

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Übach-Palenberg

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Übach-Palenberg den Pastoralen Raum Übach-Palenberg.

Dem Pastoralen Raum Übach-Palenberg gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Petrus, Übach-Palenberg

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 186

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wassenberg

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Wassenberg den Pastoralen Raum Wassenberg.

Dem Pastoralen Raum Wassenberg gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Marien, Wassenberg

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die

Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 187

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Wegberg

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Wegberg den Pastoralen Raum Wegberg.

Dem Pastoralen Raum Wegberg gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Martin, Wegberg

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Kempen-Viersen

Nr. 188

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Kempen/Tönisvorst

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Kempen/Tönisvorst den Pastoralen Raum Kempen/Tönisvorst.

Dem Pastoralen Raum Kempen/Tönisvorst gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Hubertus, Kempen-St. Hubert
- Pfarrei St. Godehard, Tönisvorst-Vorst
- Pfarrei St. Kornelius, Tönisvorst-St. Tönis
- Pfarrei St. Mariä Geburt, Kempen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 189

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Nettetal/Grefrath

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Nettetal und der GdG Grefrath den Pastoralen Raum Nettetal/Grefrath.

Dem Pastoralen Raum Nettetal/Grefrath gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Anna, Nettetal-Schaag
- Pfarrei St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen
- Pfarrei St. Lambertus, Nettetal-Breyell
- Pfarrei St. Lambertus, Nettetal-Leuth
- Pfarrei St. Peter, Nettetal-Hinsbeck
- Pfarrei St. Sebastian, Nettetal-Lobberich
- Pfarrei St. Peter und Paul, Nettetal-Leutherheide
- Pfarrei St. Benedikt, Grefrath

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 190

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Schwalmtal/Brüggen/Niederkrüchten

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Schwalmtal und der GdG Brüggen-Niederkrüchten den Pastoralen Raum Schwalmtal/Brüggen/Niederkrüchten.

Dem Pastoralen Raum Schwalmtal/Brüggen/Niederkrüchten gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Matthias, Schwalmtal
- Pfarrei St. Bartholomäus, Niederkrüchten
- Pfarrei St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt
- Pfarrei St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht
- Pfarrei St. Nikolaus, Brüggen
- Pfarrei St. Peter, Brüggen-Born

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 191

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Viersen

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Viersen, der GdG Viersen-Süchteln und der GdG Viersen-Dülken den Pastoralen Raum Viersen.

Dem Pastoralen Raum Viersen gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Remigius, Viersen
- Pfarrei St. Clemens, Viersen-Süchteln
- Pfarrei St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 192

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Willich

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Willich den Pastoralen Raum Willich.

Dem Pastoralen Raum Willich gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Hubertus, Willich-Schiefbahn
- Pfarrei St. Johann Baptist, Willich-Anrath
- Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen
- Pfarrei St. Katharina, Willich

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Krefeld

Nr. 193

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Krefeld-Meerbusch

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Krefeld-Mitte, der GdG Krefeld-Ost, der GdG Krefeld-Süd, der GdG Krefeld-Nord, der GdG Krefeld-Nordwest und der GdG Meerbusch den Pastoralen Raum Krefeld-Meerbusch.

Dem Pastoralen Raum Krefeld-Meerbusch gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei Heilig Geist, Krefeld
- Pfarrei Papst Johannes XXIII., Krefeld
- Pfarrei St. Nikolaus, Krefeld
- Pfarrei Maria Frieden, Krefeld
- Pfarrei St. Augustinus, Krefeld-Oppum
- Pfarrei St. Michael, Krefeld
- Pfarrei St. Christophorus, Krefeld
- Pfarrei St. Cyriakus, Krefeld-Hüls

- Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld
- Pfarrei Selige Hildegundis von Meer, Meerbusch

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mönchengladbach

Nr. 194

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Jüchen

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Jüchen den Pastoralen Raum Jüchen.

Dem Pastoralen Raum Jüchen gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Jakobus der Ältere, Jüchen
- Pfarrei St. Martin, Jüchen-Bedburdyck
- Pfarrei St. Martin, Jüchen-Gierath
- Pfarrei St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch
- Pfarrei St. Georg, Jüchen-Bedburdyck-Neuenhoven

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 195**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Korschenbroich**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Korschenbroich den Pastoralen Raum Korschenbroich.

Dem Pastoralen Raum Korschenbroich gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Andreas, Korschenbroich
- Pfarrei Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff
- Pfarrei St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich
- Pfarrei St. Georg, Korschenbroich-Liedberg
- Pfarrei St. Marien, Korschenbroich-Pesch

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser

Bischof von Aachen

Nr. 196**Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes
Mönchengladbach Mitte-Nordost**

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KlAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Mönchengladbach-Mitte, der GdG Mönchengladbach-Neuwerk und der GdG Mönchengladbach-Ost den Pastoralen Raum Mönchengladbach Mitte-Nordost.

Dem Pastoralen Raum Mönchengladbach Mitte-Nordost gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach
- Pfarrei Maria von den Aposteln, Mönchengladbach-Neuwerk
- Pfarrei St. Josef, Mönchengladbach-Hermges
- Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 197
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes
Mönchengladbach Nord-West

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Mönchengladbach-Südwest und der GdG St. Peter, Mönchengladbach-West, den Pastoralen Raum Mönchengladbach Nord-West.

Dem Pastoralen Raum Mönchengladbach Nord-West gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn
- Pfarrei St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt
- Pfarrei St. Anna, Mönchengladbach-Windberg
- Pfarrei Maria Empfängnis, Mönchengladbach-Venn

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 198
Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mönchengladbach Süd

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Mönchengladbach-Süd, der GdG Mönchengladbach-Giesenkirchen, der GdG Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, der GdG Mönchengladbach-Rheydt-West und der GdG Mönchengladbach-Südwest den Pastoralen Raum Mönchengladbach Süd.

Dem Pastoralen Raum Mönchengladbach Süd gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen
- Pfarrei St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen
- Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp

- Pfarrei St. Paul, Mönchengladbach-Rheydt-Mülfort
- Pfarrei St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen
- Pfarrei St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt
- Pfarrei Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt
- Pfarrei St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 199

Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Mönchengladbach Süd-Südwest

Hiermit errichte ich unter Bezugnahme auf das Dekret über die Umschreibung der Pastoralen Räume im Bistum Aachen vom 19. Dezember 2023 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 31. Dezember 2023, Nr. 150, S. 281-283) nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Aachen und weiterer Räte gemäß c. 374 § 2 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zur Förderung des Glaubenslebens und der Seelsorge, gemäß der in vorstehendem Dekret festgelegten Weise, unter gleichzeitiger Aufhebung der GdG Mönchengladbach-Süd und der GdG Mönchengladbach-Südwest den Pastoralen Raum Mönchengladbach Süd-Südwest.

Dem Pastoralen Raum Mönchengladbach Süd-Südwest gehören folgende Pfarreien an:

- Pfarrei St. Matthias, Mönchengladbach
- Pfarrei St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel
- Pfarrei St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen

Die vorstehende territoriale Bezeichnung des Pastoralen Raumes stellt nicht den Namen der künftigen Pfarrei dar.

Dieses Dekret ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Rechtsmittel gemäß cc. 1732-1739 CIC eingelegt werden. Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Str. 7, 52062 Aachen.

Aachen, 8. November 2024
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 200

Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

Nr. 201

Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom am 8. März 2025

Das Bistum Aachen lädt dieses Jahr am Vortag des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein.

In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumen feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Taufferinnerung und einem Segen durch den Bischof eingeladen.

Der Gottesdienst findet statt am Samstag, 8. März 2025, um 11.15 Uhr. Danach gibt es, voraussichtlich um 12.15 Uhr, eine Begegnung mit dem Zelebranten.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2024 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift und Kontaktdaten bis zum 24. Januar 2025 zu melden (s. u.).

Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zur Begegnung mit dem Zelebranten.

Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Vikariat für kirchliches Verwaltungsrecht zu stellen.

Weitere Information:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Pastorale Räume und Pfarreien, Fachbereich Glaubenskommunikation / katechetische Grundfragen / Bibelpastoral, F. (0241) 45 23 76, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

Nr. 202

Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2024

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im KlAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2024 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 17. Januar 2025 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Personal, Abt. 2.2 – Verwaltung Geistliche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

A B S E N D E R

Name, Vorname: _____

Titel: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung Personal

Abteilung 2.2 – Verwaltung Geistliche

Postfach 10 03 11

52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2

Tel.: 0241 452-205

E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de

Erklärung zu Messstipendien für das Jahr 2024

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

keine Messstipendien

Messstipendien in Höhe von: _____ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem von mir geführten Messtagebuch überein.

Ort, Datum

Unterschrift des Priesters

Bearbeitungs- vermerk (nicht vom Erklärenden auszufüllen)	ggf. Betrag zur Versteuerung: EUR
	Versteuerung vorgenommen in Monat: Unsere Zeichen:

Nr. 203 Empfehlung zum Wahltag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis 31. Mai 2025 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formulare zu ermöglichen, empfiehlt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen, Donnerstag, den 3. April 2025, als einheitlichen Wahltag.

Aachen, 11. November 2024

Jan Nienkerke
Generalvikar

Nr. 204 Kollektenplan 2025

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Konto-Nr.	Betrag	Bemerkung
Am Tag der Erstkommunion	Kollekte der Kommunionkinder und ihrer Angehörigen für die kath. Diaspora-Kinderhilfe	4 440 006		
Am Tag der Firmung	Kollekte der Firmlinge und ihrer Angehörigen für die kath. Diaspora-Kinderhilfe	4 440 008		
27.12.24 bis 06.01.25	Weltmissionstag der Kinder (Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarren selbst bestimmen können)	4 440 016		
05.01.25	Kollekte für die Aus- u. Weiterbildungsprojekte kirchlicher Mitarbeiter in Afrika	4 440 013		
06.04.25	MISEREOR-Kollekte	4 440 011		
	Opferstock Fastenalmosen (bis Weißen Sonntag)	4 440 011		
13.04.25	Kollekte für das Heilige Land	4 440 003		
04.05.25	Kollekte Arbeitslosenmaßnahmen	4 490 474		
11.05.25	Kollekte für das Päpstliche Werk für geistliche Berufe	4 490 472		
	Opferstock PWB (von Weißen Sonntag bis Pfingsten)	4 490 472		
08.06.25	RENOVABIS-Kollekte	4 440 005		
15.06.25	Kollekte Jugendseelsorge in den Pfarreien	Keine Überweisung		
29.06.25	Kollekte für den Heiligen Vater	4 440 002		
14.09.25	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	4 440 017		
21.09.25	Kollekte für die Pfarr-Caritas	Keine Überweisung		

Tag der Kollekte	Kollektenbezeichnung	Konto-Nr.	Betrag	Bemerkung
26.10.25	MISSIO-Kollekte Kollekte für die Weltmission	4 440 014		
02.11.25	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	4 440 009		
09.11.25	Kollekte für die Büchereiarbeit in den Pfarreien	Keine Überweisung		
16.11.25	Kollekte für die Diaspora	4 440 007		
25.12.25	ADVENIAT-Kollekte	4 440 012		

Nr. 205 Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle

Am Samstag, 25. Januar 2025, wird um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gefeiert.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 206 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025)

Am 5. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden. Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 07 33 6 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Nr. 207

Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2024“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2024 – 6. Januar 2025). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Kenia. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: (02 41) 44 61 44, shop.sternsinger.de, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de/wmt

Nr. 208

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechtesschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter (02 41) 44 61 44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: F. (02 41) 44 61 92 90, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 209 Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der

Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2024“ vollständig bis spätestens zum 16. Januar 2025 auf das Konto DE 41 3706 0193 1000 1000 36 bei der Pax Bank Aachen zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, F. (02 01) 17 56 29 5; Fax: (02 01) 17 56 11 1 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 210 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

25. Oktober 2024 Diakon Peter Derichs mit Erreichen des Ruhestandsalters von seiner Tätigkeit als Diakon im Hauptberuf in der Gemeinschaft der Gemeinden Heinsberg/Waldfeucht und als Diözesaner Behindertenseelsorger, mit Wirkung zum 30. November 2024.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

25. Oktober 2024 Diakon Peter Derichs zum pastoralen Mitarbeiter analog einem Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien St. Gangolf, Heinsberg, Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen, St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, St. Josef, Heinsberg-Horst, St. Severin, Heinsberg-Karken, St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, St. Josef, Heinsberg-Laffeld, St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Utterath, St. Maria Schmerzhaftige Mutter, Heinsberg-Unterbruch, St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, St. Lambertus, Waldfeucht, St. Josef, Waldfeucht-Bocket, St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath, St. Johann B., Waldfeucht-Haaren und Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen, mitzuarbeiten, mit Wirkung vom 1. Dezember 2024;

25. Oktober 2024 Pfarrer David Grüntjens, unter Beibehaltung seiner bisherigen Ämter und Dienste, zum Pfarradministrator der Pfarrei Maria Frieden, Krefeld, sowie zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd, mit Wirkung vom 7. Oktober 2024;
25. Oktober 2024 Pfarrer Norbert Lucht, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Pfarrvikar (vicarius paroecialis) der Pfarrei Maria Frieden, Krefeld, mit Wirkung vom 7. Oktober 2024;
25. Oktober 2024 Propst Dr. Andreas Möhlig, unbeschadet seiner weiteren Ämter und Dienste, zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Kornelimünster/Roetgen, mit Wirkung vom 30. Oktober 2024, für die Dauer seines Amtes als Pfarrer;
31. Oktober 2024 Pfarrer i. R. Heinz Josef Biste zum Subsidiar der Pfarreien St. Matthias, Mönchengladbach-Wickrath, St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel und St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, mit Wirkung vom 1. November 2024, befristet bis zum 31. Oktober 2025. Sein Auftrag als Subsidiar in der Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Süd endet aufgrund der Befristung zum 31. Oktober 2024.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

25. Oktober 2024 Pfarrer i. R. Anton Leo Straeten seinen Auftrag als Subsidiar der Pfarrei St. Lukas, Düren, befristet bis zum 31. Oktober 2025.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

11. Oktober 2024 Pfarrer i. R. Joachim Wollenweber, Pfarrer Wollenweber wohnte in der Pfarrei St. Josef in Herzogenrath-Straß;
16. Oktober 2024 Pfarrer i. R. Karl-Heinz Bongard, Pfarrer Bongard war Priester des Bistums Basel und wohnte in der Pfarrei St. Lukas in Düren;
26. Oktober 2024 Pfarrer i. R. Bernd Naphausen, Pfarrer Naphausen wohnte zuletzt im Seniorenzentrum Düren-Birkesdorf in der Pfarrei St. Joachim und St. Peter in Düren;
28. Oktober 2024 Pfarrer i. R. Hans Hubert Vonier, Pfarrer Vonier wohnte zuletzt in der Pfarrei St. Cyriakus in Krefeld-Hüls.

Nr. 211 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 2. Oktober 2024 in St. Clemens, Kaldenkirchen, 30; am 5. Oktober 2024 in St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, 28; am 9. Oktober in St. Lambertus, Breyell, 12; am 10. Oktober 2024 in St. Sebastian, Lobberich, 41 (davon 1 Erwachsener); insgesamt 111 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 3. November 2024 in Herz Jesu, Mönchengladbach, 18 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Justitiariat
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41
E-Mail: amtsblatt@bistum-aachen.de, Internet: www.kirchenrecht-bac.de
Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld
Druck: documenteam GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33613 Bielefeld
Erscheinungsweise: in der Regel 12 Ausgaben jährlich.
Der laufende Bezug im Printformat erfolgt durch die wbv Media GmbH & Co KG.
Der Bezugspreis beträgt 35 € jährlich inkl. Versandkosten.
Anfragen und Bestellungen sind an service-kommunikation@wbv.de zu richten.